Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Criminalistische Blätter

1.1800 : Chursächsisches Criminalrecht

1800

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Const. ex auct. -- 8 f.

K. e – 134.
K. e. – 134.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0002
DFG

Criminalistische Blätter.

Von

R. Hommel.

Erstes Heft.

Churſächſiſches Criminalrecht.

Leipzig,
in der Dykiſchen Buchhandlung
1800.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0005
DFG

Ex libris
Ferd. Hammerer, Dr.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Ich übergebe dem Publikum eine Sammlung, deren erstes Heft ganz dem Vaterlande geweiht ist. Das zweite wird allgemeinern Inhalts seyn und im künftigen Jahre folgen. Zum Behuf der Gelehrten außer Sachsen, denen diese Blätter in die Hände fallen dürften, füge ich in Rücksicht der oft erwähnten Consultationen die kurze Erläuterung bey, daß diese die Gutachten über streitige Rechtsfälle enthalten, welche dem Churfürst August auf dessen Befehl von den S. 237. erwähnten Beysitzern der Dikasterien zu Leipzig und Wittenberg, als Vorarbeiten zu seiner Gesetzgebung,

ertheilt wurden, daß sie, obwohl die Grundlage der Constitutionen, doch später als diese, nemlich erst in den Jahren 1599, 1601. und 1608. durch den Druck bekannt gemacht worden, und wegen der damaligen Unterdrückung der Ausgabe von Seiten des Hofes, auch noch gegenwärtig sehr selten sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0008
DFG

I. Churſachſens Criminalgeſetzgebung im achtzehnten Jahrhundert.

II. Die Carolina und die Conſtitutionen.

III. Carpzovs Ehrenrettung.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0009
DFG

I.

Churſachſens Criminalgeſetzgebung im achtzehnten Jahrhundert.

Einleitung.

Indem ich einen Umriß von Churſachſens Criminalgeſetzgebung im achtzehnten Jahrhundert zu geben gedenke, muß ich zuvor genau beſtimmen, was ich darunter verſtehe und nach welchem Plane ich zu Werke zu gehen mir vorſetze. Ich will nämlich zeigen, was in dem ganzen Umfange der Churſächſiſchen Criminalgeſetzgebung ſich in dieſem Jahrhunderte verändert hat, in ſo fern entweder neue Verfügungen über Gegenſtände gegeben oder alte abgeändert worden ſind. Hierbey muß aber Rückſicht genommen werden theils auf ausdrückliche Geſetze, theils auf den Gerichtsbrauch. Der Gerichtsbrauch aber iſt nichts anders als die angenommenen Grundſätze der Churſächſiſchen Dikaſterien, ſo wie man ſie theils aus den Urtheln ſelbſt, theils aus den Schriften angeſehener Sächſiſcher Rechtslehrer, die dergleichen Grundſätze mittheilen, kennen lernt. Der allgemeine deutſche Gerichtsbrauch kommt dabey nur in ſo fern in Betrachtung, als er ausdrück-

lich durch Ausſprüche Sächſiſcher Dikaſterien und Rechtslehrer auch in Sachſen begründet worden iſt. Ich gehe dabey in der natürlichen Ordnung zu Werke, daß ich erſt zeige, was in den allgemeinen Grundſätzen von Verbrechen und Strafen, ſodann was in allen einzelnen Verbrechen und endlich was in dem Criminalproceß verändert worden iſt. Um aber beſtimmt anzugeben, was gerade in dieſem Jahrhundert für Veränderungen ſich ereignet haben, iſt es nöthig a) vorauszuſchicken, wie die Geſetzgebung über den Gegenſtand vor dieſem Jahrhundert war, b) zu zeigen, wie ſie in dem gegenwärtigen verändert worden iſt, welchem ich c) zuweilen einzelne beſcheidene Wünſche für die Zukunft beyzugeſellen wagen werde. Daß übrigens die Geſetze oder der Gerichtsbrauch, den ich als Werk des gegenwärtigen Jahrhunderts anführe, nicht bereits in dem vorigen exiſtirten, verſteht ſich von ſelbſt, auch wo ich dieſes nicht jedesmal ausdrücklich erwähne, und dieſe Angabe iſt auf eine ſorgfältige Vergleichung der älteren und neueren Geſetze gebaut. Wenn übrigens über einen Punkt mehrere Geſetze in dieſem Jahrhundert gegeben worden ſind, ſo verſteht es ſich, daß es uns nur darum zu thun iſt, die noch wirklich gültigen zu wiſſen, ſo daß ich in einem ſolchen Falle nicht alle, ſondern nur die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0012
DFG

noch wirklich gültigen anzuführen brauche, weil es auf sie ankommt, um zu bestimmen, was wir gegen das vorige Jahrhundert gewonnen oder verloren haben.

Allgemeine Grundsätze über Verbrechen.

I. In den allgemeinen Grundsätzen über Verbrechen überhaupt, über Urheber und Gehülfen des Verbrechens und über Milderungsgründe ist durch ausdrückliche Gesetze fast nichts in diesem Jahrhundert geändert und festgesetzt worden. Wenn auch ja etwas über diesen Gegenstand in den Gesetzen erwähnt wird, so geschieht es blos bey einzelnen Verbrechen und in Beziehung auf diese, und man ist folglich noch nicht berechtigt, das, was vom Einzelnen gesagt wird, sogleich auf das Ganze anzuwenden. Von jeher beruhte das meiste in diesen Grundsätzen, besonders in der Lehre von den Milderungsgründen, auf den Meinungen der Rechtsgelehrten und dem dadurch gebildeten Gerichtsbrauch, aber auch hier ist im Wesentlichen, so viel auch über diese Gegenstände, wie anderwärts, in unserm Jahrhundert geschrieben worden ist, nichts verändert worden, und die Hauptgrundsätze finden wir fast alle schon in dem Vater des Criminalrechts im vorigen Jahrhundert, in Carpzovs Practica rer. criminal. (Viteb. 1635. und öfters, fol.) P. 3. quaest. 142 — 149. Wenn auch in den Gesetzen unsers Jahrhunderts einmal er-

wähnt wird, daß ein angefangenes Verbrechen wie ein vollendetes zu beſtrafen, (wie bey Brandſtiftung) daß Unmündigkeit die Strafe nicht mildere, (wie eben daſelbſt) daß der entfernte Theilnehmer ſo gut wie der Thäter ſelbſt beſtraft werden ſolle, (wie bey Diebs- und Räuberbanden) ſo bezieht ſich dieſes alles doch immer nur auf einzelne Verbrechen (wo wir unten darauf zurückkommen werden) und enthält keine Verfügungen über das Ganze. Nur über die Trunkenheit ſteht eine allgemeine Verfügung im Duellmandat, daß nemlich Trunkenheit keinen Milderungsgrund bey Verbrechen abgeben ſolle, denn es heißt im Eingange dieſes Mandats: „Vollſaufen ſoll ordentlich in keinem Verbrechen zu Linderung der Strafe nicht dienen, ſondern vielmehr, als ob es vorſetzlich geſchehen, nach befundenen Umſtänden angeſehen und beſtrafet werden.“ Da indeß die Worte dabey ſtehen, „nach befundenen Umſtänden,“ ſo ſcheint immer nichts anders feſtgeſetzt geworden zu ſeyn, als was vorher ſchon, nach Carpzov, angenommen war: daß es bey der Trunkenheit auf die dabey eintretenden Umſtände ankomme, ob ſie oder wie viel ſie mildern ſolle. Bey dem Stand des Verbrechers iſt der jetzt angenommene Grundſatz, der auch durch eine Beſcheidung an die Dikaſterien beſtätigt wird, daß auf die Zuchthausſtrafen, wenigſtens in ſo-

fern sie ein Surrogat der Landesverweisung sind, ohne Unterschied und Ansehen der Personen erkannt werden müsse, ebenfalls nicht neu, sondern schon bey Carpzov, der P. 3. quaest. 148. sagt, daß bey den ordentlichen Strafen, (zum Unterschied der willkührlichen) auf den Stand keine Rücksicht zu nehmen sey. So sind auch einige neue Fälle festgesetzt worden, wo Verbrechen der Unterlassung, nemlich der unterlassenen Anzeige, bestraft werden sollen, als bey Duell, bey Injurien, bey Pasquillen gegen den Landesherrn, und bey Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes, da im vorigen Jahrhundert nur unterlassene Anzeige bey Blasphemie und Hochverrath bestraft wurde; dies alles aber sind eigentlich immer nur specielle Bestimmungen zum Behuf einzelner Verbrechen. Von Seiten der allgemeinen Grundsätze über Verbrechen überhaupt ist also keine große Erndte in unserm Jahrhundert, und ich möchte nicht sowohl behaupten, daß über diesen Punkt eigentlich neue Grundsätze von Bedeutung aufgekommen wären, als vielmehr nur so viel, daß man bey dem unserm Jahrhunderte eignen größern Hange zur Gelindigkeit in Criminalfällen auf die schon bekannten Grundsätze, besonders in der Lehre von den Milderungsgründen mehr Rücksicht genommen und

ſie mehr geltend gemacht hat, ja auch zuweilen bey der Anwendung derſelben über die eigentliche Idee, die man urſprünglich damit verband, hinausgegangen iſt. Deſto mehr aber iſt in Rückſicht der Grundſätze von Strafen in dieſem Jahrhundert geſchehen.

Ueber Strafen.

Es ſind nemlich theils mehrere Strafen in Abgang gekommen, theils neue eingeführt worden, theils iſt in Rückſicht der ſchon bekannten und beybehaltenen manches Neue verordnet worden. Die zwey Hauptfehler der Strafen vor dieſem Jahrhundert waren theils zu viele und zu harte (geſchärfte) Todesſtrafen, theils zu wenig andre zweckmäßige Criminalſtrafen. Todesſtrafen und Staupenſchlag mit Landesverweiſung waren die beiden hauptſächlichen Hülfsmittel der peinlichen Gerechtigkeit, und die Unzweckmäßigkeit der letztern abgerechnet, ſo fehlte es auch unter dieſen Umſtänden an der gehörigen Gradation der Strafen zu den Verbrechen. Auch hatten die qualificirten Todesſtrafen noch das harte, daß man ſchon viel gethan zu haben glaubte, wenn man bey eintretenden Milderungsgründen eine ſolche qualificirte in eine einfache Todesſtrafe verwandelte. In dieſem Jahrhundert aber hat ſich theils durch ausdrückliche Geſetze, theils durch den Gerichtsbrauch vieles verändert. Von qualificirten Lebensſtrafen iſt

zwar nur Eine durch ausdrückliche Gesetze abgeschafft worden, nemlich die Säckung, die vorher auf den Mord der Blutsfreunde stand, durch ein Reskript, daß die auf Kinder-Ermordung gesetzte ordentliche Strafe der Säckung abgeschafft seyn und an deren Statt auf die Strafe des Rades zu erkennen, vom 17. Jun. 1761. (C. A. Fortf. 401.) — denn wiewohl in dem Reskript blos der Kindermord erwähnt ist, so läßt sich doch annehmen, daß überhaupt die Strafe der Säckung damit habe abgeschafft werden sollen — mehrere dieser Strafen aber sind durch den Gerichtsbrauch in Abgang gekommen. Ich rechne hierunter besonders das Viertheilen und das Reissen mit glühenden Zangen. So kann man auch annehmen, daß die Strafen des Verbrennens und des Rads, so wohl von oben als von unten, ingleichen das Schleifen zur Fehmstatt, welches durch die Carolina und die Constitutionen bey uns autorisirt war, und in den Urtheilssprüchen des vorigen Jahrhunderts öfters vorkommt, zwar nicht durchaus abgeschafft, aber doch äußerst selten gemacht worden sind, indem qualificirte Todesstrafen dem Genius des Zeitalters zuwiderlaufen und man daher jeden auch den kleinsten Milderungsgrund benutzt, um nicht darauf erkennen zu dürfen, auch bey

dem Rade, das Schwerd mit Flechtung des Körpers auf das Rad, ein passendes Surrogat an die Hand giebt. Was die einfachen Lebensstrafen betrifft, so sind diese bey vielen einzelnen Verbrechen in Abgang gekommen, und dadurch im Ganzen sehr vermindert worden, ich werde aber dieses weiter unten bey der Lehre von den einzelnen Verbrechen ausführlicher zeigen. Noch ist bey Lebensstrafen in diesem Jahrhunderte der Grundsatz festgesetzt worden, daß Lebensstrafe durchaus die Civil-Ansprüche nicht aufhebt, und eben so wenig den Delinquenten und dessen Erben von Erstattung der Gerichtskosten befreyt, wie man im vorigen Jahrhundert durch Carpzovs Autorität geleitet und durch den Spruch: Mit dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger, glaubte. Wir haben hierüber eine sehr bestimmte Verordnung in dem Mandat wegen geschwinder Exequirung wider die Räuber und Diebe vom 27. Jul. 1719. (C. A. I. 1809.) erhalten, worin steht, daß die Erben eines Hingerichteten in allen Fällen, außer wenn bey Todschlägen mittelst des Anklagsprocesses die Sache angebracht worden, sowohl zu Erstattung des Schadens als der Kosten angehalten werden sollen.

Von Leibes- und die denselben gleich zu achtenden Strafen sind ebenfalls einige durch

ausdrückliche Gesetze, andre durch den Gerichtsbrauch in diesem Jahrhunderte abgekommen. Durch ausdrückliche Gesetze ist nur die Landesverweisung abgeschafft worden: durch den Gerichtsbrauch aber sind die Verstümmelungen oder Abhauung von Gliedern überhaupt, die Brandmarkung, und das Wippen (die Galeeren waren ohnehin nie im Gebrauch, Carpzov P. 3. qu. 129.) in Abgang gekommen und auch auf Infamie wird äußerst selten mehr erkannt. Es ist hier am schicklichsten der Ort, den Gerichtsbrauch zu rechtfertigen, wenn er sich hin und wieder in Rücksicht der Verbrechen und Strafen von den ausdrücklichen Gesetzen entfernt hat. So wahr es ist, daß eigentlich kein Gerichtsbrauch den geschriebenen Gesetzen geradezu entgegen seyn sollte, daß es also kaum legal zu nennen seyn dürfte, wenn der Gerichtsbrauch Strafen abschafft, die durch ausdrückliche Verordnungen festgesetzt sind, so kann man doch hier mit Sicherheit auf die stillschweigende Genehmigung des Gesetzgebers schließen, da in peinlichen Sachen bey uns in Sachsen alles gewissermaßen unter den Augen des Gesetzgebers geschieht, indem die Beamten alle Criminalurtheile uneröffnet an die Regierung einschicken müssen, sodann alle Urtheile überhaupt, worin Lebensstrafe zuerkannt wird, an die Regierung und

von da weiter an Conſilium und Cabinet gehen, und endlich ſo viele andre mittelſt Supplik um Begnadigung an die höchſte Behörde kommen. Der abweichende Gerichtsbrauch iſt alſo, kann man annehmen, unter den Augen des Geſetzgebers entſtanden, und dieſer hat ihn durch Genehmigung ſolcher von den geſchriebenen Geſetzen abweichendea Urtheile ſtillſchweigend gebilligt. Unter der Abhauung von Gliedern kam vorher vorzüglich die Abhauung der Hand vor (laut Conſtit. P. IV. 11. 13. 43.) bey wichtigen Exceſſen in der Nothwehr, bey Vorwarten, bey Verwundungen der Obrigkeit u. ſ. w. Auch ſie iſt und zwar durch eine beſondre Beſcheidung an die Dikaſterien zu der gleich zu erwähnenden Inſtruktion v. 1770. (die durch mehrere ſolche Beſcheidungen ſpäterhin in einzelnen Punkten erläuternde Zuſätze erhielt) abgeſchafft, und dagegen Einjährige Zuchthausſtrafe angenommen worden. Die Landesverweiſung aber wurde durch ein ausdrückliches Generale die Verwandlung

*) Man fühlte die Unzweckmäßigkeit dieſer Strafe ſchon im vorigen Jahrhundert. Daher erging unterm 17. May 1660. ein Befehl an die Dikaſterien, zwar auf Staupenſchlag und Landesverweiſung fernerhin zu erkennen, jedoch den Urtheln jedesmal die alternative Clauſel anzuhängen, daß es dem Landesherrn zu überlaſſen, ob er nicht ſtatt erwähnter

der Landesverweisung betreffend v. 30. April 1783. aufgehoben, und anstatt derselben wurde durch eine Instruk-

Strafe die Verbrecher mit Festungsbau-Arbeit auf gewisse Zeit und Jahre, die jedesmal mit nahmhaft zu machen, belegen lassen wolle. (C. A. I. 1139.) Dieses wurde zwar 1671. wieder aufgehoben: (C. A. I. 1151.) nichts destoweniger aber wendeten sich die Gerichtsobrigkeiten nach wie vor, wenn Delinquenten unter ihren Gerichten die Landesverweisung zuerkannt worden war, an den Landesherrn, und baten, ob er sie nicht lieber in Festungsbaustrafe verwandeln wolle. Deshalb wurden zwey Reskripte an den Leipziger Schöppenstuhl und die Juristenfakultät zu Wittenberg erlassen, um zu berichten, ob solchem Gesuch zu deferiren rathsam und welches Verhältniß zwischen Landesverweisung und Baustrafe anzunehmen sey? Sehr ineeressant sind die darüber ausgestellten Gutachten, die sich bey Berger Elect. criminal. Suppl. ad P. I. obs. 6. finden. Sie kommen beide darin überein, daß die Landesverweisung eine sehr zweckwidrige Strafe sey, „da durch dieselbe nur eine Obrigkeit der andern gleichsam ihre Malefizpersonen zuschicke," Baustrafe und Landesverweisung aber wären zu weit von einander abweichende Strafen, als daß sich ein bestimmtes Verhältniß zwischen beiden angeben und bestimmen lasse, in welchem Maaße jene dieser zu substituiren sey. Daher unterblieben wahrscheinlich auch alle weitere Schritte in dieser Sache.

tion an die Dikaſterien vom 2. Nov. 1770. die in Schlözers Staatsanzeigen Gött. 1782. Heft 6. no. 29. abgedruckt ſich befindet, folgendes Verhältniß angenommen, daß

ſtatt 1 Jahres Landesverweiſung auf 6 Wochen Gefängniß
ſtatt 2 Jahre Landesverweiſung auf 8 Wochen Gefängniß
ſtatt 3 Jahre Landesverweiſung auf ¼ Jahr Zuchthausarbeit
ſtatt 4 Jahre Landesverweiſung auf ½ Jahr Zuchthausarbeit
ſtatt 5 Jahre Landesverweiſung auf 1 Jahr Zuchthausarbeit
ſtatt 10 Jahre Landesverweiſung auf 2 Jahre Zuchthausarbeit
ſtatt ewiger Landesverweiſung auf 3 Jahre Zuchthausarbeit
ſtatt ewiger Landesverweiſung mit Staupenſchlag auf 4 Jahre Zuchthausarbeit

erkannt werden ſoll. Das Verdienſtliche dieſer Aufhebung ſpricht von ſelbſt, und es wäre überflüſſig, hier das viele Wahre zu wiederholen, was denkende Criminaliſten über die Zweckwidrigkeit einer Strafe, die den Auswurf eines Staats dem andern Staate zuſchickt, geſagt haben. Noch verdienſtlicher war ſie, da dieſe Strafe die gemeinſte und gewöhnlichſte unter allen Criminalſtrafen war. Man ſchlage die

Constitutionen oder Carpzov auf und man wird finden, daß alle wichtige Criminalverbrechen, die nicht Todesstrafe erhielten, mit Staupenschlag und Landesverweisung belegt waren und auf jeder Seite von Carpzov steht: „daß Inquisit mit Staupenschlägen des Landes zu verweisen.“ Daß diese Strafe von den Patrimonialgerichten (nicht von den Aemtern) in Geld verwandelt werden durfte, (nach Erledig. der Landesgebr. v. 1661. §. 59. C. A. I. 231.) machte einen Uebelstand andrer Art, da dieses nur zu leicht gemißbraucht werden konnte. Zwar ist auch in dem Generale von 1783. die Landesverweisung betreffend, diese Verwandlung noch fernerhin in Rücksicht der Zuchthausstrafen in den Fällen, wo dieselbe Surrogat der vormaligen Landesverweisung ist, erlaubt worden, jedoch mit mehreren Einschränkungen als vorher; denn abgerechnet, welches schon vorher verordnet war, daß die Gerichte erst deshalb bey den Dikasterien anfragen und diese nur aus zureichenden Gründen darauf sprechen sollen, so wie daß sie bey fleischlichen Verbrechen nicht Statt finden soll, so ward gegenwärtig auch verordnet, daß außer den fleischlichen Verbrechen sie auch bey Diebstählen und andern Verbrechen, wo Geld genommen worden, nicht gestattet werden soll, so wie daß allemal der Geldbuße einige verhältnißmäßige Gefängnißstrafe

hinzuzufügen ſey. In Rückſicht der Anwendung dieſer Geldſtrafe blieb es übrigens dabey, daß die an die Stelle der immerwährenden Relegation, mit oder ohne Staupenſchlag, (jetzt 3 oder 4 Jahre Zuchthaus) tretende Geldſtrafe zu milden Sachen angewendet werden ſolle, die aber an die Stelle der blos zeitigen Relegation tretende, den Gerichten zu überlaſſen ſey.

An die Stelle dieſer zweckwidrigen Leibesſtrafe trat nun eine vor dieſem Jahrhundert unbekannte, die Zuchthausſtrafe. Die Stände hatten ſich auf verſchiedenen Landtagen lebhaft dafür intereſſirt, und ſo wurde 1715. das erſte Landes-Zuchthaus zu Waldheim errichtet (nachdem ſchon vorher 1668. eins dergleichen zu Leipzig, welches jedoch ein bloßes Stadt-Zuchthaus war, ſeinen Anfang genommen hatte.) Es entſtanden nach und nach drey Landes-Zuchthäuſer, zu Waldheim (1715), Torgau (als eigentliches Zuchthaus erſt 1772, vorher war es mehr Verſorgungsanſtalt), und Zwickau (1775.) Die Strafe ward aber beſonders in dem letzten Drittheil dieſes Jahrhunderts durch drey Umſtände ſehr allgemein gemacht. Einmal dadurch, daß die Landesverweiſung in Zuchthausſtrafe verwandelt wurde, ſodann, daß bey Diebſtählen und fleiſchlichen Verbrechen die Todesſtrafe abgeſchafft

und Zuchthausstrafe dafür eingeführt wurde, und endlich, daß nach Abschaffung der Tortur die Zuchthäuser zur Asservation gebraucht werden. Seitdem fing Zuchthausstrafe an, unter allen Criminalstrafen in Sachsen die gewöhnlichste zu werden, und man kann sagen, daß unsre eigentlich peinlichen Strafen jetzt fast nur in einfachen Lebensstrafen und in Zuchthausstrafen bestehen. Die Dauer dieser Strafe erstreckt sich übrigens von immerwährender Zuchthausstrafe bis zum Zuchthaus von einem Vierteljahre, die gewöhnlicheren Bestimmungen aber sind immerwährendes, zehnjähriges, achtjähriges, vierjähriges, und so herabwärts. Bey den zeitigen Zuchthausstrafen hat eine bald zu erwähnende Instruktion an die Dikasterien von 1783. noch eingeführt, daß, wenn der Verbrecher ein Mensch ist, der schon mehreremale Verbrechen begangen hat, und als offenbarer Vagabund zu betrachten, nach Befinden der Umstände im Urthel noch beygesetzt wird: daß nach Ablauf der bestimmten Zeit, vor der wirklichen Entlassung, erst Bericht zu erstatten. Dieses nennt man die Empfehlung der Dikasterien. Mehreres muß sowohl im Proceß bey der Asservation, als unter den einzelnen Verbrechen erwähnt werden.

Während hier eine neue Leibesstrafe eingeführt wurde, erhielt eine schon existirende,

die Feſtungsbauſtrafe, mehrere neue Beſtimmungen. Dieſe Strafe, die in der vorigen Zeit meiſtens nur als poena extraordinaria vorkam, in ſofern ſie von dem Landesherrn der eigentlich zuerkannten Landesverweiſung ſubſtituirt wurde, (wie ich oben erwähnt habe) wurde in dieſem Jahrhundert auf einige Verbrechen, nemlich grobe Injurien und Duelle, muthwilligen Banquerout und Beſchädigung der Meilenſäulen ausdrücklich geſetzt, zugleich aber doch verordnet, daß kein Dikaſterium geradezu auf Feſtungsbauſtrafe ſprechen, ſondern blos den Unterrichter veranlaſſen ſolle, bey dem Landesherrn anzufragen, ob ihm dieſelbe im gegenwärtigen Falle zu beſchließen gefällig, vermittelſt Reſkripts vom 17. Febr. 1707 (C. A. I. 1175.) Ferner ſollen vermöge Reſkripts vom 25. Jul. 1738. keine Frauenzimmer damit belegt werden, (Schaumburg, Einl. in die Sächſ. R. 1788. 2ter Th. S. 1060.) und endlich ſieht man aus zwey Befehlen vom 31. Aug. 1723. (C. A. I. 2511.) und vom 30. Jan. 1739. (C. A. Fortſ. 314.), daß drey Klaſſen von Feſtungsbaugefangenen gemacht worden, und in die erſtere diejenigen gebracht werden, die ein Capitalverbrechen begangen, aber entweder Erlaß der Lebensſtrafe erlangt, oder aus andern Gründen nicht mit der Lebensſtrafe ha-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1027495834/phys_0026
DFG

ben belegt werden können. Noch wurde durch eine Verordnung vom 31. Aug. 1723. (C. A. I. 2511.) befohlen, daß die zum Bau Verurtheilten auf Kosten der Gerichtsherrschafften, und zwar gekleidet, nach Dresden geschafft werden sollten.

Confiskation des Vermögens, eine Strafe, die in einem Range mit den Leibesstrafen steht, und im vorigen Jahrhundert bey dem einzigen Verbrechen des Hochverraths so wie bey erkannter Oberacht eintrat, ist in diesem Jahrhunderte auch bey flüchtigen Duellanten, die einen Mord im Duell begangen, (wenn sie keine Adscendenten oder Descendenten haben, die sie beerben), durch das Duellmandat von 1712. §. 42. ingleichen bey Deserteurs, die innerhalb fünf Jahren von der Desertion an nicht zurückkehren, durch das Edikt vom 9. Dec. 1773. festgesetzt worden. Sie fällt also schon ihrer Natur nach selten vor, es würde aber auch, wenn ein solcher Fall einträte, eben so selten, wie auf Infamie darauf erkannt werden, wiewohl man von beyden nicht sagen kann, daß sie geradezu durch den Gerichtsbrauch abgeschafft worden.

Daß die Infamie höchstselten in gegenwärtigen Zeiten erkannt wird, habe ich erwähnt. Noch ist bey derselben in diesem Jahrhundert der sehr wohlthätige Grundsatz geltend

geworden, daß keiner für infam zu achten, wenn nicht auf Infamie ausdrücklich im Urthel erkannt iſt, daß alſo aus keinem Verbrechen oder Strafe Infamie ſtillſchweigend folgt, ſondern darauf beſonders erkannt worden ſeyn muß. Eine Meinung, die vorzüglich in Sachſen ſich gebildet hat. (Hommel Rhapſ. obſ. 210. Vere infamis, h. e. infamia juris notatus hodie nemo niſi cui per legem provincialem expreſſam aut per ſententiam inuſta nota infamiae. Itaque non eos, quibus lex Romana, ſed quibus lex recentior infamiam diſertis verbis irrogat, infames putamus.)

Unter den die Ehre kompromittirenden Strafen iſt der Pranger, und zwar durch ausdrückliche Verordnung mehr als vorher aufgekommen, indem er zum Begleiter der Zuchthausſtrafe in ſchweren Verbrechen gemacht und im neueſten Generale vom Verfahren in Unterſuchungsſachen v. 30. April 1783. §. 16. verfügt wurde: „daß künftig, damit die Zuchthausſtrafen andern zu einem deſto abſchreckenderen Beyſpiele dienen mögen, wider diejenigen, die zu ihrer Beſtrafung in ein Zucht- und Arbeitshaus zu bringen ſind, nach Beſchaffenheit der verübten Verbrechen und der ſich dabey offenbarenden Bosheit zugleich auf deren vorherige Ausſtellung am Pranger erkannt werden ſolle,“ dagegen iſt der feyerliche Widerruf, der ſonſt in Injurienfällen erkannt zu

werden pflegte, durch den Gerichtsbrauch in Abgang gekommen, und die Kirchenbuße ausdrücklich abgeschafft worden. Diese ehedem bey mehreren Verbrechen übliche Strafe hatte sich auch noch in unserm Jahrhundert an manchen Orten bey den fleischlichen Verbrechen erhalten, so daß die, die ein fleischliches Verbrechen begangen hatten, von dem Genuß des heil. Abendmahls ausgeschlossen zu werden pflegten, bis sie öffentlich Kirchenbuße gethan, d. h. vor versammelter Gemeinde nach einem bestimmten Formular ihren Fehltritt abgebeten hatten, und dadurch wieder gleichsam in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen worden waren. Aber man fühlte, daß diese Strafe strenger sey als die weltliche, da sie tiefere Beschämung wirken mußte *), und daher wurde sie durch ein Rescript vom 14. Jan. 1756. (C. A. Forts. 239.) abgeschafft: „so daß zwar die Geistlichkeit jedes Orts denjenigen, so sich wider das sechste Gebot vergehen, in gleicher Maaße als bey andern öffentlichen Verbrechen sich einer zu derselben Besserung abzielenden Privat-Admonition, nach den Schranken des ihr anvertrauten Amts, zu gebrauchen, hingegen keine

*) Das Harte dieser Strafe mildert sich indessen, wenn man erwägt, daß sie erstlich nicht überall diktirt wurde, sondern nur da, wo sie eingeführt war, zweitens, daß sie (den Fall des Ehebruchs ausgenommen) in Geldstrafe verwandelt werden konnte, so daß statt derselben, einen Schock für jede Person, gerechnet wurde.

Kirchen-Cenſur oder etwas anders, ſo eine öffentliche in der Kirche zu vollſtreckende Strafe involviret, vorzukehren, noch darüber an die ihnen vorgeſetzten geiſtlichen Inſtanzen Bericht zu erſtatten haben ſolle."

Endlich danken auch die Strafen der kleinern Verbrechen, oder bürgerliche Strafen, Handarbeit, Gefängnißſtrafe und Geldſtrafe, unſerm Jahrhundert manche Veränderung. Was die Handarbeit betrifft, ſo iſt dieſe als alternirende Strafe mit Gefängniß und Geldſtrafe, erſt in unſerm Jahrhundert allgemein in Gang gekommen. Das Alterniren zwiſchen Geld- und Gefängnißſtrafe war ſchon lange gewöhnlich, erſt 1698. aber wurde durch einen Befehl vom 7. Sept. d. J. (C. A. I. 1167.) feſtgeſetzt, daß neben der Geld- und Gefängnißſtrafe auch alternative auf Handarbeit bey den Verbrechern in den Aemtern erkannt werden ſolle: 1717. aber wurde dieſes auf alle Verbrecher auch außer den Aemtern extendirt (C. A. I. 1871.), ſo daß die Dikaſterien bey gemeinen Leuten immer alternative erkennen und der Richter alsdann die Wahl haben ſolle, ob er Geld- oder Gefängnißſtrafe oder eine bey den Gerichten vorfallende Handarbeit bey ihnen anwenden wolle, und zwar ſo, daß drey Tage Handarbeit Einem Tage Gefängniß oder einem halben alten

Schock (10 Groschen) gleichgerechnet werden sollten. Weil aber dieses Verhältniß doch nicht das richtigste schien, so wurde in dem Generale vom Verf. in Unterf. Sachen v. 1783. §. 15. bestimmt, daß künftig blos Ein Tag Handarbeit Einem Tage Gefängniß gleichgesetzt werden solle. Uebrigens hat man im Gerichtsbrauch den Grundsatz angenommen, daß diese Handarbeit blos bey ganz gemeinen Leuten hinzugesetzt, bey ehrbarerern aber, worunter auch schon Dorfrichter und Dorfschöppen gehören, weggelassen wird (s. C. F. Hommel deutsch. Flavius, Bayr. 1771. u. öft. Einleitung §. 51.)

Die Fälle der Gefängnißstrafe wurden auch durch die Abschaffung der Landesverweisung vermehrt, indem da, wo vorher ein- oder zweyjährige Landesverweisung verhängt war, jetzt Gefängnißstrafe an deren Stelle trat: (s. oben) nicht weniger dadurch, daß verordnet wurde, bey Verwandlung der Zuchthausstrafe (als Surrogats der Landesverweisung) in Geldstrafe, solle der Geldstrafe allemal auch einige Gefängnißstrafe beygesetzt werden *). Auch da sie vorher meistens nur

*) Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts scheint das Verhältniß bestimmt worden zu seyn, in dem noch jetzt Geld- und Gefängnißstrafe gegen einander stehen: daß nemlich 2 Tage Gefängniß 1 alten Schock, 4 Tage Gefängniß 2 alten Schocken, 8 Tage Gefängniß

als willkührliche Strafe mit Geldſtrafe und Verweiſung zuſammengeſetzt wurde, wurde ſie in dieſem Jahrhundert in einigen Fällen, beſonders bey Duellen, als beſtimmte Strafe feſtgeſetzt, wie das Duellmandat zeigt. Noch wurden mehrere heilſame Verordnungen über die Einrichtung der Gefängniſſe gegeben, welche eben ſo gut von dem Gefängniſſe als Strafmittel betrachtet, als von dem als Aufbewahrungsmittel gelten. Es heißt nemlich in dem Generale vom Verfahren in Unterſ. Sachen v. 1783. §. 14.: „die Gefängniſſe ſollen zwar feſt und wohlverwahrt, aber nicht feucht und naß, ſondern trocken, reinlich und dergeſtalt beſchaffen ſeyn, daß Luft und Tageslicht hineindringen und die Gefangenen aufgerichtet darin ſtehen und geräumlich liegen können, mithin an ihrer Geſundheit keinen Schaden leiden, auch ſoll von Seiten der Obrigkeit darauf geſehen werden, daß denen im Arreſt befindlichen Perſonen, ſo viel nur immer möglich, der Müßig-

aber 1 neuen Schock (2 Thlr. 12 Gr.) gleichgeſetzt werden, und in dieſer Maaße erkannt zu werden pflegt. Zu Carpzovs Zeiten war es noch etwas unbeſtimmt. Er ſagt P. 3. quaeſt. 133: Saepius obſeruaui, quod regulariter pro carceris poena ad triduum indicatur mulcta unius ſexagenae nouae, ac pro carcere ad octiduum mulcta trium vel ad ſummum quatuor ſexagenarum novarum.

gang nicht verstattet werde, vielmehr sind selbige zu einer der Zeit, dem Orte und den Umständen gemäßen Arbeit anzuhalten, von dem dadurch erlangten Verdienste aber ist die Hälfte zum Beytrage der Untersuchungskosten, die andre Hälfte aber zu der Arrestanten bessern Unterhalte anzuwenden."

In Rücksicht der Geldstrafen erinnere ich das einzige, daß, so wie bey fleischlichen Verbrechen bereits von 1609. an, die festgesetzte Strafe nicht in Geldstrafe verwandelt werden durfte, gegenwärtig vermöge des Generalis von 1783. die Verwandlung der Landesverweisung betreffend, auch in allen den Verbrechen, wo Geld oder Geldeswerth genommen worden, keine Geldstrafe diktirt oder die ordentliche Strafe darein verwandelt werden darf. Noch ist in diesem Jahrhunderte, wie schon oben bey den Lebensstrafen bemerkt worden, der Grundsatz angenommen worden, daß Befriedigung der Civilansprüche und Privatsatisfaktion mit den Criminalstrafen vereinbarlich seyen, und auf beyde zugleich erkannt werden könne, ein Grundsatz, der in den vorigen Zeiten theils wegen der Constit. 12. P. 4. theils unter Carpzovs Autorität geleugnet und nicht angenommen wurde. In diesem Jahrhunderte aber hat theils das obangezogene Mandat wegen geschwinder Exequi-

rung wider die Diebe und Räuber v. J. 1719. theils das Duellmandat v. 1712. §. 24. beydes vereinigt: „Ueberdies (außer der Strafe) iſt bey denen Thätlichkeiten ferner generaliter zu beobachten, daß, wenn etwa zugleich eine Verwundung oder Verletzung am Leibe geſchehen wäre, das Heilerlohn, Schmerzengeld, ingleichen da der Beleidigte dadurch an ſeiner Geſundheit Nachtheil und Abbruch zu erwarten haben möchte, dieſerwegen zulänglicher Erſatz abſonderlich noch von dem Beleidiger oder deſſen Erben abgeſtattet und vergnüget werden ſoll.“ Auch ſpricht der Gerichtsbrauch nach dieſem Grundſatze.

Wir gehen jetzt nach dieſen allgemeinen Notizen II) zu den Veränderungen über, die in den Grundſätzen von den einzelnen Verbrechen in dieſem Jahrhunderte, und zwar durch Geſetze oder Gerichtsbrauch ſich zugetragen haben. Ich werde ſie in folgender Ordnung abhandeln:

Einzelne Verbrechen.

I. Verbrechen gegen die Staatsgeſammtheit. A) Gegen Staatsverfaſſung und Staatsgewalt. 1) Hochverrath, 2) Majeſtätsverbrechen. B) Andre öffentliche Verbrechen: 1) Verbrechen der Gewaltthätigkeit: a) Landfriedensbruch, nebſt dem, was dahin

gerechnet werden kann: Wegelagerung, Landzwang, Befehdung. b) Tumult und Aufruhr. c) Duell. d) Entführung und Menschenraub. e) Concussion. f) Andre kleinere Gewaltthätigkeiten, sowohl vis publica als privata. 2) Münzverbrechen. 3) Brandstiftung. 4) Gränzverrückung. 5) Verfälschung von Maaß und Gewicht. 6) Amtserschleichung. 7) Amtsuntreue aus Gewinnsucht. 8) Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes. 9) Befreyung der Gefangenen. 10) Polizeywidriger Eigennutz. a) Wucher. b) Verbotene Spiele. c) Büchernachdruck. C) Verbrechen gegen die Religion. 1) Blasphemie, 2) Meineid, 3) Ketzerey. 4) Zauberey. D) Fleischliche Verbrechen. 1) Incest. 2) Nothzucht. 3) Bigamie. 4) Ehebruch. 5) Stuprum. 6) Fornication. 7) Kuppeley. 8) Widernatürliche Geschlechtslust.

II. Verbrechen gegen Einzelne. A) Gegen das Leben. 1) Todschlag. 2) Mord aus Gewinnsucht. 3) Lohnmord. 4) Verwandtenmord. 5) Giftmischerey. 6) Selbstmord. B) Gegen die Gesundheit. 1) Verursachter Wahnsinn. 2) Beybringung von Krankheiten. 3) Verwundungen. 4) Selbstverstümmelung. C) Gegen die Freyheit. Un-

rechtmäßige Einſperrung. D) Gegen das Eigenthum. 1) Diebſtahl. 2) Raub. 3) Kirchenberaubung. 4) Verbrechen gegen die Conſtitution vom anvertrauten Gute. 5) Betrügereyen. 6) Andre Verletzungen des Eigenthums aus Bosheit. E) Gegen die Ehre. 1) Injurien. a) Verbal-Injurien. b) Real-Injurien. 2) Pasquille.

I. Verbrechen gegen die Staatsgeſammtheit.

Hochverrath und Majeſtätsverbrechen.

In Rückſicht des Hochverraths ſind keine neuen Grundſätze in dieſem Jahrhundert aufgekommen, ſo wie überhaupt keine Sächſiſchen Geſetze über dieſen Gegenſtand vorhanden ſind, und wir richten uns darin nach den gemeinen Rechten. Da indeſſen das Viertheilen außer Gerichtsbrauch iſt, ſo würde, wenn ein Fall der Art ſich ereignete, ohnſtreitig eine andre Lebensſtrafe gewählt werden. Nur ſo viel iſt im Allgemeinen in dieſem Jahrhundert vermöge eines Generalis v. 23. Febr. 1750. (C. A. F. 375.) verordnet worden, daß Unterobrigkeiten auf Denunciationes, die in ſtatum publicum einſchlagen, nichts verfügen, ſondern ſolche an den Kanzler der Landesregierung verſchloſſen einſchicken ſollen. In Rückſicht der Majeſtätsverbrechen aber haben wir, ſo viel die Pasquille gegen den Landesherrn betrifft, einige neue Geſetze in dieſem Jahrhundert erhalten. Erſtlich iſt durch ein

Rescript an die Dycasterien v. 3. April 1739. (C. A. Forts. 315.) dasselbe verordnet worden, was später, wie wir eben gesehen, über alle Verbrechen, die in statum publicum einschlagen (Verbrechen gegen die Staatsgewalt) verordnet wurde, daß, wenn bey ihnen Akten, die ungebührliche und verwegene Reden gegen den Landesherrn enthalten, einlaufen, sie darin nicht versprechen, sondern die Akten versiegelt an den Kanzler der Landesregierung einschicken sollen. Sodann erschien ein besonderes Patent vom 7. Febr. 1750. (C. A. Forts. 163.), worin denjenigen, die Droh- und Lästerschriften gegen den Landesherrn, auch dessen Minister, Räthe und Diener, (wahrscheinlich Geheimeräthe nach Analogie der goldnen Bulle) verfertigten und ausstreuten, Strafe an Leib und Leben angedroht wird, auch daß wider die ihrigen, ihre Haabe und Gut nach Strenge der Rechte (wahrscheinlich nach Vorschrift der gemeinen Rechte über das crimen perduellionis) verfahren werden solle. Auf eben die Art, wie die Verfertiger und Ausstreuer selbst, sollten auch die, die auf eine oder andre Art, solche gut heißen und billigen, oder darum wissen, und gehörigen Orts nicht die gebührende Anzeige davon machen würden, gestraft werden. Es wäre zu wünschen, daß dieses Gesetz etwas bestimmter abgefaßt wäre, Droh- und Läster-

ſchriften, zwey Sachen, die ſehr von einander verſchieden ſeyn können, nicht zuſammenſtellte u. ſ. w. Die billigſte Auslegung deſſelben beſteht wohl darin, daß die Strafe willkührliche Leibesſtrafe ſeyn, hingegen weil die Ausdrücke: frevelhafte und rebelliſche Drohungs- und Läſterſchriften gebraucht ſind, die Strafe „am Leben auch Verfahren gegen die ihrigen, ihre Haabe und Gut“ blos auf die eigentlich rebelliſchen und hochverrätheriſchen gehen ſolle, weil ſonſt die Verordnung zu ſtrenge ſeyn würde. Außer dieſem Falle ſoll wahrſcheinlich blos willkührliche Leibesſtrafe bey Schmähſchriften gegen den Landesherrn eintreten, ſo wie dieſes im vorigen Jahrhundert ſchon der Fall war. Sehr wäre zu wünſchen, daß theils eben wegen dieſer Unbeſtimmtheit, theils weil die andern Vergehungen, die ad legem Iuliam majeſtatis gehören, weder hier noch überhaupt in den Sächſiſchen Geſetzen berührt werden, wir eine ausführlichere Geſetzgebung über die unter dieſes wichtige Geſetz gehörigen Fälle erhielten. Selbſt die befohlne Einſchickung der Akten vor dem Verſpruch würde Geſetze über dieſen Punkt nicht unnütz machen oder aufheben.

Landfriedensbruch.

Ueber Landfriedensbruch und die damit verbundnen Verbrechen, Befehdung,

Wegelagerung und Landzwang ist nichts neues in den Gesetzen oder durch den Gerichtsbrauch dieses Jahrhunderts eingeführt worden. Die Ursache davon ist sehr begreiflich. So häufig in den vorigen Jahrhunderten, besonders dem 16ten, Verordnungen gegen Friedbrecher und Landzwinger waren, so wenig können jetzt, nach der Ausbildung, die unsre Staaten im Innern gewonnen haben, die Fälle häufig vorkommen, wo einer mittelst bewaffneter Macht den Frieden im Lande störte, und eben deshalb haben die Gesetze es nicht für nöthig gehalten, etwas in dieser Rücksicht zu verordnen. Auch der Gerichtsbrauch hat nichts neues entschieden. Ueber einige Begriffe sind so gar die Rechtslehrer unter sich nicht vollkommen einig, besonders über den Begriff des Wegelagerns und was zur Consummation dieses Verbrechens gehöre, ob nemlich die Vollziehung des Raubes, Mords u. s. w. nothwendig sey oder durch die bloße Wegelagerung das Verbrechen vollendet werde, welches letztere wohl die gegründetere Meinung ist.

Aufruhr und Tumult. Die Gesetzgebung über diesen Gegenstand hat sich ganz erst in diesem Jahrhundert gebildet. Vorher wurden die dahin gehörigen Vergehungen blos unter der allgemeinen Gattung des vis publi- Tumult und Aufruhr.

ca mit vorgetragen, wo willkührliche und wenn die Gewalt ſo wichtig war, daß man ſie als wirklichen Landfriedensbruch anſehen konnte, Lebensſtrafe ſtatt fand. Erſt 1726. erhielten wir das erſte beſondre Geſetz darüber. Mandat wider das Auflaufen und Tumultuiren im Lande v. 2. Jul. 1726. (C. A. F. 531.) Es wurde bey Gelegenheit der Ermordung des M. Hahn zu Dresden erlaſſen, es werden darin Tumult und Auflauf, Zuſammenrottirung gegen Privatperſonen und eigentlicher Aufruhr (gegen die Obrigkeit) zuſammengeſtellt und verordnet, daß dieſe Vergehungen (nach der Analogie des Landfriedensbruchs alſo wenn ſie landfriedensbrecheriſcher Weiſe geſchehen, wie ſich aus dem Ausdrucke „friedbrüchige Handlungen“ ergiebt) mit Abhauung der Hand und Abſchlagung des Haupts beſtraft werden ſollten. Weit ausführlicher iſt das Mandat wider Tumult und Aufruhr vom 18. Jan. 1791. (bey Gelegenheit der Bauern-Unruhen erlaſſen.) Auch dieſes Mandat erſtreckt ſich weiter als blos auf den Aufruhr, und umfaßt mehrere Gegenſtände der Vis publica. Wer 1) ſich unrechtmäßig ſelbſt hilft, hergebrachte Schuldigkeiten eigenmächtig verweigert oder andere in Ausübung ihrer Rechte und Befugniſſe gewaltſam verhin-

dert, soll mit Gefängniß, Festungsbau- oder Zuchthausarbeit bestraft werden. Wer 2) der Obrigkeit sich eigenmächtig widersetzt oder mit Gewalt etwas von ihr zu erzwingen sucht, soll, (nach Beschaffenheit oder Größe des Verbrechens,) mit Festungsbau- oder Zuchthausarbeit auf mehrere Jahre bestraft werden. 3) Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich widerrechtliche Gewalt gegen andre Personen, und insbesondre gegen die Obrigkeit ausüben, und auf diese Weise ein Tumult und Aufruhr entsteht, so sollen die Anstifter und Rädelsführer desselben, wenn er zum Ausbruch gekommen, mit dem Schwerd, und wenn erschwerende Umstände dabey sind, mit dem Rade bestraft werden. Ist aber der Tumult und Aufruhr nicht zum Ausbruch gekommen, oder findet aus andern erheblichen rechtlichen Gründen die Todesstrafe nicht Statt, so sollen sie dennoch mit lebenswieriger, oder wenigstens zehnjähriger Festungsbau- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Als Anstifter und Auktoren des Tumults und Aufruhrs sollen diejenigen anzusehen seyn, die andere zu einer solchen Vereinigung reizen, Rath und Anschläge geben, Personen zu diesem Zwecke zusammenberufen, den Haufen anführen, oder bey schon erfolgter Zusammenrottirung zu Ausübung von Gewaltthätigkeiten anreizen, oder ruhig gebliebene zur Theilnahme

zwingen. Als Theilnehmer aber diejenigen, die Berathſchlagungen zu dieſem Behufe beywohnen, oder davon Wiſſenſchaft erlangen, ſolches der Obrigkeit nicht ſofort anzeigen, die, die aufrühreriſche Schriften, wenn ſie ihnen zukommen, nicht ſofort der Obrigkeit anzeigen und deren Verbreitung nicht ſo viel an ihnen iſt, verhindern, Wirthe, die dergleichen Zuſammenkünfte in ihren Häuſern wiſſentlich geſtatten, ingleichen die, die bey Zuſammenrottirungen zu dem tumultuirenden Haufen ſich wiſſentlich geſellen, oder ſolches den ihrigen zulaſſen, und überhaupt alle, die ſich bey der tumultuirenden Rotte, es ſey unter welchem Vorwand es wolle, finden laſſen, und ſich nicht ſofort, beſonders auf beſchehenes Ermahnen obrigkeitlicher oder Militärperſonen hinwegbegeben, nicht minder die, die andre zu Unterzeichnung ſolcher Schriften, die, wenn ſie gleich nicht Vereinigung zum Tumult und Aufruhr betreffen, doch Aufkündigungen hergebrachter Schuldigkeiten enthalten, zu vermögen ſuchen, hauptſächlich aber alle die, die bey verübter Gewalt und Widerſetzung thätig mitwirken. — Dieſe Theilnehmer ſollen nach Maaßgabe ihrer Theilnahme oder Folgen derſelben, nach Ermeſſen des Richters, mit 6 monatlicher bis dreyjähriger, und wenn die Theilnehmer ſelbſt

Gewaltthätigkeit mit ausgeübt, (dafern dadurch nicht Lebensstrafe verwürkt worden) mit vier- bis sechsjähriger Festungsbau- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Vielleicht wäre zu wünschen, daß nicht Tumult (Vereinigung gegen Privatpersonen) und Aufruhr (Vereinigung gegen die Obrigkeit) ganz auf gleichem Fuß behandelt werden möchten, da doch zwischen beyden in Rücksicht der Strafbarkeit offenbar Verschiedenheit obwaltet, so wie daß überhaupt die verschiednen Fälle des Aufruhrs und Tumults noch mehr von einander abgesondert und genauer bestimmt würden. Noch ist (da schleuniges Verfahren bey Verbrechen dieser Art immer nothwendig ist) verordnet (§. 20.), daß bey Tumult und Aufruhr die Bestrafung mit Festungsbau oder Zuchthaus, so wie die Aufbewahrung darin bis zu Ausführung der Unschuld, ohne vorgängige artikulirte Vernehmung und ohne Anberaumung einer Frist zu Einreichung einer Vertheidigungsschrift angeordnet werden können, so daß wenn einer, der auf diese Weise auf den Bau oder in das Zuchthaus gebracht worden, zu Ablehnung des Verdachts oder Minderung der Strafe etwas beybringen zu können vermeinte, er zwar damit noch zu hören sey, immittelst aber an dem Orte, wo er sich befindet, aufbehalten werden müsse.

Duelle. Duelle. Auch über dieſen Gegenſtand hat die Geſetzgebung dieſes Jahrhunderts mehrere neue Verordnungen erlaſſen. Die Baſis derſelben iſt in dem Mandat wider die Selbſtrache, Injurien und Duelle vom 2. Jul. 1712. (C. A. I. 1786.) und in dem Mandat zur Erläuter. des wider die Selbſtrache a. 1712. ausgelaſſenen Edikts v. 1. Jul. 1737. (C. A. Fortſ. 643.). Die Verfügungen dieſer Mandate ſind theils ausführlicher, theils weit geſchärfter, als die im vorigen Jahrhundert über dieſen Gegenſtand, wovon das hauptſächlichſte das vom 5. Okt. 1670 war. (C. A. I. 1634.) Eine Zuſammenhaltung beyder wird dieſes beweiſen. a) Provokation zum Duell wurde im vorigen Jahrhundert bey dem Provokanten mit 100 bis 500 Thaler Geldſtrafe belegt, oder, wenn der Thäter dies nicht im Vermögen hatte, mit Gefängniß — im jetzigen mit zwey Jahren Gefängniß, das erſte halbe Jahr bey Waſſer und Brod und mit Verluſt der Charge, hätte er aber keine Charge, mit noch zwey Jahren Gefängniß mehr, oder wenn es eine gar geringe Perſon iſt, mit vierjährigem Feſtungsbau, und wenn einer ſeinen Vorgeſetzten herausfordert, ſoll er ſtatt zweyjährigem Gefängniß mit vierjährigem belegt werden: der Provokat ſoll viermonatliche Gefängnißſtrafe erhalten, wenn

er das Duell nicht denuncirt. b) Würkliches Duell, ohne Entleibung, wurde im vorigen Jahrhundert, wenn es zwischen Personen von Adel und die des Adels Privilegien zu genießen, ingleichen Militärpersonen vorfiel, mit Einem Jahr Gefängniß bey Wasser und Brod, oder einer Geldstrafe von 500 Thalern, bey geringeren Leuten willkührlich nach der Polizeyordnung bestraft — nach den Gesetzen unsers Jahrhunderts aber wurden, wenn es unter Personen der erstgenannten Classe vorfiel, worunter aber nunmehr bestimmter (§. 1.) die von Adel und Rittermäßigem Stande, ingleichen wirkliche und andre Räthe, so wie bey der Miliz alle Oberofficiers bis auf den Adjudanten, Cornet und Fähndrich einschließlich begriffen worden, (welche man nun mit einem Gesammtnamen die unter den 1sten §. gehörigen Personen nennt) acht Jahre Gefängniß und Verlust der Charge darauf gesetzt: wenn es andre bürgerliche Personen, zehnjähriges Gefängniß: bey geringen Leuten aber achtjähriger Festungsbau, und zwar für beyde, Provokanten sowohl als Provokaten. c) Wenn aber bey dem Duell eine Entleibung erfolgt, so galt da im vorigen Jahrhundert die ordentliche Strafe des Todschlags, Schwerd: im jetzigen aber ist Schwerd nur dann festgesetzt, wenn der Mörder unter die genannten karakterisirten Perso-

nen gehört, ſonſt Strang. Der Entleibte erhielt im vorigen Jahrhundert ſtilles Begräbniß, jedoch auf dem Kirchhofe, im gegenwärtigen Begräbniß außerhalb des Kirchhofs, wenn der Entleibte unter die karakteriſirten Perſonen gehört, ſonſt Hängen an den Galgen durch den Nachrichter, würde aber ein ſolcher Duellant, der einen Mord begangen, flüchtig, ſo ſoll überdies nach der Verordnung des jetzigen Jahrhunderts, ſein Allodialvermögen (wenn er weder Adſcendenten noch Deſcendenten hat) dem Fiſkus anheim fallen. Wäre aber die Wunde nicht per ſe, ſondern per accidens lethal geworden, ſo ſoll alsdann nach Vorſchrift der gemeinen Rechte von Verwundungen, die per accidens lethal werde, zu Werke gegangen werden. d) Rencontres. Ueber dieſe war im vorigen Jahrhundert gar nichts beſtimmt; in dieſem Jahrhundert aber ſetzte man darauf Einjähriges Gefängniß, vorausgeſetzt, daß dabey keine Entleibung erfolgt, und beyde zugleich zum Gewehr greifen: denn griffe einer den andern an, ſo wäre der Angegriffene wegen der Nothwehr von Strafe frey. Außerdem wurde noch in dieſem Jahrhundert folgendes verordnet: 1) Es ſoll in Rückſicht der Duelle keine Verjährung Statt finden. 2) Die, welche Duellanten wiſſentlich verbergen, oder zu ihrer Flucht behülflich ſind, werden mit

halbjährigem Gefängniß, und wenn eine Entleibung dabey vorgefallen, mit zweyjährigem Gefängniß und Verlust der Charge bestraft. 3) Sekundanten werden ebenfalls mit zweyjährigem Gefängniß und Verlust der Charge bestraft. 4) Jeder, der Wissenschaft von einem Duell hat, soll solches bey halbjähriger Gefängnißstrafe anzeigen, und überdies eine Belohnung erhalten. 5) Die, die sich zum Duell auswärts begeben, sollen gleichwohl nach diesem Mandat bestraft werden. 6) Wiewohl schon im vorigen Jahrhundert verordnet war, daß summarissime bey diesem Verbrechen cognoscirt werden solle, so ward doch jetzt noch besonders verordnet, daß keine Defensionen, außer in zweifelhaften Fällen, zugelassen werden sollten. Indessen scheinen alle solche Verordnungen wegen Wegfall der Defensionen, seitdem in den Generalien von 1770 und 1783 vorgeschrieben worden ist, daß in allen Fällen, wo es auf Leib- oder Lebensstrafe ankommt, eine Defension ex officio gegeben werden soll, überall, wo sie früher als diese Generalien gegeben worden, nicht mehr von Wirkung seyn zu können. 7) Endlich wurde auch in Rücksicht des Forums einiges in Vergleichung mit dem Mandate von 1670 abgeändert oder genauer bestimmt: andre unbedeutende Zusätze nicht zu erwähnen. Man sieht, wie viel neue

Verordnungen in dieſem Jahrhundert erlaſſen worden ſind, und wie geſchärft dieſe Verordnungen waren; welche Schärfe durch die erſten Paragraphen des Duellmandats ſich erklärt und beynahe nothwendig wurde, da, wenn man einmal für nöthig fand, bloße Verbal- und Real-Injurien ſo hart zu beſtrafen, die Strafe des ſchwereren Verbrechens, der Duelle, natürlich in gleichem Maaße fortſchreiten mußte. Uebrigens wäre wohl zu wünſchen geweſen, daß bey den Duellen ohne Entleibung, auf den Grad der Verwundung, ob es ſchwere oder leichte Verwundungen, mehrere Rückſicht genommen worden wäre.

Entführung.

Ueber die Entführung hat man erſt in dieſem Jahrhundert durch Bekanntmachung der 16ten unedirten Conſtitution des Kurfürſts Auguſts: „Strafe deſſen, ſo ein Eheweib, Jungfrau oder Wittib gewaltſamer Weiſe entführt“ (durch C. F. Hommel in deſſen Rhapſodien obſ. 455.) eine beſtimmte Vorſchrift erhalten, da man dieſe Conſtitution vorher gar nicht kannte, indem ſie nicht öffentlich bekannt gemacht worden war. Zwar wurde der Inhalt derſelben ſchon vorher im Gerichtsbrauche beobachtet, man kannte aber (ſelbſt viele in den Dikaſte-

rien, wie Hommel sagt) die Quelle nicht, woraus derselbe floß, und so wurde durch Bekanntmachung derselben dieser Gerichtsbrauch mehr bestimmt und befestigt. Die Verfügungen dieses Gesetzes aber sind folgende: 1) Wer ein Eheweib, Jungfrau oder Wittwe, die in ihres Vaters Gewalt ist, entführt und fleischlich erkennet, die Person selbst habe eingewilligt oder nicht, soll nebst denen, die zu dieser That geholfen, mit dem Schwerde bestraft werden. 2) Wenn auch keine solche fleischliche Vermischung erfolgt ist, soll doch der Entführer, weil eine solche Entführung als violatio pacis publicae anzusehen, mit dem Schwerde bestraft werden. 3) Wenn aber die Entführung mit Einwilligung der entführten Person geschehen, soll der Entführer mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen werden. 4) Eben so soll auch Strafe des Schwerds Statt finden, wenn eine Wittwe oder Jungfrau, die nicht in väterlicher Gewalt ist, gewaltsam entführt wird. 5) Wenn aber die Entführung nicht causa libidinis, sondern der Ehe halber, geschehen, und der Entführer die Entführte mit ihrem Willen zur Ehe nehmen wollte, so soll blos willkührliche, jedoch keine Leibesstrafe, sondern höchstens Relegation, dem Ehestande zu Ehren, zuerkannt werden. Hauptsächlich hat wohl die Bekanntma-

chung der Conſtitution in Anſehung des Grundſatzes unter 3. zu einer beſtimmtern gleichförmigern Befolgung, als vorher Statt fand, beygetragen. Uebrigens iſt über die Strafe des andern Theils, des Frauenzimmers, das ſich wider den Willen ihrer Eltern oder ihres Ehemannes hat entführen laſſen, nichts verordnet. Auch verdiente es eine authentiſche Erklärung, ob die Stelle: „Gleichergeſtalt ſoll es gehalten werden, wenn eine Wittwe oder Jungfrau, die nicht in väterlicher Gewalt iſt, gewaltſam entführt wird“ auf die nächſtvorhergehenden Worte ſich beziehen, daß nemlich die Entführung einer Perſon, die nicht mehr in väterlicher Gewalt iſt, blos mit Staupenſchlag und Zuchthaus zu beſtrafen, (wie Püttmann in Elem. jur. criminal. §. 671. und Blümner in diſſ. de raptu, Lipſ. 1788. behaupten,) oder ob ſie ſo zu deuten, daß auch in dieſen Fällen die poena ordinaria, die Strafe des Schwerds, eintreten ſolle (wie Erhard Handbuch des Churſächſ. peinl. Rechts S. 230. annimmt, und mir in Verbindung mit den Conſultationen auch das wahrſcheinlichſte iſt.) Noch muß bemerkt werden, daß dasjenige, was durch die Inſtruktion an die Dikaſterien von 1783 zu Gunſten der fleiſchlichen Verbrechen und der Verminderung

ihrer Strafbarkeit festgesetzt worden, keinesweges auf die Entführung mit zu ziehen ist, weil die Dikasterien die Entführung nicht zu den fleischlichen Verbrechen rechnen. Ueber die gewaltsame Entführung der Personen männlichen Geschlechts fehlt es uns an positiven Gesetzen. Carpzov nahm P. 2. qu. 83. Todesstrafe an, die neuern Rechtslehrer aber setzen fest, daß es auf die Absicht ankomme. Geschieht die Entführung, um einen freyen Menschen zum Sklaven zu machen, (ein Fall, der heut zu Tage nicht leicht mehr eintreten kann) so ist sie mit Todesstrafe zu belegen; geschieht sie aus andern Absichten, mit willkührlicher Leibes- oder Gefängnißstrafe. s. Leyser spec. 624.

Concussion. Ueber Concussion ist nichts neues in den Gesetzen dieses Jahrhunderts. Was die andern wegen ihrer mindern Bedeutung nicht besonders zu behandelnden Gewaltthätigkeiten betrifft, so gehören sie entweder zur Vis publica oder zur Vis privata. Von Vis publica sind auszuzeichnen die Gewaltthätigkeiten, die an besonders privilegirten Orten ausgeübt werden. Hierüber haben wir verschiedenes Neue in den Gesetzen dieses Jahrhunderts. So ist verordnet (im Duellmandat von 1712. §. 9.) daß die Gefängnißstrafe der Realinjurien um den vier-

Kleinere Gewaltthätigkeiten.

ten Theil ſteigen ſoll, wenn das Vergehen im Reſidenzſchloſſe des Fürſten, ſo daß der Burgfriede gebrochen wird, ingleichen an Orten, wo die Landescollegien ihren Sitz haben, nicht minder den Kirchen, den Amts- und Rathhäuſern, öffentlichen Univerſitäts-Auditorien und andern Gerichtsſtellen vorgenommen wird, und außerdem ſoll, wenn es im Reſidenzſchloſſe des Fürſten geſchieht, dem Verbrecher die rechte Hand abgehauen werden (wofür aber gegenwärtig Zuchthausſtrafe eintreten würde). Ingleichen, wenn die Gewaltthätigkeit in des Beleidigten Wohnung geſchehen und dadurch der Hausfriede gebrochen wird, ſoll die Gefängnißſtrafe um die Hälfte ſteigen. Alles dieſes war vor dieſem Jahrhundert nicht ſo beſtimmt, blos die Abhauung der Hand bey Verletzung des Burgfriedens war ſchon in dem Mandat wider die Injurien u. Duelle v. 19. Jul. 1665. (C. A. I. 1622) beſtimmt. Ueber die Gewaltthätigkeiten (Real-Injurien) die der Obrigkeit zugefügt werden, und über welche bereits die Conſtit. 43. P. IV. verfügt hat, iſt nichts neues in den Geſetzen dieſes Jahrhunderts verordnet worden. Auch über die andern Arten der öffentlichen Gewaltthätigkeiten, die hier gewöhnlich nahmhaft gemacht zu werden pflegen, als Verletzung der Gräber, des Galgens, Störung des Gottesdienſtes hat unſre neuere Geſetzgebung

nichts verordnet. Ueber das letztere ist gar nichts bey uns verfügt, über beides erstere sind die Verfügungen in der Constit. 34. P. IV. noch gegenwärtig die neuesten. Was vis privata betrifft, worunter vorzüglich Selbsthülfe und Excesse bey Pfändungen gehören, so ist hierin nichts durch Gesetze in diesem Jahrhundert verändert, wohl aber einzelne dahin gehörige Fälle durch die Rechtslehrer (vorzüglich Leyser in medit. ad pand. spec. III. und Hommel Rhapf. obs. 584.) näher bestimmt und erläutert worden. Nur gegen die gewaltthätige Besitzergreifung erledigter Güter haben wir ein eigenes Mandat erhalten: Mandat gegen die Gewaltthätigkeiten bey Besitzergreifungen vom 19. Febr. 1789. worin festgesetzt ist, daß die, die sich auf gewaltthätige Weise in den Besitz der Güter gesetzt, es sey nun entweder von ihnen selbst, oder von ihren Bevollmächtigten geschehen, des Besitzstandes und der damit verbundenen Vorzüge gänzlich verlustig seyn sollen: ein Grundsatz, der schon vorher in Praxi galt, nur daß da noch die Buße an den laesum damit verbunden war (s. Carpzov P. 2. qu. 88.) von der aber in diesem Mandate nichts mehr erwähnt wird.

Münzverbrechen.

Bey den Münzverbrechen haben in Rücksicht des wichtigsten Theils derselben, des

eigentlichen Falschmünzens weder Gesetze noch Gerichtsbrauch etwas in diesem Jahrhunderte verändert. Die vielen Milderungsgründe, die gegen die Strafe des Feuers, als die eigentlich auch bey uns gesetzmäßige Strafe, Statt finden, sind schon im vorigen Jahrhunderte, hauptsächlich durch Carpzov P. 1. quaest. 42.) auf die Bahn gebracht worden, der fühlte, wie hart diese Strafe sey und daher sein möglichstes that, um so viele Exceptionen davon als möglich geltend zu machen. Diese Abweichungen von der poena ordinaria waren aber entweder von der Art, daß sie immer noch Lebensstrafe, aber nur Strafe des Schwerds nach sich zogen, oder von der, daß sie blos Staupenschlag und Landesverweisung bewirkten. Auf dem Fuße, wie die Sache durch Carpzov gesetzt worden, steht sie auch noch, und so sehr auch Leyser in spec. 118. über diese Verdrehung des Gesetzbuchstabens durch die Praxis schmält, so hat er doch nichts daran zu ändern gewagt. Daher ich nicht mit Erhard (Handbuch des Churs. peinl. Rechts S. 130.) behaupten möchte, daß in keinem Falle mehr auf Todesstrafe, sondern auf Leibesstrafe erkannt werde, denn so gewiß man alle Milderungsgründe hervorsucht, um es nicht zur Lebensstrafe kommen zu lassen, so

kann man doch nicht sagen, daß, sobald einmal poena ordinaria erkannt werden soll, diese nicht auch gegenwärtig noch Lebensstrafe sey. Mehr als über die eigentliche Münzfälschung ist über die kleineren Münzverbrechen in diesem Jahrhundert verordnet worden, nemlich gegen die, die gute Münzsorten aus dem Lande schleppen oder einschmelzen oder schlechte einführen, und es gehört vorzüglich hierher das geschärfte Münzedikt vom 9. Jul. 1732 (C. A. Forts. 1699.): 1) Aufwechseln des guten Geldes und Versenden desselben außer Landes, ingleichen Ausgeben verrufener Münze im Lande soll das erstemal mit Confiskation des Geldes und noch einmal so viel Strafe, das andremal aber über die Confiskation und Geldstrafe mit ewiger Landesverweisung angesehen werden. 2) Wenn ein Einnehmer verrufenes Geld einnimmt, und wieder ausgiebt, soll er mit Strafe doppelten Ersatzes und Removirung vom Amte bestraft werden. In Rücksicht beides war vor dieser Verordnung und im vorigen Jahrhundert blos willkührliche Strafe festgesetzt. 3) Was das Schmelzen und Brechen des guten Geldes betrifft, so ward festgesetzt, daß die Juwelirer, Goldschmidte und sämmtliche in Gold und Silber arbeitende Professionen keine nach dem Conventionsfuß ausgeprägten

Münzen brechen und in den Tiegel werfen ſollen. Bruchſilber ſollen ſie zwar zu Treibung ihrer Profeſſion kaufen, aber nicht damit handeln oder unverarbeitet aus dem Lande ſchaffen, bey Leibes- und nach Befinden Lebensſtrafe. Auch dieſes wurde in dieſem Maaße zuerſt verordnet in dem Münzedikt vom 9. Jul. 1732. und der Erläuterung dieſes Münzedikts vom 30. März 1733. (C. A. Fortſ. 1710.) Noch iſt in Rückſicht der Caſſenbillets durch zwey Geſetze, nemlich das Edikt vom 6. May 1772. die bey den Churfürſtl. Caſſen anzunehmenden und auszugebenden Caſſenbillets betreffend, und das Mandat wegen der auf die Nachahmung und Verfälſchung der Caſſenbillets geſetzten Strafe vom 14. Okt. 1789. feſtgeſetzt worden, daß hier dieſelbe Strafe, wie bey den Münzvergehungen Statt finden ſoll. Der, der falſche Caſſenbillets gemacht, ſoll, nach dem Edikt von 1772. denjenigen, die nach den verſchiedenen Fällen entweder falſche Münzen gemacht, oder gute Münzſorten verfälſchet, oder zu dieſer Münzverfälſchung behülflich geweſen, oder auch verfälſchte Münze wiſſentlich ausgegeben haben, durchgehends gleich beſtraft werden. Im Mandat von 1789. iſt insbeſondre noch verordnet, daß die Theilnehmer, wenn ſie das

Verbrechen entdecken, eine merkliche Verminderung der Strafe erhalten und auch eine Prämie zu gewarten haben sollen.

Brandstiftung. So grausend auch immer dieses Verbrechen ist, so ist doch nicht zu leugnen, daß wiewohl die hierüber schon vor diesem Jahrhundert theils durch die Constit. 17. P. 4. theils durch den Gerichtsbrauch eingeführten Grundsätze sehr streng waren, sie doch durch die Gesetze dieses Jahrhunderts nicht gemildert, sondern vielmehr noch verschärft worden sind. Es galt schon im vorigen Jahrhundert der Grundsatz, daß Strafe des Feuers Statt finden, und daß es dabey nicht darauf ankommen solle, ob das Feuer an Häuser in bewohnten Gegenden oder an abgesonderte Wohnungen, oder auch an andre nicht bewohnte Gegenstände, an Scheunen, Mühlen, Getraide, Heu, Holz- und Strohhaufen angelegt worden: es galt der Grundsatz, daß diese Strafe Statt finden solle, die Glut möge ausgebrochen seyn und das Gebäude, Holz, Getraide, Heu oder Stroh ergriffen haben oder das Feuer möge erloschen seyn: es galt der Grundsatz, daß wenn ein Auftrag dazu gegeben worden, der Aufträger aber den Auftrag nicht wirklich vollzogen, der Aufträger und der Brandstiftung.

Beauftragte gleichwohl mit der Strafe des Schwerds beſtraft werden ſollten. Alle dieſe Grundſätze wurden nicht nur in dem neuen Mandat die ohnnachbleibende ſtrenge geſetzmäßige Beſtrafung des vorſetzlichen Feueranlegens betreffend vom 16. Nov. 1741 (C. A. Fortſ. 326.) ausdrücklich beſtätigt, ſondern es wurden hier zu ihnen noch einige andre ſtrenge Verfügungen hinzugefügt, worunter vorzüglich die zu rechnen iſt, daß auf gar keine Milderungsgründe Rückſicht genommen werden, und weder vorgeſchützte Unwiſſenheit noch freywilliges Bekenntniß, noch Minderjährigkeit, (wenn der Delinquent nur das 14te Jahr zurückgeleget) noch daß er durch vorhergegangene Beleidigung dazu gereizt worden, noch die, nach angeſteckt-tem Feuer, bezeigte Reue, und daß er nach vollbrachter That ſie ſelbſt entdeckt und Hülfe geleiſtet, noch Verjährung etwas helfen ſolle: das einzige ſolle einen Milderungsgrund abgeben, wenn einer die zum Brennen geſchickte Materie aus Gewiſſensantrieb, ehe ſie ſich entzündet, wiederum hinwegnimmt, in welchem Fall nicht Lebens- ſondern nur harte Leibesſtrafe erfolgen ſolle. So ſtreng man auch ſchon im vorigen Jahrhundert über den Gegenſtand dachte, ſo hatte man doch weder in Rückſicht der hier angegebenen Milderungsgründe bereits

dieselben Grundsätze festgesetzt, noch weniger den Satz, daß überhaupt gar keine Milderungsgründe Statt finden sollten, angenommen. Alle diese Grundsätze zusammen machen, daß unsre Gesetzgebung in Sachsen über den Gegenstand sehr streng erscheint. Noch ist außerdem in dem Mandat von 1741. folgendes Neue von Bedeutung verordnet: 1) Die ordentliche Strafe soll auch Statt finden, wenn einer seine eigne Wohnung oder ein anderes ihm angehöriges Eigenthum angezündet. 2) Wenn einer mehreremale das Verbrechen begangen, soll die Strafe durch Schleifung zur Fehmstatt (und Reißen mit glühenden Zangen) geschärft werden. 3) Wer eine erhaltene Nachricht von einer solchen Unternehmung nicht sofort anzeigt, soll mit Festungsbau- oder Zuchthausstrafe belegt werden, diejenigen aber, die Mordbrenner und den Ort ihres Aufenthalts entdecken, eine Belohnung von 100 Thalern erhalten, auch einer, der vor Vollführung der That und vor aller Untersuchung, Mitschuldige des Verbrechens und ihren Aufenthalt freywillig anzeigt, von aller Strafe verschont bleiben. — Man sieht also aus allem, daß das Gesetz in diesem Jahrhundert mehr geschärft als gelindert hat, und der Gerichtsbrauch spricht nach diesem Gesetz, indeß sucht man der

Strenge deſſelben durch alle mögliche Milderungsgründe zu begegnen. Sehr brauchbar für eine neue Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand iſt gewiß das Preußiſche Geſetzbuch. Hier wird erſtlich allerdings unterſchieden, ob Schaden dabey geſchehen oder nicht und ob der Schaden an Sachen und Gütern oder an Menſchen geſchehen, und wenn er in Sachen geſchehen, ob er in dieſem Falle beträchtlich iſt oder nicht, wobey 500 Thaler als Normalſumme angenommen werden, und hiernach wird die Strafe regulirt. Zweytens iſt bey abgeſonderten Gebäuden eine weniger harte Strafe angenommen als bey Gebäuden, die mit andern zuſammenhängen. Ferner ſoll darauf geſehen werden, ob es zu Gunſten eines Todeswürdigen Verbrechens, wie Mord und Raub, angelegt worden, in welchem Falle Todesſtrafe ohne Rückſicht auf den Erfolg Statt finden ſoll, oder ob dies nicht der Fall ſey: endlich, ob es bey Tage oder Nachtzeit angelegt worden. Die beyden erſteren Geſichtspunkte ſcheinen vorzügliche Aufmerkſamkeit zu verdienen. Ueber die Branderregung aus Fahrläſſigkeit kommen in den beyden Mandaten: Mandat die beſſere Einrichtung und Beobachtung der Feuerordnungen im Lande betreffend vom 14ten Okt. 1744. (C. A.

Forts. 671.) und Mandat die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betreffend vom 18ten Febr. 1775. mehrere neue Winke vor, besonders in so fern manche neue Vorsichtigkeitsregeln eingeschärft werden, und deren Unterlassung mit Strafen verpönt wird: die Auseinandersetzung derselben gehört indeß mehr in das Capitel der Polizey als des Criminalrechts. Ueber einen nahe verwandten Gegenstand, vorsetzlich erregte Ueberschwemmungen, finden wir weder in vorigen noch jetzigen Zeiten etwas in unsern Gesetzen.

Gränzverrückung.

Ueber Gränzverrückung schweigen die Gesetze unsers Jahrhunderts, und wir haben da überhaupt blos gemeines Recht, und zufolge desselben willkührliche Strafe, die nach dem Grade des Schadens, und je nachdem es Staats- oder Privatgränzen sind, sehr verschieden ist, da das Verbrechen vom Falsum bis zum Hochverrath steigen kann.

Verfälschung von Maaß und Gewicht.

Ueber die Verfälschung von Maaß und Gewicht (die als eine der ganzen Gesammtheit schädliche Fälschung unter die öffentlichen Verbrechen gehört) ist mehr in den Polizeyordnungen der einzelnen Städte in diesem

Jahrhundert, als durch Landesgeſetze, verfügt, da ſie, wenn ſie nicht von beſonderer Wichtigkeit iſt, blos polizeymäßig beſtraft wird. In Schmieders Churſächſ. Polizeyverfaſſung (Dresden 1783. Th. 2. S. 1135.) iſt ein Reſkript v. 1739. angeführt, vermöge deſſen alles unrichtig befundene Maaß, Elle und Gewicht weggenommen und ſogleich zerbrochen, nicht weniger die, bey denen dergleichen zum andernmale angetroffen wird, mit Gefängniß beleget und vor der Loslaſſung bedeutet werden ſollen, daß bey nochmaliger Betretung damit der Handel und Vertrieb ihnen gänzlich unterſagt werden würde. Im vorigen Jahrhundert war darüber gar nichts vorgeſchrieben, ſ. Carpzov P. 2. qu. 93.

Amtserſchleichung.

Ueber Amtserſchleichung (crimen ambitus) hat ſich ſo wenig als über Amtsverletzung aus Gewinnſucht (crimen repetundarum) die Geſetzgebung in dieſem Jahrhundert geäußert. Wir folgen darin wie von jeher den Grundſätzen des gemeinen Rechts, wo eine willkührliche Strafe feſtgeſetzt iſt. Auch über

Amtsverletzung.

Falſchurtheilſprechen.

das Falſchurtheilſprechen des Richters (crimen ſyndicatus) das ſich vom crimen repetundarum dadurch unterſcheidet, daß jenes nicht gerade wie dieſes aus Gewinnſucht zu geſche-

hen braucht, haben wir keine innländischen Verordnungen, sondern blos, jetzt wie von jeher, gemeines Recht, und es wären uns sowohl über das crimen repetundarum als über wichtige Amtsverletzungen überhaupt, nach dem Beyspiele des Preußischen Gesetzbuchs, bestimmte Strafgesetze zu wünschen *). Unter die Amtsvergehungen gehören auch die Veruntrauungen öffentlicher Cassen (crimen residui) da diese aber bey uns mit unter die Vergehungen gegen die Constitution vom anvertrauten Gute gehören, und diese eben so gut gegen Privatpersonen begangen werden können, so will ich das Ganze, um es nicht doppelt aufzuführen, unter den Privatverbrechen erwähnen. Was etwa bey einzelnen Verbrechen z. B. Aufruhr u. s. w. den Beamten, besonders Obrig-

*) Bey dieser Gelegenheit sey es mir erlaubt, zu bemerken, daß Vergehungen besonderer Classen und Stände von Menschen, als Beamten, Geistlichen, Soldaten, eigentlich gar nicht in ein allgemeines Criminalrecht gehören, daß indessen die vorzüglichsten Vergehungen der Beamten im Allgemeinen wohl darin mit vorgetragen werden können, weil der Begriff des Beamten doch immer wieder eine Menge einzelner Classen in sich faßt, auch Vergehungen der Art wichtigen Einfluß auf das Wohl des Ganzen haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0063
DFG

keiten, zur Pflicht gemacht und im Unterlaſſungsfall mit Strafe belegt iſt, gehört nicht unter das Allgemeine von Amtsvergehungen.

Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes.

Die Verordnungen über die Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes ſind ganz ein Werk unſers Jahrhunderts. In den vorigen Jahrhunderten ſind mir noch keine Geſetze darüber bekannt. Das erſte, was wir in dem jetzigen darüber erhielten, war vom 20. Dec. 1723 (C. A. I. 2511.) es ward aber darin gegen die Emiſſarieu keine beſtimmte Strafe feſtgeſetzt, ſondern blos geſagt, ſie ſollten zur Haft gebracht, und an die Landesregierung ſogleich Bericht erſtattet werden: aber in dem ſpätern Mandat vom 21. Aug. 1764 (C. A. Fortſ. 883) wurde alles weit beſtimmter feſtgeſetzt (und unterm 4. Febr. 1772 von neuem ohne Abweichungen eingeſchärft). Die Verordnungen, die in dieſem Mandat enthalten ſind, ſind folgende: 1) Wer einen einzelnen unangeſeſſenen Unterthan zum Wegziehen verführt, ſoll mit fünfjähriger Bau- Zuchthaus- oder andrer Gefängnißſtrafe belegt werden. 2) Wer eine angeſeſſene Perſon oder einen Künſtler und Handwerker verführt, ſoll mit zehnjähriger Bau- Zuchthaus- oder Gefängniß-

strafe belegt werden: 3) Wer ganze Familien verführt oder einzelne Personen zu wiederholten malen, soll mit Lebensstrafe und zwar mit dem Strange bestraft werden. 4) Ist das Wegziehen nicht erfolgt, so soll gleichwohl wegen der Verleitung im erstern oberwähnten Falle dreyjährige, im zweyten fünfjährige und im dritten zehnjährige Bau- Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verhängt werden. 5) Jeder, der Nachricht von einer solchen Verleitung erhält, soll es der Obrigkeit bey sechsmonatlicher Gefängnißstrafe anzeigen. Aus den Worten: „durch falsche Vorspiegelungen verleitet“ und „verführt“ kann man schließen, daß die Strafe blos dann Statt finden solle, wenn falsche Vorspiegelungen gebraucht und auf diese Weise zugleich ein Falsum an dem Verführten begangen worden. Doch darf man vielleicht wünschen, daß dieses ganz deutlich ausgedrückt, und wenn es würklich so gemeint ist, alsdann doch auch wider die Verleitungen ohne falsche Vorspiegelungen, die immer, besonders wenn sie in interessirter Absicht geschehen, Strafe verdienen, etwas festgesetzt worden wäre. Verdienstlich ist es übrigens, daß das Mandat, indem es die Verleitung zum Wegziehen verbietet, das Wegziehen selbst frey läßt. Daß dieses letzte aber nichts neues war, sondern vorher

ſchon galt, fließt aus den Worten: „Je weniger wir aber dabey die Abſicht hegen, die Freyheit der Churfürſtl. Sächſiſchen Unterthanen, in ſo weit ſelbige in denen Landesgeſetzen und der unſtreitigen Verfaſſung gegründet ſind, zu beſchränken, oder jemanden wider deren Diſpoſition, an der Gebahrung mit ſeiner Perſon — — zu hindern.“ Auch über die fremden Werbungen iſt einiges Neue in den Geſetzen dieſes Jahrhunderts *). Vorher in dem Mandate vom 16. März 1654 war die Reichsacht auf dieſes Verbrechen geſetzt: in dem von 1661 und 1665 u. a. wurde beſtimmt: daß der Fall eines ſolchen Verbrechens ad Sereniſſimum zu fernerer Verordnung einberichtet werden ſolle, jetzt aber in dieſem Jahrhundert wurde zuerſt und zwar vorzüglich in dem Mandate vom 30. Okt. 1738 (C. A.

*) So wenig auch, wie oben geſagt, Verbrechen, die ſich auf ſpecielle Stände und Verhältniſſe beziehen, in einem allgemeinen Criminalrecht vorgetragen werden dürfen, ſo gehören doch fremde Werbungen unter das letztere, weil dieſes Vergehen kein Vergehen gegen einen beſondern Stand, ſondern ein allgemeines Criminalverbrechen, Beraubung des Landes von ſeinen Unterthanen, iſt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0066
DFG

Fortſ. 1255) eine beſtimmte Territorialſtrafe ſancirt: daß nemlich fremde Werber mit dem Strange oder auf andre Art vom Leben zum Tode gebracht und wenn das Delictum auf der Straße begangen worden, aufs Rad geflochten werden ſollten. Diejenigen aber, die in dieſer Rückſicht heimlich kundſchaftet, und Briefe trügen, ſollten ebenfalls mit dem Strange beſtraft werden. Wäre es aber bey dem bloßen Verſuche geblieben, ſo ſollten die Verbrecher zur Staupe geſchlagen und lebenslänglich auf den Bau oder ins Zuchthaus gebracht werden.

Befreyung der Gefangenen.

Ueber Befreyung der Gefangenen (violatio carceris) haben wir gar keine Geſetze, weder im vorigen, noch im jetzigen Jahrhundert, ſo ſehr auch der Gegenſtand und die verſchiedenen Fälle die dabey eintreten können, eine eigene Geſetzgebung verdient hätten. Man muß nothwendig drey Fälle unterſcheiden, wenn 1) fremde Perſonen dem Gefangenen aushelfen, 2) wenn der Gefangenwärter ihm aushilft, 3) wenn der Gefangene ſich ſelbſt aushilft: und bey allen dieſen Fällen wieder a) ob dabey Gewalt gebraucht worden, oder b) nicht gebraucht worden. Carpzov nahm an, (P. 3. qu. 111.) daß ſowohl Fremde als der Gefan-

genwärter mit derſelben Strafe belegt werden ſollten, die der Gefangene ſeines Verbrechens wegen hätte erfahren müſſen, ſobald ſie Gewalt dabey gebraucht: außerdem mit willkührlicher Strafe. Eben ſo ſolle der Gefangene, der ſich ſelbſt aushilft, mit willkührlicher Strafe belegt werden, und zugleich dieſe Befreyung, wenn ſie mit Gewalt geſchehen, eine neue Anzeige des von ihm würklich begangenen Verbrechens abgeben. Nur die letzteren Punkte ſind noch gegenwärtig im Gebrauch, die poena talionis aber, die die gewaltthätigen Befreyer treffen ſollte, iſt außer Gerichtsbrauch, und es wird willkührliche Strafe erkannt, welche jedoch bey Schwere des Verbrechens und Verdachts, allerdings zur Leibesſtrafe ſich qualificirt.

Wucher. Ueber den Wucher ſind mehrere neue Verfügungen in dieſem Jahrhundert erſchienen. Dieſe neuen Verfügungen ſind enthalten in den Mandaten vom 12. Jul. 1702 (C. A. II. 2070.) vom 10. März 1704 (C. A. II. 2075) im Banqueroutier-Mandat vom 7. Jan. 1724 (C. A. I. 2374) im Mandat wider das Aufborgen junger Leute vom 21. Apr. 1724 (C. A. II. 2086.) und im Banqueroutier-

Mandat v. 20. Dec. 1766 (C. A. Fortf. 922). Es ward in diesen Mandaten folgendes Neue verordnet: 1) Statt der bisherigen fünf Gülden Interesse sollten nunmehr fünf Thaler landüblich seyn (1702.) 2) Es wurde erlaubt, bey Wechseln sechs Procent zu nehmen (1702 und 1704). 3) Wenn einer außer Wechseln sechs Procent nimmt, soll das zu viel genommene vom Capital abgezogen werden und er überdies in poenam quadrupli verfallen seyn (Banquer. Mandat v. 1766). 4) Die Strafen derer, die auf mehrere Zinsen als sechs Procent leihen, oder der eigentlichen Wucherer, sind in diesem Jahrhundert dieselben wie im vorigen geblieben, nemlich von Seiten des Wucherers, Verlust des Capitals und Infamie, nebst Ausschließung vom Abendmahle, auch außerdem nach Befinden Leibesstrafe, von Seiten des Schuldners aber Verlust des vierten Theils vom Capital: nur umgeht man nach dem jetzigen Gerichtsbrauche gemeiniglich die Infamie, und pflegt blos auf die anderweitige Strafe zu erkennen; auch muß auf alle Fälle, nach einer Bescheidung an die Dikasterien die Ausschließung vom Abendmahle wegfallen. 5) Die Mäkler soll gleiche Strafe wie die Wucherer treffen, und das verfallene Capital dem churfürstl. Fiskus zufallen (Banq. Mand. v.

1766). 6) Die, die ſolchen wucheriſchen Verſchreibungen ihre Feder leihen, ſollen mit Geld- Gefängniß- oder Leibesſtrafe beſtraft werden (Banq. Mand. von 1766). 7) Der Denunciant ſoll den vierten Theil von dem in commiſſum verfallenen Capital, ingleichen von der Strafe des Schuldners erhalten (Banq. Mand. v. 1724 und 1766). 8) Der Denunciant, worunter auch der es anzeigende Schuldner gehört, iſt, wenn Special-Umſtände angegeben werden, zur eidlichen Beſtärkung der Denunciation zuzulaſſen, auch iſt dem Schuldner, wenn er den Wucher anzeigt, der vierte Theil des Capitals, wie andern Denuncianten, zuzugeſtehen und ihm die Strafe des vierten Theils vom Capitale, in die er ſonſt verfallen, zu erlaſſen (Banq. Mand. von 1724 und 1766). Die neuern Wuchergeſetze haben übrigens nicht, wie Churfürſt Johann Georg I. in dem von 1625 den Anfang gemacht und Carpzov P. 2. qu. 92. es fortgeſetzt hatte, alle einzelne Fälle des Wuchers ſpecificirt, da ſie wohl einſahen, daß alle nahmhaft zu machen ohnmöglich ſeyn würde: doch verdienen wohl allerdings die wichtigſten Fälle des Wuchers in einem Wuchergeſetze ausgezeichnet und zugleich genau die Fälle, in welchen die genannten Strafen eintreten ſollen, beſtimmt zu werden,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1027495834/phys_0070
DFG

sollen, da es bekannt ist, daß bey den geringfügigern Arten desselben, bey Anatocismus u. s. w. sie keinesweges zuerkannt werden. In dem Mandat von 1704 wurde übrigens erlaubt, daß, wenn nur auf wenige Tage oder Wochen Geld geliehen wird, an Zinsen etwas mehreres als das gewöhnliche Interesse genommen werden dürfe, Winkler bemerkt aber ad Bergeri Oecon. jur. S. 562., daß diese Verordnung durch das neueste Banq. Mand. wieder aufgehoben worden sey, §. 2. wo ausdrücklich stehe, daß Niemand von ausgeliehenen Capitalien ein Mehreres als fünf von hundert zu fordern berechtigt seyn solle. Noch ist zu bemerken, daß ohnerachtet dessen, was in dem Generale von Untersuchungssachen v. 1783. gesagt worden, daß nemlich die eidliche Bestärkung des Denuncianten bis zum hauptsächlichen Erkenntniß auszusetzen sey, diese eidliche Bestärkung gleichwohl bey dem Wucher — so wie bey dem Diebstahl — nach wie vor gleich zu Anfang der Untersuchung geschieht, weil es bey beiden Verbrechen gewöhnlich an andern Beweisen fehlt, folglich die Ausmittelung des corporis delicti auf dieser eidlichen Bestärkung beruht, und diese bey so wichtigen Verbrechen nicht füglich bis zum Haupterkenntnisse ausgesetzt werden kann.

Verbotne Spiele.

Auch die verbotenen Spiele ſind der Aufmerkſamkeit unſers Jahrhunderts nicht entgangen. Im vorigen Jahrhunderte waren Commerz- und Hazardſpiele unter einander geworfen, und beide, außer unter vielen Einſchränkungen, verboten. Es heißt nemlich in der Polizeyordnung v. 1661 (C. A. I. 1562. tit. 8.) „die andern Spiele, ſo blos auf dem Glück oder zugleich auf dem Glück und Nachſinnen beruhen, als da ſind: Bretſpiele, Karten u. dergl. ſollen keinem, ſo unter achtzehn Jahren iſt, verſtattet, denen andern aber ſo weit nachgelaſſen werden, wenn dieſelben ohne Verſäumung der Nahrung und zu einer Ergötzung geſchehen, oder um ein leidliches Geld zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zuſammenkünften geſpielt würde, jedoch daß ſolches in Einem Monat nicht mehr als Einmal geſchehe, und einer von Adel auf Einmal nicht über Einen Thaler, ein vornehmer Mann bürgerlichen Standes nicht über 12 Groſchen, ein Handwerksmann über 4 Groſchen und ein Bauer über 1 Groſchen verliere.“ Von eigentlichen Hazardſpielen wird hier noch gar nichts erwähnt. Aber in dieſem Jahrhundert erſchien ein eigenes Mandat wegen der Hazard- und anderer hohen Spiele unterm 20.

Dec. 1766. (C. A. Forts. 917.), welches hauptsächlich gegen die Hazardspiele gerichtet ist. Es wird zuerst darin eine Erklärung der Hazardspiele in der Art gegeben, daß darunter solche zu verstehen, die vom Glück und Zufall hauptsächlich abhängen, dann werden einige davon als Pharao, Bassette u. s. w. nahmhaft gemacht und sodann ferner verfügt: 1) Wenn dergleichen Spiele, es sey in öffentlichen oder Privathäusern, gespielt werden, soll jeder Spieler mit 50 bis 100 Thlr. Geldstrafe oder dreymonatlichem Gefängniß bestraft werden, und überdies die ganze auf den Spieltisch gesetzte Summe in commissum verfallen seyn und zum Besten der Armenhäuser verwendet werden. 2) Der Wirth, der dergleichen bey ihm spielende Leute nicht verwarnt und der Obrigkeit anzeigt, soll jedesmal um 20 Thaler, und wenn er selbst wissentlich dazu Karten oder Würfel hergegeben, um 40 Thaler bestraft werden. 3) Die, die betrügerisch und falsch spielen, oder junge Leute durch Hinterlist zum Spielen verführen, sollen mit ein bis zweyjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bestraft und ihrer Aemter verlustig werden. 4) Der Denunciant soll den vierten Theil der Geldstrafe oder von der in commissum verfallenen Spielsumme eine angemessene Belohnung er-

halten. 5) Zu gleicher Zeit ſollen auch andre hohe Spiele und Wetten bey Geld- oder Gefängnißſtrafe verboten ſeyn. Hierbey wäre nur zu wünſchen, 1) daß die Liſte der in dieſem Mandat nahmhaft gemachten Spiele von Zeit zu Zeit ein Supplement erhielte, da alte Spiele der Art ab- und neue aufkommen, von denen man nicht immer weiß, ob man ſie darunter rechnen ſoll. 2) Daß man bey den Commerzſpielen einen Maaßſtab für den angegebenen Ausdruck: hoch, haben möchte: da aber, wenn man dies nach dem Einſatz beſtimmen wollte, hunderterley Contraventionen möglich wären, ſo ließe es ſich freylich noch am erſten durch eine Angabe des Quantums, das jedesmal in einer Spielgeſellſchaft verloren werden dürfte, bewürken.

Bücher-nachdruck

Noch gehört hierher der Büchernachdruck *), aber wiewohl wir ſo glücklich ſind,

*) Mir ſcheint dieſer Geſichtspunkt für den Büchernachdruck, nemlich Polizeywidrigkeit, allen Streit über ſeine natürliche Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit ziemlich unnütz zu machen. Wer kann leugnen, daß er wegen ſeiner ſchädlichen Folgen für den Staat, ſo gut wie Wucher und verbotne Spiele, unter den Polizeywidrigen Eigennutz gehört?

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0074
DFG

gegen ihn ein positives Strafgesetz zu besitzen, so ist doch dieses bereits im vorigen Jahrhundert (unterm 27. Febr. 1686) erlassen, und im gegenwärtigen nichts verändert.

Verbrechen gegen die Religion.

Wir gehen nun zu einer eignen Classe von Verbrechen gegen die Staatsgesammtheit c) zu den Verbrechen gegen die Religion über, und ich brauche kaum erst im Allgemeinen zu erinnern, daß die Denkungsart in dieser Rücksicht sich in diesem Jahrhundert gegen die in dem vorigen sehr verändert hat. Diese Veränderung ist vorzüglich in zwey Grundsätzen sichtbar; 1) daß man die Verbrechen gegen die Religion jetzt nicht sowohl mehr als Verbrechen gegen die Gottheit (crimina laesae majestatis divinae) als vielmehr als Verbrechen gegen die Staatsgesellschaft ansieht. 2) Daß man jetzt mehr zwischen dem Außerwesentlichen und Wesentlichen der Religion unterscheidet, und das Außerwesentliche jetzt weniger streng ahndet, eben weil man glaubt, daß es in keiner Verbindung mit dem wahren Wesen und Zweck der Religion stehe *). Aus diesen

*) Nur hüte man sich, daß man hier nicht von andern Seite zu weit gehe, und die positiven Religionsgrundsätze überhaupt für außerwe-

beiden Hauptſätzen erklären ſich die meiſten gelinderen Grundſätze und die Einwirkung dieſer Grundſätze iſt denn auch in unſerm Gerichtsbrauch ſehr ſichtbar.

Blasphemie. Das erſte Religionsverbrechen iſt Blasphemie. Durch ausdrückliche Geſetze iſt in dieſem Jahrhundert gar nichts über dieſelbe verfügt worden, blos daß wegen des Sakramentirens durch einen Deciſiv-Befehl unterm 4. Aug. 1712 (C. A. I. 1806) verordnet wurde: nicht der bloße Ausdruck: Sakrament, ſondern Gottes Sakrament, ſolle mit der in der Polizeyordnung verordneten Strafe des Halseiſens belegt werden, aber deſto thätiger iſt der Gerichtsbrauch geweſen. Die Todesſtrafe, die im vorigen Jahrhundert bey der blasphemia immediata, wenn gleich ſelten, doch immer noch erkannt wurde, da in den Deciſ. von 1661. Dec. 75. die Alternative zwiſchen Schwerd, Staupenſchlag, Landesverweiſung oder anderer Strafe gelaſſen worden war, kam in dieſem Jahr-

ſentlich halte, wozu jetzt die Tendenz ſehr ſichtbar iſt — ſondern auch hier das Weſentliche von dem Unweſentlichen der poſitiven Religion gehörig zu ſcheiden verſtehe.

hunderte ganz außer Gerichtsbrauch, und man geht nach demselben jetzt nicht über vierjährige Zuchthausstrafe (Hommel Rhapf. obf. 246.): bey der mittelbaren aber bleibt willkührliche Strafe, so wie dieselbe von jeher gewöhnlich war, und eben so bey dem Sakramentiren, indessen erkennt auch hier der Gerichtsbrauch jetzt nicht mehr auf Halseisen, sondern Gefängniß. Der Grundsatz, als wenn zur Blasphemie nothwendig sey, daß der, der sie ausstoße, sich zu dem, was er jetzt lästere, der Regel nach selbst bekennen müsse (Hommel a. a. O.) scheint durch den Gerichtsbrauch in diesem Jahrhunderte auch mehr fixirt worden zu seyn, wenigstens erhält eine Lästerung im entgegengesetzten Falle geringere Strafe.

Meineid.

Ein anderes hierher gehöriges Verbrechen ist der Meineid. Die Polizeyordnung von 1661. tit. 4. hatte schon verschiedene Fälle hier sehr zweckmäßig abgesondert: 1) Unbesonnenes Fluchen und Schwören. 2) Unbesonnenen falschen Eid. 3) Einen vorsetzlichen und überlegten Meineid. Beides erstere sollte willkührlich mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder Landesverweisung, das letztere aber härter, jedoch ebenfalls

willkührlich, als mit Landesverweiſung, Abhauung der Finger, Staupenſchlag und dergl. beſtraft werden. Dieſe Diſtinktion iſt auch im gegenwärtigen Jahrhundert durch ein Reſkript an die Leipziger Juriſtenfakultät vom 4. Okt. 1768 (Püttmann Elem. jur. crim. S. 55.) von neuem eingeſchärft worden, und der Gerichtsbrauch bleibt noch jetzt bey dieſen Strafen ſtehen, nur daß gegenwärtig bey Beſtimmung derſelben die Rückſicht auf den dadurch angerichteten Schaden, mehr wie ſonſt, in Anſchlag kommt, auch nicht wie im vorigen Jahrhundert bey dem vorſetzlichen und überlegten Meineid zugleich auf Infamie geſprochen wird, indem weder die Pol. Ordn. v. 1661. noch das Reſkr. v. 1768. dieſer Strafe mehr gedenken. Daß übrigens der vorſetzliche wenigſtens der gerichtliche Meineid mit Leibesſtrafe beſtraft werden müſſe, folgt auch daraus, daß nach dem Generale in Unterſ. S. v. 1783. das gebrochene gerichtliche Handgelöbniß ſchon mit Zuchthausſtrafe belegt wird. Nach dem Generale in Unterſ. Sachen nemlich, §. 18. wurden alle eidliche Cautionen in Unterſuchungsſachen abgeſchafft, und dafür bloße Handgelöbniſſe eingeführt und zugleich als Strafe eines ſolchen gebrochnen Handgelöbniſſes Einjährige Zuchthausſtrafe beſtimmt. Das gedachte Generale hatte alſo auch in dieſer

Lehre das Verdienst, daß es die Gelegenheit zu vielen Meineiden abschnitt, und zugleich eine neue Strafe, die Strafe des gebrochnen Handgelöbnisses, einführte. In dieser bestimmten Strafe, die vorzüglich auch auf die Urphede geht, wird übrigens eine zum erstenmal gebrochne Urphede nicht mehr von denen zu mehrern malen gebrochnen, unterschieden, wie vordem (nach der Constit. 47.) da erstere etwas gelinder bestraft wurde, sondern kein Unterschied zwischen dem ersten und folgenden Malen gemacht.

Ketzerey. Die Grundsätze der evangelischen Kirche haben nie erlaubt, daß man in Rücksicht dieses Verbrechens so strenge Grundsätze, wie die päpstliche, haben dürfe. Ermahnung an den Ketzer, vermittelst der Gradus admonitionum, und wenn diese nichts fruchteten, Bericht an den Landesherrn, damit dieser das weitere verfüge, und anordne ob der Ketzer aus dem Gericht, oder dem Lande zu verweisen sey, das war schon im vorigen Jahrhundert der Gang der Sache. Ein Mandat vom 20sten Febr. 1614. Ezechiel Meth und seine Lehre betreffend (C. A. I. 779.) sagt: die Obrigkeit solle sie mit Zuziehung des Ministerii über ihr Beginnen befra- Ketzerey.

gen, die gewöhnlichen Gradus admonitionum mit ihnen vornehmen, und dann zu fernerer Verordnung die Sache berichten: und Carpzov ſagt (Prax. rer. crim. P. I. quaeſt. 44.) Mitiores Evangelici unanimiter ſentiunt, ex ſacris litteris haereticos prius placide admonendos eſſe, quod ſi non reſipuérint, vitandos et excommunicandos, ne bonos inficiant, ſed verecundiae pudore ſuffuſi reſipiſcant. Quod ſi adhuc dogmata ſua pertinaciter retineant aliosque doceant, exilio (exilio, nicht relegatione) plectendos eſſe. Nach dieſen Grundſätzen verfährt man noch, auch bey der Ausbreitung ſolcher ketzeriſcher Meinungen, ſobald ſie nicht mit Injurien und Läſterungen oder Anreizung zu Unruhen verbunden ſind, in welchem Falle eigentliche Criminalſtrafe eintreten muß. Auch gedruckte Ausbreitungen ſind nach dieſen Grundſätzen zu beurtheilen, denn wenn auch ſolche gedruckte ketzeriſche Meinungen nichts injurieuſes enthalten, ſo ſind ſie doch keinesweges ganz ungerügt zu laſſen, ſobald ſie gegen weſentliche Lehren der herrſchenden Religion gerichtet ſind, worunter ich diejenigen verſtehe, auf welchen die Achtung und Liebe für dieſe Religion vorzüglich beruht. Noch hat ſich in dieſem Jahrhundert der Namen eines gleichfalls hierher gehörigen Verbrechens gebildet, crimen hae-

retificii, welches diejenigen begehen, die unrechtmäßiger oder fälschlicher Weise andre verketzern. Die Sache selbst kannte man schon früher. Es tritt vorzüglich bey Predigern ein, die approbirte Religionen lästern, und die Strafe ist willkührlich.

Zauberey.

Endlich haben wir dem Genius unsers Zeitalters das beynahe gänzliche Verschwinden eines Verbrechens zu danken, welches im vorigen noch gewaltig spukte, ich meine das Verbrechen der Zauberey. Wiewohl sie schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wenig mehr in Sachsen vorkam (s. Leyser Spec. 108. de crimine magiae no. 8.) so spukte sie doch noch jezuweilen, und war wenigstens noch nicht so systematisch vernichtet, wie sie es in diesem Jahrhundert wurde, indem seit Thomasius Schrift (1701.) sie vollends aus dem Gerichtsbrauch verdrängt wurde. Carpzov war noch eine Stütze dieser Hexen-Theorie im vorigen Jahrhundert, und je mehr man ihn schätzt, desto mehr wünscht man seine Quästionen über die Magie (P. I. quaest. 48 — 50.) und die Todesurtheile, mit denen sie belegt sind, aus seinem Werke hinweg *). Er nimmt

*) Malblank thut ihm aber auch hierin, wie überhaupt, Unrecht (s. dritte Abhandl.), wenn

vier Klaſſen von zauberiſchen Künſten an und rechnet hierher 1) die, die ein förmliches Bündniß mit dem Teufel aufgerichtet und ſich ihm verſchrieben haben. 2) Die, die ohne förmliches Bündniß mit ihm, ſich doch ſeines Beyſtandes, um andern zu ſchaden, bedienen. 3) Die, die ſich wenigſtens in Geſpräch und Verhandlungen mit ihm einlaſſen. 4) Die, die keine Communikation mit dem Teufel haben, ſondern blos abergläubiſche Künſte treiben. Das ſchlimmſte war, daß, da das corpus delicti nie ausgemittelt werden konnte, man auf ſo trügeriſche Anzeigen baute, als, wenn der Schade von dem man ſagte er ſey durch teufliſche Künſte angerichtet, ſich würklich vorfand, ohne genug aufmerkſam

er (Geſchichte der peinl. Gerichtsordn. Karls V. Nürnb. 1783. S. 223.) behauptet, daß „die Todesurtheile über Hexen, die in ſeinem Buche viele Blätter einnähmen, alle unter ſeiner Direktion abgefaßt worden ſeyen. Von den 35 Todesurtheilen wegen Zauberey, die Carpzov mittheilt, und die in dem Zeitraume von 40 Jahren (v. 1582 bis 1622) in dem Schöppenſtuhle zu Leipzig gefällt worden ſind, können höchſtens vier unter Carpzovs Direktion abgefaßt worden ſeyn, da Carpzov erſt 1620 in den Schöppenſtuhl kam.

auf die natürlichen Ursachen zu seyn, die ihn bewürkt haben konnten. Leyser suchte in seinem obenangezogenen Specimen die Magie vergeblich wieder aufzuwecken, er hatte darin keinen Einfluß auf den Gerichtsbrauch, und man muß seine Vertheidigung derselben wohl auf Liebe zur Paradoxie schreiben, die dem großen Manne nicht selten eigen war. Wenn das Verbrechen noch gegenwärtig in Untersuchung kommt, so wird nicht das Verbrechen oder die Sache selbst, sondern der damit getriebene Mißbrauch gestraft, und man bestraft willkührlich den damit getriebenen Betrug, oder, wenn sich keine eigennützige Absicht vorfindet, Polizeymäßig den dadurch geförderten Aberglauben.

Fleischliche Verbrechen.

Noch weit mehr als in den Religionsverbrechen hat sich die sanftere Stimmung des Jahrhunderts in den fleischlichen Verbrechen bewährt. Man hat besonders zwey Regeln für diese ganze Gattung von Verbrechen angenommen, die die größte Milderung aussprechen, 1) man geht in dieser ganzen Gattung von Verbrechen jetzt nicht über vierjährige Zuchthausstrafe hinaus, da sonst bekanntlich alle die schweren Arten derselben mit Lebensstrafe belegt wurden, und dies zufolge einer besondern Instruktion an die Dikasterien von 1783, die sich abgedruckt

in der Staatswiſſenſchaftlichen Zeitung (Gera b. Beckmann) findet, und welche ſagt, daß Ehebruch und geringere fleiſchliche Verbrechen nicht mehr mit Lebensſtrafe, ſondern wo ſonſt Lebensſtrafe erkannt worden, mit vierjähriger Zuchthausſtrafe beſtraft werden ſollen, unter welchem letztern Ausdrucke aber der Gerichtsbrauch vermittelſt ausdehnender Erklärung alle fleiſchliche Verbrechen verſtanden hat. 2) Bey vorhandenem nicht völligen aber halben oder mehr als halben Beweiſe ſind die fleiſchlichen Verbrechen in Anſehung der poena extraordinaria, die in einem ſolchen Falle, nach Abſchaffung der Tortur, erkannt wird, und nach Maaßgabe der zu dieſem Behuf in drey Claſſen gebrachten Verbrechen verſchieden iſt, ſämmtlich in die dritte Claſſe geſetzt worden, wo eine gelindere poena extraordinaria, als in den beiden erſten Claſſen, auch nach Befinden blos Reinigungseid, eintritt. Man hat auch hier den richtigern Geſichtspunkt aufgefaßt, daß das Weſen dieſer Verbrechen mehr in einer Verletzung der bürgerlichen Ordnung als in einer direkten Beleidigung der Gottheit liege, wie man von vielen derſelben, verleitet durch das Vorurtheil von der Allgemeingültigkeit der moſaiſchen Geſetze, vorher glaubte, ein Vorurtheil, welches im vorigen Jahrhundert noch ſehr ſtark war, in dieſem Jahrhundert aber, vorzüglich durch die

Bemühungen von Michaelis und einiger andrer Rechtslehrer völlig verschwunden ist. Noch verdient bemerkt zu werden, daß die bey uns schon sehr alte Verordnung (von 1609), daß die Strafe der fleischlichen Verbrechen in keine Geldstrafe verwandelt werden solle, auch in der Instruktion an die Dikasterien von 1783. bestätigt worden ist, so wie eine andre Bescheidung an die Dikasterien von der bis dahin gehabten Meinung (s. Berger Elect. crim. p. 31.) als ob wenigstens bey blos attentirten fleischlichen Verbrechen Geldstrafe genommen werden dürfe, abgeht, und auch hier, wenigstens bey dem stupro attentato, Geldstrafe verbietet. Jetzt zu den einzelnen hierher gehörigen Verbrechen.

Stuprum und Fornikation.

In Rücksicht des Stuprums und der Fornikation hat sich in der Strafe nichts abgeändert. Nur in Rücksicht der Civil-Ansprüche der Geschwächten ist einiges Neue aufgekommen; 1) Die Geschwächte soll an keine Ausstattung Anspruch machen dürfen, wenn sie der Stuprator der nahen Verwandtschaft wegen nicht heyrathen darf, doch soll er das Kind zu alimentiren verbunden seyn, Decis. 30. v. J. 1746. 2) Eben so wenig erhält sie Ausstattung, wenn der Stuprator ein Ehe-

mann war und ſie dieſes wußte, ebendieſ. Deciſ. 3) Die Ausſtattung ſoll gefordert werden können, wenn auch keine Schwängerung erfolgt, ſobald nur die fleiſchliche Vermiſchung eingeräumt wird, als Entſchädigung für verlorne Ehre. Hommel Rhapſ. T. IV. obſ. 569. 4) Die Unterſuchung und Beſtrafung des Stuprums und der Fornikation ſoll vor die Obergerichte gehören, zufolge der Erled. der Landesgebr. v. 1769. tit.: von Juſtiz- und Polizeyſachen §. 4. auch vermittelſt Reſkripts an die Leipziger Juriſtenfakult. v. 25. Jun. 1781. (in Winkleri opuſc. T. I. p. 37.) Im letztern Reſkript iſt auch beſonders erwähnt, daß es vor die Obergerichte gehören ſoll, wenn auch die Perſonen, die das Verbrechen begangen, nachgehends einander ehelichen, doch bleibt der anticipatus concubitus der Verlobten nach wie vor den Erbgerichten überlaſſen. 5) Wenn der Stuprator geſtorben iſt, oder dem Kinde die nöthige Alimentation nicht reichen kann, ſo ſoll die Mutter daſſelbe aus ihren eigenen Mitteln zu erziehen ſchuldig ſeyn, iſt auch ſie es aber nicht im Stande, die Großeltern mütterlicher Seite und in deren Ermangelung erſt die Großeltern väterlicher Seite. Deciſ. 27. v. J. 1746. Außerdem iſt noch folgendes neu: 1) Das Stuprum eines

Christen mit einer Jüdin und umgekehrt ward vordem, weil man es als eine Art von Sodomie betrachtete (s. Carpzov P. rer. crim. P. 2. qu. 76.) mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft, nach dem gegenwärtigen Gerichtsbrauch aber wird blos die gewöhnliche Strafe des Stuprums um ein geringes geschärft. 2) Alle Anrüchigkeit, von der man wohl vormals behauptete, daß sie aus dem Stuprum entstehe, fällt jetzt gänzlich hinweg. Carpzov sagt, es entstehe keinesweges infamia juris, sondern blos facti daraus, aber der oft schärfere Leyser sagt, Medit. spec. 582. de infamia stupri abolenda, sie bewürke auch infamiam juris, daher z. B. ein Rathsherr wegen des Stuprums aus dem Rathskollegio, eine Wittwe, die geschwächt worden, aus der Innung gestoßen werden könne, welches auch mit Präjudicien belegt wird. Allgemein scheint indessen dieser Grundsatz nie gewesen zu seyn. 3) Die Kirchenbuße, die an manchen Orten bey diesem so wie andern fleischlichen Verbrechen gewöhnlich war, ist gegenwärtig, wie ich schon oben erwähnt, durch ein Reskript v. 14. Jan. 1756. gänzlich abgeschafft. 4) Der gegenwärtig angenommene Grundsatz, daß Criminalstrafe und Privatsatisfaktion mit einander vereinbarlich sind, hat auch seinen Ein-

fluß auf das Stuprum. Carpzov nemlich behauptet, wenn Stuprum, wie dieſes bey aggravirenden Umſtänden wohl geſchehen könne, mit einer poena corporis afflictiva belegt werde, müſſe der Privatanſpruch auf Ehelichung oder Dotation wegfallen. Darin iſt man aber jetzt andrer Meinung. In der Geſetzgebung über die Hurerey wurde nichts geändert, nur daß die Verweiſung, die in der Conſt. 28. p. 4. angeſetzt wird, wenn nicht aggravirende Umſtände dazu kommen, keine Landesverweiſung, ſondern bloße Stadtverweiſung zu ſeyn, und die Sache blos Polizeymäßig behandelt zu werden pflegt. Ueber Concubinat iſt nichts neues aufgekommen.

Blutſchande. Vieles neue finden wir dagegen bey dem Verbrechen der Blutſchande. Man betrachtete dieſes Verbrechen vormals ganz aus dem Geſichtspunkt der moſaiſchen Geſetzgebung. Daher glaubte man, die verbotenen Grade, welche in dem 18ten und 20ſten Capitel des dritten Buchs Moſes verboten waren, müßten gleichfalls mit Todesſtrafe oder wenigſtens ſehr harter Strafe belegt werden, weil es ſehr wichtige Verbrechen nach dieſem Geſichtspunkt wären; ſo wie in Rückſicht aller dieſer Grade auch keine Diſpenſation Statt finden dürfe. In dieſem Geiſte waren die Verordnungen in der Conſtit. 24. p. 4. und in der

Kirchenordnung v. 1580 (C. A. I. 475.) gegeben, die nebst dem, was Carpzov darüber (Pr. rer. crim. P. 1. qu. 72—74.) aufgestellt hat, die Basis dieser Lehre in den vorigen Jahrhunderten in Sachsen ausmachten. Die nähere Bestimmung war folgende: In der Consanguinität wurde Blutschande in der geraden Linie unter Adscendenten und Descendenten mit dem Schwerde bestraft, in der Seitenlinie im ersten Grade gleicher und im zweiten Grade ungleicher Linie mit Staupenschlag und Landesverweisung, im zweiten Grad gleicher Linie mit ewiger Landesverweisung ohne Staupenschlag, im dritten Grad ungleicher Linie bald mit ewiger (insofern respectus parentelae obwaltete), bald mit zeitiger Landesverweisung. In der Affinität wurde die Blutschande in der geraden Linie mit Staupenschlag und Landesverweisung, in der Seitenlinie im ersten Grad gleicher Linie ebenfalls mit Staupenschlag und Landesverweisung, im zweiten Grad ungleicher Linie und im zweiten Grad gleicher Linie mit ewiger Landesverweisung, im dritten Grad ungleicher Linie aber mit zeitiger Landesverweisung bestraft. Heut zu Tage aber hat man den Incest mehr in Rücksicht auf seinen Einfluß auf den Staat als in Rücksicht auf die Mosaischen Gesetze betrachtet, und nimmt jetzt folgendes Verhältniß an. Blut-

ſchande in der Conſanguinität und zwar in der geraden Linie als der höchſte Grad wird mit vierjähriger Zuchthausſtrafe, in der zweiten Linie aber und zwar im erſten Grade gleicher und zweiten Grade ungleicher Linie ebenfalls mit Zuchthaus- jedoch kürzerer Zuchthausſtrafe, (da auf den höchſten Grad jetzt nur vierjährige ſteht,: die im zweiten Grade gleicher und dritten Grade ungleicher Linie aber nicht mit Zuchthaus, ſondern bloßer Gefängnißſtrafe beſtraft. In der Affinität in der geraden Linie mit vierjähriger Zuchthausſtrafe, in der Seitenlinie im erſten Grade gleicher und zweitem Grade ungleicher Linie ebenfalls mit Zuchthaus-, jedoch verhältnißmäßig kürzerer Zuchthausſtrafe: bey den übrigen Graden, nemlich dem zweiten Grade gleicher und drittem Grade ungleicher Linie mit bloßer willkührlicher Gefängnißſtrafe. Wo alſo ſonſt Strafe des Schwerds ſtand, iſt jetzt vierjährige Zuchthaus- und wo ſonſt Zuchthausſtrafe Statt fand, iſt gegenwärtig entweder auch noch, jedoch kürzere Zuchthausſtrafe, oder bloße Gefängnißſtrafe angenommen, ſ. Hommel Rhapſ. obſ. 227. Die Gerechtigkeit dieſer Geſetze leuchtet in die Augen. So hart es war, mit dem Schwerd zu ſtrafen, ſo war es doch verhältnißmäßig noch härter, in den entferntern Graden, als dem zweiten Grade gleicher Linie in Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft,

ein Grad, der jetzt allgemein für dispensabel gehalten wird, mit ewiger Landesverweisung zu strafen. Indessen wäre immer sehr ein Gesetz über diese ganze Lehre zu wünschen, um recht feste Bestimmungen darüber zu erhalten, und die Zuchthausstrafe in den Graden, die für dispensabel gehalten werden, zu verdrängen, da eine Verbindung, die man dispensirt, schwerlich mit Zuchthausstrafe geahndet werden sollte. Uebrigens ist man in diesem Jahrhunderte darin übereingekommen, daß die Blutschande, wie jedes andre fleischliche Verbrechen, in fünf Jahren verjähre, indem vorher Carpzov (Part. 3. qu. 141.) annahm, sie könne nur in zwanzig Jahren verjähren, weil man durch richtigere Auslegung der l. 39. ff. ad leg. Iul. de adulter. gefunden hat, daß diese blos vom Incest rede, in so fern er mit dem Ehebruche verbunden ist; in welchem Falle allerdings auch noch jetzt blos 20jährige Verjährung angenommen wird.

In Rücksicht der Nothzucht ist nichts in den Gesetzen dieses Jahrhunderts verändert, nur daß man ihr nicht, wie den andern fleischlichen Verbrechen die in Gemäßheit der Instruktion angenommene Verminderung der Strafe hat angedeihen lassen, sondern bey ihr noch Todesstrafe als Regel beybehalten hat. Einlassung des Saamens wurde übrigens schon nach Carpzov als nothwendig angenommen, und wiewohl Stru-

Nothzucht.

ben und Böhmer ſich ſehr gegen dieſen Grundſatz auflehnten, ſo hat ihn doch der Gerichtsbrauch neuerdings vollkommen befeſtigt *).

Bigamie. Der Bigamie iſt dieſelbe Milderung angediehen, die allen fleiſchlichen Verbrechen, zufolge der Inſtruktion und der ausdehnenden Erklärung derſelben durch den Gerichtsbrauch, erwieſen worden, nemlich daß Lebensſtrafe in vierjährige Zuchthausſtrafe verwandelt worden iſt. Außerdem ſind einige neue Milderungsgründe durch den Gerichtsbrauch eingeführt worden: 1) Die Remiſſion des erſten Ehegatten. 2) Quaſi-Deſertion des erſten Ehegatten (als Verweigerung der ehelichen Pflicht u. ſ. w.) ſo wie ſchon vorher, nach Carpzovs Ausſpruche, Deſertion milderte. 3) Eben ſo Ehebruch von Seiten des erſten Ehegatten, ſo daß er den Ehebund zuerſt lädirt hatte. Die

*) Zu wünſchen übrigens wäre, daß in unſern Geſetzen, nach dem Vorgang des gemeinen Rechts, der Unterſchied zwiſchen der Nothzucht, die an einer unverleumdeten Perſon und die an einer Hure begangen wird, nicht übergangen worden wäre. Es iſt zu verwundern, daß die Conſtitution ihn nicht angenommen hat, da die Conſultationen ihn ausdrücklich erwähnen. Conſult. Conſtitt. Sax. T. 2. P. 2. S. 184.

übrigen Milderungsgründe sind schon in Carpzovs Theorie befindlich, der auch hier weit mildere Grundsätze aufstellt, als man bey ihm gewöhnlich zu suchen pflegt. Auch daß Bigamie in fünf Jahren verjähre, war schon Carpzovs Grundsatz.

Ehebruch.

Auch beym Ehebruch ist die ehemals darin festgesetzte Lebensstrafe durch die Instruktion an die Dikasterien von 1783., und zwar nicht wie bey der Bigamie und Blutschande blos durch extensive Erklärung der Rechtslehrer, sondern mit ausdrücklichen Worten, in vierjährige Zuchthausstrafe verwandelt worden. In demselben Verhältniß sind darin auch die der poena ordinaria zunächst stehenden Grade vermindert worden. So soll in den Fällen, wo vorher Staupenschlag und Landesverweisung oder vierjährige Zuchthausstrafe Statt fand, wie z. B. bey dem ledigen Frauenzimmer, die mit einem Ehemann zu thun hatte, auf zweyjährige Zuchthausstrafe, wo vorher immerwährende Relegation ohne Staupenschlag, (dreyjährige Zuchthausstrafe) erkannt wurde, jetzt auf Einjährige, wo vorher zehnjährige Landesverweisung Statt fand, jetzt auf halbjährige Zuchthausstrafe, und wo geringere als zehnjährige Landesverweisung war, jetzt auf verhältnißmäßige Ge-

fängnißſtrafe geſprochen werden. Die jetzt genannten Fälle treten dann ein, wenn wegen Milderungsgründe die poena ordinaria nicht Statt finden darf. Wiewohl nun manche der Milderungsgründe, die die Rechtslehrer bey dieſem Verbrechen annahmen, blos deshalb auf die Bahn gebracht worden waren, um die augenſcheinlich zu harte Lebensſtrafe abzuwenden, ſo ſind wir doch nicht berechtigt zu behaupten, daß die, die einmal durch den Gerichtsbrauch feſtgeſetzt worden ſind, jetzt bey verminderter Strafe nicht eben ſo gut wie vorher eintreten müßten. Auch der Grundſatz, daß das Bekenntniß beider Theile zur Verhängung der poena ordinaria nothwendig ſey, muß nach, wie vor, Statt finden, ſo lange bis die Geſetzgebung durch ausdrückliche Verordnungen ſich erklärt, wie ſie es in dieſem Punkt ſo wie in Rückſicht andrer Milderungsgründe gegenwärtig, bey abgeänderter Strafe, gehalten wiſſen wolle. Sonſt iſt in Rückſicht der Milderungsgründe nicht viel Neues in dieſem Jahrhundert aufgekommen, indem Carpzov ſchon hierin vortrefflich vorgearbeitet hat. Alles Weſentliche in den beiden Hauptgattungen, in welche Leyſer die Milderungsgründe beym Ehebruch eintheilt, imbecillitas humanae naturae und favor matrimonii exiſtirten auch im vorigen Jahrhundert

schon. Desertion und Quasi-Desertion mit allen ihren verschiedenen Fällen, als Versagung der ehelichen Pflicht, Scheidung von Tisch und Bette, Abwesenheit, Impotenz u. s. w. und eben so Remission mit den verschiedenen Fällen, die man darunter rechnet, als Tod des unschuldigen Ehegatten, eheliche Beywohnung u. s. w. nebst den besondern Fällen, wo diese Remission, weil es adulterium duplicatum zu seyn scheint, dem Anschein nach nicht eintreten sollte und doch eintritt, findet man schon bey Carpzov. In Rücksicht der Remissionen ist durch ein ausdrückliches Gesetz vorgeschrieben worden, daß wenn Remission unter einer Bedingung erfolgt, diese Bedingung pro non adjecta und die Remission pro pura gehalten, in der Decis. 39. vom J. 1746, wobey jedoch nach einer Bescheidung zu der Instruktion von 1770 verordnet wird, daß dieses auf die unter Bedingung geschehene Remission eines Fehltritts, der vor der Ehe begangen worden, nicht gezogen werden solle, statt daß vormals Carpzov annahm, auch die bedingungsweise geschehene Remission eines Fehltritts vor der Ehe sey pro pura zu achten. Ferner ist in der Decis. 34. vom Jahr 1746 verordnet worden, daß, wenn bey dem Ehebruch zwar die gänzliche Vollbringung geleugnet, er jedoch übrigens

eingeſtanden worden, dieſes Eingeſtändniß zur Eheſcheidung hinreichend ſeyn ſoll. Bey dem Verbrechen der böslichen Verlaſſung, welches in der Kirchenordnung ebenfalls mit Criminalſtrafe belegt wird, hat ſich nichts in dieſem Jahrhundert geändert.

Sodomie. Sodomie, die ſonſt, wenn es eigentliche Brutalität war, mit dem Feuer, und wenn es Päderaſtie war, mit dem Schwerde beſtraft wurde, kann jetzt nach der neueſten Inſtruktion und der ausdehnenden Erklärung derſelben durch den Gerichtsbrauch ebenfalls nicht mehr mit Todesſtrafe, ſondern höchſtens mit vierjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden, zu welcher poena ordinaria es aber wegen der Schwierigkeit der Eruirung des corporis delicti auch ſelten kommen kann. So tritt auch bey der Onanie, die von jeher blos willkührlich beſtraft wurde, da auch in Rückſicht ihrer der Glaube an die Allgemeingültigkeit der moſaiſchen Geſetze nicht mehr in Anſchlag kommt, gegenwärtig blos vierwöchentliches Gefängniß ein. (Hommel Rhapſ. obſ. 308.) Uebrigens wurde verordnet, daß Sodomie, wenn ſie auch nicht völlig vollbracht worden, einen Grund zur Eheſcheidung abgeben ſoll,

vermöge Befehls v. 11. Aug. 1761. (C. A. Forts. 402.)

In Rücksicht der Kuppeley ist man in dieſem Jahrhundert zuerst auf den Grundsatz aufmerksam geworden, der zwischen der Verkuppelung einer ehrbaren Person, und einer solchen, die vorher schon der Hurerey ergeben war, liegt. Wiewohl schon Carpzov diesen Unterschied fühlte, so ließ er ihn doch keinen Einfluß in die Bestrafung haben, weil er mehr auf den gezogenen Gewinn, als auf diesen, meines Bedünkens nach, wichtigeren Unterschied sein Augenmerk richtete. Hommel in den Rhapsodien obs. 226. machte vorzüglich darauf aufmerksam, und es ist gegenwärtig bestimmter Gerichtsbrauch, daß die auf das Lenocinium gesetzte Strafe, wenn die Person vorher schon der Hurerey ergeben gewesen, gemildert wird. Mich dünkt indessen, daß ein dritter Begriff, das Treiben ordentlicher Hurenwirthschaft, noch nicht von den vorigen durch die Gesetze gehörig abgesondert worden ist, und dieser Gegenstand wäre wohl überhaupt eines neuen Gesetzes bedürftig. Kuppeley.

Noch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, indem durch die Instruktion

an die Dikaſterien und den Gerichtsbrauch, alle fleiſchliche Verbrechen, worauf ſonſt Lebensſtrafe ſtand, (freylich ganz nach der Analogie dieſer ehemaligen Geſetze, wo auch ohne Unterſchied Strafe des Schwerdes ſtand,) ſammt und ſonders mit vierjähriger Zuchthausſtrafe belegt worden ſind, nicht genugſame Gradation unter den Verbrechen dieſer Art zu ſeyn ſcheint, da eins ſchwerer iſt als das andre, und Blutſchande in linea recta und Bigamie wohl nicht ganz auf Einer Stufe der Strafe mit dem Adulterium ſtehen ſollte.

II) Verbrechen gegen Privatperſonen.

Wir gehen nun, nach abgehandelten Verbrechen gegen die Staatsgeſamtheit zu den Verbrechen gegen Privatperſonen über, und hier zuerſt auf den Todſchlag.

A) Verbrechen gegen das Leben.

Todſchlag.

Bekanntlich gilt bey uns in Sachſen der Grundſatz, daß der vorſetzliche Todſchlag mit dem Schwerde und nur Mord aus Gewinnſucht mit dem Rade beſtraft wird. Dieſer Grundſatz, der gegen die ausdrückliche Verfügung der Carolina läuft, iſt vorzüglich durch Carpzov gültig geworden, der die Verordnung der dritten Conſtitution im vierten Theil, worin gegen die, die nahe Seitenverwandte ermorden, nur die Strafe des Schwerds verhängt wird, gern jener Verordnung der Carolina anpaſſen wollte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0098
DFG

Er nahm daher an, daß auch die Carolina nur gegen eigentliche Mörder aus Gewinnsucht die Strafe des Schwerds verhängt habe, und daß der Ausdruck: Mord, Mörder, so viel als latrocinium, latrones bedeute. Diese etwas gesuchte Erklärung wurde, durch Carpzovs Autorität unterstützt, bald allgemein, und es bildete sich der Gerichtsbrauch, daß nur Mord aus gewinnsüchtigen Absichten oder anderer qualificirter Mord, als wahrer eigentlicher Mord angesehen und nur sie mit der Strafe des Rads belegt wurden. Bey jeder andern vorsetzlichen Tödtung blieb es beym Schwerd. Traten dabey beschwerende Umstände ein, wie z. B. besondre Hinterlist, oder auszeichnende Grausamkeit, oder besondre Verpflichtung gegen die Person des Gemordeten, so nahm man an, daß die Strafe des Schwerds äußerlich verschärft werden müsse, wie durch Flechtung des Körpers aufs Rad, oder Schleifung zur Fehmstatt, aber Rad sollte immer nur dem eigentlichen Mord aus Gewinnsucht oder den andern qualificirten Mordthaten vorbehalten bleiben. Nach dieser im vorigen Jahrhundert sich gebildeten Erklärung wird denn auch noch gegenwärtig gesprochen, und jeder vorsetzliche Todschlag, der nicht aus Gewinnsucht entspringt, hat die Strafe des Schwerdes. Wir haben daher in Rücksicht des Todschlags in die-

ſem Jahrhundert faſt gar keine neuen Grundſätze überkommen. Durch ein Reſkript vom 17. März 1766 (C. A. Fortſ. 412.) ward verordnet, daß Sektion des Leichnams nicht unumgänglich nothwendig ſey, ſobald der Ermordete bald nach der erfolgten Verwundung geſtorben und ſonſt kein gegründeter Zweifel vorhanden ſey, daß der Tod würklich aus der mörderiſchen That entſprungen, in welchem Falle denn auch ohne Sektion die ordentliche Lebensſtrafe eintreten könne — eine Verordnung, die indeſſen in der Anwendung ihre Schwürigkeit hat, wenn ſie gleich durch das, was in dem Generale in Unterſuchungsſachen v. 1783. §. 2. über die Sektionen verordnet worden, keineswegs aufgehoben worden iſt. Sonſt wurde in demſ. Generale von Unterſ. S. von 1783. §. 2. mehreres Gute verordnet, vornemlich daß die Stadt- und Amtsphyſici und Chirurgi, um die vielen einzelnen Verpflichtungen zu erſparen, gleich zu den Sektionen in peinlichen Fällen im Allgemeinen mit verpflichtet werden ſollten, da ſonſt jedesmal Aerzte und Wundärzte in jedem Falle beſonders verpflichtet werden mußten, man auch überhaupt darin etwas zu leicht zu Werke ging, indem es nicht gerade Arzt und Wundarzt, ſondern Aerzte oder Wundärzte ſeyn konnten, auch wenn nicht zwey zu haben waren, einer hinreichend

war, und unter den Wundärzten auch Balbiere verstanden wurden, Carpzov P. 1. qu. 26. — Den indirekten Vorsatz *) kannten auch die Criminalisten des vorigen Jahrhunderts schon, und nahmen darüber bereits die Grundsätze an, die wir befolgen, und die sich darauf concentriren, daß, wenn die Tödtung zwar nicht die eigentliche nächste Absicht, aber doch als gewöhnlicher oder sehr wahrscheinlicher Erfolg der unerlaubten Handlung von jedem vernünftigen Menschen vorauszusehen war, der animus indirectus nichts hilft, sondern es alsdann homicidium dolosum ist, weil der Thäter mittelbarer Weise in das willigte, wovon vorauszusehen war, daß es daraus erfolgen werde; wenn aber die Tödtung nicht als gewöhnlicher oder wahrscheinlicher Erfolg vorauszusetzen, und als eine in der Regel nicht daraus entstehende Würkung nicht zu vermuthen war, das homicidium nicht als dolosum, sondern mehr als culposum betrachtet werden soll. Auch über die Nothwehr haben wir nichts neues in diesem Jahrhundert erhalten, sondern die Grundsätze darüber sind schon früher verbreitet worden: so sehr auch über manche Punkte dieser Lehre noch gesetzliche Bestimmungen zu wünschen wären, z. B. in wie fern ich auch zu

*) Carpzov P. 1. qu. 1. Duplex est voluntas committendi homicidii, directa et indirecta.

Behauptung eines geringfügigen und unbedeutenden Eigenthums Nothwehr gebrauchen kann, ob und welchen Unterſchied man dabey zwiſchen dem Ueberfall bey Nacht und bey Tage machen müſſe u. ſ. w. Noch verdient bemerkt zu werden, daß in dieſem Jahrhundert durch das Mandat wegen geſchwinder Exequirung wider die Diebe u. Räuber, v. 27. Jul. 1719. der Grundſatz angenommen worden, daß die Criminalſtrafe, die der Todſchläger leidet, die Privatanſprüche, die die Erben und Verwandten des Ermordeten aus dieſem Grunde an ihn zu machen haben, nicht aufhebt, ſondern beide neben einander beſtehen, und auf beide geſprochen werden kann, und ſo durch dieſe Verordnung der Conſtit. 12. P. 4. die beides zuſammen nicht geſtatten wollte, derogirt worden iſt.

Mord aus Gewinnſucht.

Mord aus Gewinnſucht (latrocinium) wurde ſchon von Carpzov, der dadurch ſeiner Lehre, daß nur auf dieſe Art des Mords die Strafe des Rads ſtünde, mehr Anhänger verſchaffen wollte, in einem ſo weiten Sinne genommen, wie wir ſie noch jetzt annehmen, daß nemlich unter der Gewinnſucht nicht bloßer Geldgewinnſt, ſondern jede Verbeſſerung des äußerlichen Zuſtandes verſtanden wird, die der

Mörder sich durch den Mord zu verschaffen sucht. Die ganze Lehre geht noch jetzt nach seinem System, und wenn Leyser sp. 605. die Verübung des Latrociniums auf der Landstraße zu einem nothwendigen Requisit machen wollte, so hat ihm der Gerichtsbrauch nicht beygestimmt, sondern dieser richtet sich in Rücksicht des Gegentheils nach Carpzov, welchem Leyser fälschlicher Weise seine Behauptung angedichtet hat.

Lohnmord. Lohnmord (Assassinium). Hier ist keine Aenderung in den Begriffen. Rad ist, nach wie vor, als ordentliche Strafe beybehalten.

Verwandtenmord. Verwandtenmord. Erstlich wurde die vorher auf diese Art des Mords gesetzte Strafe der Säckung aufgehoben und an deren Stelle das Rad substituirt, mittelst Reskripts vom 17. Jun. 1761 (C. A. Forts. 402.) denn wiewohl das Reskript eigentlich blos den Kindermord erwähnt, so muß man es doch der Analogie nach auch auf die übrigen Arten des Verwandtenmords beziehen. Zweytens nimmt man gegenwärtig den Grundsatz an, daß die Constit. 3. P. 4. die verordnet, daß der Mord an allen den Verwandten, denen in der heil. Schrift einander zu ehelichen verboten werden,

als Parricidium beſtraft werden ſolle, ſtrictiſſimae interpretationis ſey, und auf die Fälle, die in den Moſaiſchen Geſetzen nicht erwähnt ſind, wenn gleich Gleichheit des Grades und des Grundes eintritt, nicht gezogen werden dürfe, weil im peinlichen Recht ſtrikte Erklärung anzunehmen ſey. Außerdem ſind vorzüglich in Rückſicht des Kindermords mehrere Verordnungen in dieſem Jahrhundert ergangen. Hierher gehört beſonders das Mandat wider die Abtreib- Umbring- und Wegſetzung derer Leibesfrüchte und zur Welt gebornen Kinder vom 14. Okt. 1744 (C. A. Fortſ. 339.). Es wurde hierin folgendes Neue zu Verhütung des Kindermords verordnet: 1) Alle geſchwängerte Weibsperſonen, die ihre Schwangerſchaft vorher verſchwiegen und nachher des Kindermords überführt werden, ſollen nicht die geringſte Verwandlung der Strafe oder Mitigation zu erwarten haben, und wenn ſie keinen Kindermord begehen, ſoll die Verheimlichung der Schwangerſchaft wenigſtens ſo viel würken, daß ſie keine Milderung von der Strafe, die ihnen wegen des begangenen fleiſchlichen Verbrechens zukömmt, zu erwarten haben. 2) Eltern und Obrigkeiten ſollen, wenn ihre Kinder oder Dienſtboten der Schwangerſchaft verdäch-

tig werden, sie darüber gebührend zur Rede stellen und bey fortdauerndem Leugnen der Obrigkeit davon gehörige Anzeige machen, auch alle Vorbeugungsmittel zu Abwendung eines Kindermords ergreifen. 3) Die Obrigkeiten sollen auch nach Beschaffenheit der Umstände dergleichen Personen, gegen die sich genugsamer Verdacht äußert, selbst vor sich fordern und durch Wehmütter besichtigen lassen, doch dabey behutsam und delikat zu Werke gehen. Uebrigens stand noch in demselben Mandat, daß die Dikasterien dergleichen Akten in vierzehn Tagen versprechen, und die Advokaten, die dergleichen Verbrecherinnen fälschlich für blödsinnig oder melancholisch ausgeben würden, mit Suspension oder Remotion a praxi bestraft werden sollen. Wiewohl übrigens darin auch ausdrücklich gesagt war, daß dergleichen Kindermörderinnen sich keine Hoffnung zu Begnadigung oder Milderung machen sollten, so ward doch durch ein Reskript vom 26. Okt. desselben Jahrs an die Stiftsregierungen (C. A. Forts. 343.) verordnet, daß, wenn dergleichen Personen um Begnadigung oder Milderung ansuchen, ausführlicher Bericht deshalb nach Dresden erstattet werden soll. Ist übrigens gleich die Strafe des Rads der Strafe der Säckung in diesem Jahrhundert substituirt wor-

den, ſo wird doch jetzt nach dem Gerichtsbrauche nicht einmal mehr auf die Strafe des Rads, ſondern blos auf das Schwerd, höchſtens mit Flechtung des Körpers auf ein Rad, bey dem Kindermorde erkannt. Noch iſt zu bemerken, daß die Fortſchritte, die in Rückſicht der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft in dieſem Jahrhundert gemacht worden ſind, auch auf einige Sätze in Rückſicht des Kindermords bey uns Einfluß gehabt haben, vorzüglich beſtätigen auch die Sächſiſchen Rechtslehrer es ausdrücklich, daß gegenwärtig nicht gerade mehr wie ſonſt, auf die Zeit der Hälfte der Schwangerſchaft Rückſicht genommen und darnach die Vitalität der Frucht beurtheilt werden müſſe, ſondern vielmehr darnach, ob die Mutter Bewegungen von der Frucht im Mutterleibe verſpürt.

Wegſetzung und Abtreibung der Kinder.

In Rückſicht der Wegſetzung der Kinder iſt nichts neues in dieſem Jahrhundert verordnet worden, und man richtet ſich hierin noch nach der Deciſ. 78., die die hier nöthigen Beſtimmungen ſehr gründlich vorträgt. Das Abtreiben der Kinder wird eigentlich auch noch nach der Conſtit. 4. P. 4. beſtraft, doch macht die Schwürigkeit des Erweiſes, daß die Frucht würklich bis zum Augenblick des gebrauchten Mittels gelebt habe,

durch das Mittel würklich getödtet worden sey, daß nach dem Gerichtsbrauch fast nie poena ordinaria, sondern immer nur poena extraordinaria, Zuchthausstrafe, erkannt wird. Noch ist im oberwähnten Mandat die Abtreib- Umbring- und Wegsetzung der Leibesfrüchte betreffend v. 14. Okt. 1744. §. 5. ausdrücklich verordnet, daß die Aerzte, Apotheker und Chirurgen in Dispensirung solcher Arzneyen, welche zu Abtreibung der Leibesfrüchte gemißbraucht werden könnten, und in dem, zu deren Beförderung nach Beschaffenheit der Zeit gereichenden, Aderlassen gehörige Behutsamkeit beweisen, widrigenfalls mit scharfer Strafe angesehen werden sollen.

Ueber Unfruchtbarmachung und Entmannung ist nichts in unsern Gesetzen. Wir müßten also eigentlich das annehmen, was in Rücksicht beides in der Carolina vorgeschrieben worden ist, daß nemlich die Thäter, wie Todschläger, mit Lebensstrafe belegt werden sollen: der Gerichtsbrauch hat aber bemerkt, daß, da sich kein Beweis führen lasse, daß die Person außerdem würklich Kinder erzeugt haben würde, die Lebensstrafe doch zu hart sey, und er läßt also jetzt in beiden Fällen nur Leibesstrafe eintreten. Unfruchtbarmachung.

Giftmiſcherey. Ueber Giftmiſcherey bleibt es bey den alten Geſetzen, nemlich Strafe des Rads. Die Meinung, daß die attentirte Giftmiſcherey nicht am Leben zu beſtrafen, die Carpzov durch die Erklärung, daß die Carolina durch die Worte an Leib und Leben beides zuſammen erfordere, aufbrachte, wollte zwar in dieſem Jahrhundert durch Leyſer ſpec. 609. u. a. verdrängt werden, aber ſie hat ſich neuerdings durch den Gerichtsbrauch befeſtigt. Hommel Rhapſ. T. 2. obſ. 349. Auch ein anderes Verbrechen, das hier gewöhnlich erwähnt zu werden pflegt, nemlich Vergiftung der Weide, hat keine neuen Geſetze erhalten, ſo gut dieſes wäre, da die hierüber in den Conſtitutionen (Conſt. 18. P. 4.) enthaltenen Grundſätze: daß das Vergiften der Weide mit dem Feuer zu beſtrafen, wenn Schaden daraus erfolgt, zu unbeſtimmt ſind, indem Lebensſtrafe doch nur in dem Falle, wenn Menſchen dadurch ihr Leben verloren oder wenigſtens unwiderbringlichen Schaden an der Geſundheit erlitten, ſonſt nur harte Leibesſtrafe eintreten ſollte. Vergiftungen von Sachen aber, wodurch nicht das Leben von Menſchen in Gefahr geſetzt wird, können nur als Verletzungen des Eigenthums behandelt werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0108
DFG

Endlich ist hier noch der Selbstmord zu erwähnen, und hierin ist mehr, als in den eben angeführten Arten, von der Gesetzgebung unsers Jahrhunderts gethan worden. Im vorigen Jahrhundert war weiter nichts angeordnet, als daß die Consistorien in einem solchen Falle die Entscheidung haben sollten, wie es mit dem Begräbniß zu halten, und daß, wenn Melancholie da war, der Körper nicht schimpflich, war sie aber nicht da, schimpflich begraben werden sollte. Reskript v. 15. Jul. 1664 (C. A. I. 862.) In diesem Jahrhundert aber wurden theils die verschiednen Fälle des Selbstmords und die darnach anzuordnenden verschiednen Arten des Begräbnisses mehr aus einander gesetzt, theils die Sache der Untersuchung der Consistorien größtentheils entzogen. In einem Reskript v. 13. März 1719. an die Consistorien (C. A. I. 1009.) wurde verordnet, daß die Consistorien nur dann die Anordnung der Sepultur haben sollten, wenn einer sich aus Melancholie entleibte. Durch ein Generale v. 7. Aug. 1766. (C. A. F. 243.) aber, daß in solchen Fällen der Melancholie es genug seyn solle, wenn die Gerichtsobrigkeit mit dem Pfarrer und Superintendent über den Begräbniß-Modus einig sey, und an das Consistorium in einem solchen Falle der Bericht

Selbstmord.

nicht eher als nach dem Begräbniſſe nöthig ſey. Weit ausführlicher aber wurden alle Punkte in dem Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholiſche Perſonen zu führenden Obſicht und des Verfahrens beym freventlichen Selbſtmorde vom 20. Nov. 1779. angeordnet. Erſtlich wurden die verſchiedenen Beweggründe zum Selbſtmord näher aus einander geſetzt, und darnach die verſchiednen Arten des Begräbniſſes regulirt. a) Die, die ſich aus Wahnſinn oder Melancholie das Leben nehmen, ſollen ein ordentliches jedoch ſtilles Begräbniß ohne alle Ceremonien erhalten. b) Die, die aus Verzweiflung über ihre Lage und Umſtände, ohne wahnſinnig zu ſeyn, ſich das Leben nehmen, ſollen entweder durch beſonders dazu zu vermögende Perſonen an einen abgeſonderten Ort unter die Erde gebracht, oder zum Theatro anatomico verabfolgt werden. c) Die, die wegen eines begangenen Verbrechens und Furcht vor der zu erwartenden Strafe ſich das Leben nehmen, ſollen eigentliches Eſelsbegräbniß erhalten, d. h. auf dem Schinderkarren oder der Schleife fortgeſchafft und auf dem dazu angewieſenen Anger eingeſcharrt werden. Zweitens wurde genauer beſtimmt, wem die

Cognition in solchen Fällen zustehen solle. Nemlich die Obrigkeit, der die Criminalgerichtsbarkeit an dem Orte zusteht, soll untersuchen, welcher von den eben angeführten Zuständen eigentlich vorhanden sey, und wenn sie findet, daß es Melancholie sey, soll sie dem Pfarrer und Superintendent davon Nachricht geben, und sich mit ihnen in Einverständniß setzen. Noch wurde durch die bestimmte Angabe des Eselsbegräbnisses bey dem sträflichsten Grade des Selbstmords den andern Arten, wie man im vorigen Jahrhundert nach Carpzovs Zeugnisse (P. 3. qu. 131.) gegen den todten Körper eines solchen Selbstmörders verfuhr, ganz derogirt, indem man ihn sonst, nach diesem Zeugnisse, an den Galgen zu hängen oder auf ein Rad zu legen pflegte. Daß die, die Personen, welche Erhenkte abschneiden, Vorwürfe deshalb machen, mit Ausstellung an den Pranger, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbaustrafe, belegt und wenn es ganze Innungen sind, diese ihrer Privilegien und Freyheiten verlustig werden sollen, ist vorgeschrieben in einem neuern Mandat vom 26. Sept. 1773. die Rettung der im Wasser oder sonst Verunglückten betreffend.

B) Verbrechen gegen die Geſundheit.

Verurſachter Wahnſinn.

Eine zweite hierher gehörige Gattung von Verbrechen, auf die aber von der Geſetzgebung ſehr wenig Rückſicht genommen worden iſt, iſt B) die Verbrechen gegen die Geſundheit anderer. Hierher gehört erſtlich der verurſachte Wahnſinn. Die Geſetzgebung hat dieſes Verbrechen gar nicht erwähnt: die Rechtslehrer dieſes Jahrhunderts aber fingen an darauf aufmerkſamer zu ſeyn. Leyſer ſagt ſpec. 609: Si quis venenum non ut necet ſed ut in rabiem agat porrigit, ſi furor vel dementia ſequatur, rota et culeus, quin, ſecundum l. 38. §. 5. ff. de poenis, etiam gladius ceſſabunt, atque poena ab ultimo ſupplicio proxima ſaltem irrogabitur. Die Leyſerſchen Grundſätze haben eine vollkommen richtige Analogie für ſich. Lebensſtrafe kann nicht eintreten, da es nicht dem Leben ſelbſt, ſondern nur dem nächſten nach dem Leben gilt, aber es muß eine langwierige Leibesſtrafe eintreten, weil es härter beſtraft werden muß, als bloße Vergehungen gegen die Geſundheit, und ein beträchtlicher Schaden, der dieſer abſichtlich zugefügt wird, ſich ſchon zu mehrjähriger Zuchthausſtrafe qualificirt (Conſt. 42. P. 4. Polizeyordnung v. 1661. tit. 5. §. 6. Duellmandat v. 1712. §. 19.), doch wird dabey vorausgeſetzt, daß die Abſicht da war, Wahnſinn zu verur-

sachen: ging aber die Absicht nicht auf Bewürkung des Wahnsinns, so muß eine gelindere Strafe eintreten, wobey es jedoch darauf ankommen wird, ob der Erfolg des Wahnsinns vorauszusehen war oder nicht, und ob dem zufolge eine indirekt dolose oder mehr culpose Absicht da war.

Verwundungen.

Ueber die Verwundungen fehlt es uns ebenfalls an Gesetzen. Man rechnet sie mit zu den Realinjurien, zu denen sie aber keinesweges gehören, da, so bald die Thätlichkeit zu einer wichtigen Verletzung wird, man sie nicht als Beleidigung der Ehre und aus dem Gesichtspunkt der Beschimpfung, sondern als körperliche Verletzung aus dem Gesichtspunkt der Beschädigungen des Körpers ansehen muß: daher der Unterschied, den der Gesichtspunkt der Ehre bey den Realinjurien an die Hand giebt, worunter besonders der wesentliche Unterschied gehört, der zwischen charakterisirten und nicht charakterisirten Personen im Duellmandat gemacht wird, nicht auf die Verwundungen paßt. Es sollten also eigene Verfügungen wegen derselben existiren, statt daß wir uns gegenwärtig in Ansehung ihrer Bestrafung blos wie bey den andern Injurien an die Ausdrücke der Polizeyordnung von 1661. tit. 5.

und des Duellmandats von 1712. §. 22. halten können, die im Allgemeinen verordnen, daß bey Injurien zeitliche oder ewige Landesverweiſung, auch nach Befinden mit Staupenſchlag, Statt finden ſolle, verbunden mit Carpzov P. 2. qu. 99., daß nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Leibesſtrafe eintreten könne: hierbey bleibt aber immer die Frage, ob bey ſolchen eigentlichen Verwundungen der Unterſchied zwiſchen Perſonen des 1ſten §. und andern in Anſchlag zu bringen, und in wie weit in dieſem Falle die Strafe zu erhöhen? da die Injurien gegen charakteriſirte Perſonen, die im Duellmandat erwähnt werden, ſich nicht bis zu eigentlicher Verwundung erſtrecken.

Beybringung von Krankheiten.

Beybringung von Krankheiten. Auch hierüber ſchweigen unſre Geſetze, ſowohl die jetzigen als frühern, ganz. Es tritt, ſo wie bey Verwundungen, willkührliche Strafe ein, die bis zur Zuchthausſtrafe gehen kann. Nur über die liederlichen Weibsperſonen, die jemanden mit veneriſchen Krankheiten wiſſentlich und ohne vorhergehende Warnung angeſteckt, haben wir ein, jedoch ſchon früheres, Geſetz in Conſtit. 25. P. 4. nemlich, daß ſie mit Staupenſchlägen verwieſen werden (vierjährige Zuchthausſtrafe haben) ſollen. Noch

bemerke ich, daß die im vorigen Jahrhundert vorzüglich durch Carpzov P. 2. qu. 99. verneinend beantwortete Frage: ob nemlich neben einer poena corporis afflictiva (die hier so wie bey Verwundungen eintreten kann), zugleich auf Privatsatisfaktion, Schmerzengeld, Heilerlohn und Schadenersatz erkannt werden könne, im jetzigen Jahrhundert bejahend beantwortet werden muß und anzunehmen ist, daß auf beides zusammen erkannt werden kann, da das Duellmandat §. 24. ohne Einschränkung sagt, daß neben der Strafe Privatentschädigung, nemlich Heilerlohn, Schadenersatz und Schmerzengeld, Statt finden solle. Auch nimmt dieses gegenwärtig der Gerichtsbrauch an.

Selbstverstümmelung. Nur über die, die sich zum Soldatenstande untüchtig machen, haben wir ein Gesetz, nemlich im Generale die Nachlieferung der zurückgebliebenen Landrekruten betreffend v. 7. April 1768. §. 12. (C. A. Forts. 1243.): daß nemlich dergleichen Personen von ihren Obrigkeiten in Verhaft genommen und als Steckenknechte an die Regimenter abgeliefert werden sollen. Es ist aber kein Zweifel, daß auch in andern Fällen Selbstverstümmelung, wenn sie geschieht, um sich zu gewissen Amtsverhältnissen untüchtig zu machen, oder

Selbstverstümmelung.

auch im Allgemeinen Polizeymäßig beſtraft werden kann. Hiervon ſchweigen aber unſre Geſetze.

Verbrechen gegen die Freyheit. Plagium.

Unter die C) Vergehungen gegen die Freyheit gehört der Diebſtahl oder Verkauf eines freyen Menſchen, (der gewaltſamen Entführung iſt ſchon oben unter den Verbrechen der Gewalt erwähnt,) die unrechtmäßige Einſperrung, oder andre Beraubungen der Freyheit, welches alles unter den Begriff: Plagium, gehört. Unſre Geſetze ſchweigen hierüber ganz. Carpzov ſagt, es trete beym Plagium Todesſtrafe ein, aber die Rechtslehrer unſers Jahrhunderts unterſcheiden beſtimmter (nach der leg. Fabia de plag.), daß nur dann Todesſtrafe eintrete, wenn ich einen freyen Menſchen zum eigentlichen Sklaven mache; ein Fall, der gegenwärtig, da wir Sklaverey und Knechtſchaft nicht mehr haben, nicht füglich eintreten kann, ſonſt in allen andern Fällen nur willkührliche Leibes- oder Gefängnißſtrafe. ſ. Leyſer ſpec. 624.

Verbrechen gegen das Eigenthum.

Weit mehr iſt D) über die Verbrechen gegen das Eigenthum in unſerm Jahrhundert verfügt worden, und zwar zunächſt über den Diebſtahl. Hier wurden

1) viele neue Bestimmungen in Rücksicht der Bestrafung gegeben. Da bisher auf jede Summe über fünf Ungarische Gülden, welche in dem Mandate v. geschwinder Exequirung wider die Diebe u. Räuber vom 27. Jul. 1719. (C. A. I. 1899.) für gleichgeltend mit 12 Thlr. 12 Gr. angenommen wurde, die Todesstrafe gestanden hatte, so wurde diese durch die Instruktion an die Dikasterien von 1783 ganz abgeschafft, und überdies außer dem Unterschied zwischen der Summe über und unter 12 Thlr. 12 Gr. noch eine ganz neue Distinktion zwischen dem Diebstahl über und unter 50 Thalern eingeführt, und in Rücksicht der Bestrafung alles dessen folgendes festgesetzt: 1) Wenn über funfzig Thaler an Geld oder Geldeswerth entwendet worden, solle auf zehnjährige Zuchthausstrafe und Anstrengung zur Arbeit, auch nach Beschaffenheit der verübten Verbrechen und sich dabey offenbarender Bosheit auf vorhergehende Ausstellung an den Pranger erkannt werden. 2) Wenn der Diebstahl nicht über 50 Thaler, jedoch über 12 Thlr. 12 Gr. beträgt, solle auf achtjährige Zuchthausstrafe erkannt werden. 3) In Rücksicht der Diebstähle von oder unter 12 Thlr. 12. Gr. ward nichts in der Instruktion bestimmt, und es sollte da also eigentlich noch bey der Verordnung der Constit. 32. P. 4.

bleiben, nach welcher der Diebſtahl über 6 Thlr. 6 Gr. als der Hälfte des großen Diebſtahls, mit vierjähriger Zuchthausſtrafe zu beſtrafen wäre, man richtet ſich indeß nicht ſo ſtreng darnach, ſondern nimmt vielmehr nur ſo viel an, daß der Diebſtahl, der ſich der Summe von 12 Thlr. 12 Gr. nähert, mit willkührlicher Zuchthausſtrafe, wenn er aber entfernt davon iſt, mit bloßer Gefängnißſtrafe zu belegen iſt. 2) Wurden in Rückſicht des Erſatzes viele Abänderungen verfügt, indem 1) genauer beſtimmt wurde, wie weit er die Strafe mildern ſolle, 2) der Nutzen deſſelben auch auf den Diebſtahl unter 12 Thlr. 12 Gr. erſtreckt wurde, 3) ihm auch, wenn gleich nicht die ganze Summe erſetzt wird, Würkung beygelegt wurde, 4) der terminus ad quem oder die Zeit, bis zu welcher er mit Erfolg geleiſtet werden könne, weiter hinausgerückt wurde. Was das erſtere betrifft, ſo war vorher in der Conſtit. 32. etwas unbeſtimmt verordnet: daß, wenn Erſtattung geſchieht, die ordentliche Strafe etwas gemildert werden, jedoch gleichwohl der Diebſtahl mit Gefängniß, zeitlicher Verweiſung, oder nach Gelegenheit der Umſtände auch mit Staupenſchlag beſtraft werden ſolle, und eben ſo ſagt Carpzov P. 2. qu. 80. Fur poenitentia ductus, rem furtivam reſtituens, non niſi poena arbitraria carceris, relegationis vel etiam fuſtigationis puniri debet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1027495834/phys_0118
DFG

Die Instruktion an die Dikasterien aber hat hierüber folgende bestimmte Regeln gegeben: 1) Wenn das Gestohlne über 50 Thlr. beträgt, und der Ersatz ist so weit geleistet worden, daß das unersetzt bleibende Quantum nicht über 50 Thlr. beträgt, so ist statt zehnjähriger auf achtjährige, und wenn der Ersatz bis auf ein Quantum von höchstens 12 Thlr. 12 Gr. geleistet worden, auf vierjährige Zuchthausstrafe zu erkennen. 2) Wenn das Gestohlne nicht über 50 Thlr., jedoch über 12 Thlr. 12. Gr. beträgt, und der Ersatz ist so weit geleistet worden, daß das unersetzt bleibende Quantum nicht über 12 Thlr. 12 Gr. beträgt, so soll statt achtjähriger vierjährige Zuchthausstrafe Statt finden. 3) In den Fällen unter 12 Thlr. 12 Gr. soll die Zuchthausstrafe wegen des Ersatzes, wenn derselbe ganz oder wenigstens bis zur Hälfte des gestohlnen Quantums geschehen, bis auf die Hälfte gemildert werden, träte jedoch bloße halbjährige Zuchthausstrafe oder bloße Gefängnißstrafe ein, so soll der Ersatz die Strafe nicht mindern. In Rücksicht des zweiten Punkts galt vorher nach Anleitung der Constit. 32. die Regel, daß Ersatz nur helfen solle, wenn die Diebe ihn, ehe sie zu Gefängniß gebracht worden, leisteten; späterhin wurde angenommen, daß er wenigstens vor Anfang der Inquisition geleistet worden seyn müsse,

aber in dieſem Jahrhundert vorzüglich durch das Generale v. Verf. in Unterſuchungsſ. v. 1783. §. 5. ward feſtgeſetzt, daß der Erſatz auch noch helfen ſolle, ſobald der Dieb nur vor Verſendung der Akten nach rechtlichem Erkenntniſſe den Diebſtahl eingeſtanden. In den Fällen aber, wo der Erſatz nicht völlig geleiſtet worden, ſoll nach der Inſtruktion dem Erkenntniß beygefügt werden: daß, wenn der Schuldige während ſeiner Aufbehaltung im Zuchthauſe das Geſtohlne ganz oder zum Theil erſetzen würde, wegen Verminderung der ihm zuerkannten Strafe ferner ergehen ſolle, was Rechtens iſt, ſo daß alſo auch dann noch, ſelbſt nach ſchon angetretener Strafe, der Erſatz, vorausgeſetzt, daß das Geſtändniß zu gehöriger Zeit vorausgegangen, einen Milderungsgrund abgeben ſoll. Es ward eben deshalb auch durch die Geſetze eine beſondre Admonition eingeführt, zuerſt durch das Mandat vom 6. Dec. 1741 (C. A. Fortſ. 330.) aber weit beſtimmter durch das Generale v. Verfahren in Unterſ. S. von 1783. §. 5., die jederzeit bey Diebſtählen von dem Richter an den Inkulpaten zu Anfang der Unterſuchung geſchehen ſoll: daß, dafern er beym Leugnen verharren, und vor Verſendung der Akten nach rechtlichem Erkenntniß die begangenen Deuben nicht geſte-

hen würde, ihm der außerdem zu Milderung der Strafe gereichende Ersatz bey dem Erkenntnisse nicht zu Statten kommen werde, und zugleich verordnet, daß der Abgang der Akten dem Inculpat, (eben in dieser Hinsicht, um vielleicht ihn noch zum Geständniß zu bringen) jederzeit an Gerichtsstelle bekannt zu machen sey. Uebrigens wird bey allen den Verordnungen vorausgesetzt, daß der Ersatz mit Geständniß verbunden, denn wenn das Geständniß nicht dabey ist und der Ersatz also blos zufälliger Weise erfolgt, indem das gestohlne Gut nicht durch Zuthun des Diebes, sondern durch andre Wege wieder an den Eigenthümer kommt, so sind diese Verordnungen keinesweges anwendbar, und es giebt dies wohl auch einen Milderungsgrund, aber einen weit geringern und keinesweges nach den eben erwähnten Regeln zu beurtheilenden Milderungsgrund ab. Sehr zu wünschen wäre indeß, daß, wie weit auch dieses mildern solle, etwas näher bestimmt wäre. Nach der ehemaligen Observanz, als noch Todesstrafe beym Diebstahl Statt fand, trat in einem solchen Falle die nächste Strafe nach der Todesstrafe, Staupenschlag und Landesverweisung, ein. 3) Wurde über die Parthierer mehreres Neue verfügt. Die Verfügungen über sie waren im vorigen Jahrhun-

dert ziemlich mild. Carpzov ſagt, ſie ſollten, wenn ſie weiter nichts als Parthierer und keine eigentlichen Socii wären, nicht am Leben, ſondern poena extraordinaria geſtraft werden. In dieſem Jahrhundert aber wurden ſie geſchärft. Im Mandat wegen geſchwinder Exequirung wider die Diebe u. Räuber v. 1719. wurde verordnet, daß die bloßen Parthierer wie die Diebe beſtraft werden ſollten, ſpäter aber erging ein Reſkript unterm 17. Febr. 1721., welches Püttmann in Elem. jur. crim. S. 217. ausführlich mittheilt und worin folgendes verordnet wird: 1) Die Parthierer ſollen nicht als eigentliche Socii betrachtet werden. 2) Sie ſollen mit Lebensſtrafe wie die Diebe (weil damals noch Lebensſtrafe beym Diebſtahl Statt fand, gegenwärtig alſo zehn- oder achtjähriger Zuchthausſtrafe) blos auf den Fall beſtraft werden, wenn ſie von der Parthiererey ſelbſt ſo viel Gewinn gezogen, als das Quantum der Lebensſtrafe (der zehn- oder achtjährigen Zuchthausſtrafe) beym Diebſtahl ausmacht. 3) Haben ſie nicht ſo viel Gewinn gezogen, als dieſe Summe ausmacht, ſo ſoll ihre Strafe nach Maaßgabe des gezogenen Gewinns regulirt werden. 4) Der Erſatz, den die Diebe geleiſtet, ſoll ihnen nicht zu Statten kommen, weil

es hier bey ihnen blos auf den Gewinn, den sie selbst gezogen, ankommt. Daß aber Geständniß und Ersatz, den sie selbst in Ansehung ihres gezogenen Gewinns leisten, ihnen so gut wie den Dieben zu Statten kommen sollen, ward durch ein Reskript vom 27. April 1762 (C. A. Forts. 403.) verordnet, und aus diesem Grunde ward auch in dem Gener. in Unters. S. v. 1783. vorgeschrieben, daß die oberwähnte Admonition wegen zeitigen Geständnisses an sie so gut als an die eigentlichen Diebe gerichtet werden solle. Indessen ist jenes Reskript immer noch etwas dunkel, und bestimmt die Strafe der Parthierer nicht deutlich genug *). 4) Furtum domesticum, d. h.

*) Das Reskript spricht blos davon, daß die Parthierer den Dieben gleich zu bestrafen, wenn sie über 12 Thaler 12 Gr. Gewinn gezogen, nun ist aber noch unentschieden, wie sie zu bestrafen, wenn sie unter 12 Thlr. 12. Gr. Gewinn gezogen, und ob die Worte des Reskripts: daß sie nach Maaßgabe des gezogenen Gewinnes zu bestrafen, so viel sagen wolle, als daß ihr Gewinn und der Gewinn der Diebe auf gleiche Weise zu bestrafen, oder was sie sonst heißen soll. Wenn dieses seyn sollte, so wäre wohl die Verfügung etwas streng, da Parthierer auf alle Fälle eine etwas mildere Strafe verdienen, als die Diebe selbst. Eben so kommen noch manche unent-

der Diebſtahl des Geſindes wurde zufolge der Conſtit. 38. P. 4. in dem vorigen Jahrhundert ganz gleich mit jedem andern Diebſtahl beſtraft, im jetzigen Jahrhundert aber wurde dies in der Geſindeordnung von 1769. §. 2. in ſo weit abgeändert, daß verordnet wurde, bey einem auch noch ſo geringfügigen Diebſtahl des Geſindes ſolle, wenn er zum zweiten oder drittenmale wiederholt werde, Criminalſtrafe Statt finden oder, wie die Stelle ſelbſt heißt: „Jedes Geſinde, welches über einem Diebſtahl ertappt wird, wenn er auch nur einige Groſchen oder Pfennige betrüge, ſoll zum erſtenmale mit zwey Tagen Gefängniß bey Waſſer und Brod, zum andernmal aber, es geſchehe ſolches bey dieſer oder einer andern Herrſchaft mit der Strafe des Prangers belegt, und wenn dieſe Mittel noch nicht hinlänglich wären, es von Dieberey

ſchiedene Fragen in Rückſicht der Theilnehmer überhaupt vor, da die Verſchiedenheit der Strafe nach den verſchiednen Graden des Antheils noch nicht gehörig beſtimmt zu ſeyn ſcheint. Der Weg, den Carpzov hier vorgezeichnet hat, ſcheint würklich der beſte zu ſeyn, der keinesweges auf das bloße Gewinnziehen, ſondern zugleich auf den größeren oder geringeren Antheil Rückſicht nimmt. Daſſelbe iſt auch die Meinung der Conſtit. 39. und 40. P. 4. und ohnſtreitig hat unſer Jahrhundert hierin ſtrengere Grundſätze angenommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0124
DFG

und Untreue abzuhalten, ins Zuchthaus oder auf den Festungsbau gebracht werden. Eine Verordnung der Instruktion von 1783. aber, die ihn durchaus schärfer als den gemeinen Diebstahl bestraft wissen wollte, ist bey den Dikasterien unter stillschweigender höherer Genehmigung in suspenso geblieben. Eben so ist 5) bey den wiederholten Diebstählen eine Verfügung der Instruktion v. 1783. wegen härterer Bestrafung des zweiten Diebstahls bis jetzt, wenigstens in dem Schöppenstuhle und der Juristenfakultät zu Leipzig, in suspenso geblieben, wohl aber ist durch eine Bescheidung zu der Instruktion von 1770. die von den Dikasterien sogenannte Empfehlung in Gebrauch gekommen, so daß nemlich bey denen, die zum zweiten- oder mehrerenmale wegen Diebstahls ins Zuchthaus kommen, dem Erkenntnisse die Clausel beygefügt wird, „daß vor der Entlassung im Zuchthause erst Bericht zu erstatten," so daß man einen solchen, weil er allerdings in den Verdacht eines sehr verdorbenen Menschen kommt, nach verflossener Strafzeit nicht geradezu wieder losläßt, sondern erst ein Urtheil über sein bisheriges Betragen im Zuchthause einzieht, und darnach die Entscheidung regulirt, ob er wieder loszulassen oder nicht. 6) Die eidliche Bestärkung des Diebstahls durch den Beschädigten ward nach wie vor als nothwendig und als eigentliche Verifici-

rung des corporis delicti beybehalten, (ohnerachtet deſſen, was übrigens gegen die eidlichen Beſtärkungen der Denuncianten in dem Generale v. Verf. in Unterſ. S. von 1783. erinnert worden iſt) und es ward deshalb in einer Beſcheidung zu der Inſtruktion v. 1770 an die Dikaſterien feſtgeſetzt: daß wenn der Beſtohlne ſich weigere, den erlittenen Diebſtahl eidlich zu beſtärken, er durch Zwangsmittel dazu angehalten werden ſolle, welches weit beſſer iſt, als der darüber im vorigen Jahrhundert angenommene Grundſatz, wo man dem Beſchuldigten in einem ſolchen Falle poenam extraordinariam zuerkannte (Carpzov P. 2. qu. 78.) 7) Eben ſo ſetzte eine Beſcheidung zu der Inſtruktion von 1770. feſt, daß die Entwendung einer fremden Sache aus der Gewahrſam eines dritten eben ſo gut für Diebſtahl gehalten werden ſolle, als wenn er ſie unmittelbar aus der Gewahrſam des Eigenthümers entwandt hätte. 8) Nicht minder ſetzte eine Beſcheidung zu der Inſtruktion von 1770. feſt, daß das bloße Finden einer geſtohlnen Sache bey einem, an ſich und ohne die Umſtände in Erwägung zu ziehen, noch nicht allein für einen halben Beweis angenommen werden, ſondern daß, wie viel dieſes beweiſe, lediglich von den eintretenden Umſtänden und Anzeigen abhängen ſolle. 10) Eben ſo ſoll, zufolge einer ähnlichen Beſcheidung, bey Landſtreichern, gegen die

in den Akten genugsamer Beweis vorhanden ist, daß sie von keinem ehrlichen Gewerbe sich nähren, wenn auch kein einzelner bestimmter Diebstahl auf sie gebracht werden kann, Asservation im Zuchthause, bis sie ihre Unschuld ausgeführet, erkannt werden. 11) In Rücksicht der Diebstähle bey Feuersbrünsten ist in einer Bescheidung zu der Instruktion v. 1770 verordnet, daß die, die bey entstandener Feuersbrunst den dabey verunglückten oder in Gefahr gewesenen dasjenige, was sie vor den Flammen zu retten gesucht, entwendet oder geraubt, ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten mit zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt werden sollen. 12) Die Idee, als ob furtum infamire, mit der manche Rechtslehrer des vorigen Jahrhunderts und auch noch Leyser sich tragen, wird gegenwärtig im Gerichtsbrauch nicht mehr anerkannt, da man überhaupt den schönen Grundsatz annimmt, daß es keine andre Infamie gebe, als die ausdrücklich durch Provinzialgesetze oder im Urthel zuerkannt ist. So preißwürdig gewiß übrigens jeder die Abschaffung der Todesstrafe beym Diebstahl finden wird, so dürfte vielleicht nur der einzige Zweifel entstehen, ob nicht auch das gegenwärtige Surrogat derselben, zehn- und achtjähriges Zuchthaus bey dem Diebstahl unter 50 Thlr. zu hoch im Verhältniß mancher anderer wichti-

gerer oder eben ſo wichtiger Verbrechen ſey, die mit geringerer und nur z. B. vierjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden, ſo daß die Gradation der Strafen zu den Verbrechen hier vielleicht minder ſorgfältig beobachtet ſeyn dürfte. Mit dieſer Bemerkung muß man den Wunſch verbinden, daß wir über den Diebſtahl unter 12 Thlr. 12 Gr. eine etwas genauere geſetzliche Beſtimmung bald zu erwarten haben möchten. Auch entſteht die Frage: Sollte nun, da die Strafe des Diebſtahls herabgeſetzt worden, nicht auch die Strafe der Diebſtähle, die von jeher und der Natur der Sache nach um einige Grade gelinder beſtraft wurden, z. B. crimen expilatae haereditatis, herabgeſetzt, und, mit dem veränderten Maaßſtab des Ganzen, auch in Rückſicht ihrer etwas verändert werden?

Qualificirter Diebſtahl.

Qualificirter Diebſtahl. Es iſt bekannt, daß ſowohl die Carolina als die Conſtitutionen verordnet hatten, ein Diebſtahl, der durch Einſteigen und Einbrechen begangen worden, ſolle ohne Rückſicht auf die Quantität der Summe als qualificirter oder gewaltſamer Diebſtahl angeſehen und mit dem Leben beſtraft werden, daß aber Carpzov die Lehre auf die Bahn brachte, bloßes Einſteigen und Einbrechen genüge nicht zum Begriff eines qualificir-

ten Diebstahls, sondern es müsse mit diesem Einsteigen und Einbrechen ein hoher Grad von Gewalt verbunden seyn, aus welchem eine Störung der öffentlichen Ruhe oder Gefahr für die Sicherheit von Personen zu besorgen sey. Da aber dieses noch immer etwas unbestimmt war, so hat unser Jahrhundert eine noch engere Fassung des Begriffes auf die Bahn gebracht, und als qualificirten Diebstahl blos den Diebstahl festgesetzt, bey welchem der Dieb mit Waffen und zwar mitgebrachten Waffen versehen war, oder, wie die Carolina sich ausdrückt, „mit Waffen, damit er den, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehet," ohne daß es dabey auf das Einsteigen und Einbrechen weiter ankommen solle. Blos das Mitbringen der Waffen zum Diebstahl, ohne Rücksicht auf Einsteigen und Einbrechen vollendet also den Begriff des qualificirten Diebstahls, und hat der Dieb keine Waffen mitgebracht, so wird der Diebstahl, trotz aller übrigen Umstände, blos als furtum simplex bestraft, s. vorzüglich Ferd. Aug. Hommel diss. de furto qualificato, Lipsi. 1759. Diese Interpretation ist jetzt durchaus im Gerichtsbrauch angenommen. Neuerdings hat zwar die Instruktion an die Dikasterien v. 1783. einen etwas weitern Begriff vom furto qualificato an-

genommen, ſo daß darunter derjenige verſtanden werden ſolle, bey deſſen Ausübung der Dieb Schieß- oder anderes Gewehr oder ſolche Inſtrumente, mit welchen ein Todſchlag geſchehen kann, bey ſich geführet, oder auch der, der mittelſt gewaltſamen Einbruchs oder Ueberfalls mit einem oder mehrern Gehülfen begangen worden, aber im Gerichtsbrauch iſt dieſe neuere Erklärung noch ſuſpendirt geblieben. Man muß eingeſtehen, daß der Begriff des qualificirten Diebſtahls, ſo wie man ihn jetzt feſtgeſetzt hat, ſich zwar von Seiten der Menſchlichkeit empfiehlt, aber auf einer etwas gezwungenen Deutung der Geſetze und auf einem Mißverſtehen Carpzovs beruht, der nicht ſo unbedingt Waffen verlangt, ſondern ausdrücklich ſagt: Effractura ſeditioſa et violenta colligitur primo, ſi aedes, arcem, fores, clauſtraque fortiter ac bene munita, fur ingenti ac maxima vi ruperit atque effregerit: Secundo, ſi ad effractionem armis et inſtrumentis ad violentiam aptis fuerit uſus, aut etiam cum telo acceſſerit: Quorum alterutro deficiente, effractio pro violenta ac ſeditioſa vix haberi poterit. Auch iſt es gegen die gehörige Gradation, wenn man einen Diebſtahl, der mittelſt gewaltſamen Einſteigens oder Einbrechens

geschieht, sobald der Thäter keine gefährlichen Waffen mitgebracht hat, ganz gleich mit einem andern gemeinen Diebstahl behandeln will, da doch auf alle Fälle hier ein höherer Grad von Dolus zum Grunde liegt, wenn gleich freylich Lebensstrafe zu hart ist. Sehr wäre daher ein bestimmtes Gesetz über den qualificirten Diebstahl zu wünschen. Noch hat die in unserm Jahrhundert neu angenommene Deutung folgende damit zusammenhängende Grundsätze hervorgebracht: 1) Wenn einer blos Waffen am Orte, wo er stehlen will, findet, aber nicht mit denselben eingeht, so ist es kein gewaltsamer Diebstahl. 2) Auch wenn einer nichts mit hinwegnimmt, ist der gewaltsame Diebstahl doch als vollendet anzusehen, (Carpzov behauptete das Gegentheil). Indessen müssen, wenn in dem Falle Lebensstrafe eintreten soll, doch, wenn auch nicht würkliche Gewalt, doch wenigstens Drohungen mit den Waffen gebraucht worden seyn. 3) Unter den Waffen sind alle Werkzeuge zu verstehen, die zur Tödtung oder Verwundung von Menschen dienen. 4) Um das corpus delicti zu vergewissern, soll es, wenn mehrere Mitschuldige concurriren, auf übereinstimmendes Bekenntniß, war aber nur einer, außer seinem Bekenntnisse, auf wahrscheinliche Umstände und Anzeigen ankommen.

Daß keine Reſtitution bey dergleichen Diebſtahl helfen ſolle, war ſchon früher angenommener Grundſatz.

Wilddiebſtahl.

Wir gehen nun zu einigen beſonders ausgezeichneten Gattungen der Diebſtähle über. Ueber den Wilddiebſtahl iſt nichts neues in den Geſetzen dieſes Jahrhunderts. Schon im Mandat vom 8. September 1697 (C. A. II. 594.) ward ſtatt der Lebensſtrafe, die Churfürſt Auguſt vermöge Mandats vom 11. Okt. 1584. eingeführt hatte, Feſtungsbauſtrafe feſtgeſetzt, nemlich bey Wilddieben, die hohes oder großes Wildpret ſtehlen, in Rückſicht derer, die kleines Wildpret ſtehlen, blieb es bey der Strafe von zwanzig Gülden, die ſchon in den Conſtitutionen feſtgeſetzt worden war.

Fiſchdiebſtahl.

Ueber den Fiſchdiebſtahl iſt ebenfalls nichts neues in dieſem Jahrhundert feſtgeſetzt worden, ſondern es gilt da noch die achte ſonderliche Conſtitution, nur daß nicht mehr die dort geſetzte Tratto di Corda auf ein, zwey, oder mehrere Sprünge, oder Landesverweiſung, ſondern an deren Stelle Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe eintritt.

In der Lehre von den Floßholzdieben iſt ebenfalls nichts verändert, wohl aber

in der Lehre von dem Koboldsdiebstahl, in Rücksicht dessen die Strafe in unserm Jahrhundert erhöht worden ist. Vorher war eine Strafe von 500 Thalern auf dergleichen Entwendungen gesetzt, und nur wenn die Diebe diese nicht bezahlen konnten, sollten sie am Leib oder nach Beschaffenheit der Umstände am Leben bestraft werden. In diesem Jahrhunderte aber wurde durch das Reskript vom 24. Sept. 1723 (C. A. II. 486.) ohne Unterschied die Strafe des Stranges festgesetzt, sowohl für die Diebe selbst, als die, die mit dergleichen Diebstahl Parthiererey getrieben: auch solle keine Restitution dagegen helfen. Koboldsdiebstahl.

Was den Holzdiebstahl betrifft, so war in der Constit. 37. P. 4. verordnet, daß, wer Bäume Gewinnstes willen umhaut und entwendet, wie ein andrer Dieb bestraft werden solle: in dem Mandat vom 16. Jul. 1755. aber (C. A. Forts. 1523.) ward verordnet, daß von den Verbrechern der vierfache Werth des entwendeten Holzes an Statt der Strafe erlegt werden solle, und wenn sie Unvermögens halber die Strafe aufzubringen nicht im Stande, sollten sie mit Gefängniß, und zwar vier Tage und vier Nächte, statt eines alten Schocks, bestraft werden. Diese neuere Holzdiebstahl.

Verordnung hebt indeß die ältere nicht auf, denn in der neuern iſt wahrſcheinlich nur die Rede von den kleinern Holzdeuben, wo die Strafe wie bey andern kleinern Deuben, noch arbitraria iſt. Was das Stehlen und Beſchädigen der Bäume betrifft, ſo iſt es bey dem geblieben, was darüber in der Conſtit. 35. verordnet worden iſt, welches das Mandat wegen Pflanzung und Pfropfung auch Cultivirung junger Bäume vom 11. May 1726 (C. A. F. 523.) wiederholte: nur was die Obſtdiebſtähle betrifft, wovon obige Conſtitution ſchwieg, ſo iſt in ebenerwähntem Mandate §. 19. feſtgeſetzt worden: daß die geringſten Obſtdeuben mit acht bis 14 Tagen Gefängniß oder Arbeit zum Stockroden; welche aber höher anſteigen, mit der Strafe des Diebſtahls zu belegen ſeyen.

Obſtdiebſtahl.

Ueber das Beſtehlen der Leichname iſt nichts neueres feſtgeſetzt, als was ſchon die Conſtit. 34. P. 4. darüber verfügt hat.

Beſtehlen der Leichname.

Noch fehlt es uns in unſern Geſetzen gänzlich an Beſtimmungen über zwey ſich auszeichnende Arten des Diebſtahls, nemlich über das Abſchneiden der Coffres auf öffentlicher Straße und über die Poſt-Diebſtähle. Das Preußiſche Geſetzbuch iſt darauf aufmerkſam geweſen,

und beide werden darin mit der Strafe des gewaltsamen Diebstahls, (die aber dort nicht so hoch ist, als in Sachsen) belegt.

Verbrechen gegen die Constitution v. anvertrauten Gute.

Ueber das Verbrechen gegen die Constitution vom anvertrauten Gute hat sich die Gesetzgebung erst in diesem Jahrhunderte ganz ausgebildet. Die über dieses Verbrechen, welches man qualificirten Unterschleif nennen könnte, in Sachsen bestehende eigne Verfassung, vermöge deren man jeden, dem man etwas zu verwalten (aufzubewahren, jedoch in so fern Ausgabe und Einnahme dabey eintritt) giebt, auf die treue Verwaltung des anvertrauten Guts gerichtlich verpflichten lassen kann, und dieser, wenn er eine solche Verpflichtung bricht, alsdann schärfer bestraft wird, als beym blos einfachen Unterschleif, nahm zwar ihren Ursprung bereits in den Constitutionen, nemlich Constit. 41. P. 4., welche Constitution in einigen folgenden Verfügungen der vorigen Jahrhunderte wörtlich wiederholt wurde, aber viel vollständiger und ausführlicher sind die beiden Gesetze, die deshalb in diesem Jahrhunderte erschienen, nemlich die erneuerte auch erläuterte und geschärfte Constitution vom anvertrauten Gute vom 26. Sept. 1705

(C. A. I. 1174) und beſonders das Mandat zur Erläuterung der Conſtitution vom anvertrauten Gute v. 17. Dec. 1767 (C. A. Fortſ. 415.), hiermit iſt aber noch zu verbinden die oft angeführte Inſtruktion an die Dikaſterien von 1783., die in dieſer Lehre manches Neue beſtimmt und verfügt hat. Folgendes ſind die neuern Grundſätze, die in dieſem Jahrhunderte in Rückſicht dieſer Lehre angenommen worden ſind: 1) In den ältern Geſetzen und ſelbſt noch in den frühern Geſetzen dieſes Jahrhunderts war Todesſtrafe, wenn der Unterſchleif eines auf die Conſtitution Verpflichteten Einhundert Meißniſche Gülden und drüber betrug; Staupenſchlag und Landesverweiſung, wenn ſie funfzig Meißniſche Gülden oder darüber betrug. Die Todesſtrafe iſt aber durch die neueſte Inſtruktion v. 1783. völlig aufgehoben, höhere Summen zu dem Maximum der Strafe verlangt, und folgendes feſtgeſetzt worden: a) Wenn einer, der auf die Conſtitution vom anvertrauten Gute verpflichtet iſt, 200 Thlr. oder mehr veruntraut, ſoll er mit zehnjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden. b) Wenn einer 100 Thlr. oder drüber, jedoch unter 200 Thaler veruntraut, ſoll er mit achtjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden. c) Die geringern

Summen werden in der Instruktion nicht erwähnt, in dem Mandat von 1705. aber wurde darüber folgendes festgesetzt: Wenn einer über funfzig Gülden und drüber, jedoch unter 100 Gülden veruntraut, soll er mit Staupenschlag und Landesverweisung (vierjähriger Zuchthausstrafe), wenn er über dreyßig Gülden, jedoch unter funfzig Gülden unterschlägt, mit ewiger Landesverweisung (dreyjährigem Zuchthaus), wenn er über zwanzig jedoch unter dreyßig Gülden unterschlägt, mit Landesverweisung auf zehn Jahre (zwey Jahren Zuchthaus), wenn einer unter zwanzig jedoch über zehn Gülden unterschlägt, mit Landesverweisung auf fünf Jahr (1 Jahre Zuchthaus) und wenn einer unter zehn Gülden unterschlägt, mit Gefängniß bestraft werden. Vielleicht aber dürfte man wünschen, daß so wie das Verhältniß sich nunmehr in den höhern Summen verändert hat, sich eben so das Verhältniß in den niedern Summen, besonders in den niedrigsten, nach jenem Maaßstabe durch gesetzliche Bestimmungen abändern möchte, so wie dieses bey dem Diebstahl zu wünschen ist. 2) Restitution solle bey diesem Verbrechen keinen Milderungsgrund abgeben. Dieses wurde durch das Mandat von 1705. verfügt. 3) Es müsse die Verpflichtung ausdrücklich auf die

Mandate über die Conſtitution vom anvertrauten Gute gerichtet werden, dem zu Verpflichtenden daher dieſelben vorher vorgeleſen und in der Eidesnotel, daß ſolches geſchehen, ausdrücklich bemerkt werden, auch dem zu Verpflichtenden ein Abdruck von der Conſtitution eingehändigt, und dieſes alles in der Regiſtratur bemerkt werden: verordnet in dem Mandate von 1767. in der Abſicht, damit hernach der Verpflichtete ſich nicht mit der Ausflucht, als ſey ihm die Conſtitution unbekannt geweſen, ſchützen könne. 4) Auch der Fall ſolle unter dieſes Verbrechen mit gerechnet werden, wenn der Verpflichtete ſeine Beſoldung vor der Zeit aus den anvertrauten Gütern nimmt oder borgt, wenn er gleich ſtatt des entlehnten Geldes eine Schuldverſchreibung in die Caſſe gelegt hätte: ebenfalls verordnet im Mandat von 1767. Ueberhaupt hat der Gerichtsbrauch das Weſen dieſes Verbrechens genauer beſtimmt, wenn einer nemlich ſolch anvertrautes Gut veruntraut, um einen beſtimmten Vortheil davon zu ziehen, oder einen beſtimmten Nachtheil von ſich abzuwenden, ſ. Winkler de crimine adverſ. Conſtit. Saxon. de rebus concreditis commiſſo in opuſc. T. I. P. 38. 5) Zur Beſtimmung der Gewißheit des corporis delicti ſoll es, da außer den Mitſchuldigen ſelten andre Zeu-

gen davon wissen können, hauptsächlich auf die übereinstimmende Aussage der Mitschuldigen, oder ihre mit dem Thäter gewechselte und mit dessen Bekenntniß übereinstimmende Briefschaften ankommen; verordnet im Mandat v. 1767. 6) Auch wegen der Parthierer waren in dem Mandat von 1767. gewisse Strafen festgesetzt, diese passen aber nunmehr bey den veränderten Strafen der Thäter selbst nicht mehr, und es wären daher in Betreff ihrer um so mehr bestimmte Verfügungen zu wünschen, da, wie gesagt, bey der veränderten Strafe des Ganzen die auf sie gesetzten Strafen nicht füglich anwendbar sind, und es kaum der Wille des Gesetzgebers seyn kann, daß sie ganz gleich mit dem Thäter bestraft werden sollen, auch nach den ältern Verfügungen ihre Strafe etwas geringer angesetzt, und nie Lebensstrafe war.

Raub. Der Raub, den einzelne Personen begehen, wurde im vorigen Jahrhundert in Gemäßheit der Constit. 35. P. 4. mit der Strafe des Schwerds belegt, im gegenwärtigen Jahrhundert aber wurde die Flechtung des Körpers aufs Rad dazu gesetzt, und auch die Strafe des Raubes, den Einzelne begehen von der, wenn er von ganzen Rotten be- Raub.

gangen wird, unterſchieden, ſo daß nur der Erſtere auf die eben erwähnte Weiſe, der letztere aber mit der Strafe des Stranges oder wenn viel Gewaltthätigkeit an dem Beraubten begangen worden, mit der Strafe des Rads belegt werden ſoll, zufolge Mandats v. 27. April 1762. den diſſenſum der Dicaſteriorum über die bey rapina c. furto qualificato conjuncta zu verhängende Strafe betreffend (C. A. Fortſ. 403.). Außerdem aber wurden noch ſowohl für den Raub als für den gewaltſamen Diebſtahl, der von ganzen Rotten begangen wird, mehrere beſondre Verordnungen, vorzüglich in Rückſicht des Verfahrens, gegeben, in dem Mandat die geſchwinde Exequirung wider die Diebe und Räuber betreffend v. 27. Jul. 1719. (C. A. I. 1899.) und dem erneuerten Mandat d. D. u. R. betr. v. 14. Dec. 1753. (C. A. Fortſ. 798.), worin folgendes beſtimmt ward: 1) Diejenigen, die bey einer ſolchen That und Rotte angetroffen werden, ſollen die Todesſtrafe leiden, ohne Unterſchied, ob ſie die That ſelbſt verübt oder auf der Wache geſtanden, oder etwas von dem Raube genoſſen oder nicht. 2) Es ſoll zur Verhängung der Todesſtrafe nicht gerade Bekenntniß nöthig ſeyn, wenn ſonſt genugſame Ueberführung vorhan-

Raub von Rotten.

den, auch sollen alle Weitläuftigkeiten beym Processe vermieden und, ohne Erkennung von Specialinquisition und ohne Zulassung einer Defension, sofort das Verdammungsurtheil längstens binnen acht und vierzehn Tagen von Empfang der Akten an gesprochen, auch dergleichen Delinquenten nur zwey bis drey Tage Zeit zur Vorbereitung zum Tode gelassen werden. 3) Wenn gegen Personen ein zulänglicher Verdacht zu fassen, daß sie wohl zu einer solchen Rotte gehören könnten, und man findet bey ihnen welche von den geraubten Sachen oder Instrumente zum Einbrechen, von denen sie nicht sofort darthun können, wie sie rechtmäßiger Weise dazu gelangt, so sollen sie auch ohne Geständniß und vollständigen Beweis zwar nicht mit Lebensstrafe, aber doch mit Festungsbaustrafe belegt werden. 4) Dergleichen Räuberbanden sollen auch in fremdes Gebiet verfolgt werden können, und es erlaubt seyn, ihnen in die nächstgelegenen Aemter und andere Gerichte nachzusetzen, indem alle Gerichtsherren und Obrigkeiten die Verfolgung der Diebe und Räuber in ihre Gerichte, ohne daß es ihnen an ihrer Jurisdiktion oder sonst zum Nachtheil gereiche, erlauben, nicht minder die auf der Flucht ertappten Diebe und Räuber alsobald nach beschehenem

Anmelden am Ort der Apprehenſion, an die Gerichte, aus welchen ſie verfolgt werden, unweigerlich verabfolgen ſollen. 5) Diebshehler und Wirthe, ingleichen ſolche, die Brecheiſen, Stangen und andere Diebsinſtrumente wiſſentlich verfertigen, ſollen auf eben dieſelbe und geſchwinde Art wie die Diebe ſelbſt, beſtraft werden. Man ſieht, wie viel eignes und ſehr ſtrenges in dieſen Mandaten verordnet worden iſt, nur iſt wohl zu merken, daß alle dieſe Verordnungen weder auf einzelne Räuber und eben ſo wenig auf gemeine Diebesbanden, ſondern blos auf ganze Rotten, und zwar auf Rotten, die entweder Raub oder gewaltſamen Diebſtahl begangen haben, ſich beziehen, ſ. F. A. Hommel de furto qualif. p. 30., und daß dabey der augenſcheinliche Zweck zum Grunde liegt, durch ſchnelles Verfahren die Gefahr abzuwenden, die ſonſt dem Staate aus dergleichen Rotten, die oft ausgebreitete Verbindungen haben, erwachſen könnte. Doch würde gegenwärtig, da durch die Generalien vom Verf. in Unterſ. S. von 1770 und 83. die Defenſionen in allen Leibes- und Lebensſtrafen feſtgeſetzt worden ſind, der Punkt wegen Unterlaſſung der Defenſion nicht füglich mehr eintreten können, und eben ſo fragt ſich, ob der Punkt, daß das Finden geraubter Sachen ein

hinlängliches Indicium sey, um auf Festungsbaustrafe zu erkennen, gegenwärtig noch Platz finden könne, da neuerdings in einer Bescheidung zu der Instruktion v. 1770. verordnet worden, daß das Finden gestohlner Sachen nicht geradezu für einen halben Beweis angesehen werden solle. Ueberhaupt wären mehrere Punkte dieser Mandate noch durch authentische Erklärung ins Klare zu bringen*). Der Begriff Rotte wird übrigens von den Rechtsgelehrten (F. A. Hommel a. a. O.) für eine Vereinigung von wenigstens drey Personen angenommen. Eben so wäre beym Raube überhaupt wohl eine nähere Bestimmung der Gewalt, die ausgeübt worden seyn muß, so wie, da man nach richtigen Grundsätzen auch Raub in Privathäusern annimmt, doch die Festsetzung von einigem Unterschied in der Strafe zwischen Raub in Privathäusern und Straßenraub zu wünschen, da 1) der Straßenraub die öffentliche Sicherheit offenbar mehr gefährdet als der Raub in Privathäusern,

*) So fragt es sich, ob man nicht nach dem Sinne der Mandate annehmen muß, daß in diesem Falle bey dem gewaltsamen Diebstahl, außer den Waffen, auch würklich Einbruch vorhanden seyn müsse, weil immer darin von gewaltsamen Einbrüchen und Räubereyen die Rede.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0143
DFG

2) beſonders bey einem geringen Grade von Gewalt, Lebensſtrafe bey dem Raube in Privathäuſern offenbar als eine zu harte Strafe erſcheinen muß *).

Kirchenberaubung.

Was die Kirchenberaubung betrifft, ſo bezog man ſich im vorigen Jahrhundert unter Carpzovs Autorität (P. 2. qu. 89.) auf den Sachſenſpiegel, der die Strafe des Rads auf den Diebſtahl von geweihten Sachen aus den Kirchen feſtgeſetzt hatte, und zwar ohne Unterſchied, ob es mittelſt Gewalt oder ohne Gewalt geſchehen. Im gegenwärtigen Jahrhundert ſuchten die Rechtslehrer (vorzüglich Leyſer ſpec. 620. und Hommel Rhapſ. obſ. 54.) die Meinung aufzubringen, daß Kirchendiebſtahl bey den Evangeliſchen nicht härter als jeder andre Diebſtahl, folglich blos nach der Quantität der Summe, beſtraft werden könne, da die Härte der Strafe in den ältern Geſetzen ſich auf die Conſekration gründe, die in unſrer Kirche wegfalle. Zwey neuere Reſkripte aber an die Leipziger Juriſtenfakultät haben die älteren Lebensſtrafen, d. h. die Strafe des Rads neuerdings eingeſchärft, nemlich

*) Auch die Römer unterſchieden bekanntlich zwiſchen rapina und graſſatio.

ein Reskript vom 6. Sept. 1768. und eins vom 26. April 1773. (bey Püttmann in Elem. jur. crim. S. 228.) doch letzteres unter einigen Modifikationen, nemlich 1) nur auf den Fall, wenn der Kirchendiebstahl mit Gewaltthätigkeit verbunden und unternommen worden (wobey ohnstreitig nicht blos Raub, sondern auch qualificirter Diebstahl, nach unsrer gegenwärtigen Theorie von demselben, zu verstehen), und 2) nur in Rücksicht der Kirchengefäße, die unmittelbar zu Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen gehören. In allen andern Fällen treten also nur die gewöhnlichen Grundsätze des Diebstahls ein. Wir haben also in diesem Jahrhundert gewonnen, theils dadurch, daß man gewaltsamen Diebstahl erfordert, theils daß man die Gegenstände, auf die sich die Beraubung bezieht, so sehr eingeschränkt hat. Carpzov nahm an, daß auch das Bestehlen des Gotteskastens in der Kirche mit der Strafe des Rads zu belegen sey, aber obiges Reskript giebt uns gegenwärtig die gegründete Befugniß, diese Entwendung ebenfalls als einen bloßen Diebstahl zu betrachten. Da auch gegenwärtig nach dem Gerichtsbrauche die Strafe des Rads nur sehr selten erkannt wird, so würde ohnstreitig auch in einem unter den obigen Um-

ſtänden zur Lebensſtrafe ſich qualificirenden Falle blos die Strafe des Schwerds mit Flechtung des Körpers auf das Rad eintreten.

Betrügereyen.

Betrügereyen. Dieſe Materie iſt ſo wenig im gegenwärtigen als im vorigen Jahrhundert durch geſetzliche Vorſchriften ſehr beleuchtet worden. Wir haben über die wenigſten der hierher gehörigen Fälle beſondre geſetzliche Vorſchriften, und es gilt, im jetzigen ſo wie im vorigen Jahrhundert, der allgemeine Grundſatz Carpzovs: Falſum poena arbitraria coerceri debet, nemlich mit willkührlicher Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, nach Maaßgabe der Schwere des Vergehens. Indeſſen verdienten gewiß die vorzüglichſten einzelnen Arten des Falſums beſonders ausgezeichnet zu werden, und wenn gleich bey vielen derſelben ſich im Allgemeinen keine beſtimmte Strafe angeben läßt, weil zu viel auf das Maaß des Schadens in dem einzelnen Falle ankommt, ſo giebt es doch wieder manche andre, die ſchon an ſich eine beſtimmte Strafbarkeit an die Hand geben, wie z. B. die Verfertigung falſcher Teſtamente, Wechſel, Urkunden, und bey den andern ließe ſich wohl, wie beym Diebſtahl, ein beſtimmtes Maaß von Schaden vorausſetzen und darnach die Strafe reguliren. Die große Menge der

in dieses Capitel einschlagenden Gegenstände und die Vernachlässigung derselben, die sich schon die Römische Gesetzgebung hat zu Schulden kommen lassen, macht, daß das crimen falsi von den Gesetzgebungen etwas zurückgesetzt worden ist. Sehr sorgfältig und bestimmt ist das Preußische Gesetzbuch in dieser Materie zu Werke gegangen. Es unterscheidet gemeinen Betrug, der blos vor den Civilrichter gehört, und qualificirten Betrug, der von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen ist, und rechnet unter den letztern 1) solche Betrügereyen, die auf eine vorzüglich listige und schwer zu entdeckende Weise verübt werden. (Verfälschungen) 2) Die, die außer der Beleidigung des Betrogenen zugleich mit Verletzung andrer Pflichten verbunden sind, als mit Meineid, mit Verletzung der besondern Treue (des Depositars, der Advokaten, der Vormünder), oder mit Kränkung der Familienrechte, oder 3) solche, wodurch das ganze Publikum betrogen wird, als bey Verfälschungen von Maaß und Gewicht, und Banquerott. Das wenige, was in diesem Jahrhundert über einzelne unter dieses Capitel gehörige Fälle bey uns in Sachsen angeordnet worden ist, ist folgendes: 1) Durch ein Reskript v. 1739 (bey Schmieder, Policeyverfassung des Churfür-

ſtenth. Sachſen Th. 2. S. 1139.) iſt vorgeſchrieben, wie es bey unrichtig befundenem Maaß und Gewicht gehalten werden ſoll, dieſes habe ich aber bereits oben unter den öffentlichen Verbrechen erwähnt. 2) In Rückſicht der Prävarikation der Advokaten iſt vorgeſchrieben in dem Mandat vom 12. April 1723 (als Anhang zu der Proceßordnung No. VIII.), daß wenn ſie den Eid, der ihnen in dieſem Mandat vorgeſchrieben und worin auch jede Prävarikation mit der Gegenparthey unterſagt wird, brechen würden, ſie auf eine Zeitlang mit der Suſpenſion a praxi und wenn dieſes nichts fruchtete, mit gänzlicher Remotion angeſehen werden ſollen. 3) In Rückſicht des Unterſchleifs, welchen Boten, denen Geld anvertraut worden, machen, war in der Conſtitut. 41. P. 4. verordnet, daß wenn die untergeſchlagene Summe ſich auf zwanzig Gülden Münze erſtreckte, ſie mit dem Strange, wenn es unter zwanzig Gülden wäre, mit Staupenſchlag und Landesverweiſung, und wenn es gar wenig mit Gefängniß oder zeitiger Verweiſung geſtraft werden ſollten. In der Inſtruktion an die Dikaſterien v. 1783. aber wurde die Lebensſtrafe abgeſchafft und verordnet, daß, wenn das Entwendete vierzig Thaler oder darüber betrüge, auf zehnjährige Zucht-

hausstrafe, wenn es aber über 20 Thaler oder darüber jedoch unter 40 Thlr. betrüge, auf achtjährige Zuchthausstrafe gesprochen werden solle. Die Strafe unter dieser Summe blieb eben so unbestimmt als die Strafe des geringeren Diebstahls. Auch wäre eine bestimmtere Erklärung des Ausdrucks Bote zu wünschen, indem derselbe zwar von jedem Privatboten zu verstehen zu seyn scheint, doch aber nur in dem Falle, wenn er es über Land (d. h. außerhalb des Orts, wo er es erhalten) getragen; auch würden überhaupt über die Veruntrauungen insbesondre, bestimmtere Gesetze sehr wohlthätig seyn. 4) Wenn obrigkeitliche oder andre zum Armenwesen gebrauchte Personen, die auf die Constitution vom anvertrauten Gute nicht verpflichtet sind, von den Allmosengeldern etwas angreifen und verthun, sind sie zum vierfachen Ersatz desselben zum Behuf der Armenkasse anzuhalten, und wird übrigens gegen sie nach Beschaffenheit des Verbrechens verfahren. Mandat wegen Versorgung der Armen vom 11. April 1772. §. 13. 5) In Ansehung der Vormünder wurde in der neuen Vormundschaftsordnung vom 10. Okt. 1782. Cap. 15. §. 8. verordnet, daß Vormünder, die ihrer Pflegbefohlnen Gelder in ihren eigenen Nutzen verwenden, mit der

poena dupli zu belegen, auch nach Befinden der Vormundſchaft zu entſetzen. 6) Noch iſt über eine einzelne Art des Falſums viel in dieſem Jahrhundert verordnet worden, nemlich über das Verbrechen des Banquerouts. Die Verordnungen über die Banqueroutiers im vorigen Jahrhundert waren ſehr einfach. Es war verordnet, daß, wenn einer ſeine Gläubiger nicht bezahlen und keine Unglücksfälle darthun könne, er, bis er ſeine Gläubiger bezahlt, in den Schuldthurm geſetzt werden, auch einige Zeit einen gelben Hut tragen, und bis er ſeine Gläubiger völlig befriediget, zu keinen Aemtern gelaſſen werden ſolle. Aber die beiden Banqueroutier-Mandate, die wir in dieſem Jahrhundert bekamen, nemlich das Banqueroutier-Mandat v. 7. Jan. 1724 (C. A. I. 2374.) und das geſchärfte Banq. Mand. vom 20. Dec. 1766 (C. A. F. 922.) behielten zwar dieſe Strafe bey, verbreiteten ſich aber zugleich über mehrere Fälle, die bey dieſem Verbrechen eintreten können, und ſetzten deshalb feſt: 1) Wenn einer bey dem Banquerout Falſa begangen, als: ſein Vermögen falſch angegeben, ſeine Bücher verfälſcht, Gelder und Waaren auf die Seite geſchafft, oder gefährlicher Weiſe zwey Monate vor Anzeige ſeines inſolventen Zuſtandes ſeine

Güter und Effekten veräußert, solle er mit Zuchthausstrafe auf einige Zeit belegt werden. 2) Wenn der Banqueroutier aber ausgetreten und Gelder, die er erst binnen erwähnter Frist aufgeborgt, mit hinweggenommen, solle er mit Staupenschlag und Zuchthaus auf mehrere Jahre, und wenn die aufgeborgten und hinweggenommenen Gelder über hundert Thlr. betragen und die Creditoren ihm diese Summe nicht gütlich remittiren, mit Lebensstrafe gleich einem Diebe (also gegenwärtig dem Surrogat derselben) belegt werden. 3) In Rücksicht des Schuldthurms solle es keiner besondern Klage des Creditoris oder Beweises, daß der Schuldner durch seine Schuld in Zahlungslosigkeit gekommen, bedürfen, sondern vielmehr der Schuldner seine Unglücksfälle erweisen oder widrigenfalls in den Schuldthurm wandern müssen, wo er täglich einen Groschen aus dem Allmosen zu seiner Alimentation erhalten solle. 4) Der flüchtige Banqueroutier solle durch Steckbriefe und zugleich durch Ediktal-Citation verfolgt und wenn er nicht erscheint, pro doloso decoctore und für infam erklärt werden. 5) Die, die die Banqueroutiers in ihrem betrüglichen Vorhaben unterstützen und mit ihnen colludiren, sollen mit Landesverweisung, Zuchthause oder Festungsbau bestraft werden.

Endlich wurde noch 7) in Betracht des Falſums überhaupt durch die Generalien von dem Verf. in Unterſ. S. von 1770 und 83. verordnet, daß bey Falſis, wo Geld genommen worden, eben ſo wenig wie bey Diebſtählen, jemals auf Geldſtrafe geſprochen oder die ordentliche Strafe in Geldſtrafe verwandelt werden ſolle.

Andre Verletzungen des Eigenthums.

Noch ſind unter den Verbrechen gegen das Eigenthum die anderweitigen Verletzungen und Beſchädigungen des Eigenthums ſowohl aus Bosheit, als aus Muthwillen, zu erwähnen, (damnum injuria datum) ein Verbrechen, das ſehr häufig vorfällt, ohne durch Geſetze gewöhnlich bemerkt zu werden. Es laſſen ſich nemlich viele Beſchädigungen des Eigenthums andrer, aus Rache, Bosheit oder Muthwillen gedenken, die unter keine der bisher erwähnten Vergehungen gegen das Eigenthum gebracht werden können, weil ſie weder Entwendung noch Betrug, ſondern als eine eigene Claſſe zu behandeln ſind. Es gehören hierher die Beſchädigungen der Grundſtücke, der Bäume u. ſ. w. Unſre Geſetze haben nur hin und wieder einige Fälle, die unter dieſe Claſſe gehören, bemerkt. So iſt dies, wie oben bemerkt, in Rückſicht der Bäume geſchehen, wo die bloße Beſchädigung auch ohne

gewinnsüchtige Absicht sowohl nach der Constit. 37. als nach dem neuern Mandat von 1726. mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt wird. Indessen ist es nicht weniger nützlich als bequem, wenn man alle die hierher gehörigen Fälle unter einer besondern Classe von Verbrechen als Beschädigungen des Eigenthums andrer vorträgt. Im Preußischen Gesetzbuch ist hierüber ein eigener Abschnitt gemacht, worin die Beschädigungen des Eigenthums aus Rache und Bosheit oder Muthwillen vorgetragen, diese von jenen in Ansehung der Strafe unterschieden, überhaupt aber alle nach Maaßgabe des Schadens, der daraus für den Einzelnen oder auch für das ganze Publikum erwächst, mit willkührlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

E) Verbrechen gegen die Ehre.

Es bleibt uns nun noch die letzte Classe von Verbrechen zu behandeln übrig, nemlich die Verbrechen gegen die Ehre, und hier 1) die Verbal- und Realinjurien, über welche wir sehr viel Neues in den Gesetzen dieses Jahrhunderts finden. Die Gesetze über die Injurien aus dem vorigen Jahrhundert sind die Polizeyordnung vom 22. Juny 1661 (C. A. I. 1562.) tit. 5. und tit. 7. §. 8. und das Mandat wider das Injuriren und Duelliren

Verbal- und Realinjurien.

vom 5. Okt. 1670 (C. A. I. 1634.), die aber aus dem gegenwärtigen Jahrhundert ſind das Mandat wider die Selbſtrache, Injurien und Duelle vom 2. Jul. 1712 (C. A. I. 1786.), der Befehl, worin der §. 22. des Duellmandats erklärt wird, v. 7. März 1716 (C. A. I. 1855.) und das Mandat zur Erläuterung dieſes Edikts v. 1. Jul. 1737 (C. A. F. 643.) In dieſen letztern iſt vieles Neue ſowohl in Anſehung der Strafe als in Anſehung der Verfahrungsart enthalten. Was das erſtere betrifft, ſo war zwar ſchon im vorigen Jahrhundert (im Mand. von 1670.) der Unterſchied unter rittermäßigen und nicht rittermäßigen Perſonen in Anſehung der Beſtrafung feſtgeſetzt, aber er war nicht ſo deutlich beſtimmt, als er es in dieſem Jahrhundert durch den 1ſten §. des Duellmandats von 1712 wurde, wo er dahin angegeben wurde, daß unter den Rittermäßigen „außer dem Adel auch die würklichen und andern Sächſiſchen Räthe, ingleichen alle ſowohl in würklichen Dienſten ſtehende als in Ehren dimittirte Officiers bis auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich einſchließlich“ verſtanden werden ſollten: ſodann waren die verſchiednen Fälle der Injurien im vorigen Jahrhundert nicht genau angegeben, und die ver-

schiednen Arten der Real- und Verbalinjurien nicht gehörig unterschieden, dieses geschah aber in diesem Jahrhundert: endlich gingen auch in Ansehung der Bestrafung in diesem Jahrhundert Veränderungen vor. Im vorigen Jahrhundert war die Strafe der Injurien zwischen Rittermäßigen Personen bey Verbalinjurien Gefängniß- oder zweyhundert Thaler Geldstrafe, bey Realinjurien aber ein Jahr Gefängniß. Dieses wurde aber in diesem Jahrhundert erhöht und der Geist der neuern Gesetzgebung ist in Ansehung der Bestrafung dieses Gegenstandes folgender: A) Wenn die Injurien zwischen Personen vorfallen, die unter die Rittermäßigen Personen nach Maaßgabe des §. 1. des Injurien- und Duellmandats gehören, und es sind a) Schimpfliche Nachreden und Verleumdungen hinter dem Rücken des andern, so soll Abbitte und Widerruf erkannt werden (welcher letztere aber nach dem gegenwärtigen Gerichtsbrauch äußerst selten erkannt wird), geschieht es aber zum zweitenmale, außer diesem noch zwey- bis viermonatliche Gefängnißstrafe. b) Sind es aber Verbalinjurien, die dem andern ins Gesicht gesagt werden oder beschimpfende Geberden, so soll öffentliche Abbitte und vier- bis sechswöchentliches Gefängniß Statt haben. c) Beleidigt einer sei-

ner Obern in Amtsverhältniſſen, ſo ſoll er Abbitte und Widerruf leiſten und mit ſechsmonatlichem Gefängniß beſtraft werden. d) Droht einer mit Prügeln und Degenzücken, ſo ſoll er einjähriges Gefängniß haben. e) Beleidigt einer den andern in deſſen Hauſe mit Verbal-Injurien von freyen Stücken, ſo ſoll er mit halbjährigem Gefängniß und knieender Abbitte und Widerruf beſtraft werden. f) Schlagen mit der Hand oder Werfen nach dem Kopfe ſoll, wenn einer durch unmittelbar vorhergehende Beleidigungen dazu gereizt worden, mit dreymonatlichem Gefängniß, ſonſt mit Gefängniß auf Ein Jahr und Verluſt der Charge auf ſo lange, oder, wenn der Beleidiger keine Charge hätte, mit zweyjährigem Gefängniß beſtraft werden, geſchieht aber die Realinjurie an einem privilegirten Orte, ſo ſoll die Strafe (wie oben unter dem Capitel der Gewaltthätigkeiten, bereits bemerkt worden) um den vierten Theil, geſchieht ſie aber in des Beleidigten Wohnung, um die Hälfte ſteigen. g) Unverſehener Ueberfall und Schlagen mit dem Stocke, Karbatſche und dergl. ſoll mit vierjährigem Gefängniß und Verluſt der Charge, hätte aber der Thäter keine Charge, mit noch zwey Jahre längerem Gefängniß beſtraft werden. h) Ausprügeln laſſen durch angeſtellte

Leute soll mit achtjährigem Gefängniß bestraft und die, die sich um Gewinnstes willen dazu brauchen lassen, mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werden. B) Fallen aber die Injurien unter Personen vor, die nicht alle beide unter den ersten §. des Duellmandats gehören, so ist der Fall entweder α) der, daß einer, der darunter gehört, einen nicht darunter gehörigen beleidigt, alsdann soll die Strafe nach der Policeyordnung von 1661 gehen, nemlich es soll Geld- oder Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, nach Maaßgabe der Schwere der Injurien, nebst Abbitte oder Widerruf bey Verbalinjurien Statt finden, oder es beleidigt β) einer, der nicht darunter gehört, einen darunter gehörigen, auf den Fall soll ebenfalls nach der Policeyordnung, d. h. willkührliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe Statt finden, doch soll hier die Strafe nach Maaßgabe der Thätlichkeiten bis zu drey- sechs- auch wohl zehnjähriger Festungsbaustrafe erstreckt werden können. Verbal- und Realinjurien endlich C) unter Personen, die beide nicht unter den 1sten §. des Duellmandats gehören, sollen ebenfalls ganz nach der Policey-Ordnung bestraft werden. Alle diese Bestimmungen sind erst Einrichtungen dieses Jahrhunderts, und man sieht, theils wie viel Unterscheidungen gemacht worden sind, die man vorher gar nicht kannte, theils um wie viel

die Strafe geſtiegen iſt. Aber eben ſo hat ſich die Verfahrungsart bey dieſer Art von Vergehen geändert, vorzüglich auf dreyerley Art: 1) Es wurden alle eigentliche Klagen in Injurienſachen aufgehoben, die bisher gewöhnlich geweſen waren, nemlich die actio aeſtimatoria und ad palinodiam oder auf Abbitte und Ehrenerklärung, und verordnet, daß eine bloße Denunciation von Seiten des Injuriaten Statt finden ſolle. Nichts deſtoweniger ſolle aber doch, wenn es gleich Denunciation und nicht eigentliche Klage iſt, von dem Richter auf die Privatſatisfaktion der Abbitte und Ehrenerklärung oder, nach Befinden, Widerrufs erkannt werden. Duellmandat v. 1712. §. 22. 2) Es ward verordnet, daß dabey ganz ſummariſch verfahren werden ſolle. Zwar hatte ſchon die Policeyordnung von 1661. tit. 5. §. 8. verfügt, daß gar kein ordentlicher Proceß geſtattet werden ſolle, aber wie der ſummariſche Proceß dabey eigentlich beſchaffen ſeyn ſolle, wurde in dem Mandat von 1712., dem Befehl vom 7. März 1716. und dem Mandat von 1737. weit näher beſtimmt, da die Polizeyordnung von 1661. nichts weiter angegeben hatte, als es ſolle kein ordentlicher Proceß verſtattet, ſondern die Zeugen und Gegenzeugen blos ſummariſch verhört werden, und darüber folgendes verordnet:

Nur a) bey injuriis atrocioribus, insonderheit wenn sie Personen von Stande betreffen, sollen schriftliche Denunciationen und Verhandlungen erlaubt, und auch in diesem Falle der Denunciation sogleich die Zeugen und andere Beweismittel beygefügt, sodann dem Denunciaten eine nur vierzehntägige Frist eingeräumt, er dazu sub poena confessi et convicti vorgeladen, übrigens kein Gevollmächtigter noch Advokat (außer wenn bey wichtigen Fällen von letzterem eine Defension zu führen wäre) zugelassen, weder Eides- De- noch Relationen noch Gewissensvertretungen erlaubt, auch die Zeugen blos summarisch, jedoch eidlich, abgehört werden, beträfe es aber b) geringfügige Verbal-Injurien, insonderheit unter geringen Leuten bürgerlichen oder Bauernstandes, so sollen die Denunciationen blos mündlich angebracht, Denunciant und Denunciat ebenfalls blos mündlich, ohne Verstattung einer Frist, citirt, im Termin die Partheyen gegen einander verhört, die Zeugen zugleich vorgestellt und summarisch, doch nach Befinden eidlich, befragt, und sodann die Sache ohne ferneren Anstand und Einholung einiger Decisorum (außer bey den Aemtern, wo neuerdings verordnet worden, daß Rügendecisa eingeholt werden müssen, Befehl vom 9. Okt. 1737. C. A. Forts. 1295.) nach Erfordern der Umstände mittelst Suppleto-

riums oder Purgatoriums entſchieden, dafür mehr nicht als 16 Gr. bis 1 Thlr. von dem ſuccumbirenden Theile an Unkoſten erlegt werden, auch die Zulaſſung keines Advokaten oder Deduktionen und Defenſionen, am wenigſten aber ſchriftliche Communikationen erlaubt ſeyn. Was die Koſten betrifft, ſo wurde verordnet, daß wenn der Denunciant den Reinigungseid ſchwört, und außer der Angabe des Denuncianten noch andre Indicien vorhanden, er in die Koſten condemnirt werden, wären aber keine andern Indicien vorhanden, dieſelben compenſirt werden ſollen, ſ. Deciſ. 38. vom Jahr 1746. 3) Wurden die Eide, mit denen man ſonſt in Injurienſachen nicht ſparſam war, ſehr weislich eingeſchränkt. Nicht nur giebt das Erläuterungsmandat von 1737. §. 2. zu verſtehen, daß auch die Zeugen nicht gerade in jedem Falle und ohne Einſchränkung eidlich zu befragen ſeyen: „nach Befinden eidlich zu befragen“ ſondern auch die einander entgegen laufenden Schwüre des Denuncianten und Denunciaten wurden durch eine heilſame Verordnung abgeſchafft, in dem Generale v. Verf. in Unterſ. S. v. 1783. §. 19. „daß alle Eidesleiſtung ſowohl des Denuncianten als des Denunciaten ſchlechterdings bis zum rechtlichen Erkenntniß auszuſetzen, bey deſſen Abfaſſung,

welchem von beiden Theilen allenfalls der Eid aufzulegen, wohlbedächtig festzustellen, die gegen einander laufenden Eide aber äußerstmöglich zu vermeiden seyen.“ Vorher war es gewöhnlich, daß erst der Denunciant seine Aussage eidlich beschwören mußte, und dann gleichwohl dem Denunciaten das Purgatorium zuerkannt wurde, so wie der Befehl vom 7. März 1716. noch verfügt: „daß in den Fällen, wo in Ermangelung des Beweises über den Injurien es auf den Eid ankömmt, der Kläger zu eidlicher Bestärkung seiner Denunciation und nach deren Erfolg Beklagter zu Leistung des Purgatoriums zu verurtheilen.“ *) Daß auch bey Realinjurien die Privatsatisfaktion gegenwärtig mit einer Criminalstrafe vereinbarlich sey, folgt aus dem §. 24. des Duellmandats, und habe ich schon oben unter den Verwun-

*) Dieses Verbot der gleich anfänglichen Leistung des Bestärkungseides von Seiten des Denunciauten macht es auch leichter, den Denunciat, auch ohne Purgatorium ganz zu absolviren, weil die eidliche Bestärkung der Denunciation schon mehr Verdacht gab, so aber, bey geringfügigen Injurien, wenn kein Verdacht weiter da ist, der Denunciat weit öfterer ganz absolviret und keinem von beiden Theilen ein Eid zuerkannt wird.

dungen erwähnt. Auch findet bey Realinjurien jetzt nicht mehr die äſtimatoriſche Klage, ſondern wie bey den Verbalinjurien bloße Denunciation Statt, ja es kann auch aus freyem Betrieb des Richters die Unterſuchung vorgenommen werden. Was die Injurien gegen Dienſtboten betrifft, ſo iſt in der Geſindeordnung v. 1769. tit. 4. §. 3. und 4. verordnet worden, daß Herrſchaften keine Abbitte und Ehrenerklärung an das Geſinde leiſten, ſondern bey geringern Injurien die Herrſchaften blos eine Anweiſung zu mehrerm Glimpf ohne Beyſeyn des Geſindes erhalten ſollen, hätten ſie aber dem Geſinde ein infamirendes Verbrechen vorgeworfen, ſo ſollen ſie demſelben ein Bekenntniß ſeiner Unſchuld ausſtellen. Auch iſt in einer Beſcheidung zu der Inſtruktion von 1770. als Erläuterung des §. 4. des Duellmandats angenommen worden, daß, wenn die Obrigkeit nicht unter die im 1ſten §. aufgezählten Perſonen gehört, Verbalinjurien gegen ſie nicht nach Maaßgabe des 1ſten, ſondern des 18ten §. des Duellmandats beſtraft werden ſollen, jedoch ſo, daß die da verordnete Gefängnißſtrafe nach Befinden der Umſtände erhöht werden könne. Außerdem iſt noch zu bemerken, daß gegenwärtig der Grundſatz angenommen worden, daß in der Regel keine Art

von Injurien mehr infamire, da man im vorigen Jahrhundert (Carpzov P. 2. qu. 94.) durch das Römische Recht verleitet annahm, daß Injurien, welche von der Bedeutung waren, daß deshalb Widerruf erkannt wurde, infamirten. Der Grund dieser veränderten Meinung liegt theils darin, daß man jetzt überhaupt keine solche stillschweigende Infamie mehr annimmt, theils folgt es aus den Worten des Duellmandats v. 1712. §. 2. worin steht, daß der Beleidiger einen öffentlichen jedoch seiner Ehre unschädlichen Widerruf thun solle, wäre aber die Beleidigung allzugroß, so solle solchen Falls auch Infamie dabey declarirt werden, ein Beweis, daß ohne eine solche Deklaration Infamie nicht Statt finden dürfe. — Dies ist das merkwürdigste, was in Ansehung der Injurien in diesem Jahrhundert durch die Gesetzgebung geleistet worden ist. Man sieht, daß sehr viel geschehen ist und daß besonders die Abschaffung der sehr zweckwidrigen ästimatorischen Klagen und der eben so zweckwidrigen Retorsion, die gänzliche Vernichtung der Anrüchigkeit bey Injurien, und die Abkürzung des Verfahrens sehr wesentliche Veränderungen in diesem Jahrhundert sind. Nur dürfte vielleicht manchem der Unterschied zwischen den Personen des 1sten §. des Duellmandats und den andern etwas zu

groß und die im erſtern Falle eintretenden Strafen etwas zu ſtreng erſcheinen, wiewohl freylich der Gerichtsbrauch ſo viele Milderungsgründe, als möglich, herbey zu führen ſucht. Uebrigens iſt es natürlich, daß bey einer ſo weitläuftigen Lehre noch manche von der Geſetzgebung unentſchiedene Fragen übrig bleiben müſſen. Vorzüglich dürfte man, (wie ſchon oben bemerkt) eine nähere Beſtimmung, in wie fern auch bey Verwundungen die Rückſicht auf den Stand nach dem 1ſten §. des Duellmandats bleiben ſolle, oder vielmehr eine gänzliche Abſonderung der Verwundungen von den Realinjurien wünſchen.

Pasquill. Das zweite Verbrechen gegen die Ehre iſt 2) das Pasquill, und hierüber haben wir keine neuern Verfügungen in dieſem Jahrhundert erhalten, doch hat die Strafe der Talion, die in den Conſtitutionen feſtgeſetzt war und auch Carpzov (P. 2. qu. 99.) noch annahm, ſich in dieſem Jahrhunderte ganz aus dem Gerichtsbrauche verloren, und es findet blos willkührliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe Statt, ſo wie auch nach den Grundſätzen, die wir gegenwärtig über Infamie haben, die ſtillſchweigende Infamie des Pasquillanten wegfällt. Der Grundſatz, daß Verſchweigung

des Namens des Verfassers ein wesentliches Erforderniß des Pasquills ausmache, hat sich in unserm Jahrhundert recht befestigt, Leyser spec. 552. Berger Oecon. jur. p. 596. Durch ein Mandat v. 18. März 1702. (C. A. I. 415.) wird übrigens verordnet, daß bey Pasquillen allemal Bericht nach Dresden zu weiterer Verordnung erstattet werden solle, damit die Thäter nicht nur den Rechten nach, sondern auch nach Befinden extraordinarie noch härter bestraft werden könnten.

III) Criminalproceß.

Es sind nun endlich noch III) die Veränderungen auszuzeichnen übrig, die sich in dem Criminalprocesse in diesem Jahrhunderte in Sachsen zugetragen haben. Viele neue und treffliche Bestimmungen in diesem ganzen Theile des Criminalrechts sind durch die beiden Generalien über das Verfahren in Untersuchungssachen v. 27. Okt. 1770. und v. 30. April 1783. gegeben worden, und dieses verdient um so größern Dank, da wir vorher außer dem Befehl Churfürsts Augusts, wie sich die Amts- und Gerichtspersonen in Inquisitionsprocessen verhalten sollen, vom 5. Jan. 1579 (C. A. I. 1047.) und dem §. 5. vom Inquisitionsprocesse in der Erled. der Landesgebr. von 1612 (C. A. I. 174.), welche

beide doch nur die erſten Grundlinien des Verfahrens ziehen, gar keine geſetzlichen Verordnungen über den peinlichen Proceß hatten und alles durch Gerichtsbrauch regulirt wurde. Wir bemerken a) was in Anſehung der Gerichtsbarkeit und des Gerichtsſtandes und b) in Rückſicht des eigentlichen Verfahrens geſchehen iſt. In dem erſtern Punkte iſt, ſo viel die Einrichtung der Ober- u. Erbgerichte und der unter dieſelben gehörigen Fälle betrifft, in dieſem Jahrhunderte nichts verändert worden, nur daß, wie bereits oben bemerkt worden, 1769. und 1781. entſchieden wurde, daß das Stuprum vor die Obergerichte gehöre, der anticipirte Concubitus der Verlobten aber den Erbgerichten anheim bleiben ſolle. Sehr wäre indeſſen eine neue und genaue Beſtimmung deſſen, was vor die Ober- und was vor die Erbgerichte gehören ſolle, nach den Verbrechen geordnet, zu wünſchen, da in den Beſtimmungen in der Landesordnung von 1555. und dem Schöppenſtuhlsgutachten von 1620. bey Carpzov P. 3. qu. 109. nicht alles mehr auf unſre Zeiten paßt. Auch in Anſehung des Forums waren die bekannten Beſtimmungen über forum delicti commiſſi und deprehenſionis bereits im vorigen Jahrhundert angenommen, doch löſen ſie freylich nicht jeden Zweifel, und deshalb wären auch hier geſetzliche Beſtimmun-

gen lebhaft zu wünschen. In Ansehung der Prävention hat der Gerichtsbrauch in unserm Jahrhundert bestimmtere Grundsätze angenommen. Zu Carpzovs Zeiten galt darüber der unbestimmte Grundsatz: Praeventio adest, si in loco delicti delinquente deprehenso, inquisitio formata, causa criminalis ventilata et sententia jam lata fuerit: gegenwärtig aber nimmt man an, daß die Erlassung der Steckbriefe oder die Citation die Prävention begründe. Auch in Ansehung der privilegirten Gerichtsstände ist einiges verfügt worden. So war α) in Ansehung der Geistlichen zwar schon im vorigen Jahrhundert durch die Observanz der Grundsatz angenommen, daß das Erkenntniß der Consistorien bey Geistlichen sich nicht bis auf Sachen, die Leib und Leben angehen, erstrecken und die Remotion und Degradation das höchste sey, worauf das Consistorium erkennen könne, aber weit genauer wurde dieses in dem Regulativ zu Entscheidung der zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit obgewalteten Irrungen mittelst Reskripts an die Jur. Fakult. zu Leipzig vom 27. Sept. 1794. no. 1. dahin verfügt: daß das Ansehen des geistlichen Amts verlange, daß wenn ein Clericus sich desselben durch begangene Verbrechen unwürdig machet, und die Specialinquisition wider ihn

erkennt, auch durch Defenſion keine Milderung erlangt wird, von dem Conſiſtorium, darunter er ſtehet, deſſen Remotion ſofort angeordnet und die würkliche Vernehmung über Artikel nebſt dem weitern Verfahren, oder wenn auch ohne ſolche vorgängige Vernehmung auf Zuchthaus- oder härtere Strafe erkannt wird, deren Vollſtreckung, dem weltlichen Richter überlaſſen werde, und dieſes in dieſem Maaße für die Zukunft zu beobachten ſey. β) In Rückſicht der Poſtofficianten wurde verordnet, das ordentliche forum delicti et deprehenſionis ſolle zwar eintreten, aber bey denjenigen Verbrechen eines Poſtofficianten oder Bedienten, welche das Poſtweſen und den aufhabenden Dienſt betreffen, ingleichen in allen Poſtdiebſtahl oder Beraubung der Poſt betreffenden Fällen, ſowohl bey Poſtcontraventionen und Defraudationen, wenn auch gleich der Inculpat zum Poſtweſen nicht verpflichtet und ſonſt der ordentlichen Obrigkeit des Orts unterworfen iſt, ſolle von dieſer nichts unternommen, ſondern dem Oberpoſtamte davon Nachricht ertheilt, von dieſem aber mittelſt Bericht bey dem geheimen Finanzkollegium angefragt und von da aus die weitere Anordnung getroffen werden. (Regulativ zu Entſcheidung der bey dem zweiten §. der Poſtordnung d. a. 1713. zeither vorgekommenen

Zweifel mittelst Reskripts an die Juristenfakult. z. Leipz. v. 10. Jul. 1783.) γ) Ueber das forum militare und zwar a) in Ansehung der dimittirten Oberofficiers wurde verordnet, daß dieselben nebst ihren Weibern und Kindern für schriftsäßig zu achten, jedoch Commissionsweise auch ihre delicta sogleich vor den Beamten und Räthen untersucht werden können. Jedoch seyen davon die delicta, die an Leib, Leben oder mit Infamie zu bestrafen sind, ausgenommen, welche delicta graviora an den Generalfeldmarschall zu dessen Verfügung einberichtet werden sollen, Verordnung v. 22. Dec. 1718 (C. A. I. 1198.) b) Wenn kein Militär an einem Orte ist, so sollen alle Obrigkeiten die verbrechenden Soldaten auch Officiere arretiren lassen und summarisch vernehmen können, aber verbunden seyn, den Vorfall sogleich an die erste Instanz des Arretirten zu melden. Erl. Ordonn. v. 1752. §. 3. (C. A. F. 1196.) Sodann die Besetzung der Gerichte betreffend, so wurden die Punkte, wer unter die besetzte Gerichtsbank zu rechnen, wie viel Personen dazu gehören sollten, und in welchen Fällen sie besetzt seyn müsse, in dem Generale v. Verf. in Unterf. S. v. 1783. genauer als vorher bestimmt, wo man, ohne vaterländische Gesetze darüber zu haben, blos der Carolina und der Observanz folgte, die doch besonders

in Anſehung der Fälle, wo die Beſetzung nothwendig ſey, noch manchen Zweifel ließ. Es wurde nemlich in Anſehung der beiden erſten Punkte §. 1. verfügt, „daß die Gerichtsbank mit vier Perſonen dergeſtalt zu beſetzen, daß in Aemtern der Beamte, oder, wenn derſelbe ſeine Vices dem Aktuarius aufgetragen hat, oder ſonſt abweſend iſt, an deſſen Stelle der Landrichter, hiernächſt der Aktuarius und noch zwey Gerichtsperſonen oder Schöppen: in Städten der Stadtrichter oder ſtatt deſſen eine andre den Richtereid auf ſich habende Rathsperſon, der Aktuarius oder Stadt- und Gerichtsſchreiber und zwey Schöppen: bey den übrigen Patrimonialgerichten auf dem Lande aber der Gerichtsſchreiber oder Gerichtshalter, der Dorfrichter nebſt noch zwey Gerichtsſchöppen gegenwärtig ſeyn ſolle“ in Anſehung des letztern aber, daß dieſelbe beſetzt ſeyn müſſe, in allen Fällen, wo es auf Unterſuchung ſolcher Verbrechen ankömmt, bey denen es zu einer Leibes- oder Lebensſtrafe kommen kann, inſonderheit wenn dabey etwas gerichtlich vorgenommen wird und vorgehet, worauf die Todes- oder Leibesſtrafe hauptſächlich ſich beziehet und gründet, mithin bey denen zu Berichtigung des corporis delicti abzielenden Expeditionen, Sektionen, ſummariſchen und artikulirten Vernehmungen, bey Admonition der Diebe, eidlicher

Bestärkung des erlittenen Diebstahls und des Eigenthums und Werthes der gestohlnen Sachen, bey Zeugenverhören, Confrontationen und andern solchen gerichtlichen Handlungen, Anzeigen und Registraturen, worauf nach Beschaffenheit der Umstände die Endurthel sich gründen muß. Auch wurde in Ansehung der Aktuarien in diesem Jahrhundert in der Erl. Proceßordn. tit. 2. §. 7. verordnet, daß der Aktuarius sich zugleich als Notarius unterschreiben müsse (daß er Notarius seyn müsse, war schon in den Decisionen verordnet) und ebendas. §. 1., daß niemand als Aktuar angestellt werden solle, der sich nicht zur Advokatur gehörig legitimiret und einige Zeit in Praxi geübet.

B) Eigentliches Verfahren.

Wir kommen nun zu dem eigentlichen Verfahren. Die Hauptveränderungen, die darin in unserm Jahrhundert vorgegangen sind, sind folgende: 1) Völlige Verdrängung des Accusationsprocesses, 2) Große Einschränkung der Special-Inquisition. 3) Abschaffung der eidlichen Cautionen. 4) Abschaffung der Tortur. 5) Gesetzliche Einführung der nothwendigen Defensionen. 6) Abschaffung des Purgatoriums in Capitalfällen. 7) Genauere Bestimmungen über die Zeugen beym Beweise. 8) Ausbildung des Rügen-Processes. 9) Genaue Bestimmungen über die peinlichen Kosten.

1) Aufhebung des Accuſationsproceſſes.

1) Den Accuſationsproceß kann man in dieſem Jahrhunderte als ganz erloſchen anſehen. Zwar war er ſchon im vorigen Jahrhundert meiſtens in Abgang gekommen, wie man auf allen Blättern von Carpzov finden kann, der ſelbſt P. 3. qu. 107. ſagt: Inquiſitio ex generali conſuetudine ordinarium coepit eſſe remedium, aber man findet doch gleichwohl im Carpzov noch viele Urthel: „auf angeſtellte peinliche Anklage, erfolgte Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis ꝛc.“ und die Erledigung der Landesgebrechen von 1612. ſagt noch ausdrücklich: „Wenn ein Kläger vorhanden, der ſeine Accuſation ſelbſt mit Uebergebung des Libells ordentlicher Weiſe im Proceß verführen will, ſoll nicht alſobald mit der Inquiſition verfahren werden,“ aber im gegenwärtigen Jahrhundert iſt er völlig in Abgang gekommen, und kommt in den Gerichten nie mehr vor. Die beiden Generalien vom Verfahren in Unterſuchungsſachen von 1770. u. 1783. erwähnen von ihm kein Wort, ſondern alles iſt darin auf den Unterſuchungsproceß gegründet, und man könnte ihn deshalb wohl ſtillſchweigend abgeſchafft nennen. Es iſt hier nicht der Ort, das Wohlthätige dieſer Veränderung zu zeigen, denn ohne einige gute Seiten des Accuſationsproceſſes zu verkennen, iſt doch nicht

zu leugnen, daß das bey weitem überwiegende Gute auf Seiten des Inquisitionsprocesses ist. Noch erinnere ich, daß mit dem Accusationsprocesse zugleich auch der processus bannitorius, der Achtsproceß, hinstarb, der gegen flüchtige Verbrecher im vorigen Jahrhunderte Statt fand, und darin bestand, daß, sobald sie in die Oberacht erklärt worden waren, sie ihre Güter verloren und von jedermann eingefangen und dem Gericht überantwortet werden konnten. Es war ein sehr umständlicher Proceß, der ebenfalls blos durch Accusation geschah. Gegenwärtig sind an dessen Stelle Steckbriefe oder auch Ediktalcitationen getreten, die von dem Richter ex officio erkannt werden.

2. Große Einschränkung der Specialinquisition. In dem vorigen Jahrhundert galt die Regel: Es muß, wenn einmal der Inquisitionsproceß eingeschlagen worden ist, in allen Verbrechen von einiger Bedeutung Specialinquisition erkannt werden. — Carpzov sagt (P. 2. qu. 107.): Inquisitio (scilicet specialis) formari potest super iisdem delictis, quorum poena est ultimum supplicium, fustigatio, manus amputatio vel etiam relegatio et in universum in omnibus delictis, quorum cognitio pertinet ad judicem superio-

2. Einschränkung der Specialinquisition.

rem (vor die Obergerichte). Nur alſo geringe Beſchuldigungen, wie die Erledigung der Landesgebrechen von 1612. ſich ausdrückt, waren von der Specialinquiſition ausgenommen, und ſchon bey einem Verbrechen, das nothwendig Landesverweiſung nach ſich ziehen mußte, mußte auf Specialinquiſition erkannt werden. Da aber die Specialinquiſition ſchon damals dieſelben nachtheiligen Folgen für die Ehre hatte, die ſie jetzt hat, ſo ſieht man, wie nachtheilig eine ſo leichte und unbeſtimmte Geſtattung der Specialinquiſition war. Sie war aber um ſo weniger zu vermeiden, da in der Generalinquiſition bey weitem noch nicht ſo viel als gegenwärtig geſchah, und es bey der Generalinquiſition nicht auf Ueberführung des Verbrechers, ſondern nur auf das Auffinden von Anzeigen abgeſehen war. So ſagt Carpzov, daß es bey der Generalinquiſition auf bloße ſummariſche Auſſage der Zeugen ankomme, quoniam non ad puniendum ſed ad inquirendum tantummodo, teſtes in generali inquiſitione requiruntur: eben ſo wurden die Confrontationen und alle Gegenſtände der genauern Unterſuchung der Specialinquiſition aufgehoben. Aber durch das Generale v. Verf. in Unterſ. S. v. 1783. und die Inſtruktion von eben dem Jahre iſt die Specialinquiſition ſehr eingeſchränkt wor-

den. Im ersteren wurde §. 8. folgendes verordnet: „Obwohl den Patrimonialgerichten bis anhero frey gestanden hat, zur artikulirten Vernehmung des Inkulpaten, wenn sonst das Verbrechen und die Anzeigen sich dazu qualificiret, sofort sonder Einholung rechtlichen Erkenntnisses zu verschreiten, so haben jedoch bemeldete Gerichte forthin in allen fleischlichen und solchen Verbrechen, welche als gemeine Deuben zu betrachten sind, oder in Veruntrauung und Unterschlagung gemeinen Guts bestehen, ohne Ausnahme, (weil in diesen Verbrechen die Lebensstrafe großen Einschränkungen unterworfen worden ist) und in allen andern Verbrechen in dem Falle, wenn sie nicht nach klarer Vorschrift der Gesetze nothwendig Lebensstrafe nach sich ziehen, und gegen die beschuldigte Person hinlänglicher Verdacht vorhanden ist, mit Vernehmung des Inculpaten, auf Artikel, so lange bis darauf erkannt worden ist, anzustehen.“ Die Instruktion von 1783. aber fügte §. 8. zu dieser Verordnung noch folgendes hinzu: „In allen Fällen, in welchen nach Vorschrift des Generalis von 1783. von der Gerichtsobrigkeit, mit der artikulirten Vernehmung so lange bis darauf erkannt worden, nicht zu verfahren ist, haben die Urthelsverfasser sorgfältig zu erwägen, ob der Richter

alles, was zur Inſtruktion der Akten erforderlich iſt, genau beobachtet habe, ingleichen ob durch das Geſtändniß des Angeſchuldigten oder durch zu deſſen Ueberzeugung und zum delicto gehörige ex Actis ſich veroffenbarende Umſtände die Sache in ein ſolches Licht geſetzt worden, daß darin hauptſächlich erkannt werden könne. Wenn nun die Akten in ſolcher Maße inſtruirt befunden worden, ſo iſt ſofort, ohne vorhero auf artikulirte Vernehmung zu interloquiren, auf Zuchthaus- oder andre geſetzmäßige Strafe zu erkennen.“ Sind alſo die Akten gut inſtruirt, ſo wird gegenwärtig in allen Verbrechen, die nicht Lebensſtrafe mit ſich bringen, gleich das Haupterkenntniß gefällt und gar nicht mehr auf Specialinquiſition interloquirt. Die weſentlichen Vortheile, die hieraus erwachſen, ſind unverkennbar. Durch das Erkenntniß auf Specialinquiſition wurde die Sache ohne Noth aufgehalten, (da erſt ein Urthel wegen Erkennung auf Specialinquiſition eingeholt, dann die Inquiſiten, und auch befundenen Umſtänden nach, die Zeugen über Artikel vernommen, ſodann oft auch erſt auf Tortur erkannt, und dieſer eine Defenſion vorausgeſchickt werden mußte, und nun endlich erſt es zum Haupterkenntniſſe kommen konnte) die Koſten gehäuft,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0176
DFG

der Inculpat aber ohne Noth gravirt, da wenn er unschuldig befunden wurde, man ihm ohne Noth den Schimpf der Specialinquisition zugezogen hatte, und man erreicht auf dem einfachen Wege der Generalinquisition denselben Zweck, da nun, mehr durch dasselbe Generale die vollständige Untersuchung des Verbrechens in die Generalinquisition übergetragen worden ist, wie schon die Ausdrücke, daß der Richter die Sache so instruirt haben solle, daß gleich hauptsächlich erkannt werden könne, aber noch deutlicher der §. 6. des Generalis von 1783. besagt, worin verordnet wird, daß der Richter in der Generalinquisition die Vernehmung, die Confrontationen sowohl unter den Verbrechern selbst als derer Zeugen unter einander und mit den Inculpaten, fleißig vornehmen, auch — — bis alles ins Licht und gehörige Deutlichkeit gesetzt worden, mit denen Confrontationen und Einziehung derer Erkundigungen fortfahren solle.

3. Abschaffung der eidlichen Cautionen. Die Cautionen selbst (juratoriam fidejussoriam und pignoratitiam) worunter die eidliche die gewöhnlichste ist, finden wir schon bey Carpzov, aber unsre neuere Gesetzgebung, die vorzüglich nach Verhütung der vielen Eide

3. Abschaffung der eidlichen Cautionen.

ſtrebt, hat die eidlichen in bloßes Handgelöbniß verändert, und darüber in dem oft angezogenen Generale v. 1783. folgendes verordnet: die in Unterſuchungsſachen vorkommenden Cautionen ſollen nicht eidlich, ſondern durch bloßes Handgelöbniß und wo es erforderlich, annoch durch Verpfändung mo- oder immobiliariſchen Vermögens beſtellt, die Urphede aber blos mittelſt abzugebenden Handſchlags geleiſtet und die Angelobenden jederzeit bedeutet werden, daß, wenn ſie ihr Verſprechen nicht erfüllten oder darwider auf einige Weiſe handelten, und ihr Verbrechen nicht ohnehin Lebens- oder lebenswierige Zuchthausſtrafe nach ſich zöge, ſie über die ſonſt verwürkte Strafe annoch beſonders mit Einjähriger Zuchthausarbeit belegt werden würden. Sowohl die Caution de judicio ſiſti als die Urphede und die Caution, daß der Verbrecher die Unterſuchungskoſten bezahlen wolle, wenn er in beſſere Umſtände kömmt, werden alſo, dem zufolge, jetzt nicht mehr eidlich, ſondern blos durch Handſchlag unter der eben angezeigten Verwarnung abgeſtattet, jedoch nimmt der Gerichtsbrauch an, daß die Einjährige Zuchthausſtrafe, mit der der Verbrecher bedroht wird, in keinem andern Falle eintreten könne, als wenn auch das Verbrechen ſelbſt, bey Gelegen-

heit dessen sie vorkommt, sich zu einer Leibesstrafe qualificirt, weil sonst das gebrochne Handgelöbniß härter bestraft werden würde, als das Verbrechen selbst. Bey dieser Gelegenheit drängt sich die Bemerkung auf, daß vielleicht die Urphede ohne Schaden gänzlich abgeschafft werden könnte, da sie sich hauptsächlich auf die Landesverweisung (nemlich auf das Versprechen nicht wiederkommen zu wollen) bezog, die gegenwärtig nicht mehr eintritt, und das, was der Verbrecher noch jetzt darin verspricht, nemlich sich nicht rächen zu wollen, er ohnehin befolgen muß, wenn er kein neues Verbrechen begehen will, auch dadurch das Recht eines ungerechter Weise in Untersuchung gekommenen die Richter im Wege Rechtens zu belangen, immer nicht aufgehoben wird.

4) Abschaffung der Tortur u. Territion.

4. Abschaffung der Tortur und Territion. Diese ist in der Instruktion an die Dikasterien v. 2. Nov. 1770. abgeschafft worden, so daß künftig bey keinem Verbrechen auf Vollstreckung einer Peinlichkeit, es sey Realterrition oder Tortur noch auf Bedrohung damit erkannt werden kann, und anstatt derselben, die erkannt würde, wenn halber oder mehr als halber Beweis da war, tritt nunmehr

poena extraordinaria, die ſich nach der Schwere der Verbrechen modificirt, zu welchem Behufe drey Claſſen von Verbrechen gemacht worden ſind: 1) Vorzüglich ſchwere, d. h. ſolche Capitalverbrechen, die der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beſonders nachtheilig ſind. 2) Schwere, d. h. ſolche, die entweder auch Todesſtrafe nach ſich ziehen, wie die Verbrechen der erſten Claſſe, jedoch dem Staate nicht ſo gefährlich ſind als jene, oder ſolche, die gar keine Todesſtrafe, ſondern nur mehr als vierjährige Zuchthausſtrafe nach ſich ziehen. 3) Leichte Verbrechen. Wenn nun bey der erſten Claſſe halber oder mehr als halber Beweis vorhanden iſt, ſoll der Angeſchuldigte an Statt der Tortur, in ein Zuchthaus ſo lange, bis er ſeine Unſchuld ausgeführt, gebracht werden; iſt weniger als halber Beweis vorhanden, ſoll er abſolvirt werden. Wenn bey der zweiten Claſſe halber oder mehr als halber Beweis vorhanden, ſoll der Angeſchuldigte ebenfalls ſtatt der Tortur in ein Zuchthaus auf vier Jahre gebracht werden, doch ſo, daß wenn er immittelſt ſeine Unſchuld ausführt, er auch vor dieſer Zeit der Haft wieder entlaſſen, iſt aber nicht einmal halber Beweis vorhanden, ſo ſoll nach Beſchaffenheit der Judicien entweder auf den Reini-

gungseid, wenn es kein Capitalverbrechen ist, oder wenn der Verdacht sehr geringfügig ist, daß im Mangel mehreren Verdachts noch zur Zeit weiter nichts vorzunehmen, gesprochen werden: bey den Verbrechen der dritten Classe endlich soll, wenn halber oder mehr als halber Beweis da ist, nach Beschaffenheit der Umstände Reinigungseid oder eine außerordentliche Strafe eintreten: ist aber nicht einmal halber Beweis da, so soll der Schuldige gänzlich absolvirt werden. Also Asservation im Zuchthause entweder auf immer oder auf eine bestimmte Zeit, beides jedoch unter der Bedingung, daß der Verbrecher immittelst seine Unschuld nicht ausführen kann, war das Surrogat, welches an die Stelle der Tortur gesetzt wurde. Die Hauptfrage entsteht nun darüber, unter welche Classe ein jedes Verbrechen zu rechnen ist, da darnach die Verschiedenheit der Strafe sich regulirt. Die Instruktion hat bey jeder Classe einige Verbrechen, die darunter gerechnet werden sollen, angegeben, nemlich unter die erste Classe Hochverrath, Straßenraub, vorsetzlicher Todschlag u. s. w.; unter die zweite Diebstahl, der das Quantum der Todesstrafe erreicht, Unterschlagung anvertrauten Gutes, Verleitung zur Desertion; unter die dritte die fleischlichen Verbrechen, Diebstähle, die das

zur Todesſtrafe erforderliche Quantum nicht erreichen u. ſ. w., indeſſen ſind dieſes freylich blos einzelne Beyſpiele, und deshalb iſt hinzugeſetzt worden, daß dem Dikaſterium überlaſſen bleibe zu entſcheiden, ob ein Verbrechen, nach Unterſchied der Fälle und dabey einſchlagenden Bosheit, unter die Claſſe der ſchweren oder minder ſchweren gerechnet werden ſolle. Die Idee der poena extraordinaria ſelbſt war nicht neu. Man hatte ſie ſchon im vorigen Jahrhundert in den Fällen, wenn das Verbrechen nicht wichtig genug war, um ſich zur Tortur zu eignen (Carpzov P. 3. qu. 116.) oder auch bey ſchwereren Verbrechen in dem Falle, wenn zwar Bekenntniß da war, ſo daß Tortur nicht Platz greifen konnte, es aber an einigen andern zur völligen Zurechnung nöthigen Umſtänden beſonders in Anſehung des corporis delicti fehlte (Carpzov P. 1. qu. 60.) eben ſo auch bey Perſonen gegen die Tortur nicht erkannt werden durfte, und endlich wenn das auf der Tortur abgelegte Bekenntniß hinterdrein mehreremale ohne hinreichende Gründe widerrufen wurde, oder auch der Inquiſit auf der Tortur nichts geſtanden hatte und ſich gleichwohl hinterher neue Indicien hervorthaten, aber doch war ſie nicht in der Ausdehnung und unter den Umſtänden, wie ſie jetzt angenommen worden iſt, bekannt. Daß aber dieſes Surrogat der Tor-

tur das Mittel, dem es surrogirt worden ist, an Zweckmäßigkeit weit übertrifft, leuchtet von selbst in die Augen. Es wäre überflüßig, hier die vielen Erinnerungen, die gegen die Trüglichkeit des Beweises aus der Tortur gemacht worden sind, zu wiederholen, wobey man erwägen muß, daß der Schaden, der da aus falschen Prämissen entstand, unersetzlich war, hier aber ersetzlich ist, aber man bedenke, daß auch als die Tortur bestand, sie in vielen Fällen nicht eintreten konnte, daß keine Frauenzimmer, kein Adlicher, keine Alten ꝛc. damit belegt werden durften, daß, wenn das auf der Tortur herausgebrachte Bekenntniß widerrufen wurde, es endlich, wie schon gesagt, doch zu einer poena extraordinaria kam (s. auch Mandat vom 28. Aug. 1753. C. A. Forts. 312.), und man sieht, daß die Tortur eben so wenig ein überall zureichendes als untrügliches Mittel war *). Nur wäre eine etwas nähere Bestimmung der Verbrechen, die unter jede einzelne Classe gehören sollen, sehr wünschenswürdig, so wie auch eine Bestimmung des Maximums,

*) Auch die scharfsinnigsten Vertheidiger der Folter, vorzüglich Gmelin (Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Tüb. 1785.) geben selbst mehrere Fälle an, wo auch nach angewandter Tortur der Verbrecher in Verhaft zu behalten sey.

bis wie weit die poena extraordinaria in der dritten Classe solle gehen können. — Mit der Tortur zugleich ist die Territion durch die ausdrückliche Verfügung der Instruktion: daß ferner auf Vollstreckung keiner Peinlichkeit, es sey Realterrition oder Tortur, erkannt werden solle, abgeschafft worden.

5. Gesetzliche Einführung der Defensionen.

5. Gesetzliche Einführung der nothwendigen Defensionen. Im vorigen Jahrhundert und bis auf die neuern Zeiten war durch Gesetze gar nichts über die Defensionen bestimmt, vermittelst Gerichtsbrauchs aber wurde, jedoch nur zu Abwendung der Tortur und der Capitalstrafe, eine nothwendige Defension zuerkannt (so daß die erstere gewöhnlich sogleich von dem Richter, ehe er rechtliches Erkenntniß wegen der Tortur einholte, dem Inquisiten gegeben wurde, die letztere aber in dem Haupterkenntnisse zugleich mit der zuerkannten Lebensstrafe vorgeschrieben wurde, indem man dem Straferkenntniß beyfügte, daß Inquisiten vorher eine Defension zu verstatten), wie Heil und Leyser besagen, (Spec. 562. in poenis capitalibus aut decernenda tortura defensio, licet inquisito non petente, ex officio decernitur); man hing noch zu sehr an der Carolina und an dem Accusationsproceß, um die Nothwendigkeit einer von

dem Richter selbst zuerkannten Defension in allen wichtigen Fällen zu fühlen, aber in den neuern Zeiten erkannte man lebhafter die Rechte der Angeschuldigten, und so erschien in dem Generale v. Verf. in Unters. S. von 1783. §. 13. folgende Verordnung: „Ehe die in Untersuchungen, welche eine Lebens- oder Leibesstrafe nach sich ziehen können, ergangenen Akten zum rechtlichen Erkenntniß versendet werden, ist dem Angeschuldigten, er mag solches verlangen oder nicht, eine Defension ohne vorgängige Anfrage zu gestatten, zu dem Ende ihm entweder ein von ihm selbst in Vorschlag gebrachter oder ex officio zu bestellender Defensor zuzugeben, diesem in denen Fällen, da nach Vorschrift des 8ten §. ohne vorgängiges rechtliches Erkenntniß mit der Specialinquisition verfahren werden kann, nach erfolgter Antwort auf Artikel, außerdem aber nach beendigter summarischer Vernehmung und vollständiger Instruirung der Akten die Durchsehung der ihm vorzulegenden Akten und daß er sich mit dem Inculpaten so oft es nöthig in Beyseyn des Aktuarii, der darüber Registratur zu fertigen hat, besprechen möge, nachzulassen, auch zu Einrichtung der Schutzschrift eine dreywöchentliche Frist, die ohne Ursache nicht verlängert werden soll, einzuräumen. Wenn denn, der geführten Defension ohnerachtet, in dem eingeholten Urthel auf eine Lebens-

oder Leibesſtrafe erkannt worden, ſo ſoll in dem erſteren Falle dem Inculpaten, wenn er es auch ſelbſt nicht verlanget, in dem letztern Falle aber auf deſſen Verlangen eine anderweite Defenſion geſtattet, das fernere rechtliche Erkenntniß aber, ohne Unterſchied der Fälle, in einem Dikaſterio unſerer Lande, wo die Sentenz, wider welche Defenſion geführet wird, nicht abgefaſſet worden, eingeholet werden. Durch dieſe Verordnung wurde denn mehreres Neue eingeführt, a) Nothwendige Defenſion (ex officio) auch außer den Capitalverbrechen in allen, die auch eine bloße Leibesſtrafe nach ſich ziehen. b) In Capitalverbrechen aber zwey nothwendige Defenſionen (ex officio,) (die wegen der Special-Inquiſition einzuholende noch ungerechnet) ſo daß auch die zweite gegeben werden ſoll, der Inquiſit mag ſie verlangen oder nicht. c) In den andern Verbrechen zwar nur Eine nothwendige, jedoch auch eine zweite auf des Inkulpaten Verlangen, (auch ſagt eine Beſcheidung zu der Inſtruktion von 1770., daß, wenn wichtige Umſtände eintreten, ſelbſt ex officio in dieſen Fällen eine zweite ſoll erkannt werden.) d) Eine beſtimmte, nemlich dreywöchentliche, Friſt. Vorher hatten die Defenſionen keine beſtimmte Friſt. Der Gerichtsbrauch hatte indeſſen in den meiſten Fällen den Zeitraum von vier Wochen eingeführt: jetzt

wurde dies durch gesetzliche Bestimmung entschieden. e) Es lag zugleich hierin die stillschweigende Vorschrift, daß nicht über zwey Defensionen, auch bey nachgesuchten Defensionen, hinausgegangen werden solle, (es müßten denn geradezu nova et antea incognita zum Vorschein kommen), statt daß vorher hierüber gar keine Vorschrift war, und daher die Inkulpaten mit nachgesuchten Defensionen öfters Mißbrauch trieben. f) Da man vorher kein befriedigendes Mittel hatte, die Beobachtung der vorgeschriebenen Frist zu bewürken, indem, wenn man auch poenam praeclusi hinzusetzte, doch darauf im Sprechen nicht erkannt wurde, um dem Angeschuldigten sein beneficium nicht zu entreißen, so fand man jetzt eins durch eine Comination an die Advokaten im Gener. v. 1783. §. 13., „daß wenn die Sachwalter nicht binnen gesetzter Frist einkommen würden, sie ihrer Gebühren verlustig seyn und hierüber die durch ihr Verschulden veranlaßte Sitz- und Atzungsgebühren, auch andere Kosten von ihnen eingebracht werden sollten.“ Nur wäre zu wünschen, daß man in der Praxis strenger auf diese Verordnung der Gesetze gegen das Zögern der Advokaten hielte. Noch erinnere ich, daß ausdrücklich in dem Generale v. 1783. geboten wurde, die Akten, wenn eine zweite De-

fenſion gegen das erſte Urthel geführt wird, an ein anderes Dikaſterium zu ſchicken, wo die Sentenz, wider welche Defenſion geführet wird, nicht abgefaßt worden, ſtatt daß man vorher in einem ſolchen Falle die Akten auch an daſſelbe Dikaſterium zurückſchicken konnte, ſ. Heil judex et defenſ. p. 519.

6. Abſchaffung des Purgatoriums in Capitalfällen.

6) Abſchaffung des Purgatoriums in Capitalfällen. Vorher galt der Grundſatz, daß, wenn gegen einen bey einem wichtigen Verbrechen zu wenige Indicien zur Tortur, gleichwohl doch Indicien da wären, man auf das Purgatorium erkennen müſſe: Si in atrocioribus criminibus, ſagt Carpzov, indicia ad torturam ſufficientia non adſunt, tum certe reus conſcientiam ſuam per juramentum purgare debet, modo tamen contra eum non ſit ſuſpicio perjurii indiciaque et praeſumtiones veriſimiles praecedant. Und obwohl ſchon Leyſer ſpec. 142. ſagte: Horreo, quoties jusjurandum purgatorium decernendum eſt, ſo blieb es doch bis auf die neueſte Zeit, nemlich bis auf die Inſtruktion an die Dikaſterien von 1783. dabey, die verfügte, daß künftig auf den Reinigungseid, wenn es darauf ankommt, daß durch den Eid ein Ca-

pitalverbrechen und die darauf gesetzte Lebensstrafe abgelehnt werden soll, nicht weiter gesprochen, vielmehr in solchen Fällen erkannt werden solle, daß wider Inquisiten noch zur Zeit und in Mangel mehreren Verdachts nichts vorzunehmen sey. Bey den Verbrechen der ersten Classe soll also gar kein Purgatorium eintreten, sondern nur bey denen der zweiten (und auch da nur, in sofern es keine Capitalverbrechen betrifft) und denen der dritten Classe, und zwar bey denen der zweiten, wenn weniger als halber Beweis, indessen doch immer Indicien vorhanden sind; bey denen der dritten Classe aber auch bey halbem Beweise, doch so, daß der Richter dann nach Beschaffenheit der mehreren oder mindern Indicien die Wahl zwischen poena extraordinaria oder Purgatorium hat. Auch diese Maaßregel zu Vermeidung des Mißbrauchs des Eides, in einem Falle, wo die Versuchung dazu so groß war, wie da, wo es der Rettung des Lebens galt, gehört unter die weisesten Einrichtungen unsrer neuern Criminalgesetze.

7) Sind einige genauere Bestimmungen wegen der Zeugen im Beweise erfolgt. Nicht nur wurde in der Erläut. Proc. Ordn. vorgeschrieben, daß Minderjährige, die das achtzehn- 7. Bestimmungen wegen der Beweiszeugen.

te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, ſchwören können, folglich teſtes idonei auch in Criminalfällen ſind, da man vorher nach Carpzov (P. 3. qu. 114.) das zwanzigſte Jahr annahm, und einer wenigſtens vor dem zwanzigſten Jahre eine gültige Entſchuldigung hatte, nicht zu zeugen, welche nunmehr hinwegfällt, ſondern es wurden auch in dem Generale über das Verf. in Unterſ. S. v. 1783. zehn verſchiedene Fragen vorgeſchrieben, die der Richter den Zeugen in Criminalfällen vor ihrer Abhörung vorlegen ſolle, nemlich 1) wie Zeuge heiße. 2) Wie alt er ſey. 3) Woher er gebürtig, wo er ſich aufhalte und womit er ſich ernähre. 4) Wer ſeine Eltern geweſen. 5) Ob er dem Beſchuldigten mit Blutsfreundſchaft oder ſonſt verwandt. 6) Ob er dem Beſchädigten verwandt ſey. 7) Ob er von dem Zeugniß Nutzen zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe. 8) Ob ihn jemand, wie er die Ausſage thun ſolle, vorher unterrichtet. 9) Ob er dem Beſchuldigten oder dem von ihm Beſchädigten während der Unterſuchung beyräthig geweſen. 10) Ob ihm wegen dieſes Zeugniſſes vorher etwas verſprochen oder gegeben worden? Sodann ſoll der Richter unter gehöriger Admonition zu ihrer Abhörung ſchreiten, und den Eid erſt am Schluſſe nach

wieder vorgelesener Registratur ihrer Aussage unter nochmaliger Admonition von ihnen abnehmen. Sonst ist in der Lehre von Zeugen nichts näheres bestimmt worden, wiewohl sie allerdings eine gesetzliche Beleuchtung verdiente, und wir gehen darin nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts: daß auch unzulässige oder verdächtige Zeugen abgehört werden, jedoch nicht um eigentlich zu beweisen, sondern zur Begründung von Anzeigen, so daß zwar die Lehre des Civilrechts über dergleichen Zeugen auch im Criminalrecht stehen bleibt, nemlich daß eigentlicher juristischer Beweis nicht durch sie geführt werden könne, sie aber doch für den Beweis durch Anzeigen nützen, den das Civilrecht nicht kennt.

8) Haben wir die Ausbildung des Rügenprocesses unserm Jahrhundert zu danken. Wiewohl das summarische Verfahren darin schon durch die Verordnung des vorigen Jahrhunderts begründet war, so wurde doch die genauere Bestimmung, wie dasselbe einzurichten und die noch größere Abkürzung desselben, besonders in geringfügigen Verbalinjurien, erst durch die beiden Injurien- und Duellmandate unsers Jahrhunderts angeordnet. 8. Ausbildung des Rügenprocesses.

Ich habe aber bereits unter dem Capitel von Injurien alles hierher gehörige geſagt.

9. Beſtimmung wegen der peinlichen Gerichtskoſten.

Endlich 9) wurden in Anſehung der peinlichen Gerichtskoſten mehrere wichtige neue Verfügungen in unſerm Jahrhundert gemacht, denn a) wurde, wie bereits oben bemerkt, verordnet, daß auch die, die Todes- oder Leibesſtrafe erlitten, ſowohl als deren Erben zu Tragung der peinlichen Gerichtskoſten verbunden ſeyn ſollen, im Mandat wegen geſchwinder Exequirung wider die Diebe und Räuber vom 27. July 1719, da vorher der Grundſatz angenommen war, daß der, der eine Leibes- oder Lebensſtrafe erlitt und deſſen Erben eben ſo wenig zu Abſtattung einiger peinlichen Koſten (die Defenſions- und Atzungskoſten abgerechnet) als zu Leiſtung von Erſatz oder andern Privatanſprüchen verbunden waren, ſondern die Koſten dem Richter anheim fielen, ſ. auch Heil judex et defenſ. p. 595. b) Wurde beſtimmt, in wie fern der Vater und Ehemann auch andre Koſten außer den Defenſions- und Atzungskoſten (von denen es ſchon vorher angenommen war) für die Kinder oder Frau zu tragen verbunden ſeyen, indem die Deciſ. 36. vom J. 1746. verfügte: daß wenn ein Eheweib oder Kinder wegen eines Verbrechens

in Geldstrafe oder Unkosten verurtheilt worden, und sie kein abgesondertes Vermögen haben, der Vater oder Ehemann von denen Gütern, davon ihm der Nießbrauch zusteht, jedoch nicht von den Nutzungen selbst, solchen Schaden zu ersetzen, auch die Strafe und den baaren Verlag zu entrichten verbunden, sonst aber zu Erstattung der Unkosten, außer wenn sie auf des Weibes oder der Kinder Alimentation, ingleichen auf ihre Defension gegangen, nicht angehalten, diese letztern hingegen in subsidium und wenn das Eheweib oder die Kinder auch gar nichts im Vermögen hätten, aus seinen eigenen Mitteln zu entrichten verbunden seyn solle, womit das Erläuterungs-Reskript v. 3. April 1750 (C. A. Forts. 378.) zu verbinden, daß auch, wenn die Kinder ihr Brod selbst zu verdienen im Stande sind, der Vater diese Kosten tragen solle, so lange die Kinder nur noch in väterlicher Gewalt sind. c) Wurde das Tragen der peinlichen Kosten durch die Unterthanen, in sofern dieselben einmal zu Tragung derselben verbunden sind, auch in so weit extendirt, daß sie α) auch dann sie tragen sollen, wenn Asservation im Zuchthause nach den oben unter No. 2. angegebenen Grundsätzen erkannt worden ist, β) wenn ohne vorgängige artikulirte Vernehmung auf Zuchthausstrafe erkannt worden ist, γ) auch selbst in dem Falle, daß bloße Ge-

fängnißſtrafe erkannt wird, im Fall, daß dieſelbe als Surrogat der vormaligen Landesverweiſung erkannt, und dieſes im Urthel ausdrücklich erwähnt wird, Generale, die Abſchaffung der Landesverweiſung betreffend vom 30. April 1783. d) Die Unbemittelten ſollen ſchwören (gegenwärtig Handſchlag geben), daß ſie die Unkoſten erſtatten wollen, wenn ſie zu beſſerem Vermögen kommen, Mandat v. 28. Aug. 1728 (C. A. I. 1278.) e) Der, der Purgatorium leiſtet, ſoll die Unkoſten tragen, Mandat vom 7. Jul. 1717 (C. A. I. 1197.). Vorher war dieſes nicht entſchieden. Carpzov ſagt unbedingt, p. 3. qu. 116.: Reus, qui juravit, abſolvi debet, non tantum quoad ipſam cauſam ſed etiam quoad expenſas, Heil aber (judex et defenſ. p. 592.), daß es darauf ankomme, ob der, der das Purgatorium ſchwöre, durch Indicien beſchwert ſey oder nicht. Durch oberwähntes Mandat aber entſchied man für Tragung der Koſten durch den Schwörenden in allen Fällen, weil man annahm, daß immer einige Indicien da ſeyn müßten, widrigenfalls der Inculpat ganz abſolvirt worden ſeyn würde. f) Alle Unterobrigkeiten ſollen die Gerichtskoſten bey Einholung rechtlichen Erkenntniſſes mit ad Acta liquidiren, damit ſie moderirt werden können, eben angez. Mandat

vom 7. Jul. 1717. g) Bey einem Urthel auf Assevation wird nach einer Bescheidung zu der Instruktion von 1770. die Clausel beygefügt, daß dem Inquisiten zu Ausführung seiner Unschuld, wenn er neue wahrscheinliche Gründe vorzubringen weiß und nichts im Vermögen hat, die unentbehrlichen Kosten von der Obrigkeit, von welcher die Untersuchung zu führen ist, vorgeschossen werden sollen: eine sehr menschenfreundliche Verordnung.

10. Uebrige Bestimmungen.

Außer diesen wichtigsten Veränderungen in dem Criminalprocesse dieses Jahrhunderts sind noch folgende kleinere zu bemerken: 1) Es wurde anbefohlen, den Inquisitions-Akten Repertorien vorzusetzen, worin alle Hauptumstände nebst Beziehung auf die Folien, wo sie gefunden, bezeichnet werden sollen, zuerst durch ein Generale vom 9. Nov. 1747 (C. A. Forts. 367.) und sodann wiederholt im Generale über das Verf. in Unters. S. v. 1783. §. 20. 2) Es wurde erst in diesem Jahrhundert allgemeiner Gerichtsbrauch, in allen Haupterkenntnissen in wichtigen peinlichen Fällen und die denselben gleich zu achtenden (wenn nemlich Tortur erkannt wurde) die Rationes decidendi beyzufügen, nachdem dieses vorher lange schon von den Ständen gewünscht wor-

den war, ſ. Leyſer ſpec. 469. und dieſer Gerichtsbrauch entſprang zunächſt aus dem Mandate vom 19. März 1715 (C. A. I. 1186.) und aus der Erläut. Proc. Ordn. tit. 34. §. 4. die vorſchrieben, daß in allen Definitiv-Urtheln und die denſelben gleich zu achten, die Rationes decidendi beyzufügen ſeyen. Durch ein Reſkript wurde beſonders vorgeſchrieben, daß ſie in den Fällen des zweiten Urthels, wenn auf eine wider das erſte Urthel geführte Defenſion abermals confirmatorie verſprochen werden, beygefügt werden ſollten, damit man ſehe, warum die Urthelsverfaſſer die Momenta defenſionis nicht für erheblich geachtet. Reſkript vom 11. April 1739 (C. A. Fortſ. 318.). 3) Es wurde befohlen, die Unterſuchungsſachen vor allen andern zu befördern, durch ein Reſkript vom 4. Dec. 1744. und 10. Dec. 1756 (C. A. Fortſ. 399.) 4) Durch die Einführung der Proceßtabellen, vermöge welcher jährlich alle Gerichte Tabellen, ſo wie über alle Rechtsſachen, ſo auch über die bey ihnen anhängigen Unterſuchungsſachen mit genauer Darlegung, wie weit die Unterſuchung gediehen, einſchicken müſſen, laut Generalis vom 27. Sept. 1777., wurden die Regierungen in den Stand geſetzt, die Verfahrungsart des Richters in Betreibung der Unterſuchungsſachen genauer kennen zu lernen, und ihnen die

Einsicht in die Criminaljustiz des ganzen Landes erleichtert. 5) Die Eidesleistung der Denuncianten solle bis zum Beschluß der Sache ausgesetzt bleiben. Diese Verordnung im Generale vom Verf. in Unters. S. von 1783., welche wir bereits unter den Injurien angeführt haben, erstreckt sich auf die Denunciationen in allen Verbrechen, und es soll dadurch die Leistung einander entgegenlaufender Eide, nemlich des Denuncianten und des Denunciaten vermieden werden. 6) Jeder Untersuchung soll genaue Befragung des Juculpaten über seinen bisher geführten Lebenswandel und eine ausführliche Admonition des Inhalts vorausgehen, daß wenn der Verbrecher nicht aufrichtig gestehen würde, er sich die Untersuchung selbst erschweren, den Arrest verlängern, die Unkosten häufen und am Ende eine härtere Strafe zuziehen, oder wenn ja nicht zum Geständniß zu gelangen, er entweder wohl gar nicht oder doch binnen geraumer Zeit seines Lebens nicht wieder auf freyen Fuß kommen werde, (wobey zu wünschen wäre, daß dieser letztere Punkt etwas deutlicher gefaßt und die poena extraordinaria dem Verbrecher mehr vor Augen gehalten würde, die nur zu leicht glauben, daß sie ganz geborgen sind, wenn sie leugnen) Generale vom Verf. in Unters. S. 1783.

§. 4. 7) Auf den Fall, daß der Inculpat der Landesſprache nicht mächtig und daher ein Dollmetſcher nöthig iſt, wurde verordnet, daß über die Antworten des Inculpaten der Dollmetſcher ein beſonderes Protocoll in der Sprache, die der Inculpat redet, führen, dem Actuarius aber ſie in deutſcher Sprache angeben, auch unter den ordentlichen Beyſitzern des Gerichts zwey ausgeſucht werden ſollen, die der Sprache des Inculpaten mächtig ſind, oder wenn es keine darunter gäbe, zwey außerordentliche Beyſitzer neben den gewöhnlichen Beyſitzern dazu gezogen werden ſollen, Generale von 1783. §. 11. 8) Die ausführlichen Vorſchriften, wie die Gefängniſſe, in denen der Inculpat aufbewahrt wird, beſchaffen ſeyn ſollen, habe ich bereits oben unter den Strafen mitgetheilt. 9) Was die Vollzieher der peinlichen Urtheile, die Scharfrichter betrifft, ſo verdient bemerkt zu werden, daß dieſe, die im vorigen Jahrhundert nach Carpzovs Zeugniß noch levis notae maculam hatten, dieſe in dieſem Jahrhundert, vorzüglich durch Leyſers und Bergers Autorität, verloren haben *). 10) Die katholi-

*) Ich kann nicht umhin, hier Leyſers herrliche Worte ſpec. 647. anzuführen: Difficile profecto eſt, cauſam reperire, quae majores no-

schen Missethäter sollen Zutritt von den Geistlichen ihrer Religion erhalten, und besonders auch die zum Tode Verurtheilten von gedachter Religion durch Geistliche ihrer Religion vorbereitet werden. Reskript vom 31. März 1735 (C. A. Forts. 301.) 11) Die Begnadigungen betreffend, so war es in dem vorigen Jahrhundert nicht ungewöhnlich, bey einer Person die Mitleiden verdiente, dem Urthel anzuhängen, daß ihr unbenommen bleibe, um Milderung und Begnadigung bey der Landesregierung anzusuchen, aber in unserm Jahrhundert wurde durch ein Reskript vom 13. Sept. 1709. diese Clausel ausdrücklich verboten, (s. C. F. Hommel deutscher Flavius,

stros moverit, ut genus hominum quo carere non possumus quodque reipublicae utilissimum est, e numero et consortione fere humana segregaverint, contra luxuriae et voluptatum ministros in honore habuerint et primo quasi civium numero collocaverint. Metuo ego profecto, illis aliquando in mentem venturum, consurgere communiter, renunciare nobis infelicem conditionem et officium suum, sicque necessitatem nobis imponere, ut ipsi mortua pecora deglutamus, maleficos capiamus, virgis caedamus, decollemus, suspendamus.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0199
DFG

Einleit. S. LXXIII.) da dieſes lediglich von dem Jure aggratiandi abhänge, welches die Delinquenten auch ohne des Richters und der Rechts-Collegien Anweiſung für ſich anrufen könnten, und durch ein Reſkript v. 1. April 1739. wurde den Regierungen anbefohlen, daß wenn in Capitalfällen um Begnadigung von der Todesſtrafe angeſucht wird, außer dem Referenten noch ein Correferent zuzuziehen und dann mit ausführlichem Gutachten deshalb an das geheime Conſilium zu berichten ſey, (C. A. Fortſ. 314.). 12) In Anſehung der Verjährung muß bemerkt werden, daß der im vorigen Jahrhundert noch herrſchende Glaube, als wenn einige Verbrechen gar nicht verjährt werden dürften, und zwar theils deswegen nicht, weil ſie in dem Römiſchen Rechte von der Verjährung ausgenommen worden ſeyen, theils deswegen, weil man ſie nach dem allgemeinen göttlichen Rechte, welches man damals noch annahm, als beſonders ſtrafwürdig anſah, in dem gegenwärtigen Jahrhunderte ganz weggefallen iſt. Man rechnete hierher beſonders Ketzerey, Verwandtenmord, Meuchelmord und Falſchmünzen. Aber gegenwärtig nimmt man an, daß alle Verbrechen verjährt werden können, wenn nicht das Verbrechen durch beſon-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0200
DFG

dre vaterländische Gesetze von der Verjährung ausgenommen worden ist. Hierunter gehören denn zwey, die in diesem Jahrhunderte durch bestimmte Gesetze von der Verjährung ausgenommen worden sind, nemlich die Duelle und die Brandstiftung, jene in dem Duellmandate von 1712. §. 43., diese in dem Mandate das vorsetzliche Feueranlegen betreffend vom 17. Nov. 1741. §. 2. Auch hat man in diesem Jahrhunderte die allgemeine Meinung angenommen, daß Blutschande nicht erst in zwanzig Jahren, wie Carpzov ebenfalls nach Grundsätzen des Römischen Rechts glaubte, sondern in fünf Jahren verjähre. 13) Durch die Taxordnungen v. 1. Jan. 1724. und vorzüglich vom 20. Febr. 1764 (C. A. 494.) sind auch die Gerichts- und Advokaten-Gebühren in peinlichen Fällen genauer bestimmt worden, als dieses vorher der Fall war. Es existirte zwar bereits eine Taxordnung im vorigen Jahrhundert, vom 6. Sept. 1642 (C. A. I. 1386), diese war aber nicht nur sehr niedrig, sondern auch sehr unvollständig, und verbreitete sich bey weitem nicht über alle Fälle, die in peinlichen Sachen vorfallen. Sie beschränkte sich in dieser Beziehung hauptsächlich auf drey Artikel, nemlich die Aufhebung todter Körper, ein peinliches Verhör und die Hegung eines

peinlichen Gerichts, ohne die verſchiedenen Arten der Hegung peinlicher Gerichte, als bey Torturen, bey dem eigentlichen peinlichen Halsgerichte u. ſ. w. zu unterſcheiden: von Gebühren bey Confrontationen, bey Abnehmung der Eide war gar nichts geſagt. Eben ſo waren auch die Defenſor-Gebühren mit keinem Worte erwähnt. Dagegen ſind denn die Taxordnungen, die in dieſem Jahrhunderte 1724. und 1764. erſchienen, welche letztere mit der erſtern faſt ganz übereinſtimmt, weit vollſtändiger und beſtimmter.

Was endlich 14) die Abfaſſung der gerichtlichen Criminalverhandlungen ſelbſt betrifft, ſo hat dieſe wegen der Menge mehrerer Gegenſtände auf die jetzt Rückſicht zu nehmen, anbefohlen worden, an Beſtimmtheit und Genauigkeit gewonnen, da vorher beſonders die Regiſtraturen, die in der General-Inquiſition ergingen, allzukurz waren. Eben ſo werden die Urthel mit mehr Beſtimmtheit und Genauigkeit als ſonſt entworfen, nachdem es in dieſem Jahrhunderte allgemeiner Gerichtsbrauch geworden iſt, die Entſcheidungsgründe dem Haupterkenntniſſe in peinlichen Sachen beyzufügen.

Man ſieht aus dieſem allen, daß das Criminalverfahren derjenige Theil unſrer Crimi-

naljustiz ist, der am meisten in diesem Jahrhundert, und besonders unter der Regierung Friedrich Augusts III. (seit 1770.) gewonnen hat, daß die darüber ergangenen Verfügungen zwar noch nicht alle, aber doch die wichtigsten hierher gehörigen Gegenstände umfassen, und sich eben so durch Menschlichkeit als durch Genauigkeit auszeichnen; wobey man nur wünschen muß, daß die richterliche Gewalt immer in der Ausübung dem Willen der gesetzgebenden Gewalt entsprechen und immer mit dem Eifer zu Werke gehen möge, der der Absicht des Gesetzgebers gemäß ist. Daß aber auch die übrigen Theile der Criminalgesetzgebung, nemlich die Bestimmungen über die Verbrechen selbst, in diesem Jahrhunderte im Vergleich mit dem vorigen augenscheinlich gewonnen haben, manches Unbestimmte bestimmt worden und besonders die Neigung zur größern Milde unverkennbar ist, wird jeder eingestehen müssen, wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß, besonders in diesem Theile des Criminalrechts, der Gesetzgebung des künftigen Jahrhunderts noch manches zu verfügen vorbehalten bleibt.

II.

Die Carolina und die Constitutionen.

Indem ich die nächstfolgende Abhandlung über Carpzov entwarf, mußte sich mir natürlich jeden Augenblick der Gedanke aufdringen, daß Carpzov fast immer nur deswegen das Ansehen der Strenge hat, weil sie in den Sächsischen Landesgesetzen lag und er sich nach diesen in Aufstellung seiner Grundsätze richten mußte. Dies mußte mich natürlich auf eine Vergleichung der Sächsischen Constitutionen, der Hauptquelle unsers Sächsischen Criminalrechts, mit dem gemeinen Rechte führen, und ich entwarf darüber gegenwärtige Grundzüge, die vielleicht ein nicht ganz uninteressanter Beytrag zur Geschichte unsers Criminalrechts seyn dürften, und welche ich der Abhandlung über Carpzov voranschicke, weil diese aus jenen manche Aufklärung erhält. Bey dieser Vergleichung der Sächsischen Criminal-Constitutionen mit

der Carolina, oder da, wo diese über das Verbrechen keine Auskunft giebt, mit dem gemeinen Rechte, will ich zugleich in den meisten und wichtigsten Fällen die Ursachen anzugeben suchen, die zu der Verschiedenheit die Veranlassung gaben und dabey ganz dieselbe Ordnung zu Grunde legen, nach der ich in dem ersten Aufsatze in Rücksicht der Eintheilung der Verbrechen zu Werke gegangen bin. Ich muß aber hierbey die Erinnerung vorausschicken, daß man sich nicht wundern darf, wenn die Constitutionen mancher Verbrechen gar nicht gedenken, indem sie keinesweges ein vollständiges Criminalgesetzbuch seyn, sondern nur streitige und zweifelhafte Fälle entscheiden sollten *),

*) Man sehe hierüber die Vorrede zu den Constitutionen, so wie auch insbesondre die Einleitung zu dem vierten Theil der Consultationen, aus denen die Constitutionen genommen wurden, im zweiten Band: „Nachdem von dem Durchlauchtigsten Herrn — August den beiden Juristen-Fakultäten zu Leipzig und Wittenberg befohlen worden, daß sie auf die streitigen Rechtsfälle in peinlichen, bürgerlichen und andern Sachen, so Ihrer Churfürstl. Gnaden sie die Fakultäten zum Theil allbereits überschickt und anders mehr so ihnen vorkommen, möchten sich mit einander einhelliger Meinung zu urtheilen und sprechen vereinigen, und wir uns in solcher Zusammen-

d. h. solche Fälle, wo die Sächsischen Dikasterien ungleiche Meinungen hatten, oder wenigstens in Ungewißheit waren, weil die von ihnen bisher beobachtete Observanz in Widerspruch mit den ausdrücklichen Gesetzen, der Carolina oder dem Römischen Rechte stand *).

Ueber das Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majestät schweigen die Constitutionen ganz und es sollte hier nach der Halsgerichtsordnung Art. 124. und der goldnen Bulle gehen. Auch über den

kunft etlicher streitigen Punkt verglichen, und nachdem an Vergleichung der peinlichen Fälle am meisten gelegen, so haben wir von denselben den Anfang gemacht.“

*) Daß die Carolina in Sachsen sehr frühzeitig in Aufnahme kam und überall in Ermangelung besondrer Landesgesetze zum Grunde gelegt wurde, findet man auf allen Blättern der Consultationen, wo fast in jeder Quästion der „peinlichen Reichshalsgerichtsordnung“ erwähnt wird, so wie der Constitutionen selbst. Eben so kann man sich aus den Consultationen von der großen Autorität und dem Gebrauch des Römischen Rechts, wo nicht besondre Gesetze oder Observanzen im Wege standen, auf das deutlichste überzeugen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0206
DFG

Landfriedensbruch haben die Constitutionen nichts, weil die frühere Landesordnung von 1555. schon darüber verordnet hatte, und diese kommt mit der Carolina Art. 128. und den übrigen Reichsgesetzen überein. Bey den Befehdungen hat die Constit. 15. die Landesordnung von 1528. und die Erbeinigung von 1534. zum Grunde gelegt und diese Landesgesetze sind gewissermaßen strenger als die Carolina (Art. 129.). Die Carolina nemlich läßt noch eine Menge Ausnahmen bey den Befehdungen zu, indem sie die Befehdungen für straffrey in den Fällen erklärt, wenn einer von den Römischen Kaisern seiner Fehde halber Erlaubniß hatte oder wenn der, der befehdet wird, des Befehders oder seiner Verwandten und Herrschaft Feind war, oder endlich, wenn er zu solcher Fehde rechtmäßige und gedrungene Ursache hatte. Diese Ausnahmen sind von der Art, daß, wie auch Böhmer Medit. in C. C. C. Art. 129. sagt *), das ganze Gesetz über die Befehdungen dadurch beynahe wieder umgestoßen wird: von allen diesen Ausnahmen aber wissen die Churfächsischen Landesgesetze nichts und machen weiter

*) Exceptiones regulam paene evertunt, certo indicio, veteres mores simul ac semel eradicari non potuisse.

keine Ausnahme, als daß dem Befehder sein Recht vorher nicht geweigert worden sey. Nach den Constitutionen sind nicht bloße mündliche Drohungen hinreichend, sondern es werden sichtbare Zeichen und Aeußerungen, als Fehdebriefe, Stecken von Brandzeichen oder Austreten an verdächtige Orte verlangt, dieses ist aber sehr wahrscheinlich auch die Meinung der Carolina laut des Art. 128.; das aber ist ein Vorzug der Constitutionen, daß sie (Const. 16.) festsetzen, das Zurückfordern des Fehdebriefs aus Reue, ehe die That ins Werk gesetzt worden, solle die Strafe mildern.

Ueber die Wegelagerung hat die Carolina nichts, wohl aber die Constitutionen, die verordnen, daß wenn sie um Raubes oder Landfriedensbruchs willen geschieht, sie ohne Rücksicht auf den Erfolg am Leben gestraft werden solle. Diese Verordnung ist vielleicht in Rücksicht des Raubes schärfer als die Carolina, in Rücksicht des Landfriedensbruchs aber dürfte im Art. 128. der Carolina dasselbe enthalten seyn. Ueber Aufruhr haben die Constitutionen nichts, es sollte also hier bey der Verordnung der Carolina Art. 127. bleiben, dagegen schweigt die Carolina über das Duell und es scheint zweifelhaft, ob sie auch die bloße

Provokation bestraft wissen will, wie die Constitutionen, die verordnen (Const. 9.), daß der Provokant, wenn auch kein Schaden entsteht, mit willkührlicher Geldbuße, Gefängnißstrafe oder auch wohl Landesverweisung bestraft werden solle. Zugleich wird darin auch das Verhältniß und die Strafe des Provokaten bestimmt: der Provokat nemlich solle, wenn er den Provokanten verwundet, einigen Abtrag zu geben nicht verbunden seyn, wenn er ihn aber tödtet, willkührlich mit Landesverweisung oder ähnlicher Strafe belegt werden, und hier wenigstens möchte ich die Constitutionen strenger nennen, da die Carolina den Provokaten ohnstreitig nach den Begriffen des Zeitalters als im Stande der Nothwehr angesehen wissen wollte. Ueber Menschenraub ist weder in der Carolina noch in den Constitutionen etwas bestimmt; bey der Entführung aber treffen Carolina (Art. 118.) und Constitutionen (Const. ined. 18.) zusammen. Die Carolina sagt: die Entführung soll nach Sage unsrer Vorfahren und unsrer kaiserlichen Rechte gestraft und darüber bey den Rechtsverständigen Rath geholt werden. Da nun nach den Römischen Rechten Lebensstrafe Statt fand, so scheint es, daß diese gleichfalls nach dem Willen der Carolina, jedoch nicht in allen Fällen

und ohne alle Ausnahme Statt finden sollte: eben so war es nach den Constitutionen. Auch sie machen Lebensstrafe zur Regel, aber es sollten Ausnahmen Statt finden; wenn das Frauenzimmer sich gutwillig hatte entführen lassen oder keine fleischliche Vermischung vorgegangen, oder es der Ehe halber geschehen war. Die Consultationen Th. 2. P. 4. qu. 23. bekräftigen die Uebereinstimmung: „denn obwohl in der peinlichen Reichsordnung c. 118. hiervon nichts gewisses verordnet, dennoch aber und dieweil gemeine Recht hierinnen klar, so hält man sich solcher Recht billig" (nemlich, daß Entführung mit dem Schwerd gestraft werden solle).

Ueber Concussion so wie über andre Gewaltthätigkeiten sind weder in der Carolina noch in den Constitutionen Verfügungen enthalten. Ueber Münzverbrechen verfügt die Carolina, aber die Constitutionen nicht, und es bleibt also bey jener. Bey Brandstiftung aber sind die Constitutionen (Const. 17.) härter als die Carolina (Art. 125.). Die Carolina wollte ohnstreitig nur dann, wenn das Feuer würklich ausgebrochen und Schaden gethan, die Strafe des Feuers zuerkannt wissen, aber die Constitution verordnet, daß,

weil dieses Verbrechen unter die schwersten Verbrechen gehöre, auch die bloße Anlegung ohne Erfolg, d. h. wenn das Feuer gleich nicht angegangen und Schaden gethan, mit der ordentlichen Strafe belegt werden solle. Den Anlaß dazu gab theils der von den Rechtslehrern und den Dikasterien angenommene Grundsatz, daß bey den schwersten Verbrechen der Conatus wie die That müsse bestraft werden, worunter sie Befehdungen, Brandstiftung, Raub und Majestätsverbrechen rechneten, wie dieses die Consultationen deutlich besagen T. 1. P. 4. qu. 10., theils daß weder der Sachsenspiegel noch die Carolina distinguirt und des Schaden besonders erwähnt hatten, so daß man hieraus schloß, auch sie hätten das bloße Anbrennen mit der ordentlichen Strafe belegt wissen wollen. Consultat. Th. 2. P. 4. qu. 57.

Gränzverrückung, ingleichen Verfälschung von Maaß und Gewicht wird in der Carolina, aber nicht in den Constitutionen erwähnt, Amtserschleichung, ingleichen Amtsuntreue aus Gewinnsucht, so wie Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes fehlt in beiden. Ueber Wucher ist nichts in der Carolina, wahrscheinlich weil man

nicht glaubte, daß dieses Vergehen eigentlich in ein Criminalgesetzbuch gehöre, und eben so wenig in den Constitutionen. Wohl aber verfügten in Rücksicht des ganzen Reichs, der der Carolina fast gleichzeitige Reichsabschied von 1530. und für Sachsen die Landesordnungen von 1550 und 1555. darüber, und beide kommen mit einander überein, nemlich, daß der Wucherer um den vierten Theil des Capitals bestraft werden solle, nur darin sind die Landesordnungen schärfer, daß sie noch Gefängnißstrafe, und wenn der Wucher mehreremale begangen worden, Verweisung hinzufügten. Verbotene Spiele und Büchernachdruck fehlen in beiden.

Bey Blasphemie sind die Constitutionen schärfer als die Carolina, sie kommen jedoch mit einem etwas späterem Reichsgesetze überein. Die Carolina nemlich bezog sich auf die Reichspoliceyordnung v. 1530., worin Blasphemie, die zum erstenmale, von der, die zu wiederholtenmalen ausgestoßen wird, unterschieden, und die zum erstenmale begangene Blasphemie nur mit vierzehntägigem Gefängniß, die zum andernmale begangene mit Bestrafung an Gut, die dritte endlich mit Lebensstrafe belegt wurde. Inzwischen aber erschien 1548. eine neue Reichspolizeyordnung, worin die Strafe erhöht wurde, und diese wurde denn in den Con-

stitutionen zum Grunde gelegt. Es wird darin Blasphemie ohne Unterschied, es mag die erste Blasphemie seyn oder nicht, am Leben oder mit Benehmung einiger Glieder bestraft und dieses nehmen denn auch die Constitutionen an, mit der Erklärung, daß unter den Gliedern die Zunge zu verstehen seyn solle. Eben so kommen die Constitutionen mit den Reichsgesetzen in der Bestrafung des Fluchens und Betheuerns bey heiligen Dingen überein, daß diese nemlich in Gefängnißstrafe bestehen solle, nur daß die Constitutionen noch den Strafpfahl hinzusetzen. Ueber den Meineid überhaupt verfügen die Constitutionen nichts, sondern nur über die gebrochne Urphede, wo sie mit der Carolina in der Strafe, nemlich Abhauung der beiden Finger, übereinstimmen. Ueber Ketzerey haben weder die Carolina noch die Constitutionen etwas, wahrscheinlich weil man es als ein kirchliches Verbrechen ansah; auch hatten beide Gesetzgeber vielleicht politische Ursachen, warum sie darüber nichts verfügten, Karl wegen der Religionsgährungen und August wegen des Religionsfriedens. In Betracht der Zauberey sind die Constitutionen schärfer als die Carolina. Die Carolina nemlich sieht darauf, ob durch die Zauberey Schaden entstanden oder nicht, und die, wodurch kein Schaden entstanden, will sie blos willkühr-

lich bestraft wissen, aber die Constitutionen wollen, daß 1) ein mit dem Teufel ordentlich aufgerichtetes Bündniß ohne Rücksicht auf den Schaden und eben so 2) Unterredungen oder andre unmittelbare Gemeinschaft mit dem Teufel ohne ordentliches Bündniß ebenfalls ohne Rücksicht auf den Schaden am Leben gestraft werden solle; wenn nur beym Gebrauch teuflischer Künste der Teufel nicht unmittelbar concurrirt habe, solle auf den Schaden gesehen werden. Diese größere Härte des Sächsischen Rechts wird aus den Consultationen erklärbar. Die Sächsischen Gelehrten berufen sich nemlich darauf (T. 2. P. 4. qu. 7.), daß nach dem Sachsenspiegel (Sachsensp. Art. 13. l. 2. die, die mit Zauberey umgehen, soll man auf einer Horden brennen) ingleichen nach dem göttlichen und dem Römischen Rechte Zauberey als eins der größten Verbrechen angesehen und mit Lebensstrafe belegt worden, und insonderheit sey das ordentliche Bündniß mit dem Teufel auf alle Fälle ein noch härteres Verbrechen als Blasphemie. Doch wollen die Consultationen die Zauberey unter No. 2. nicht mit dem Tode bestraft wissen, und vielleicht bewürkte es der Einfluß der Augusteischen Räthe, daß gleichwohl hernach in den Constitutionen Lebensstrafe festgesetzt wurde.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0214
DFG

Was die fleischlichen Verbrechen betrifft, so wurde die Blutschande nach den Sächsischen Gesetzen ebenfalls härter als nach der Carolina bestraft. Die Carolina beruft sich Art. 117. bey diesem Verbrechen auf das gemeine Recht, wo selbst in gerader Linie keine Todesstrafe Statt fand, und der Incest in der Seitenlinie noch gelinder und blos willkührlich bestraft wurde. Die Constitutionen aber setzen 1) in gerader Linie unbedingt Lebensstrafe fest. 2) in der Seitenlinie im ersten Grade gleicher und zweitem Grade ungleicher Linie, Staupenschlag und Landesverweisung. 3) Ordnen sie, daß in der Affinität es eben so wie in der Consanguinität gehalten werden solle, da die gemeinen Rechte der Affinität gar nicht gedenken. Die Sächsischen Gesetzgeber wurden hierzu vorzüglich durch die Rücksicht auf das Mosaische Recht bestimmt, denn es heißt in den Consultationen T. 2. P. 4. qu. 12.: „dieweil aus göttlicher Schrift eine Obrigkeit dessen gewiß, daß Gott solche Sünde zum höchsten anfeindet so hielten wir, wenn unter Eltern und Kindern, und also inter adscendentes et descendentes ein nefarius coitus begangen, daß beide männliche und Weibsperson mit dem Schwerde wegen solcher großen Unreinigkeit und gestifteten Greuel zu strafen. Talis enim coitus nefarius gravius est

crimen adulterio.“ Bey dem Incest in der Seitenlinie aber bestimmt sie ebenfalls die Rücksicht auf die Mosaische Gesetzgebung, indem sie sagen: „Was den incestum lineae collateralis unter Brüdern und Schwestern oder andern Personen, welche Inhalts göttlicher Rechte als Levit. 18. die Ehe mit einander nicht besitzen können, betreffe, wollten einige die Strafe des Ehebruchs gehalten, andre aber denselben mit Deportation bestraft wissen, wir hielten also in diesem Zweifel dafür, daß beide Personen mit Staupenschlägen zu verweisen seyn möchten.“ Eben dies waren auch ihre Gründe in der Affinität. Sie sagen: „dieweil Gott Levit. 18. die Personen, welche nicht allein Blutshalber, sondern auch mit Schwägerschaft zugethan, mit hineinschleußt, so wollen wir das, was im nächstvorhergehenden Fall de incestu inter collaterales gesetzt, auch ebenfalls auf solche Schwägerschaft mit erstreckt haben.“

Bey der Nothzucht kommen zwar beide Gesetzgebungen in Rücksicht der Strafe überein, daß es Lebensstrafe seyn solle, aber die Constitutionen sind darin härter, daß sie auch die Nothzucht einer „verleumdeten Person,“ einer Hure, mit gleicher Strafe belegt wissen wollen. Der Grund davon liegt in dem

Sachsenspiegel, denn die Constitutionen sagen ausdrücklich: wie denn auch die Sachsenrechte, da an einem gemeinen oder freyen Weibe Nothzucht begangen, dieselbige Gewalt mit solcher Schärfe strafen. Auch gestehen die Consultationen selbst, daß dieses hart sey, T. 2. P. 4. qu. 16., aber es sey hergebracht: „wie denn auch die Sachsen-Recht ob violentiam, da an einem gemeinen Weibe Nothzucht begangen wird, dieselbige Gewalt mit solcher Schärfe strafen, tit. 46. l. 3. des Landrechts, welches hart ist. Nam jure communi raptus in meretricem non nuptam non committitur.“

In Rücksicht des Ehebruchs sind die Constitutionen bey weitem härter als die Carolina. Die Carolina verweist darin Art. 120. auf das Römische Recht, indem sie sagt: der Ehebrecher und die Ehebrecherin sollen nach Sage unsrer Vorfahren und unsrer kaiserlichen Rechte gestraft werden. Das Römische Recht aber, worauf sich hier berufen wird, verordnete bekanntlich blos für die Mannsperson Lebensstrafe, die mit einer Ehefrau sich einließ, und weder für die Ehefrau, die die Ehe brach, noch für den Ehemann, der mit einer ledigen Person sich einließ. Herzog Moritz war es, der in Sachsen eine weit schärfere Gesetzgebung

1543. einführte, indem er da in der Landesordnung verordnete: „Wiewohl die kaiserlichen Rechte in diesem Laster die Strafe denen Manns- und Weibspersonen ungleich geordnet, wo aber hinfürder in unsern Landen ein Eheweib mit einem andern Manne Ehebruch treibt, so soll sie mit der Strafe, die denen Ehemannen geordnet, desgleichen der Mann, ob er wohl eine ledige Person, nemlich mit dem Schwerde gestraft werden.“ Die Schöppenstühle fanden dieses selbst zu hart, wiewohl sie darnach sprechen mußten, und sie pflegten daher allemal die Clausel anzuhängen: dafern in den angezeigten Fällen man die verbrechende Theil nicht begnaden und mit Staupenschlägen unsers gnädigsten Herrn Lande ewig verweisen wolle: nichts desto weniger wiederholten die Constitutionen von neuem die Moritzische Verordnung, und die von ihnen sancirte Gesetzgebung ist gegen die Carolina gehalten in folgenden Punkten schärfer: 1) daß die Ehebrecherin mit dem Tode bestraft wird, und zwar a) bey dem doppelten und b) bey dem einfachen Ehebruch. 2) Daß der Ehemann, der mit einer ledigen Person sich einläßt, ebenfalls mit dem Tode bestraft wird. 3) Daß die ledige Person, die sich mit einem Ehemanne vergeht, mit Staupenschlägen des Landes verwiesen

wird, statt daß nach den gemeinen Rechten und der Carolina blos die Strafe des Stuprums bey ihr eintreten konnte. (Die Consultationen billigen T. 2. P. 4. qu. 10. zwar, daß die Ehefrau, die die Ehe gebrochen, am Leben gestraft werde, aber nicht, daß auch der Ehemann, der mit einer ledigen Person sich eingelassen, diese Strafe leide, indessen ist gleichwohl auch das letztere in die Constitutionen eingeflossen. In Rücksicht des erstern sagen sie: „dazu beweget uns, daß nach göttlichen und dann auch den alten kaiserlichen Rechten de quibus in l. quamvis C. ad leg. Iul. de adulter. die Strafe des Ehebruchs an Mann und Weib gleich am Leben gestraft werde, bis folgends die jüngsten Rechte in Authent. sed hodie C. ad leg. Iul. de adulter. weiblichem Geschlechte solche Strafe etwas gelindert: weil aber in diesen letzten Zeiten diese Sünde sehr gemein worden, so wäre dieses Ursache genug, auch in denen Ehefrauen diese Strafe zu schärfen.“) Außer diesen wichtigen Punkten war auch noch folgendes schärfere in den Constitutionen, 1) daß beym doppelten Ehebruch keine Remission eintreten, 2) daß überhaupt beym Ehebruch nur zwanzigjährige Verjährung Statt finden solle: von welchem beiden das gemeine Recht nichts weiß.

Eben so verfahren bey der Bigamie die Sächsischen Constitutionen schärfer als die Carolina. Diese sagt Art. 121.: Wir wollen, daß welcher solches Lasters betrüglicher Weis mit Wissen und Willen Ursach giebt und vollbringt, daß die nit weniger denn die Ehebrüchigen peinlich gestraft werden sollen. Ein Mißverstand machte aber, daß die Sächsischen Rechtsgelehrten glaubten und die Constitutionen annahmen, die Carolina habe hierdurch unbedingt Lebensstrafe verordnet, da es doch offenbar blos ihr Wille war, daß Bigamie peinlich gestraft und nur in den Fällen mit Lebensstrafe belegt werden sollte, wo dieselbe ebenfalls auf dem Ehebruche stand. Dieser Mißverstand erhellt deutlich aus den Consultationen T. 2. P. 4. qu. 11.: „Nachdem in der peinlichen Reichshalsgerichtsordnung c. 121. der Text l. eum qui duas C. ad leg. Iul. de adulter. corrigirt, und die Strafe des Schwerds auf den oder die, so beym Leben des ersten Ehegattens wissentlich, daß derselbige noch am Leben, einen andern zur Ehe nimmt, verordnet, wie denn auch beide Schöppenstühle bishero auf solche Constitution gesprochen, so wird auch solche Strafe denen billig zuerkannt.“ Wenn zu gleicher Zeit in den Constitutionen verordnet wird, daß die ordentliche Strafe der

Bigamie auch schon bey Eheverlöbnissen, die durch den Beyschlaf bestätigt worden wären, wenn gleich priesterliche Trauung nicht erfolgt sey, eintreten solle, möchte ich dieses nicht härter nennen, da nach den Grundsätzen der katholischen Kirche über die Ehe, folglich auch stillschweigend nach der Carolina, dasselbe Statt finden mußte.

Ueber Stuprum hat die Carolina nichts, weil dasselbe nach den Grundsätzen des Canonischen Rechts blos mit der Verpflichtung zur Ehelichung oder Ausstattung bestraft wurde, und dieses damals vor das geistliche Gericht gehörte. Mit diesen Grundsätzen des Canonischen Rechts stimmen denn auch die Constitutionen überein (Const. 28.), sind aber darin doch schärfer, daß sie außer dieser Verpflichtung auch noch zeitige Gefängnißstrafe eintreten lassen, welche nach dem Canonischen Rechte nicht mit jenem zusammen verbunden war. Ueber die Fornication schweigen sowohl die Carolina als die übrigen Reichsgesetze jener Zeit (denn die Verordnung des R. A. von 1548. geht wohl mehr auf das Concubinat) auch hier sind also die Constitutionen schärfer, die (Const. 28.) Strafe verordnen, und zwar aus Gründen, die die Consultationen (T. 2. P. 4. qu. 24.)

angeben, indem sie sagen: „Obwohl die gemeinen Recht hierinnen keine Straf verordnet, so wird doch dieses Laster durch Christliche Obrigkeit billig gestraft.“ Bey der Kuppeley sind ebenfalls die Constitutionen schärfer, denn sie verordnen beym qualificirten (dem durch Eltern oder Ehegatten getriebenen) Lenocinium geradezu Todesstrafe, die Carolina aber bezieht sich Art. 122. in Rücksicht des qualificirten Lenociniums auf das Römische Recht, und ob dieses in diesem Falle Todesstrafe verhängt wissen wolle, ist ungewiß und sehr zu bezweifeln. Indessen legte man in Sachsen dem Römischen Rechte den Sinn unter, als ob es Todesstrafe verordne, und daher kam es, daß man sie auch in Sachsen verhängte. Consultationen Th. 2. P. 4. qu. 22. „Ut in Authent. de lenocin. ubi gloss. in verb. novissima leg. mariti §. quaesit. ff. ad leg. Iul. de adulter.“ Bey dem einfachen Lenocinium aber kommen Constitutionen und Carolina (Art. 123.) mit einander überein, nemlich, daß willkührliche Strafe eintreten solle, die von bürgerlicher Strafe bis zur Leibesstrafe gehen könne. Die Sodomie endlich wird nur in der Carolina, aber nicht in den Constitutionen erwähnt.

Bey dem Todschlage und Morde tritt der seltne Fall ein, daß die Constitutionen

gelinder als die Carolina sind. Die Carolina nemlich verordnet bey jedem vorsetzlichen vorher überlegten Mord die Strafe des Rads, und nur bey dem Todschlag, der in der Jähheit des Zorns oder einer andern Leidenschaft geschieht, die Strafe des Schwerds: die Constitutionen aber unterscheiden nicht zwischen einem prämeditirten Mord und andern Todschlag, sondern wollen beide nur mit der Strafe des Schwerds bestraft wissen. Daß dieses wirklich die Meinung der Constitutionen sey, sieht man aus der Constit. 3., wo sogar der Verwandtenmord, wenn er an Seitenverwandten geschieht, blos mit der Strafe des Schwerds belegt wird. Diese größere Gelindigkeit kam aus dem Sachsenspiegel und der dazu gehörigen deutschen Glosse her, indem der Sachsenspiegel im Allgemeinen verordnet, daß „man denen, die einen Mann schlagen, fahen oder berauben oder brennen, die Häupter abschlagen solle“ und die Glosse zu l. 2. Art. 13. des Sachsenspiegels unter dem Ausdruck Mörder nur folgendes versteht: „die, welche die Leute ermorden, um Geldes oder Gutes willen und mit wohlbedachtem Muth, dieses sind rechte Mörder.“ Hieraus entsprang eine diesem angemessene Observanz in den Sächsischen Dikasterien, von der man denn auch in

den Constitutionen nicht abgehen wollte. Nur beym Raubmord und beym Verwandtenmord machen die Constitutionen eine ausdrückliche Ausnahme von dieser Regel, und kommen in beidem mit der Carolina überein, indem sie den Raubmord (Const. 35.) mit dem Rade und eben so den Verwandtenmord (Const. 13.) wie die Carolina mit dem Rade gestraft wissen wollen: (über Assassinium und Giftmischerey erwähnen sie nichts). Uebrigens könnte es scheinen, als ob beym Verwandtenmord die Constitutionen doch in so fern schärfer als die Carolina wären, als sie den Verwandtenmord auf die Tödtung aller der Personen ausdehnen, mit denen nach göttlichen Rechten keine Ehe vollzogen werden kann, welches die Carolina nicht bestimmt thut, indessen hat ohnstreitig die Carolina unter dem Ausdruck: „nahe gesippte Freunde" dasselbe begreifen wollen. Beym Abort setzen die Constitutionen blos die Strafe des Schwerds, da hingegen die Carolina die Wahl zwischen Ertränken oder einer andern Lebensstrafe läßt. Ueber den Selbstmord endlich erwähnen die Constitutionen gar nichts, die Carolina aber blos den Fall, wenn sich einer wegen eines Verbrechens entleibt, und sie schweigt von andern Fällen, wo zwar Eselsbegräbniß auch schon damals im Gebrauch

war, aber in der Carolina nicht erwähnt wird, weil dasselbe von den geistlichen Gerichten verhängt wurde, und also nicht hierher gehörte. Ueber die Wegsetzung der Kinder haben die Constitutionen nichts. Ueber das Abtreiben aber verordnen sie, daß dabey auf die Hälfte der Zeit nach der Empfängniß gesehen werden solle (Const. 4.), da die Carolina (Art. 133.) dieses unbestimmt läßt.

Ueber den verursachten Wahnsinn ist nichts weder in der Carolina noch in den Constitutionen. Die Verwundungen hat die Carolina gar nicht erwähnt, weil sie sich dieselben unter dem Namen der Realinjurien dachte, die mehr zur Privatsatisfaktion vor den bürgerlichen Richter als für eine Criminalgesetzgebung sich eigneten. Die Constitutionen dachten sich dieselben ebenfalls unter den Realinjurien, erwähnen dieselben aber ausdrücklich, und nehmen an, daß außer der Buße und Entschädigung (gewissermaßen der ästimatorischen Klage des gemeinen Rechts) auch noch willkührliche Strafe, nemlich Geld- oder Gefängnißstrafe oder zeitige Verweisung oder auch nach Gelegenheit der Person, der Zeit, der Oerter oder andrer Umstände Staupenschlag und ewige Landesverweisung eintreten solle, wel-

ches schärfer war als nach dem gemeinen Rechte, da nach demselben mit der åstimatorischen Klage keine persecutio criminalis verbunden werden konnte. Mittheilung von Krankheiten wird in beiden Gesetzsammlungen gar nicht erwähnt, (außer daß die Constitutionen verordnen, es solle eine Hure, die jemanden mit den Franzosen ansteckt, mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft werden) eben so wenig Selbstverstümmelung, und unrechtmäßige Einsperrung.

Bey den Verbrechen gegen das Eigenthum und namentlich bey dem Diebstahl haben die Constitutionen abermals in den meisten Fällen ungleich strengere Grundsätze als die Carolina, dies zeigt sich 1) beym großen Diebstahl. Die Carolina war weit entfernt, den Diebstahl über fünf Ungarische Gülden unbedingt mit Todesstrafe belegen zu wollen, wie der Art. 160. sehr deutlich zeigt, indem er verordnet: „es solle Strafe an Leib oder Leben seyn, welche von beiden aber zu verhängen, das solle dem Ermessen des Richters, der alle Umstände, nemlich den Werth des Diebstahls, ob der Dieb dabey berüchtigt und betreten worden, ingleichen den Stand des Diebes und den Schaden, der dem

Beschädigten daraus erwächst, erwägen solle, anheim gestellt bleiben. Statt daß nun die Carolina willkührliche Leibes- oder Lebensstrafe zur Regel machte, machten die Constitutionen Lebensstrafe zur Regel, und wenn sie gleich auch erlaubten, auf die in der Halsgerichtsordnung erwähnten Umstände Rücksicht zu nehmen, so war es doch wohl nicht ganz gleichgültig, ob diese Umstände wie in der Carolina die Strafe erst ganz bestimmen, oder ob sie, wie in den Constitutionen, eine schon als Regel festgesetzte Strafe blos mildern sollten; zumal da ein Hauptgrund, auf den die Carolina Rücksicht zu nehmen befiehlt, „man soll ansehen den Werth des Diebstahls“ wohl auf die willkührliche Strafe der Carolina, aber keinesweges auf die Constitutionen paßte, sobald diese einmal die Regel festgesetzt hatten, daß der Diebstahl über fünf Ungarische Gülden mit der Strafe des Stranges bestraft werden solle, denn wenn die Carolina überhaupt damit so viel sagen wollte, als Diebstahl geringerer Summen soll geringer bestraft werden, als der von größeren, so konnte diese Regel da nicht eintreten, wo ein gewisses Normal-Quantum festgesetzt war. Diese größere Strenge der Sächsischen Constitutionen rührte von einer falschen Anwendung her, die die Sächsischen Dikasterien von einer Verord-

nung Kaisers Friedrichs 2. II. F. 27. gemacht hatten, indem sie auf die daselbst befindliche Stelle: Si quis quinque solidos valens aut plus fuerit furatus, laqueo suspendatur: Rücksicht genommen, und deshalb den Diebstahl über gedachte Summe mit dem Tode belegen zu müssen geglaubt hatten, eine Meinung, die in Observanz übergegangen war. Die richtigsten Ausleger dieser Verordnung aber fanden, daß sie blos von dem Diebstahl, der mit Gewalt verübt worden, und in das Verbrechen des Landfriedensbruchs mit einschlage, spreche, und daß sie daher keinesweges auf den gemeinen Diebstahl hätte gezogen werden sollen. Auch fühlten die Wittenberger Dikasterien, deren Gutachten den ersten Theil der Consultationen einnimmt, dieses wohl. „Letztlich, sagen sie T. 1. P. 4. qu. 4., so ist auch wahr, daß die Opinion, nemlich wenn einer fünf Ungarische Gülden werth gestohlen, ob er den Strang verdient, in jure sehr disputirlich, und von Caepolla in d. Auth. sed novo jure n. 76. und 87. verworfen volens quod fur nec ob tria parva furta nec ob unum magnum communi jure sit suspendendus vel plectendus morte. Allda er auch sehr viel intellectus d. §. si quis quinque solidos der Rechts-Skribenten deducirt, daß derselb allein in casu fractae pacis zu verstehen sey: in sol-

chem ungewissen einem Menschen sein Leben abzusprechen ist billig bedenklich, doch obwohl der §. si quis quinque solidos disputirlich ist, dennoch, dieweil diese summa 5 solidor. consuetudine bishero in Schöppenstühlen ob frequentiam delicti gehalten, wir auch keine Aenderung einführen." Dagegen haben aber doch die Constitutionen etwas vor der Carolina in Rücksicht des großen Diebstahls voraus, nemlich, daß sie die fünf Gülden, die beide für den großen Diebstahl festsetzen, von Ungarischen Gülden verstehen, und dieses ausdrücklich erwähnen, da man hingegen nach der Carolina ungewiß bleibt, was für Gülden zu verstehen seyen.

2) Waren die Constitutionen auch bey dem Diebstahl unter fünf Ungarischen Gülden in sofern strenger, daß sie ihn, sobald er über die Hälfte der gedachten Summe oder über drittehalb Ungarische Gülden war, mit Staupenschlag und Landesverweisung bestraft wissen wollen, von welcher Unterabtheilung die Carolina nichts weiß, sondern jeden Diebstahl unter fünf Ungarischen Gülden mit der poena dupli oder dem Kerker belegt. Der Grund lag ebenfalls in II. F. 27. nemlich in den Worten: Si minus, (quam quinque solidos) scopis ac forcipe excorietur.

3) Daß sie bey dem geringen Diebstahle überhaupt die poenam dupli ganz abschafften, die die Carolina noch annahm, ihn dadurch gewissermaßen aus der Classe der Privatverbrechen im Römischen Sinne eximirten und an dessen Stelle Gefängniß oder zeitige Verweisung setzten.

Dagegen kann man die Carolina in folgenden Fällen strenger als die Constitutionen nennen:

1) Daß sie jeden zum andernmale begangenen Diebstahl, er sey so unbeträchtlich als er wolle, mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung bestraft wissen will, da hingegen die Constitutionen (Const. 32.) unter dem ersten und andern Diebstahl durchaus keinen Unterschied machen.

2) Daß die Carolina den dritten Diebstahl unbedingt mit dem Strange bestraft wissen will, da hingegen die Constitutionen (Const. 32.) verordnen, daß er mit Staupenschlägen und Landesverweisung zu bestrafen. Sie wollen ihn also nicht so hart wie die Carolina, aber doch in gewisser Rücksicht härter als den ersten und andern Diebstahl bestraft wissen, indem

sie bey letzterem Staupenschlag und Landesverweisung, blos wenn er über drittehalb Ungarische Gülden beträgt, bey dem dritten Diebstahl aber dieselbe ohne Unterschied verhängen, wenn der Diebstahl auch weniger beträgt.

3) Daß sie die zwecklose Eintheilung in beschrieenen und nicht beschrieenen Diebstahl (furtum manifestum et nec manifestum) beybehielt und jenen schärfer bestrafte, da hingegen die Constitutionen durch gänzliche Uebergehung dieser Eintheilung, da sie doch übrigens die Gesetzgebung über den Diebstahl vollständig abhandeln, sie stillschweigend aufhoben.

4) Die Constitutionen haben auch das voraus, daß sie verordnen, wenn mehrere zusammen ein furtum magnum begehen, soll es nicht auf die Summe im Ganzen, sondern auf das ankommen, was jeder Einzelne participirt hat oder hätte participiren können, so daß, wenn nicht auf jeden so viel kommt, als die Summe des furti magni ausmacht, keiner am Leben zu strafen.

5) Was die Restitution betrifft, so haben sich darin die Sächsischen Gesetze bestimmter geäußert als die Carolina. Die Carolina

erwähnt sie zwar indirekter Weise wohl auch, indem sie sagt, daß man den Werth des Diebstahls ansehen solle, woraus von selbst folgt, daß, da Restitution den Werth oder die Quantität der gestohlnen Summe mindert, auch nach der Carolina die Restitution in Anschlag komme: bestimmter haben sich aber die Constitutionen darüber erklärt, indem „wenn die Diebe zeitliche Reue tragen und dasjenige, so sie gestohlen, ehe sie zu Gefängniß gezogen oder beklaget werden, wiedergeben, oder derowegen sonst Erstattung thun, die ordentliche Strafe etwas gelindert und die Verbrecher mit Gefängniß, zeitlicher Verweisung oder nach Gelegenheit der Umstände mit Staupenschlägen bestrafet werden sollen“ nur sind sie darin strenger, daß sie verlangen, die Erstattung solle zeitig; d. h. ehe der Dieb zu Gefängniß gebracht worden, erfolgen, wovon in der Carolina nichts gedacht wird.

Wie bey dem gemeinen besonders großen Diebstahl unsre Constitutionen strenger sind, so sind sie es auch beym qualificirten Diebstahl. Sie setzen darin Lebensstrafe ohne Unterschied fest, statt daß die Carolina Art. 159. nicht unbedingt Lebensstrafe zuspricht, sondern auch eine andre schwere Leibes-

strafe für zulässig erklärt, indem sie sagt, daß dergleichen Diebe mit dem Strange oder sonst nach Gelegenheit der Personen und Ermessung des Richters in andre Wege, mit einer andern schweren Leibstrafe, gestraft werden sollen; darin sind indeß die Constitutionen gelinder, daß sie nicht das Einsteigen wie die Carolina, sondern blos das Einbrechen oder das Eingehen mit Waffen zum qualificirten Diebstahl rechnen. Bey dem Diebstahl der Eheleute oder andrer naheverwandten Personen, ingleichen der Hausgenossen, worüber die Carolina schweigt, verordnen die Constitutionen, so viel den erstern betrifft, daß keine Leibes- oder Lebensstrafe, sondern bloße willkührliche Strafe eintreten solle, und sie kommen darin mit dem Römischen Rechte überein, welches ebenfalls einen solchen Diebstahl gelinder behandelt. Was aber den letztern betrifft, verordnen sie, daß er wie ein andrer Diebstahl bestraft werden solle, worin sie strenger sind als das Römische Recht, welches das furtum domesticum ebenfalls gelinder behandelt wissen will.

In Rücksicht des Stehlens der Bäume und des Holzes kommen die Constitutionen mit der Carolina überein, indem beide wollen, daß der, der Holz diebischer

Weise entwendet, wie ein andrer Dieb gestraft werden, dagegen der, der Holz und zwar nicht in der Absicht es zu entwenden, umhaut, gelinder bestraft werden solle. Eben so stimmen sie bey dem Diebstahl der Feld- und Gartenfrüchte zusammen. Das Bestehlen der Leichname, ingleichen des Pflugs und der Bienen, so wie den Wilddiebstahl, erwähnen zwar die Constitutionen, die Carolina aber schweigt davon: mit dem Römischen Rechte aber treffen sie in Rücksicht des Bestehlens der Leichname zusammen: von Pflug und Bienen erwähnt dasselbe nichts, und bey dem letztern, dem Wilddiebstahl, kann dasselbe auch nicht in Vergleichung gebracht werden, da die Regalität der Jagden eine ganz veränderte Ansicht dieses Gegenstandes in Deutschland bewürkte. Beym Fischdiebstahl kommen Carolina und Constitutionen ziemlich überein. Beide verordnen, daß ein Diebstahl in Weihern und geschlossenen Behältnissen wie ein andrer Diebstahl bestraft werden solle, ein Diebstahl aus fließenden Wassern aber soll nach der Carolina an Leib oder Gut gestraft werden, nach den Constitutionen aber, wenn er unter zehn Gülden beträgt, mit Landesverweisung oder tratto di corda, wenn er aber über zehn Gülden ist,

mit Staupenschlag oder Landesverweisung oder mit tratto di corda auf mehrere Sprünge *).

Von Veruntrauungen öffentlicher Gelder schweigt die Carolina, und wenn wir hier nach dem Römischen Rechte abmessen wollten, wären die Constitutionen schärfer, da nach dem Römischen Recht bey diesem Verbrechen (crimen residui) nie Lebensstrafe Statt fand (außer bey den Richtern, die Geld, welches sie zu verwalten hatten, unterschlugen), und zwar aus dem Grunde, weil die Verwalter öffentlicher Gelder sie suo periculo übernommen hatten: wogegen die Constitutionen verordnen, daß bey dem, der eine Summe von hundert Gülden oder drüber veruntraut, Lebensstrafe eintreten solle. Was aber die Privatveruntrauungen betrifft, so will die Carolina

*) Ich erinnere bey der Gelegenheit, daß Böhmer ad C. C. C. Art. 169. die Carolina falsch zu verstehen scheint, wenn er glaubt, daß sie den Diebstahl aus fließenden Wassern, gelinder bestraft wissen wolle, als den aus geschlossenen Behältnissen. Offenbar ist es ihr Wille, daß er härter bestraft werden soll, und zwar unstreitig wegen des Rechts der höchsten Gewalt über die Flüsse.

(Art. 170.) Veruntrauung hinterlegter oder vertrauter Habe, dem Diebstahl gleich bestraft wissen, die Constitutionen aber nicht, und von allen den Veruntrauungen (insofern sie nicht unter die Constitution vom anvertrauten Gute gehören) wollen sie blos Eine, die Veruntrauung der Boten mit Lebensstrafe belegt wissen, und auch hier verlangen sie ein etwas höheres Quantum zur Lebensstrafe als bey dem andern Diebstahl, woraus man sieht, daß da sie selbst die wichtigsten Fälle nicht ganz auf gleichem Fuß wie den Diebstahl behandelt wissen wollen, sie gelinder sind. Dieses erhellt auch aus den Consultationen T. 1. P. 4. qu. 15. „Die Schöppenstühle haben bishero in dem einträchtiglichen gesprochen, daß an einem vertrauten Gut eine solche Dieberey nicht geschehe, die da könnte mit dem Strange am Leben nach Sächsischen Rechten gestraft werden, sondern solche Dieberey wird willkührlich und bisweilen nach Gelegenheit mit dem Staupbesen bestraft," ingleichen T. 2. P. 4. qu. 3.: „In Erfahrung derer dieser Landesart üblichen Sächsischen Rechte wird kein furtum begangen an denen Dingen, welche nicht dieblich, sondern nur mit Wissen und Willen des Herrn aus dessen Gewehr gebracht worden."

Vom Kirchenraub schweigen die Constitutionen, wiewohl man hier um so eher eine Verfügung hätte erwarten sollen, da die Grundsätze der Carolina, bey denen die Idee von Consekration zum Grunde lag, in einem zur Evangelischen Lehre übergegangenen Staate Abänderungen gewissermaßen zum Bedürfniß machten.

Beym Raube stimmen Carolina und Constitutionen in ihren Verordnungen mit einander überein, nemlich Strafe des Schwerds mit Flechtung des Körpers auf das Rad.

Ueber Falsum haben die Constitutionen nichts, und sie traten also hier stillschweigend der Carolina bey, die die wichtigsten und meisten der hierher gehörigen Gegenstände behandelt hatte. Von den anderweitigen Verletzungen des Eigenthums (damnum injuria datum) schweigen beide Gesetzgebungen.

Was endlich die Verbrechen gegen die Ehre und zwar Verbalinjurien betrifft, so erwähnt diese (wie schon oben bey den Verwundungen gedacht worden) die Carolina gar nicht, weil sie sich dieselben, dem Geist des Römischen Rechts gemäß, blos als delictum

privatum vor den bürgerlichen Richter gehörig dachte, und sie wollte sie also blos nach dem Römischen Rechte behandelt wissen: die Constitutionen aber erwähnen sie und gehen darin weiter als das gemeine Recht, daß sie außer der Privatsatisfaktion auch noch (Const. 42.) willkührliche Strafe, Geldbuße, Gefängnißstrafe, zeitige, auch nach Befinden der Umstände, ewige Verweisung mit Staupenschlägen festsetzen, da nach dem Römischen Rechte eine solche Criminalakkusation mit der åstimatorischen Klage nicht verbunden werden konnte. Im Pasquill treffen die Constitutionen (Const. 43.) ganz mit der Carolina und den nachfolgenden Reichsgesetzen, nemlich dem Reichsabschied von 1570. zusammen, daß nemlich poena talionis eintreten, wenn aber das in der Schmähschrift vorgeworfene Verbrechen als wahr befunden würde, dies die Strafe etwas mildern und der Pasquillant mit willkührlicher Gefängnißstrafe oder Verweisung ohne oder mit Staupenschlägen bestraft werden solle.

Endlich gilt in Rücksicht der Realinjurien das, was eben von den Verbalinjurien bemerkt und bereits unter den Verwundungen vorgetragen worden ist, daß nemlich hier die Constitutionen mehr als das gemeine Recht,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0238
DFG

nemlich außer der vollen Privatsatisfaktion auch noch willkührliche Strafe und zwar auf gleiche Art wie bey den Verbalinjurien verhängen. Daß übrigens die Klage der höhern Realinjurien (wie die Constit. 42. verordnet) erst mittelst der längsten Verjährung aufgehoben werde, ist auch der Wille des gemeinen Rechts.

III.

Carpzovs Ehrenrettung.

Secundum clementiam et benignitatem potius quam severitatem judicandum est. Carpzov. Pract. crim. P. III. qu. 142.

Es ist seit einiger Zeit Ton geworden, über Carpzov in Ausdrücken des Unwillens und der Herabsetzung zu sprechen, indem man ihn als einen gefühllosen grausamen Blutrichter bezeichnet, und selbst die achtungswürdigsten Männer stimmen in dieses Urtheil ein. Am meisten muß es schmerzen, von Malblank in dessen vortrefflicher Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. ein solches Urtheil zu hören, und ich rücke solches ganz hier ein, da es das ausführlichste unter den Verdammungsurtheilen ist, und zugleich einen Hauptbestimmungsgrund der nachfolgenden Abhandlung abgegeben hat:

„Unter dem Heer von Schriftstellern, die „von dieser Zeit (vom Anfang des 17ten

„Jahrhunderts) an, theils durch Commenta-
„rien und theils durch systematische und
„praktische Werke, das peinliche Recht in ge-
„nauerer Anwendung der Carolina zu erläu-
„tern angefangen haben, hat unstreitig Be-
„nedikt Carpzov, Prof. zu Leipzig, durch
„seine Practicam novam Imperia-
„lem Saxonicam rerum crimina-
„lium (Viteb. 1635. fol.) das größte und
„und dauerhafteste, ja ein gesetzmäßiges An-
„sehen erhalten, und daher eine neue Epoche
„gemacht. Dieser sonderbare Mann, der
„so fromm gewesen, daß er in jedem Monat
„das heil. Abendmahl genoß, hat nach Ol-
„denburgers Zeugniß auf zwanzigtausend
„Missethäter zum Tode verurtheilt, und
„wenn man auch noch davon herunterhan-
„delt, so ist doch die schon aus seiner Practi-
„ca criminali ersichtliche Anzahl nur allzu-
„groß. Er hat zwar das unleugbare Ver-
„dienst, daß er die P. G. O. Karls V. über-
„all zum Grunde gelegt und ihre Lücken aus
„den Schriften der Italiänischen Rechtsge-
„lehrten, besonders des Clarus und Farina-
„cius, fleißig ergänzt. Allein diese Verdien-
„ste werden nach meinem Erachten durch die
„vielen Fehler und Irrthümer, womit er
„zugleich die deutsche peinliche Praxin ange-

„steckt, und die man hernach großentheils „den Gesetzen selbst zur Last gelegt hat, weit „überwogen. Es fehlte ihm sehr an Scharf„sinn, und nicht nur seine Anhänglichkeit an „Auktoritäten und die Sächsische Constitu„tion, die er überall mit dem gemeinen Recht „zu vereinigen suchte, sondern auch sein blin„der und zuweilen dummer Religionseifer „umnebelte seinen Verstand dergestalt, daß „er oft am hellen Mittag im Finstern tappte. „So ahmte er zwar alle Irrthümer der Ita„liänischen Criminalisten treulich nach, wo„von die Lehre de criminibus exceptis zu ei„nem Beyspiel dienen mag, allein ihre ver„nünftigen und in Bestrafung vieler Ver„brechen aufgestellten weit gelindern Grund„sätze verließ er, so oft sie ihm mit seiner „Frömmigkeit und seinen Sächsischen Con„stitutionen sich nicht zu vereinigen schienen. „Seine Theorie des Hexenprocesses, auf de„ren Ansehen vornemlich, nachher so viele „hundert Menschen in allen Gegenden „Deutschlands grausam hingerichtet wurden „und worin die unter seiner Direktion allein „abgefaßte grausame Urtheile viele Blätter „in seinem Buch einnehmen, wird ein un„vergeßliches Denkmal des menschlichen Un„sinns bleiben. Er versäumte die schickliche

„Gelegenheit zur Aufstellung und Verbrei-
„tung gelinderer Grundsätze in den meisten
„Fällen, worin die P. G. O. entweder durch
„Unterlassung einer ausdrücklichen Strafbe-
„stimmung oder durch simple Beziehung
„aufs fremde Recht den Weg bahnen woll-
„te, weil man damals nähere und vom Rö-
„mischen Recht abweichende Bestimmungen
„noch nicht wagen durfte. Sein irriger
„Wahn von der allgemeinen politischen Ver-
„bindlichkeit verschiedner mosaischer Gesetze,
„seine falschen Begriffe von manchen Stel-
„len der heil. Schrift, verbunden mit der
„Anhänglichkeit an die aus gleichen Quellen
„geflossenen Sächsischen Constitutionen be-
„wogen ihn, bey manchem Verbrechen weit
„strengere Grundsätze als die italiänischen
„Criminalisten aufzustellen. Nach solchen
„Vorurtheilen war er ein mächtiger Ver-
„theidiger der Todesstrafen bey dem Ehe-
„bruch, der Bigamie, Blutschande in ge-
„rader Linie, der Sodomie, Blasphemie,
„Ketzerey, beym simpeln Diebstahl über fünf
„Dukaten u. a. m. Ueber die Kaltblütig-
„keit, womit er in den meisten Fällen dieser
„Art selbst viele Todesurtheile abgefaßt,
„kann man sich des Aergernisses nicht enthal-
„ten, und wenn man vollends bedenkt, wie

„viele hundert andre hernach auf seine Aukto-
„rität hingerichtet wurden, so wünscht man
„sich von Herzen Glück, nicht Carpzov ge-
„wesen zu seyn, und ist über seinen Ruhm
„gewiß nicht neidisch. Wie viele Mühe es
„noch in unsern Zeiten kostet, das tyranni-
„sirende Ansehen Carpzovs hier und da zu
„überwältigen, ist eine aus jedem Criminal-
„compendium bekannte Sache.“

Je häufiger solche Urtheile werden, desto mehr ist es Zeit, zur Ehre eines verkannten und gewiß höchst achtungswürdigen Landsmanns einige Worte zu sagen, und ich wage deshalb folgenden Versuch. Es wäre sehr leicht, wenn man sich auch dieses Urtheil einzuräumen gedrungen fühlte, doch eine Menge Milderungsgründe zu seinem Vortheil aufzuführen, Milderungsgründe, die aus den Zeitumständen, in denen er schrieb, dem dreyßigjährigen Kriege, von dessen Schrecknissen umgeben er sein Werk bekannt machte, der kaum befestigten Evangelischen Religion und ähnlichen gewiß nicht unwichtigen Gründen hergeleitet würden, aber eine höhere und wichtigere Vertheidigung ist es wohl, wenn man ihn rechtfertigen kann, wenn man zeigt, daß man ihn bey dem Vorwurfe, als habe er das gemeine Recht ver-

schärft, größtentheils unrichtig verstanden, und Sätze, die er blos als Partikularsätze des größtentheils strengeren Sächsischen Rechts aufführte (indem er Practicam imperialem Saxonicam schrieb) ihm fälschlich für allgemeine Sätze ausgelegt hat, und somit, daß er das gemeine deutsche Criminalrecht in den wenigsten Fällen, wo man ihm dieses vorwirft, geschärft hat oder hat schärfen wollen, sondern vielmehr dieses in vielen Fällen beträchtlich von ihm gemildert worden ist. Um aber diese Ansicht recht fruchtbar zu machen, und nicht bey dem Allgemeinen stehen zu bleiben, muß man in das Detail der einzelnen Verbrechen eingehen, und hier bey den einzelnen Verbrechen angeben, ob ihm etwas vorzuwerfen sey, ob er darin geschärft habe oder nicht, oder ob er nicht vielmehr, wie dieses nicht selten der Fall ist, gemildert habe. Die sämmtlichen Materialien hierzu müssen übrigens aus dem Hauptwerke Carpzovs über das peinliche Recht: Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium, Partes 3. Lipf. 1635. und öfters fol. hergenommen werden, und ich bin bey einer wiederholten Lektüre dieses Werks mit so weniger Vorliebe zu Werke gegangen, daß ich hoffe, hier nichts als die Resultate einer völlig unpartheyischen Untersuchung mitzutheilen. Die Hauptmo-

mente der Vertheidigung beruhen also hauptsächlich darauf, daß man zeigt, man habe entweder die Sätze, die er aufstellt, als allgemein genommen, statt daß er sie blos als partiell verstanden, wissen wollte, oder man habe, wo es auch würklich allgemeine Sätze sind, geglaubt, daß er sie willkührlich aufgestellt und darnach das gemeine Recht verändert habe, da sie doch in einer weit ältern Observanz und Gerichtsbrauch von Seiten des Schöppenstuhls gegründet waren, nach welchem er sich, da er kein philosophisches System, sondern eine Practicam schrieb, richten mußte *). Dieses alles muß sich bey der Untersuchung der einzelnen Verbrechen näher ergeben, so wie von der andern Seite das Gute, das er in Rücksicht auf das gemeine Recht bewürkt hat. Ich gestehe bey dem letztern zwar zu, daß manches davon bereits auf Rechnung früherer Sächsischer Rechtslehrer und der Sächsischen

*) Carpzov. in Praef. ad Pr. crim.: „Quid in antiquissimo illo et a D. Augusto, Electore Saxoniae, in hac urbe Lipsiae instaurato Scabinorum Collegio frequentissime de causis criminalibus quaesitum, dubitatum et judicatum vel consulentibus responsum accepi, ac ipsemet bona ex parte memini, tectum fideliter communicare inque lucem dare commodum visum fuit, immo necessarium.“

Observanz, und auf Carpzovs Rechnung blos das Verdienst der größeren Verbreitung kommt, und nenne als die vorzüglichsten Rechtslehrer, die Carpzoven schon vorgearbeitet hatten und auf die er sich selbst bezieht, die Verfasser der Consultationen (nemlich die Wittenberger Rechtsgelehrten, Wesenbeck, von Beust, Teuber und Schneidewin, und die Leipziger, Thoming, Badehorn und Reifschneider) Mollern (im Commentarius in Constitt. Electoral. Saxon. Lipſ. 1612.) und Berlich (in den Concluſiones practicabiles ſecundum ordinem Conſtitutionum, pars quarta. Lipſ. 1617.): indeſſen ist es billig, daß wenn man ihm harte Sätze imputirt, die er vortragen mußte, oder ihn wohl gar die zufällige Schuld tragen läßt, dieſe durch sein Ansehen allgemeiner gemacht zu haben, sein Vertheidiger auf der andern Seite jedes Gute, das er bewürkte, und welches man gewöhnlich gar nicht in die andre Wagschaale zu legen pflegt, mit in Anschlag bringe, gesetzt auch, daß dieses hin und wieder auch nicht gerade ursprünglich von ihm herrührt, sondern durch sein Ansehen nur mehr emporgebracht wurde. Ich gehe übrigens nach derselben Ordnung der einzelnen Verbrechen zu Werke, die ich in den beiden erstern Abhandlungen dieſer Sammlung beobachtet habe: das Detail

mag das große Ansehen Carpzovs und seines Werks entschuldigen.

Bey dem Verbrechen des Hochverraths und der beleidigten Majestät, (P. 1. qu. 41.) wo ihm nicht einmal in Rücksicht Sachsens strengere vaterländische Gesetze im Wege standen, kann ihn gar kein Vorwurf treffen, denn er folgt da blos dem gemeinen Recht, nemlich der goldnen Bulle, und der Carolina Art. 124. und sagt nichts, als was diese gebieten. Wenn man ihm den Vorwurf machen wollte, daß er genauer unter den verschiedenen Fällen dieses Verbrechens und ihrer Bestrafung hätte distinguiren sollen, so trifft dieser mehr das gemeine Recht selbst, welches in dieser Lehre viel zu wenig unterscheidet. Daß aber viele Majestätsverbrechen, auch in der Regel Schmähungen gegen den Landesherrn, und eigenmächtige Errichtung von Privatgefängnissen (welches nach dem gemeinen Rechte bey Todesstrafe verpönt war) nach der Praxis nicht mit Todesstrafe zu belegen seyen, erklärt er ausdrücklich. In dem einzigen ist er nicht von allem Tadel freyzusprechen, daß er nicht, wie manche Lehrer des gemeinen Rechts vor ihm, namentlich Theodorici (Iudic. criminal. practic.) S. 635. gethan hatten, die Confiskation des Vermögens, die nach den Reichsgesetzen auf dieses Verbrechen stand,

blos von dem schwereſten Grad deſſelben, nemlich der Perduellion, ſondern bey der ganzen Gattung, alſo auch bey den Majeſtätsverbrechen in ſpecie annahm, wiewohl freylich die Gründe der Rechtslehrer (Theodorici S. 643.) mehr ſcheinbar waren, als ihren Grund in den Geſetzen hatten.

Bey dem Landfrieden (P. 1. qu. 35.) hat er offenbar mehr gemildert als geſchärft, indem er die Vis publica zuerſt von dem Landfrieden recht beſtimmt unterſchieden, und als Eigenſchaft des Landfriedensbruchs durchaus: Vereinigung mehrerer bewaffneten Menſchen, feſtgeſetzt hat. Die Reichsgeſetze hatten ſich ſelbſt hierüber nicht beſtimmt genug erklärt, und keine genugſame Gränzlinie zwiſchen beiden gezogen, einige frühere Rechtslehrer, beſonders Gail de Pac. publ. ſetzten den Unterſchied feſt, Carpzov aber bildete denſelben mehr aus, und machte ihn von fruchtbaren Folgen für das Criminalrecht. Er ſagt nemlich: Non vis publica omnis fracta pax eſt, licet e contrario omnis fracta pax ſit vis publica, quoniam conſtitutio pacis publicae ſolummodo ad atrocem vim pertinet, et major ſeu atrox vis dicitur, quae coadunatis et armatis hominibus fit.

Was die Befehdungen (P. 1. qu. 37.) betrifft, ſo gab er zwar mittelſt der Sächſiſchen

Gesetze Veranlassung, daß darunter nicht die eigentlichen Feindseligkeiten selbst, sondern vielmehr die bloße durch bestimmte Zeichen geschehene Androhung von Feindseligkeiten verstanden wurde; dies war aber nach den Sächsischen Gesetzen (Erled. der Landesgebr. v. 1555.) nothwendig, und wahrscheinlich auch der Sinn der Carolina. Auch verbot er in Gemäßheit der Sächsischen Constitutionen die Befehdungen unbedingt, statt daß die Carolina sie noch in vielen Fällen zuließ, aber durch den R. A. v. 1548. und 1555. war dies auch bereits Grundsatz des gemeinen Rechts geworden, und übrigens war es gewiß eine sehr nothwendige und dringende Abänderung. Dagegen hat er das Verdienst, daß er, ebenfalls nach Anleitung der Sächsischen Gesetze, den Grundsatz feststellte, daß das Wegnehmen der Brand- oder andern Fehdezeichen die Strafe mildern solle.

Ueberhaupt hat er ohnstreitig um die Absonderung und Bestimmung der Begriffe in diesen Lehren, nemlich der Begriffe von Landfriedensbruch, Befehdung, Wegelagerung und Vis publica großes Verdienst, da die Lehrer des gemeinen Rechts vor ihm hierin wenig gethan hatten, auch die wichtigsten, die Italiänischen, nichts darin thun konnten, indem die Be-

griffe sich auf deutsche Verhältnisse und deutsche Verfassung gründeten.

Tumult und Aufruhr hat er nicht besonders erwähnt, weil er ihn zu der Vis publica oder dem crimen laesae majestatis rechnete: bey dem Duell aber (P. 1. qu. 29.) hat er vorzüglich dazu mitgewürkt, daß auch der Provokat mit Strafe, wenn gleich einer gelindern, belegt wurde, und man ihn nicht völlig nach dem moderamen inculpatae tutelae beurtheilte; niemand wird ihm aber wohl diesen sehr zweckmäßigen Grundsatz als Schärfe anrechnen, auch konnte er als Sächsischer Rechtslehrer auf alle Fälle für Sachsen nicht anders sprechen, da die Constit. 10. P. 4. ausdrücklich verordnet hatte, daß der Provokat, der den Provokanten erlegte, wenn er von demselben mit ehrenrührigen Ausdrücken gefordert worden war, mit ewiger Landesverweisung, wenn er aber ohne ehrenrührige Ausdrücke gefordert worden war, mit Staupenschlag und Landesverweisung zu bestrafen sey.

Menschenraub und Entführung, so wie Concussion hat er kurz mit unter der Vis publica vorgetragen, und bey der Vis publica et privata (P. 1. qu. 40.) hat er zwey sehr ge-

linde Meinungen, wvon ich eine bereits oben angezeigt habe, nemlich daß er Vis publica sehr sorgfältig vom Landfriedensbruch unterscheidet, und sodann, daß er das Wesen der Vis publica fast ausschließungsweise in die Waffen setzt, eine Meinung, die die neuern Rechtslehrer wieder verlassen haben.

Bey den Münzverbrechen (P. 1. qu. 43.) hat er große Verdienste. Erstlich darin, daß er in dieses Verbrechen eine bessere Ordnung brachte, indem er die Münzverbrechen, in Münzverbrechen in Ansehung der Form, und in Ansehung der Materie abtheilte, sodann in sofern, als er vieles in dieser Lehre offenbar milderte. Die Grundsätze, die durch ihn auf die Bahn gebracht oder doch durch sein Ansehen allgemeiner verbreitet wurden: daß nicht das bloße Verfertigen falscher Münzen, sondern nur das Verfertigen und Ausgeben zugleich die Strafe des Feuers nach sich zöge, und der, der sie gemacht, aber nicht ausgegeben habe, nur mit der Strafe des Schwerds, der aber, der sie ausgegeben, aber nicht verfertiget habe, nur mit Staupenschlag und Landesverweisung zu bestrafen sey; ingleichen der Grundsatz, daß die ordentliche Strafe auch dann wegfallen müsse, wenn keine Reichsmünze, sondern die Münze eines

fremden Potentaten falsch nachgemacht worden sey: ingleichen wenn es eine ganz unbedeutende Münze, (Pfennig- und Hellermünze) sey, oder, wenn nicht falsche Münze gemacht, sondern nur wahre Münze falsch gefärbt worden, ingleichen wenn sie nicht gefährlicher Weise dem Nächsten zum Nachtheil ausgegeben worden sey, alle diese Sätze danken wir Carpzovs Ansehen, und vorzüglich ist der Grundsatz von der gelindern Bestrafung des bloßen Ausgebers ihm anzurechnen, da die Carolina und zufolge deren auch die Rechtslehrer des gemeinen Rechts den boshaften Ausgeber mit der ordentlichen Strafe belegt wissen wollen. Daher sagt auch Leyser Medit. ad pand. spec. 618.: Bonas clarasque Constantini in l. 2. C. de falsa monet. et Caroli V. in Art. CXI. leges excogitatis variis exceptionibus penitus enervarunt, Ferdinandinam vero in Recessu imperii d. a. 1559. antiquarunt simpliciter, tanquam, ut Carpzovius in Quaest. crim. 43. loquitur, nimis rigorosam, ac saeculi nostri probitate indignam, et in locum ignis, relegationem virgas et mulctas substituerunt. Atque istas tam detortas interpretum opiniones usu recepimus et secundum illas, non secundum leges, judicamus. Quas legum ludificationes postquam usus fori probavit, nunc mira-

culi instar futurum est, si quis falsi nummarii reus ex sententia collegii juridici exuratur. Ego certe me totis his triginta annis, quibus inter ICtos jus dico, aliquem ob crimen falsae monetae ad ignem damnasse, non recordor *). Bedürfen wir weitern Zeugnisses, daß Carpzov manchen Falschmünzer vom Tode errettet hat?

Bey der Brandstiftung (P. 1. qu. 38.) kann er sehr hart scheinen, wenn man glaubt, daß die harten Sätze, die er da auch für das gemeine Recht vorträgt, willkührlich und zuerst von ihm angenommen wurden. Aber wenn er 1) den Grundsatz aufstellt, daß ordentliche Strafe eintrete, wenn auch das Feuer nicht aufgegangen, sobald der Anleger von seiner Seite alles vollbracht habe, so war dieser nicht neu und nicht blos Sächsischen Ursprungs, sondern sehr angesehene Rechtslehrer, namentlich Farinacius und Damhouder hatten ihn schon für das gemeine Recht angewandt wissen wollen, und zwar aus dem Grunde: quod in atrocissimis delictis conatus ita puniri debeat, uti eventus (Damhouder praxis rer. crim. c. 105.) 2) Daß kein Unter-

*) Man lernt hieraus zugleich Leysers Gesinnungen in Ansehung des peinlichen Rechts kennen. In den meisten Fällen übertrifft er Carpzoven an Strenge, und doch schrieb er ein Jahrhundert später!

schied gemacht werden solle, ob das Feuer in der Stadt oder auf dem Lande, in einer bewohnten Gegend oder an einem abgesonderten Orte angelegt worden, behauptete auch nicht Carpzov zuerst, sondern bereits die Consultationen (T. 2. P. 4. qu. 57.) sagen, „daß diesfalls die DD. sehr variiren" hierauf nahmen auch Moller und Berlich dies bereits als allgemeinen Grundsatz an, und was noch mehr ist, es ward Schöppenstuhls-Observanz, auch außerhalb Sachsen in diesem Maaße zu sprechen (Carpz. cit. qu. n. 33.). So äußerst verwerflich also auch dieser Grundsatz war, so war doch nicht Carpzoven, sondern seinen Vorgängern und dem Schöppenstuhl, nach dem er sich richten mußte, die Schuld zu imputiren. Dagegen machte er sich um die Ausbreitung des Grundsatzes verdient, daß 1) bey Minderjährigen die ordentliche Strafe der Brandstiftung in eine gelindere Lebensstrafe zu verwandeln sey, und sodann 2) daß der Brandstifter, weil er Lebensstrafe leide, nicht zum Schadenersatz verbunden sey, indem überhaupt alle Privatsatisfaktion wegfalle, sobald der Läsent zu einer Lebens- oder Leibesstrafe verurtheilt werde; ein Grundsatz, den Carpzov vorzüglich allgemein ausbreitete, da er sich zunächst aus dem Sächsischen Rechte (Glosse zum Art. 35. l. 2. des Sachsenssp.: mit

dem Tode wettet man dem Richter und büßet dem Kläger) herschrieb. Zwar hatte Berlich ihn schon, aber Carpzovs Ansehen verbreitete ihn allgemeiner.

Bey dem Wucher (P. 2. qu. 92.) sonderte er die schärfere Strafe der Sächsischen Gesetze, die verordneten, daß die Wucherer die ganze Summe verlieren sollten, genau von der Strafe des gemeinen Rechts ab, und wandte jene blos auf Sachsen an. Wollte man ihm zum Vorwurf machen, daß er beym Vortrag der Strafe des gemeinen Rechts die im Canonischen Recht gegründete Strafe der Infamie und Exkommunikation beybehalten habe, da doch die Reichsgesetze bey Festsetzung der Strafe für dieses Verbrechen nichts davon erwähnt hatten, so muß man bedenken, daß er keinen Grund hatte, sie deshalb als stillschweigend aufgehoben anzusehen, da man nach dem damals leider allgemein verbreiteten Grundsatze die Infamie nicht sowohl als Strafe als vielmehr als eine ipso jure eintretende Folge des Strafurthels ansah, sobald nur die causa famosa war. Uebrigens hat er sich in dieser Lehre durch die deutliche und bestimmte Uebersicht der verschiedenen Fälle des Wuchers (nach Anleitung des Sächsischen Gesetzes von 1625) sehr verdient gemacht, da die Reichsgesetze diese Lehre sehr unbestimmt vortragen.

Bey dem Spiel könnte man ihm den Vorwurf machen, daß er (P. 3. qu. 134.) annahm, auch nach gemeinem Rechte sey das Spiel bey Strafe verboten, da doch die Römer nur eigentlich dann das Spiel bey Strafe verboten, wenn zugleich Gewalt bey dem Spiel verübt worden war. Aber es war dieses die damals gemeine Meinung der Rechtslehrer, bis die nachfolgenden, besonders Matthäi, die dahin gehörigen Stellen des Römischen Rechts erst näher erläuterten.

Bey der Blasphemie (P. 1. qu. 45.), einem von den Verbrechen, die Malblank vorzüglich in seiner Anklage aushebt, ist es allerdings 1) etwas hart, daß er für jede unmittelbare Lästerung gegen Gott geradezu Todesstrafe als Regel annimmt, da die Reichsgesetze nicht unbedingt Lebens-, sondern Lebensstrafe oder Benehmung etlicher Glieder verordnen. Aber wiewohl er Todesstrafe als poena ordinaria festsetzt, so sagt er doch ausdrücklich, daß zuweilen nach Befinden der Umstände diese Strafe als zu streng erlassen und an ihre Stelle eine andre gewählt werden könne (nonnunquam ob circumstantias ac qualitates haec poena seu nimis rigorosa remittenda est), fügt hierauf selbst eine Menge Milderungsgründe bey, die dem Richter viele Willkühr geben, als wenn der Lästerer aus Zorn fehlte, oder sogleich Reue äußert und die Blasphemie widerruft, und,

wie er am Schluß hinzufügt, ob alias quoque causas et circumstantias, quae quia variae atque multiplices sunt, nec regula certa definiri possunt, discretioni atque arbitrio judicis committuntur; auch will er in solchen Milderungsfällen nicht die Abschneidung etlicher Glieder, insbesondre der Zunge, von welcher Strafe er ausdrücklich sagt, daß sie ganz in Abgang gekommen sey, sondern Staupenschlag und Landesverweisung, oder eine andre noch gelindere Strafe angewandt wissen. Er hätte also hier vielleicht mehr gemildert als geschärft, besonders in so fern er eine abscheuliche Leibesstrafe verbannte, die doch wohl nicht viel geringer als der Tod war. 2) Fehlt er darin, daß er das Fluchen und Schwören bey heiligen Dingen (dessen die Reichsgesetze und auch die Consultationen gedenken) mit zu der mittelbaren Gotteslästerung rechnet, da die Gesetze selbst ihm hierzu keinen Anlaß gaben, und ein solches Fluchen und Schwören offenbar nicht Gotteslästerung, sondern bloße Policeywidrigkeit genannt werden konnte; indessen war dieses mehr ein Fehler gegen die Form, als daß es im Wesentlichen geschadet hätte, denn da die Strafe der mittelbaren Gotteslästerung ohnehin willkührlich war, so verstand es sich von selbst, daß man ein solches Fluchen und Schwören, wenn man es auch unter die Gotteslästerung rechnete,

doch als einen niedrigern Grad auch niedrig bestraft wissen wollte.

Bey dem Meineid (P. 1. qu. 46.) hat er äußerst gelinde Grundsätze, und mildert hier selbst die Sächsischen Gesetze. In der Sächs. Policeyordnung von 1612. nemlich steht, daß die gewöhnliche Strafe des Meineids Abhauung der beiden Finger oder doch Staupenschlag mit Landesverweisung sey, Carpzov aber will dieses ausdrücklich nur auf den Fall restringirt wissen, wenn einer vor Gerichte und zwar um Gewinnes willen einen falschen Eid schwört, oder die geschworne Urphede bricht: und dringt darauf, daß außer diesen beiden Fällen die Strafe blos willkührlich seyn dürfe. „Extra hos casus, si quis eandem poenam perjuris imponere vellet, is certe contra mentem legumlatorum agere videretur, et non parum peccaret contra regulam vulgarem, quae poenas stricte interpretari jubet.“ Auch bey dem Bruch der Urphede mildert er, so viel er kann, indem er z. B. annimmt, daß der, der nicht aus böser Absicht, sondern aus wichtigen Gründen, die ihn von böser Absicht freysprechen, zurückkehrt, ingleichen der zurückkehrende Verwiesene, der nicht auf ein eingeholtes Erkenntniß eines Dikasteriums, sondern auf bloßen Beschluß der Ge-

richtsobrigkeit verwiesen worden war, gelinder zu bestrafen sey: Sätze, die von Wichtigkeit waren, da bey der sonst so häufig vorfallenden Landesverweisung und damit verknüpften Urphede der Fall dieses Verbrechens so häufig eintreten mußte.

Sehr mild sind seine Grundsätze über Ketzerey (P. 1. qu. 44.). „Evangelici mitiores unanimiter sentiunt, ex sacris litteris haereticos prius placide admonendos esse, quod si non resipuerint, vitandos et excommunicandos, ne bonos inficiant sed resipiscant. Quodsi adhuc dogmata sua pertinaciter retineant, aliosque doceant, exilio plectendos, nequaquam vero ultimo supplicio afficiendos esse.“ Also nach seiner Meinung, (die übrigens aus Berlich genommen ist, Conclus. c. 5. p. 692.) ist das höchste das Exil. Wie sehr zeichnet sich diese Lehre vor dem Römischen und Canonischen Rechte aus! Höchst ungerecht ist es daher, wenn ihm Malblank Schuld giebt, hier die Todesstrafe vertheidigt zu haben. Dann, sagt er freylich, ändert sich die Sache, wenn die Ketzerey in Aufruhr oder Gotteslästerung ausartet: aber Ketzerey an sich soll nicht anders, als auf die angegebene Weise bestraft werden.

Wir kommen jetzt auf ein Verbrechen, welches man ihm von jeher vorzüglich zum Vorwurf angerechnet hat, nemlich die Zauberey (P. 2. qu. 48.). Man hätte aber nur auch hier die Sächsischen Constitutionen, nach denen er sich richten mußte, und die Schöppen-Observanz kennen sollen! Er hat schlechterdings nichts gethan, als was die Gesetze nothwendig mit sich brachten. Daß er die Zauberey in einem eignen Abschnitte vertheidigte, kann ihm nicht zum Verbrechen angerechnet werden, da einmal diese Vertheidigung nicht dazu diente, eine neue Meinung emporzubringen, sondern blos eine durch Gesetze und Observanz schon begründete Meinung zu vertheidigen, zweitens aber, wie die von ihm angeführte Menge der sie vertheidigenden Schriftsteller beweist, er sich hierin nur an die große Majorität der Schriftsteller anschloß. Auch der unmittelbare Vorgänger Carpzov's in einem System des deutschen Criminalrechts, Theodorici, sagt (im Judicio Criminal. practico S. 940.): Nec isthoc foedus sagarum et lamiarum phantasticum tantum est et imaginarium, prout Wier. perperam arbitratur. Quin pessimae istae scientes prudentesque deliberato animo cum diabolo, quem illum esse non ignorant, societatem istam pestiferam contrahunt. Gleicher Mei-

nung waren auch die Sächsischen Rechtslehrer. So sagen die Consultationen T. 1. P. 4. qu. 68: „Es sind jüngst verschiedene Jahr viel Bücher außgangen, darin die Zauberey mehr für ein Superstition und Melancholey, dann für ein Uebelthat gehalten, aber des Wieri rationes seyn nicht sehr wichtig, als der ein Medikus und kein Jurist gewesen u. s. w.“ Eben so spricht Moller ad Const. Sax. P. 4. c. 2. und Berlich sagt Quaest. practic. T. I. concl. 5: Licet primo intuitu dicendum videatur, quod haec quaestio plane superflua sit, quoniam secundum quorundam opinionem magi et veneficae prorsus non sint puniendi, veluti hanc opinionem multis defendere conatur Joann. Wier. verum hac opinione et omnibus ejus rationibus philosophicis, juri divino et civili repugnantibus, explosis, quas omnes accurate refutat Joann. Bodinus, nos salubrius faciemus, si magos et veneficos poenis subjiciendos esse statuamus.“ Außerdem waren die gesetzlichen Vorschriften alle da: er konnte hier nichts ändern, und wie er 1) für Sachsen entscheiden mußte, darin schrieben ihm die Constitutionen (Const. 2. P. 4.) und die Observanz des Schöppenstuhls unwandelbare Regeln vor. Hierbey tritt noch der Umstand ein, daß diese Observanz, die Urtheile des Schöppenstuhls, die

man ihm gewöhnlich so hoch anrechnet, keinesweges von ihm herrühren, sondern früher als er in den Schöppenstuhl kam, gesprochen worden sind; wodurch er theils von dem Vorwurfe befreyt wird, als ob er für seine Person so vieles Vergnügen an dergleichen Verdammungsurtheilen gefunden hätte, und man anderntheils sieht, daß er hierin einer langen Observanz folgte. Ohnmöglich kann man also das Urtheil Malblanks unterschreiben, „daß auf Carpzovs Theorie des Hexenprocesses, und die unter seiner Theorie abgefaßten und viele Blätter in seinem Buche einnehmenden Schöppenurtheile so viele Menschen hingerichtet worden," denn einmal war es nicht seine Theorie, sondern Theorie der Gesetze, zweitens ist es falsch, daß die mitgetheilten Schöppenurtheile unter seiner Direktion abgefaßt worden sind, denn nur bey vieren davon wäre dieses der Natur der Sache nach möglich, aber auch von diesen vieren ist es nicht einmal erwiesen, daß sie von ihm oder unter seiner Direktion abgefaßt worden. Wollte man ihm aber 2) den Vorwurf machen, daß er die Sächsischen Verordnungen wenigstens nicht auf das gemeine Recht hätte übertragen sollen, so reden die Constitutionen überhaupt von drey Fällen. In dem Hauptfalle, der gewöhnlich die Untersuchungen über Zauberey ver-

anlaßte und auch bey allen den von Carpzov angeführten Schöppenurtheln vorhanden war, wenn nemlich mittelst der Zauberey Schaden zugefügt worden, sind die Constitutionen nicht strenger als die Carolina, indem diese wie jene, Strafe des Feuers festsetzt: nun erwähnen aber außerdem die Constitutionen noch zwey Fälle, wo Lebensstrafe bey der Zauberey Statt finden soll. Wenn nemlich durch die Zauberey auch kein Schaden geschieht, soll doch Lebensstrafe eintreten, sobald einer ein ordentliches Bündniß mit dem Teufel schließt, oder sobald einer mit dem Teufel wenigstens unmittelbare Gemeinschaft hat. Blos die Verfügung in dem ersten Falle will Carpzov auch im gemeinen Rechte angewendet wissen, aber abgerechnet, daß in Rücksicht auf alle übrigen gangbaren Grundsätze nicht füglich ein solches Bündniß gelinder angesehen werden konnte, so war er nicht etwa der erste, der dieses in Ansehung des gemeinen Rechts festsetzte, sondern sehr angesehene Rechtslehrer vor ihm, ja selbst Dikasterien, hatten bereits gleiche Meinung angenommen. Eine Stelle aus Theodorici (Judic. crim. pract. S. 1009.) giebt hierüber den besten Beweis. „Quid absurdius, sagt er, eum, qui vaccam vel equum per sortilegium occiderit, interfici, qui vero a fide Christiana defecerit et deo maledixerit et diabolo

ſeſe addixerit expreſſa profeſſione, eum morte non adfici? Nec huic ſententiae obſtat CCC. in art. 109: Mart. Delrio et Matth. Stephan. ad art. 109. ubi ait: Wo aber jemand Zauberey gebraucht, und damit niemand Schaden gethan ꝛc. recte reſtringi ad magicas artes, quae exercentur citra abnegationem divinae majeſtatis expreſſam. Quae interpretatio uſu et communi conſuetudine approbata. Idcirco et nos in ſcabinatu noſtro (Jenenſi) ei adhaeremus. In dem zweiten Falle aber unterſcheidet Carpzov ausdrücklich unter dem Sächſiſchen und gemeinen Rechte, indem er ſagt: Conſtitutiones hoc caſu certam definiunt poenam, quam Imp. Carolus V. judicis arbitrio committit in Ord. Crim. Art. 109. (wiewohl es auch hier nicht an Lehrern des gemeinen Rechts fehlte, die dieſelbe Strafe, wie die Conſtitutionen, auch im gemeinen Rechte angewandt wiſſen wollten, und Theodorici ſcheint dem S. 1000. gleichfalls beyzutreten.)

In der Lehre von den fleiſchlichen Verbrechen macht es ihm erſtlich in Rückſicht des Inceſts Malblank zum Verbrechen, daß er die Strafe des Schwerds beym Inceſt in gerader Linie auch nach dem gemeinen Rechte

vertheidiget (P. 2. qu. 72.), und es ist nicht zu leugnen, daß dieses würklich der Fall sey. Läßt sich nun gleich freylich nicht behaupten, daß das gemeine Recht (d. h. das Römische, auf welches die Carolina verweist) diese Strafe würklich gewollt habe, so hatten doch sehr viele Rechtslehrer vor Carpzov schon dieselbe Meinung. In quo Doctores communiter conveniunt, sagt er selbst, etiam de jure communi; und Malblank kann hier am wenigsten sich auf die Italiäner berufen, da auch Farinacius in Praxi criminal. T. V. qu. 149. dieselbe Meinung hat oder sie doch wenigstens als die gemeine Meinung angiebt, indem er sagt: „Hanc sententiam, quod scilicet in incestu non sit imponenda ullo modo poena mortis tamquam veriorem et magis veriorem in judicando omnino amplectendam esse crediderim, nisi fuerit commissus cum adscendentibus et descendentibus, und gleich darauf: Propterea hunc incestum cum adscendentibus poena mortis puniri voluit glossa in l. quamvis C. de adulter. etc. ex quibus ita communiter receptum esse dubitari non oportet, quamvis pro incestu (scil. in reliquis casibus) secundum veriorem opinionem poena mortis imponi nequeat.“ Eben so Damhouder und mehrere andre, die Carpzov anführt. Zwei-

tens dachten nicht nur auch Sächsische Rechtslehrer so, sondern Carpzov führt auch aus dem Modestinus Pistor ein Schöppenurthel von 1563. an, wo der Schöppenstuhl bey einem Incest in gerader Linie außer Sachsen die Strafe des Schwerds erkannt hatte. Es war also diese Carpzovische Meinung keinesweges eine neue, sondern von den angesehensten Rechtslehrern vor Carpzov bereits behauptete Meinung. Sodann ist ferner nicht zu leugnen, daß er auch beym Incest in der Seitenlinie, die Strafe der Sächsischen Gesetze auf das gemeine Recht überträgt, nemlich Staupenschlag und Landesverweisung im ersten Grade gleicher und zweitem Grade ungleicher Linie. Da aber im gemeinen Rechte eine gänzliche Unbestimmtheit über den Incest in der Seitenlinie herrschte, so konnten und mußten die Rechtslehrer eine ihnen selbst beliebige Meinung annehmen und Carpzov ging hier den Mittelweg, indem manche Rechtslehrer, bey den im göttlichen Rechte verbotenen Graden, sich noch für eine härtere Strafe, nemlich für die Strafe des Schwerds, wenigstens bey den Mannspersonen, erklärt hatten. Am besten sieht man dieses aus den Consultationen T. 1. P. 4. qu. 3. und T. 2. P. 4. qu. 12.: „Anlangend den Incestum lineae collateralis unter Brüdern und Schwestern oder andern

Personen, welche Inhalts göttlicher Rechte als Levit. 18. die Ehe mit einander nicht besitzen könner, wie dieselbige zu strafen, noch viel schwerer dann im ersten Fall zu erörtern, dann allhier dreyerley Opiniones wider einander laufen. Die erste schleußt dahin, daß diesfalls die Straff des rechten Ehebruchs zu halten, daß in der Mannsperson das Schwerd, im Weibe die Staupenschläge: dagegen andre schließen, daß dergleichen Personen am Leibe nicht zu strafen. Alldieweil denn solcher Zwiespalt unter den Rechtsgelehrten vorhanden, und in peinlichen Sachen allezeit der lindeste Weg zu folgen, so hielten wirs in diesem Zweifel dafür, daß beide Personen (in gradu jure divino prohibito) mit Staupenschlägen zu verweisen seyn sollten.“ Und hiernach sprach Carpzov. Dagegen hat er von der andern Seite das Verdienst, eben beym Incest in der Seitenlinie das Sächsische Recht in einigen Fällen gemildert zu haben, indem er den Worten der Eheordnung zuwider annahm, daß der Incest im dritten Grade ungleicher Linie, da wo kein respectus parentelae dabey concurrirt, nicht mit ewiger, sondern blos mit zeitiger Landesverweisung zu bestrafen sey, ingleichen, daß bey der Schwägerschaft im zweiten Grade ungleicher Linie neben der ewigen Landesverweisung nicht

zugleich auf Staupenschlag erkannt werden solle, worüber sich die Eheordnung unbestimmt ausgedrückt hatte: wiewohl ich gern zugestehe, daß das Verdienst dieser Milderung eigentlich dem Schöppenstuhl schon vor Carpzovs Zeit und diesem nur das Verdienst der größeren Verbreitung gebührt.

Bey der Nothzucht, wo Carolina und Constitutionen zusammentreffen, hat er (P. 2. qu. 75.) durchaus keine härteren Lehren, als das gemeine Recht mit sich bringt; vielmehr ist der Milderungsgrund, den er anführt, wenn die Genothzüchtigte den Nothzüchtiger ehelichen will, aus den Meinungen Sächsischer Rechtslehrer und der Sächsischen Observanz geschöpft, und wird von ihm in das gemeine Recht übergetragen.

Beym Ehebruch (P. 2. qu. 51 bis 62.), den ihm Malblank abermals hoch anrechnet thut man ihm sehr Unrecht, wenn man behauptet, daß er die schärferen Strafen des Sächsischen Rechts mit denen des gemeinen vermischt habe, da er vielmehr beide ausdrücklich von einander absondert. Nachdem er in der quaest. 53. die Strafe des gemeinen Rechts vorgetragen hat, handelt er in der quaest. 54. de poena adulte-

rii in terris Electoratus Saxonici specialiter recepta et usitata besonders, als von einer ganz von jener unabhängigen Sache. Wahr ist es, daß er in der Einleitung den Ehebruch als ein vorzüglich schweres Verbrechen schildert, aber deshalb will er die Rechtssätze des gemeinen Rechts über die Bestrafung nicht verändert wissen. Certum est, sagt er, de jure communi uxores adulteras non poena mortis sed mitiori supplicio afficiendas esse, quod scire nobis sufficiat. Eben so ist es wahr, daß er auch die Vermischung eines Ehemannes mit einer ledigen Person als Adulterium ansieht, indem das Wesen des Ehebruchs in der Verletzung des ehelichen Bündnisses bestehe, aber es war ihm nur um Festsetzung des Princips zu thun, und er verlangt deshalb keine Veränderung der Strafe nach dem gemeinen Rechte, sondern bleibt bey dem Herkommen stehen, welches dem Ehemanne in einem solchen Falle Staupenschlag und Landesverweisung zuerkannte. Me non latet, sagt er, de civili ut et communi Saxonum jure (nam in terris Electoralibus aliud dispositum est) maritos, qui cum foeminis solutis se commiscent, ultimo supplicio non puniri, sed solum virgis caedi et relegari, idque in dubium vocare velle, nil aliud esset quam ludere mundum. Exinde ta-

men comminationem mariti cum soluta muliere pro adulterio non esse habendam evinci nequit: non enim ex genere poenae de qualitate et delicti substantia semper judicare licet. Nam nec uxor conjugata alteri sui potestatem faciens mortis poena afficitur, sed virgis caesa in monasterium detruditur. Er hat also durchaus keine neuen Normen geben wollen; wohl aber haben die vielen Milderungsgründe, die er vorbringt, in dieser Lehre vielen Nutzen gestiftet. Bey weitem nicht alle die Milderungsgründe, die Carpzov vorträgt, waren schon im gemeinen Recht gegründet, vielen hatte erst die Observanz des Schöppenstuhls ihr Daseyn gegeben, und sie wurden durch Carpzovs Entwickelung weiter verbreitet. Man kann kaum mehrere Milderungsgründe angeben, als Carpzov beym Ehebruche aufführt. Er hat erstlich die Desertions- und Remissionslehre mehr ausgebildet, als sie nach gemeinem Rechte waren, jene vorzüglich durch Entwickelung der Lehre von der Quasi-Desertion, diese vorzüglich durch Bestimmung der Grundsätze, daß eine bedingte Remission für unbedingt zu achten, daß präsumirte Remission Statt finde, wenn der Ehegatte gestorben, daß auch dem schuldigen Ehemann Remission der Ehefrau zu Statten komme, daß auch ein vor der Ehe began-

genes Adulterium durch die Remission in der Ehe gemildert werde: sodann hat er die Milderungsgründe wegen Impotenz, wegen ansteckender Krankheit des andern Ehegatten, wegen Scheidung von Tisch und Bette, wegen eines Ehebruchs, den der andre Ehegatte vorher selbst begangen hatte, oder wegen heftiger Anreizung und Verführung, besonders durch die vielen Schöppenurtheile, mit denen er jeden derselben belegt, auch für das gemeine Recht recht bestimmt begründet. Auch selbst in den Grundsätzen des Sächsischen Rechts hat er gemildert, indem er die zwanzigjährige Verjährung, die die Sächsischen Gesetze beym doppelten Ehebruch erfordern, in dem Falle wegfallen läßt, wenn der doppelte Ehebruch mit einer deserirten oder mit einer solchen Person begangen worden war, die sich mehreren Preis giebt. Einen sehr wichtigen Milderungsgrund, das Corpus delicti betreffend, werde ich nachher erwähnen. Er hat also genau genommen die Todesstrafe beym Ehebruche in Ansehung des gemeinen Rechts mehr eingeschränkt als begünstigt.

Bey der Bigamie nahm er an, (P. 2. qu. 66.) daß auch nach der Carolina Todesstrafe ohne Einschränkung Statt finde, aber dasselbe hatten alle frühere Sächsische Rechtslehrer, nament-

lich König *), Modestinus Pistor, und Berlich auch angenommen, und, was hier abermals die Hauptsache ist, auch der Schöppenstuhl hatte den Grundsatz angenommen und sprach in seinen Urtheilen außer Sachsen nach demselben. In den Urtheln, die Carpzov zur Bestätigung beyfügt, steht: „So möchte NN. wegen seiner Verbrechung, vermöge des heil. Röm. Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung von Straf des Uebels, so in Gestalt zwiefacher Ehe geschieht, mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestrafft werden.“ Carpzov wiederholte also blos die Meinung seiner Vorgänger und die Observanz des Schöppenstuhls. Dagegen hat er den aus dem Sächsischen Rechte entnommenen und durch Sächsi-

*) Ich bemerke bey dieser Gelegenheit, daß dieser älteste Sächsische Criminalist (Practica und Proceß der Gerichtsläuffte nach dem Brauch Sächsischer Landart, aus den gemeinen Päbstlichen, Kaiserlichen und Sächsischen Rechten durch D. Kilian König; die Pönen und Straffen aller Maleficien, so im Brauch gehalten, dazu gebracht, 1555. 4.) in diesem Artikel der Carolina gedenkt, Malblanks übrigens wahre Behauptung also (S. 212.), daß er die Carolina ganz mit Stillschweigen übergangen, bey diesem Artikel nicht zutrifft.

sche Rechtslehrer begründeten Milderungsgrund, daß die Trauung allein das Verbrechen nicht consummire, sondern der Beyschlaf erfolgt seyn müsse, ingleichen, daß die Desertion des ersten Ehegatten hier eben so wie beym Ehebruch mildere, in allgemeineren Umlauf gesetzt.

Bey dem Stuprum (P. 2. qu. 68.) war ausdrücklich in den Constitutionen, außer dem Civilanspruch auf Dotation oder Heyrath, auch Gefängnißstrafe festgesetzt worden, er mußte dieses nach Sächsischen Rechten vortragen, mildert aber hier das Sächsische Recht selbst, indem er, ohne auf das Edikt von 1609. und die Eheordnung von 1624. Rücksicht zu nehmen, worin über die erlittene Gefängnißstrafe Verweisung aus den Gerichten des Orts dem Stuprator zuerkannt wurde, blos bey der vierzehntägigen Gefängnißstrafe stehen bleibt, und sich darin auf die Observanz des Schöppenstuhls beruft. Außerdem entwickelt er die Lehre von der Privatentschädigung der Geschwächten sehr genau, und hat in der bestimmten Darstellung dieser Lehre weit mehr geleistet als die Lehrer des gemeinen Rechts, die überhaupt in keiner Materie so schwankende Grundsätze haben, als in der Lehre von den fleischlichen Verbrechen.

Bey Fornication, worüber das gemeine Recht nichts hat und Concubinat spricht er blos von und für Sachsen (P. 2. qu. 70.). Was die Kuppeley betrifft (qu. 71.), so nimmt er freylich an, qualificirtes Lenocinium solle auch nach dem Willen der Carolina oder vielmehr des Römischen Rechts, auf welches sich die Carolina bezieht, mit Todesstrafe belegt werden, aber wegen dieser Meinung, die sich allerdings nicht mit Grunde behaupten läßt, muß man nicht ihn, sondern die früheren Lehrer des gemeinen Rechts selbst, und unter ihnen auch Farinacius in Anspruch nehmen. Dieser berühmteste Italiänische Rechtslehrer sagt (Pr. crim. P. 5. qu. 144.) De jure Authenticorum expresse videtur statuta poena ultimi supplicii, und: Ex praemissis firma remanet regula, quod mariti lenones uxorum de jure communi puniuntur poena ultimi supplicii, quamvis non sit sublata judici potestas mitigandi poenam ex aliqua causa sibi bona visa. Eben so dachten die frühern Sächsischen Rechtslehrer und die Consultationen T. 2. P. 4. qu. 22.: „da ein Mann sein Weib oder Eltern ihre Kinder um Geld oder schändlichen Gewinnst verkoppeln, soll der, der sich solches gebraucht, mit dem Schwerd gestrafft werden, ut in Authent. de lenocin. ubi glossa in verb. noviss. leg. mariti §. quaesitum ff. ad leg. Jul. de adulter.“ End-

lich bey der Sodomie (P. 2. qu. 76.), die ihm Malblank so wie das eben erwähnte Verbrechen ebenfalls anrechnet, hat er nicht einmal so viel Strenge als das gemeine Recht, sondern vielmehr weniger, da das gemeine Recht und namentlich die Carolina sowohl bey der Sodomie der Gattung als des Geschlechts Strafe des Feuers verordnet, er aber zufolge der Sächsischen Observanz bey der sodomia sexus blos Strafe des Schwerds verhängt wissen will. Ohnmöglich kann ihm also auch dieses Verbrechen imputirt werden.

Es ist Zeit, jetzt eines Verdienstes zu erwähnen, welches sich Carpzov und die übrigen Sächsischen Rechtslehrer um die ganze Gattung der fleischlichen Verbrechen erworben haben, in so fern auf dieselben Todesstrafe gesetzt war, ein Verdienst, welches allein schon manchen Vorwürfen, die man ihm macht, die Wage halten dürfte, nemlich die Festsetzung des Grundsatzes, daß, um bey dem Ehebruche und andern fleischlichen Verbrechen auf Todesstrafe erkennen zu können, das Bekenntniß beider schuldigen Theile nöthig sey. Nicht das gemeine Recht, sondern blos der Schöppenstuhl zu Leipzig und die Sächsischen Rechtslehrer hatten diesen Grundsatz festgestellt, wie Carpzov P. 2. qu. 60. umständlich darthut. In delictis occultis, sagt er, conje-

curata probatio pro concludenti habetur. — — Haec licet olim Scabinos ad assentiendum aliquo modo commoverint, ab iis tamen, re penitius inspecta et habita deliberatione exactiore, conclusum tandem fuit, in crimine adulterii confessionem unius partis ad condemnationem in poenam ordinariam mortis non sufficere, nisi etiam alterutrius partis confessio concurrat. Diese Meinung unterstützte nun Carpzov, und bildete sie noch mehr aus, und sie war von sehr fruchtbaren Folgen: denn, non solum in crimine adulterii, sind seine Worte, sed et aliis delictis carnis, ut incestu, stupro violento etc. quae mortis supplicio coercentur, obtinet. Den Anlaß zu dieser Meinung nahm man aus der Constit. 45. P. 4. und blieb standhaft dabey, trotz dessen, daß der Gesetzgeber diese Meinung nicht zu billigen schien.

Ist irgend eine Gattung von Verbrechen, wo man ihn von Verschärfung freysprechen muß, so ist es die gegen das Leben andrer. Vielmehr hat er in der Lehre von dem Todschlag offenbar das Verdienst, das gemeine Recht gemildert zu haben, indem er den einfachen vorsetzlichen Todschlag blos mit der Strafe des Schwerds

belegt wissen will (P. 1. qu. 1. und 7.), da die Carolina hingegen die Strafe des Rads verordnet, und er gleichwohl jenen blos Sächsischen Grundsatz auch auf das gemeine Recht ausdehnt. Ich gestehe, daß dieses nicht ganz mit Glück geschehen ist, denn er reißt die Worte der Carolina im Art. 137.: „nach Gewohnheit etlicher Gegenden“ aus dem wahren Zusammenhange mit dem übrigen Artikel heraus, um dadurch zu beweisen, daß das Rad eigentlich blos nach der besondern Gewohnheit einiger Orte zuerkannt werde: genug aber, man trat dieser seiner Erklärung auch außer Sachsen vielfältig bey, und nahm an, daß einfacher überlegter Todschlag nur Strafe des Schwerds nach sich ziehe; nicht ohne lebhafte Mißbilligung der strengen Lehrer des Criminalrechts, namentlich Leysers und Kochs. Leyser sagt deshalb in spec. 605. de homicidio insidioso: Nullus fere est in Constitutione Carolina articulus, quem observantia vel Carpzovii auctoritate vel intempestiva misericordia subnixa non corruperit, und Koch in Instit. jur. crim. §. 456: Licet haec a Carolo V. tam distincte sint disposita, ut luculentius quid sanciri non potuisset, nihilominus tamen Carpzovius omnia fere evertit, atque auctor fuit, ut prior articuli 137. C.C.C. dispositio ad so-

lum homicidium quod lucri et spolii causa fit, in praxi adplicetur, isque, qui hominem innocentissimum, a quo nunquam offensus fuit, per insidias, sine lucri cupidine tamen, interfecit, non gravius quam gladio puniatur. Diese Meinung hatte fruchtbarere Folgen, als man dem ersten Ansehen nach glauben möchte, denn nahm man Strafe des Rads an, so war es schon Milderung, wenn man bey vorhandenen Milderungsgründen Strafe des Schwerds zuerkannte: nahm man aber Strafe des Schwerds als das Maximum an, so mußten Milderungsgründe schon eine gelindere Strafe als Todesstrafe bewürken. So viel die qualificirten Entleibungen betrifft, so nimmt er beym Assassinium (P. 1. qu. 19.) ebenfalls blos Strafe des Schwerds, mit einer äußeren Verschärfung an, und nur bey Giftmischerey (P. 1. qu. 20.), Raubmord (P. 1. qu. 22.) und Parricidium (P. 1. qu. 8. sq.) Strafe des Rads, so daß er also nur auf wenige Arten des Mords die Strafe einschränkt, die nach der Carolina auf alle überlegte Entleibungen stand. Uebrigens erstreckt er beym Parricidium die poena ordinaria auch auf den Mord der Eltern und Ehegatten, welches nach dem gemeinen Rechte bey der letztern Art nicht der Fall war, da die Carolina den Mord der Ehegatten ausdrücklich blos

unter den Art. 137. rechnet, bey der erstern aber ungewiß ist, dieses könnte man also vielleicht strenger nennen, dagegen hat er das Verdienst, daß er die Meinung empor brachte, daß kein anderer als Verwandtenmord zu betrachten sey, als nur der, welcher an solchen Verwandten geschieht, die einander nach Mosaischen Gesetzen nicht heirathen dürfen: eine Meinung, die durch ihn ausgebreitet wurde, indem die Carolina sich durch die Worte: „nahe gesippte Freunde“ sehr unbestimmt ausgedrückt hatte.

Beym Selbstmorde blieb er (P. 1. qu. 2.) bey den allgemein angenommenen Grundsätzen des gemeinen Rechts, nach denen auf vollbrachten Selbstmord unehrliches Begräbniß, und auf attentirten willkührliche Strafe stand. Bey der Lethalität der Wunden hat er besonders darauf gedrungen, daß das Zeugniß der Aerzte und Wundärzte allen gegentheiligen Präsumtionen und Anzeigen vorgehe, auch dieses durch einen schönen Bericht des Schöppenstuhls bestätigt. Endlich hat er auch sehr billige Grundsätze in Rücksicht der Nothwehr (P. 1. qu. 28 sq.), und kein Criminalist vor ihm hatte diese Lehre so bestimmt und von allen Seiten behandelt als er. Vorzüglich verdiente er Dank, daß er auch

Nothwehr zu Beschützung des Eigenthums und Vermögens annahm, wenn dasselbe sonst auf keine Weise wieder erlangt werden konnte. In Betreff der Wegsetzung der Kinder (P. 1. qu. 10.) hat er auch eine gelindere Meinung als seine Vorgänger, namentlich Moller und Berlich, indem er annimmt, daß, sobald das Kind gesund gefunden wird, nicht, wie jene behaupten, Staupenschlag und Landesverweisung, sondern bloße Landesverweisung, sowohl nach gemeinem als Sächsischen Rechte eintreten müsse. Von den Verwundungen ist unten bey den Realinjurien die Rede.

Wir kommen nun auf die Verbrechen gegen das Eigenthum, und zwar zuerst auf den Diebstahl, wo Malblank u. a. ihm seine Grundsätze über den einfachen Diebstahl sehr zum Verbrechen anrechnen: wir wollen sehen, mit welchem Rechte. Es ist zu bekannt, als daß es hier weitläuftig wiederholt zu werden brauchte, daß es der Wille der Carolina nicht war, den großen Diebstahl unbedingt mit Lebensstrafe zu belegen, sondern, daß die Strafe willkührlich nach den Umständen und Befinden des Richters, Leibes- oder Lebensstrafe seyn sollte. Wenn nun Carpzov (P. 2. qu. 78.) so kühn hinsetzt: Ob furtum magnum commissum quod

quinque solidorum aestimationem excedit, fur laqueo punitur, so scheint dieses freylich beym ersten Anblick sehr kurz und streng abgesprochen, liest man aber aufmerksamer, so findet man, daß er weit entfernt ist, diese Regel außer Sachsen (denn in Sachsen war sie durch die Constitution festgesetzt) so unbedingt oder unter andern als in der Carolina selbst gebilligten Umständen festzusetzen. Es ist am besten, seine eigenen Worte darüber anzuführen: In terris Electoratus Saxonici res difficultatem non habet, ob claram sanctionem, sed an extra terras Electoratus idem sit asserendum, non expeditum est inter Doctores. Quamquam vero utraque sententia suos defensores habeat et rationibus nequaquam destituatur, Baldi tamen sententia, furtum magnum capitale esse, per totam fere Germaniam usu et praxi recepta est, prout testatur Dan. Moller ad Const. Elector. 32. P. 4. quae si cum grano salis accipiatur, ita ut judex ad irrogationem hujus poenae semper adstrictus non sit, sed insigni demum malitia rei apparente, aliave justa causa concurrente, poenam suspendii tuto furi imponere queat, ei subscribere nequaquam ambigo, ob verba art. 160. satis manifesta: Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls ꝛc. Negari ergo non potest, ex mente

Caroli V. ob furtum etiam primum simplex absque effractione commissum justa ex causa laquei supplicium infligi posse, dies sind seine Worte: was sagt er also anders, als daß der Richter bey Erkennung der Strafe sich durch die Umstände bestimmen lassen solle, was sagt er anders, als die Carolina und alle Lehrer des gemeinen Rechts? Dagegen hat er die Gründe, warum die poena ordinaria oft nicht Statt haben könne, weit mehr herausgehoben, als die Lehrer des gemeinen Rechts vor ihm. Hierher rechne ich 1) den Punkt wegen der Restitution, einer Lehre, die ihm und den übrigen Sächsischen Rechtslehrern ganz allein ihre Entwickelung dankt, weil (wie auch die Consultationen sagen) die gemeinen Rechte deshalb keinen bestimmten Unterschied machen. Er setzte also in Verbindung mit einigen früheren Sächsischen Rechtslehrern zuerst fest, wie weit ohngefähr a) Restitution helfen solle, wenn der Dieb selbst ersetzt: daß b) Wiedererlangung auch helfen solle, wenn die Sache ohne Zuthun des Diebes in die Hände des Eigenthümers zurück kommt, und c) daß auch Remission helfen solle. Die Sächsischen Rechtslehrer bekamen durch die Constit. 32. P. IV. Veranlassung, diese Materie genauer zu behandeln,

und ich wiederhole es, daß sie als Schöpfer dieser Lehre zu betrachten sind. 2) Daß er den Unterschied zwischen furtum manifestum, und nec manifestum und der größeren Strafbarkeit des ersteren verwirft. Außerdem behauptet er auch, es sey nicht Karls V. Wille, daß jeder zum drittenmale begangene Diebstahl ohne Unterschied am Leben gestraft werden solle, sondern der dritte Diebstahl, wenn er am Leben solle gestraft werden, müsse durchaus ein großer Diebstahl seyn: ferner, gegen Berlich, der geringe Diebstahl könne nie am Leben gestraft werden, da Berlich behaupten wollte, daß es aggravirende Umstände geben könne, weshalb auch dieser Diebstahl capital werden könne. Alle diese Lehrsätze könnten ihm schon für die Festsetzung der Todesstrafe beym großen Diebstahl einige Verzeihung bewürken, wenn man ihn nicht überdies in dieser Rücksicht falsch verstanden hätte. So wie er sich nun durch die erwähnten Milderungsgründe um den einfachen Diebstahl verdient gemacht hat, so und noch mehr gebührt ihm dies Lob in der Lehre vom qualificirten Diebstahl. Er fordert zum qualificirten Diebstahl einen hohen und bedeutenden Grad von Gewaltthätigkeit, man hat aber diese seine Meinung so ausgelegt, als wenn er durchaus Waf-

fen dazu verlange, und so hat sich unter seinen Auspicien der Begriff gebildet, daß zum furtum qualificatum durchaus Waffen erforderlich seyen, oder, wie die Carolina sich ausdrückt, „daß einer mit Waffen, damit er den, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehe.“ Es ist nicht zu leugnen, daß diese Meinung der Carolina so wie unsern vaterländischen Gesetzen offenbar entgegen ist. Die Carolina unterscheidet ausdrücklich drey Fälle, die, nicht vereinigt, sondern jeder für sich den Begriff eines qualificirten Diebstahls bilden: „wenn ein Dieb jemands bey Tag oder Nacht in seine Behausung oder Behaltung bricht, oder steigt, oder mit Waffen, damit er den, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, zum Stehlen eingehet, so ist der Diebstahl so anzusehen, als ob dazu gebrochen oder gestiegen worden, ein gestissener gefährlicher Diebstahl,“ und die Constitutionen (Const. 32.) verordnen, daß, wenn die Diebstähle alle oder eines Theils mit Einbrechen geschehen, so soll der Dieb mit dem Strange, immaßen in der peinlichen Reichsordnung sancirt und versehen, gestrafet werden. Wahrscheinlich war es der Sinn der Carolina, daß nicht jedes, sondern nur ein wegen der begleitenden Umstände und des

Grades der Gewalt gefährliches, d. h. für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährliches Einsteigen und Einbrechen hier verstanden werden solle, auf der andern Seite aber auch, daß ein solches gefährliches Einsteigen oder Einbrechen nicht der Waffen bedürfe, und diesen Sinn hatte wohl auch eigentlich Carpzovs Meinung. Auf alle Fälle wollte er also das gemeine Recht auf eine sehr milde Art erklärt und das Einbrechen oder Einsteigen beym qualificirten Diebstahl nur von einem mit einem beträchtlichen Grade von Gewalt verbundenen verstanden wissen, das Mißverstehen seiner Meinung aber hat zu noch milderen Grundsätzen Anlaß gegeben, die die Praxis auf seine Autorität angenommen hat. Noch erklärt Carpzov, daß auf alle Fälle das Einsteigen nach Sächsischen Rechten nicht zu dem qualificirten Diebstahl gerechnet werden könne, da die Constitutionen überall nur des Einbrechens gedächten. In Rücksicht der einzelnen Arten des Diebstahls bemerke ich nur vom Wilddiebstahl, daß er die harten Augusteischen Gesetze darüber (von denen sich ohnehin versteht, daß er sie nicht außer Sachsen angewendet wissen will) dadurch mildert, daß er sie erstlich durchaus nur vom Jagen in Churfürstlicher Wildbahn versteht, und zweitens, daß er durchaus großen Diebstahl dazu verlangt.

Was die Veruntrauungen (P. 2. qu. 85.) betrifft, so hat er ein doppeltes Verdienst, 1) daß er die Sächsische Constitution vom anvertrauten Gute nicht auf jeden, dem fremdes Gut anvertraut ist, sondern nur von dem, dem fremdes Gut einzunehmen oder auszugeben und zu berechnen, folglich nicht blos aufzuheben sondern zu verwalten anvertraut ist, angewendet wissen will, 2) daß er überhaupt alle Unterschleife und Contrektationen nicht wie Diebstahl angesehen und behandelt, sondern blos mit poena extraordinaria belegt wissen will, wiewohl die Carolina Art. 170. so wie die Römischen Gesetze der entgegengesetzten Meinung zu seyn scheinen. Gewiß könnten wir ihm manches hingehen lassen, dafür, daß er die Unterschlagungen von der Qualität und der Strafe des Diebstahls befreyt hat. Daß wir ihm dieses hauptsächlich zu danken haben, bekennen auch Böhmer und Leyser, Böhmer ad Art. 170. CCC: Praxis communiter reclamat et furti improprii, quod semper extra ordinem coërcendum, hujus generis contrectatores reos facit, ex auctoritate Carpzovii, und Leyser spec. 537. Er benutzte hierzu vorzüglich die Stelle des Sachsenspiegels l. 3. art. 22.: „Dieberey und Räuberey mag er ihm daran nicht gezeihen, sintemal er es ihm selber geliehen hat.“ Auch die Consultationen (T. 1. P. 4. qu. 15.) hatten dieses

schon sehr urgirt, aber nicht sie, die auswärts nicht bekannt waren, sondern erst Carpzov konnte diese Meinung so allgemein verbreiten.

Bey dem Kirchendiebstahl (P. 2. qu. 89.) ist er hart aus und mit den Sächsischen Gesetzen. Der Schöppenstuhl hatte nemlich die harte Observanz angenommen, daß das Stehlen kirchlicher Sachen aus den Kirchen unbedingt und ohne Unterschied des Werths mit der Strafe des Rads belegt werden solle, statt daß die Carolina blos bey dem Stehlen größerer kirchlichen Gefäße, tapferer Stücke, auf Todesstrafe (und auch hier noch nach Gelegenheit der Umstände) bey andern aber aus den Kirchen entwendeten geringen Sachen blos auf die Strafe des weltlichen Diebstahls erkannt, also die Quantität in Anschlag gebracht wissen will. Er mußte diese Observanz bestehen lassen, hat sie aber erstlich nicht über Sachsen ausgedehnt, und zweitens mildert er auch hier noch so viel er kann, besonders indem er sagt, daß bey ganz geringen und unbedeutenden Sachen die poena ordinaria doch nicht Statt finden solle. Beym Raube (P. 2. qu. 90.) folgt er blos den mit einander übereinstimmenden allgemeinen und Sächsischen Gesetzen und den aus der Natur der Sache unmittelbar hervorgehenden Grundsätzen. Beym

Falsum (P. 2. qu. 93.) verdient er schon deswegen Dank, daß er eine gewisse Ordnung in diese weitläuftige Materie gebracht hat, dadurch, daß er eine Eintheilung der Verfälschungen nach den Gegenständen machte, an denen dieselbe geübt werden, indem er annimmt, daß die Verfälschung mittelst Verfälschung der Personen, oder der Schriften, oder der Worte und mündlichen Aeußerungen, oder der Waaren und anderer Sachen geschehen könne, sodann aber auch, daß er das gemeine Recht in dieser Lehre offenbar mildert; indem er in dieser ganzen Lehre immer nur von willkührlichen und gelinden Strafen spricht, und selbst bey der wichtigsten Gattung, bey der Verfälschung von Schriften und Dokumenten die Lebensstrafe, die die Carolina nach Befinden angewandt wissen will, ganz übergeht, und nur des Staupenschlags und der Landesverweisung als des Maximums gedenkt.

Wir haben jetzt nur noch seine Gesinnungen in Rücksicht der letzten Art von Verbrechen, der Verbrechen gegen die Ehre zu betrachten. Offenbar verdient er hier Dank, daß er die weit bestimmtern Sächsischen Grundsätze über Injurien (P. 2. qu. 94 sq.) allgemeiner verbreitet hat. In der ästimatorischen Klage des gemeinen Rechts lag so

viel Unbestimmtes, die Sächsischen Gesetze aber gaben dadurch, daß sie bey Realinjurien die Klage auf Schmerzengeld, Arztlohn, Versäumniß und Unkosten, bey Verbalinjurien aber die Klage auf Widerruf in Gang brachten, dem Kläger und Richter eine bestimmtere Norm, und diese wurde vorzüglich durch Carpzovs Entwickelung derselben auch auswärts verbreitet. Daß er aber außer dieser Privatsatisfaktion willkührliche Strafe auch außer Sachsen annimmt, gründete sich auf Observanz, von der er sagt, daß sie in ganz Deutschland verbreitet sey: Non modo in foro Saxonico, sed et in toto Romano-Germanico imperio pro quacunque injuria reus ad revocationem injuriae et poenam arbitrariam condemnari solet. Auch war es Observanz des Schöppenstuhls. Uebrigens hat er die verschiedenen Fragen und Milderungsgründe, die bey der Lehre von Injurien eintreten können, in dem Capitel: quando et quibus in casibus locus non sit actioni injuriarum? besser als einer seiner Vorgänger aus einander gesetzt. Auch bey dem Pasquill (P. 2. qu. 98.) hat er offenbar recht viel gemildert. In Rücksicht der Strafe kamen die Grundsätze des Sächsischen Rechts mit denen des gemeinen überein, er hatte also selbst als Sächsischer Rechtsleh-

rer nichts schärferes vorzutragen, aber wohl milderte er diese gemeine Strafe in vielen Fällen. Vorzüglich sind wir für die Verbreitung folgender Grundsätze ihm Dank schuldig: 1) daß es kein Pasquill sey, sobald der Verfasser seinen Namen genannt. Der Reichsabschied von 1577. schien ihm hier entgegen zu seyn, und auch die wichtigsten Sächsischen Rechtslehrer, wie Moller, Berlich und Heig waren der entgegengesetzten Meinung: er verfocht aber den milderen Grundsatz. 2) Daß nur der Verfasser mit der ordentlichen Strafe zu belegen sey, und nicht der bloße Verbreiter, weil die Carolina die Worte: der, der es macht und ausbreitet, ausdrücklich zusammen verbindet. 3) Setzte er den Unterschied zwischen injuria scripta und libellus famosus recht aus einander, der im gemeinen Recht nicht deutlich genug angegeben war. So führt er noch mehrere Milderungsgründe an, da man suchen müsse, die Strenge der ordentlichen Strafe wo möglich zu mildern, weshalb auch der Schöppenstuhl mehr als einmal blos willkührliche Strafe erkannt habe.

Ich fasse nun noch kürzlich die Verdienste zusammen, die er sich um den Proceß erworben hat. Schon die Ordnung und der Zusam-

menhang, mit denen er diese Lehre als ein Ganzes vorgetragen hat, gereicht ihm sehr zur Ehre, da selbst die ausführlichsten unter den frühern Criminalisten, Farinacius und Theodorici, die einzelnen Lehren des Processes zerstreut und vermischt unter den übrigen Rechtsgrundsätzen aufgeführt hatten, er hingegen gab ihn zuerst im Zusammenhang. Sodann war er unter den Sächsischen Rechtslehrern insbesondre der erste, der ihn vollständig abhandelte, die frühern hatten immer nur einzelne Bemerkungen und insbesondre hatten die besten, Moller und Berlich, blos über die Constitutionen commentirt, und also kein Wort vom Verfahren. Wir wollen nun noch kürzlich sehen, wie er die einzelnen Materien behandelte.

1. Es wurde der ganze Inquisitions-Proceß durch ihn mehr ausgebildet. Der Befehl Churfürsts Augusts vom 5. Jan. 1579. und die Erled. der Landesgebr. v. 23. April 1612. hatten den Inquisitions-Proceß in Sachsen näher bestimmt als er auswärts war, daher auch Theodorici (in Colleg. Crim. c. 4. p. 534) sagt: In Electoratu Saxoniae procedendi modus contra inquisitos praescriptus est, qui quoque in omnibus bene constitutis rebuspublicis ferme usu receptus et hactenus observa-

tus fuit. Carpzov legte diese Verfügung zum Grunde, und lieferte daher eine bestimmtere und genauere Darstellung des Inquisitions-Processes, als man im gemeinen Rechte hatte.

2. Er sonderte eben deshalb nach der Vorschrift des Augusteischen Mandats „jedoch daß man sich in allewege zuvor und ehe dann die Strafe ergehe, eigentlich erkundige und gewiß sey, daß auch die That und Mißhandlung, damit der Verbrecher beschuldiget und darum er gestraft werden soll, würklich geschehen“ die General-Inquisition von der Special-Inquisition schärfer ab, und was in jener und was in dieser vorzunehmen sey, so wie er auch einschärft, daß die Special-Inquisition nicht bey ganz geringfügigen Verbrechen anzuwenden sey.

3. Bey dem Beweise und den Anzeigen war ihm durch die Italiänischen Rechtslehrer und die Carolina selbst sehr gut vorgearbeitet, er ging hier also ganz auf der schon vor ihm gemachten Bahn, und hat auf keine Weise geschärft.

4. Die zu nehmenden Maaßregeln bey nicht vollständigem Beweise, ob nemlich da Purgatorium oder Tortur, oder außerordentliche Strafe, und in welchen Fällen eins oder

das andre erkannt werden solle, wurden von ihm weit genauer bestimmt als von seinen Vorgängern, und ich finde die Grundsätze darüber bey keinem vor ihm weder so genau noch so gedrängt aus einander gesetzt, als bey Carpzov P. 3. qu. 116., wo er angiebt, wann außerordentliche Strafe, wann Purgatorium, wann Tortur eintreten, oder wann der Angeschuldigte ganz absolvirt werden soll.

5. Bey der Tortur fand er das meiste vorgearbeitet: er hatte indessen das Verdienst, einige Grundsätze wegen Wiederholung der Tortur, nach Anleitung der 9ten sonderlichen Constitution, allgemeiner zu verbreiten, daß nemlich die Tortur (nemlich wenn der Gemarterte das Geständniß widerrief oder auch gar nichts gestanden hatte und sich neue Indicien hervorthaten) nicht über zwey- oder bey dem größten Verbrechen dreymal wiederholt werden solle.

6. Sehr viel verdankt ihm die Lehre von den Defensionen. Die Rechtslehrer vor ihm hatten diese Lehre immer nur nach dem Akkusationsproceß und ganz nach Römischen Grundsätzen vorgetragen, nach Annahme des Inquisitions-Processes aber war sie noch sehr wenig

behandelt worden, auch die Sächsischen Gesetze selbst gaben darüber sehr unbestimmte Auskunft, indem in dem Mandate wegen des Inquisitionsprocesses von 1579. weiter nichts stand, als daß der Angeschuldigte die gegen ihn producirten Zeugen auch für sich abhören lassen könne, so wie in der Erled. der Landesgebr. v. 1612., daß dem Angeschuldigten die Inquisitions-Akten, auch wohl nach Beschaffenheit der Personen und befundenen Umstände der Sachen, mit Zuziehung eines Advokaten in Gegenwart der Gerichte zu durchsehen nachgelassen, und da er zu seiner Defension etwas dienlich erachtete, daß er solches in Schriften, die Zeugen gleichfalls darüber zu befragen, übergeben möge, verstattet werden solle: daher war es verdienstlich, daß Carpzov diese Lehre näher und bestimmter auseinander setzte, und in gehöriger Ordnung untersuchte, wann, wie oft und von wem die Defension zu führen, und hauptsächlich, wie sie einzurichten sey. Er theilt deshalb die Defensionen dreyfach ab. 1. Wenn der Inquisit mündlich seine Vertheidigungsgründe eröffnet. 2. Wenn er Zeugen inducirt und Defensionalartikel übergiebt, um die inducirten Zeugen darüber abzuhören. 3. Wenn er auch ohne Zeugen aufzuführen, andre Gründe der Vertheidigung oder eine Defensionsschrift ein-

reicht. Etenim, setzt er hinzu, non de tritico legato vel glande legenda, sed de vita et salute hominum hic agitur: quare caute et provide agendum nec quicquam intermittendum est, quod ad liberationem inquisiti et innocentiae probationem facere potest. Ja er geht in Begünstigung der Defension sogar weiter, als er gehen sollte, indem er annimmt, daß dabey zu Gunsten des Angeschuldigten halber Beweis für einen vollen und verdächtige Zeugen für vollgültige anzunehmen seyen, eine Meinung, die sich mit richtigen Grundsätzen von Erforschung der Wahrheit keinesweges vereinigen läßt. Um so mehr muß es wundern, daß er immer nur von nachgesuchten Defensionen spricht und gar nicht untersucht, in wie fern auch Defensionen von Amts wegen anzunehmen sind.

7. In der Lehre von den üblichen Strafen hat er durchaus gegen das gemeine Recht nichts geschärft, weil alle die, die er als in Sachsen üblich erwähnt, auch im gemeinen Rechte vorkommen. Bey der Cumulation der Strafen aber hat er gelindere Grundsätze angenommen. Die Italiänischen Rechtslehrer nemlich setzten Cumulation von Strafen, die neben einander bestehen können und sich vereinigen lassen, als Regel fest (Farinac. pr. crim. P. 1. tit. 3. qu. 22.), er hingegen stellt als Re-

gel nach Sächsischen Grundsätzen auf: Poena major absorbet minorem, und will nicht, daß wenn einer verschiedene Verbrechen begangen hat, die Strafe eines jeden zu gleicher Zeit, sondern nur Eine derselben, poena major, zuerkannt werden solle, welche denn minorem absorbire. Wenn jedoch solche Verbrechen zusammentreffen, auf die blos willkührliche Strafe steht, erlaubt er zwar auch nur Eine Art solcher willkührlichen Strafen, als wenn es nur Ein Verbrechen wäre, diese jedoch in Rücksicht auf die concurrirenden Verbrechen zu erhöhen. Auch will er willkührliche Strafen nicht bis zum Tode erstreckt wissen, wenn nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt ist, daß der Richter auch nach Willkühr bis auf den Tod erkennen könne.

8. In Ansehung der Unkosten stellt er den bekannten Grundsatz als allgemeinen Grundsatz auf, daß der, der zur Todesstrafe oder zu einer andern peinlichen Strafe verurtheilt worden, keine Unkosten oder Privatentschädigung abzustatten habe: und hegt übrigens die billige Meinung, daß nicht die Unterthanen, sondern die Gerichtsherrschaft zu Tragung derselben verbunden sey, wenn die Unterthanen sich nicht besonders dazu verpflich-

tet, daß aber, wenn sie sich auch dazu verpflichtet, sie sie doch bey bloßen bürgerlichen und nicht eigentlich peinlichen Sachen, ingleichen wenn der Inkulpat absolvirt worden, nicht zu tragen verbunden seyen.

9. Bey den Rechtsmitteln gegen das gefällte Urthel verwirft er zwar die Appellation, nimmt aber an, daß in einem solchen Falle der Appellant statt derselben zu einer Defension zu admittiren sey.

10. Bey dem ehemals in Sachsen üblichen Achtsproceß nimmt er an, daß die Oberacht, wiewohl sie übrigens Infamie und Confiskation der Güter nach sich ziehe, doch nicht die Wirkung habe, daß deshalb der Geächtete von jedermann getödtet, sondern nur die, daß er von jedermann aufgegriffen und dem Gericht überliefert werden könne, welches immer nachher noch untersuchen müsse, ob er des Verbrechens wahrhaft schuldig sey. Endlich folgte er 11. in der Lehre von der Verjährung zwar darin den Grundsätzen des Römischen Rechts, daß einige Verbrechen der schwersten Gattung gar nicht verjähren sollten, er that dieses aber unter der Autorität der früheren Rechtslehrer selbst, namentlich der Italiä-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0298
DFG

nischen (Farinacius Pr. crim. l. 1. tit. 1.), und letzterer rechnet sogar noch mehrere darunter als Carpzov, indem er Abort und Concussion darunter benennt, von denen Carpzov schweigt. Sonst hat er auch in dieser Lehre von der Verjährung immer eher gelinde als harte Meinungen, besonders in so fern er annimmt, daß auf die Sächsische längere Verjährung dabey keine Rücksicht zu nehmen, und die auf den Ehebruch in den Constitutionen gesetzte zwanzigjährige Verjährung nur von dem doppelten Ehebruch zu verstehen sey.

Auch 11. in der Lehre von den allgemeinen Milderungsgründen der Strafen, einer Lehre, die er erst im Proceß bey Gelegenheit der Strafen erwähnt, sucht man vergebens eine Bestätigung der ihm gemachten Vorwürfe. Er stellt den gewiß richtigen Satz auf, daß bey minorennen der Richter die Strafe zwar nach den Umständen mildern könne, aber nicht gerade mildern müsse, und eben so das hohe Alter an sich keinen Milderungsgrund (außer bey empfindlicher Leibesstrafe) ausmache, wenn nicht sichtbare Geistesschwäche damit verbunden sey. So spricht er den Wahnsinnigen von aller Strafe frey, und nimmt nicht einmal den Satz einiger früheren Rechtslehrer an, daß der

Wahnsinnige, sobald es bloße Geldstrafe oder Confiskation des Vermögens betreffe, seine Strafe so gut wie ein anderer leiden müsse. Bey der Trunkenheit folgt er ebenfalls den Meinungen der frühern Rechtslehrer, daß unmäßige Trunkenheit entschuldige, und auch von ihnen, nicht von Carpzov zuerst, schreibt sich die etwas harte Meinung her, daß dann die Trunkenheit gar keinen Milderungsgrund abgeben solle, wenn der Verbrecher das Verbrechen nach erfolgter Nüchternheit gut heiße, oder gewußt, daß er in der Trunkenheit schlechte Handlungen begehe und sich gleichwohl betrunken habe. So nimmt er an, daß ein Taubstummer in der Regel kein Verbrechen begehen und bestraft werden könne, außer wenn man ihm Verstand und Beurtheilungskraft beymessen kann, und auch in diesem Falle er des Verbrechens durch Zeugen überführt werden müsse, weil von ihm selbst kein Geständniß zu erhalten sey. So mißbilligt er zwar das von dem Richter dem Verbrecher um das Geständniß zu entlocken, gegebene Versprechen der Impunität, behauptet aber, daß, wenn es einmal gegeben worden, es auch gehalten werden müsse, so nimmt er unveranlaßtes Geständniß als einen Milderungsgrund an, und ist der Meinung, daß Transaktion und Remission auch bey an-

dern geringfügigen Verbrechen außer dem Diebstahl mildern könne. Die Verwandlung der Strafe betreffend, nimmt er an, daß aus zureichenden Gründen eine Leibesstrafe in die andre, und eben so eine bürgerliche Strafe in die andre verwandelt werden dürfe, und man sieht, daß sogar einige dieser Meinungen von so gelinder Art sind, daß sie späterhin vor dem Gesetz oder einer richtigeren Prüfung der Criminalisten nicht einmal bestehen konnten.

Man sieht aus diesen Grundsätzen, die ich als Resultat einer gewissenhaften Prüfung seines Werkes zusammengestellt habe, wie sehr man ihm Unrecht thut, wenn man ihm vorwirft, das Criminalrecht durch seine Meinungen sehr verschärft zu haben, und wenn man ihn gleichsam zum Schöpfer einer tyrannischen Criminalrechtstheorie macht; sieht, daß es Mißverständnisse sind, wenn man annimmt, er habe das, was er für Sachsen als Sächsischer Rechtslehrer festsetzen mußte, auch so geradezu auf das gemeine Recht angewendet, und daß bey genauerer Prüfung man ihm vielmehr das Zeugniß ertheilen muß, dieses in vielen Fällen gemildert zu haben. Daß dieses letztere zuweilen blos mittelbar geschehen ist und ein Theil des Verdienstes daran früheren Sächsischen

Rechtslehrern gebührt, habe ich schon oben erinnert, so wie ich überhaupt gern zugestehe, daß im Ganzen wohl weniger das neue und vorher unerhörte der Carpzovischen Meinungen, als vielmehr theils der systematische Geist, die Ordnung und Deutlichkeit, die in seinem Werke herrscht, theils die steten Belege seiner Meinungen mit Schöppen-Urtheilen und die dadurch verbreitete Schöppen-Observanz es sind, die seinem Werke dieses außerordentliche Ansehen in Deutschland verschafft haben: wiewohl auch bey den vor ihm schon vorgetragenen Meinungen ihm das Verdienst einer bessern und kläreren Entwickelung und Auseinandersetzung durchaus nicht abgesprochen werden kann. Ich habe bereits oben verschiedene Rechtslehrer, die er benutzte, angeführt, und füge hier nur noch von Lehrern des gemeinen Rechts die oft genannten Farinacius 1) und Theodorici 2), von Sächsischen Rechtslehrern aber noch folgende an, deren zerstreute Bemerkungen ihm in einzelnen Fällen sehr zu Statten kamen: Hartmann Pistor 3), Modestinus Pistor 4), Jacob Thoming 5),

1) Farinacii Praxis et Theoria Criminalis s. opera omnia T. IX. Frf. ad Moen. 1622. fol.
2) Petr. Theodorici Judicium Criminale pra-

Matthias Wesenbeck 6), Johann Schneidewin 7), Peter Heig 8), Daniel Moller 9). Ueberhaupt kann ich bey der Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß theils die Sächsischen Constitutionen, theils das große Ansehen des Leipziger Schöppenstuhls, in Sachsen mehr als in jedem andern Lande das Studium des Criminalrechts geweckt hatten, daß besonders das, was eigentliche deutsche Grundsätze im gemeinen deutschen Criminalrecht betrifft, den Sächsischen Rechtslehrern die nähere Entwickelung und Erläuterung zu danken hatte, und daß Sachsen in demselben Jahrhundert, wo es Deutschland die Reformation gab, sich auch um dasselbe durch die Ausbildung der Rechtswissenschaft, vorzüglich der Criminalrechtswissenschaft, die ausgezeichnete-

dicum. Jen. 1618. 4. 3) Hartmanni Pistoris Observ. et Quaestion. Lipsi. 1597. 4. 4) Modestini Pistoris Quaestiones juris. Lipsi. 1613. 4. 5) Jacobi Thomingii Decisiones Saxonicae. Lipsi. 1596. 4. 6) Matth. Wesenbecii Paratitla ad Pandectas. Argentor. 1595. fol. 7) Joann. Schneidewini Commentarius ad Institutiones. Basil. 1629. 4. 8) Petr. Heigii Quaestiones juris tam civilis quam Saxonic. Viteb. 1601. 4. 9) Danielis Molleri Semestria libri 5. Lipsi. 1631. 4. Den Mollerschen Commentar über die Constitutionen habe ich schon oben angeführt.

sten Verdienste erworben hat. Endlich bin ich weit entfernt, Carpzovs Aussprüche noch für die gegenwärtige Zeit durchaus als Normal-Aussprüche aufstellen zu wollen: wohl uns, daß wir über so viele Gegenstände neue und bessere Ansichten gewonnen haben! aber die Rede ist von der Art, wie er sich in seinem Zeitalter benommen und von der Bildung, die er dem Criminalrecht seines Zeitalters gegeben hat, nnd so gewiß er für dieses sich außerordentliche Verdienste erwarb, so heilig mußte einem Sachsen die Pflicht seyn, die Ehre eines verkannten Landsmanns zu retten.

Seite 21. letzte Zeile lese man statt: 8 Tage Gefängniß — 6 Tage Gefängniß. S. 38. Z. 17. statt: 16ten Constit. — 19ten Constit. S. 46. ist noch das Münzedikt vom 14. May 1763 (C. A. Forts. 1606.) hinzuzusetzen, welches die angeführten Grundsätze der früheren Gesetze bestätigt, zugleich aber noch verordnet, daß der, der eine Münzsorte über den bestimmten gesetzmäßigen Werth ausgiebt, oder jemanden mit Aufgeld aufdringt, mit der Strafe des zehnfachen Betrags belegt werden soll. S. 87. Z. 16. ist zuzusetzen: vermöge Bescheidung zu der Instrukt. v. 1770. S. 115. Z. 13. ist statt: Bescheid. zu d. Instrukt. v. 1770 — Instrukt. v. 1783. zu lesen. S. 117. Z. 8. st. Bescheid. — Instrukt. v. 1783. S. 170. Z. 19. ist noch hinzuzusetzen, daß bey den Verbrechen der ersten Classe, zufolge der Instruktion von 1783 den Urthelsverfassern erlaubt wird, nach Befinden der Umstände und der größern oder mindern Schwere des Verbrechens und Verdachts, d. h. wenn nicht gerade das Maximum des Verbrechens oder Verdachts vorhanden ist, auch blos auf zehn- oder fünfjährige Enthaltung im Zuchthause erkennen zu können, in welchem Falle jedoch nach Ablauf der Zeit vor der Entlassung erst Bericht erstattet werden muß. S. 193. Z. 3. ist statt 1770. richtiger 1768. zu setzen, wenn gleich die ersten Criminalgesetze dieses Fürsten 1770 gegeben wurden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0304
DFG

123

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0307
DFG


Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1027495834/phys_0308
DFG

Caroli V. ob furtu mum simplex
absque effractione uſta ex cau-
ſa laquei ſupplicii ſe, dies ſind
ſeine Worte: was ſ ders, als daß
der Richter bey Strafe ſich
durch die Umſtände en ſolle, was
ſagt er anders, a na und alle
Lehrer des gemei Dagegen
hat er die Grün die poena
ordinaria oft nich ben könne,
weit mehr heraus s die Leh-
rer des gemeinen R . Hierher
rechne ich 1) den Pu Reſtitution,
einer Lehre, die ihm igen Sächſi-
ſchen Rechtslehrern re Entwicke-
lung dankt, weil (wie ltationen ſa-
gen) die gemeinen Rec en beſtimm-
ten Unterſchied mache o in Verbin-
dung mit einigen frühe nRechtsleh-
rern zuerſt feſt, wie we) Reſtitution
helfen ſolle, wenn der ekt: daß b)
Wiedererlangung auch enn die Sa-
che ohne Zuthun des Hände des
Eigenthümers zurück c) daß auch
Remiſſion helfen ſolle. hen Rechts-
lehrer bekamen durch d P. IV. Ver-
anlaſſung, dieſe Mate behandeln,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1027495834/phys_0309
DFG